



730

Vordruck 730/2010

Einkünfte 2009

ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

1. EINLEITUNG

1.1	Weshalb der Vodr. 730 von Vorteil ist	2
1.2	Was zunächst zu tun ist	2
1.3	Wer den Vodr. 730 verwenden kann	2
1.4	Einkünfte, die mit dem Vodr. 730 erklärt werden können	2
1.5	Wer den Vodr. 730 nicht verwenden kann	2
1.6	Die gemeinsame Erklärung Vodr. 730	3
1.7	Wo sie einzureichen ist	3
1.8	Wie sie einzureichen ist	3
1.9	Der Sichtvermerk	3
1.10	Wann sie einzureichen ist	4
1.11	Die Neuerungen	4
1.12	Wie der Vordruck abzufassen ist	4
1.13	Weitere Anleitungen für die Abfassung	5
1.14	Die Überprüfung der Verrechnungsaufstellung. Fehler und Versäumnisse	6
1.15	Termine, die vorzumerken sind	7
1.16	Strafen	7

2

3. INFORMATIONSSCHREIBEN ÜBER DIE BEHANDLUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN IM SINNE DES ART. 13 DES GvD NR. 196 VON 2003

8

4. ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT UND FÜNF PROMILLE DER IRPEF

9

5. WIE DIE ÜBERSICHTEN ABZUFASSEN SIND

10

5.1	Das Abfassen der Titelseite	10
5.2	Übersicht A - Einkünfte aus Grundbesitz	14
5.3	Übersicht B - Einkünfte aus Gebäudebesitz	15
5.4	Übersicht C - Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte	18
5.5	Übersicht D - Sonstige Einkünfte	22
5.6	Übersicht E - Aufwendungen und Spesen	27
5.7	Übersicht F - Akontozahlungen, Einbehalte und Überschüsse	47
5.8	Übersicht G - Steuerguthaben	50
5.9	Übersicht I - ICI	53

2. WER NICHT VERPFLICHTET IST, DIE ERKLÄRUNG EINZUREICHEN

7

6. ANHANG

54

KATASTERKODES DER GEMEINDEN I-XII

1 - INTRODUZIONE

1.1 **Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist** Der Vordruck 730 hat mehrere Vorteile: er ist einfach abzufassen, es müssen keine Berechnungen durchgeführt werden und vor allem können dadurch etwaige Rückerstattungen in kurzer Zeit direkt mit dem Gehalt oder der Rente ausbezahlt werden. Der Vordruck besteht aus der Titelseite für die Angabe der meldeamtlichen Daten und aus einigen Übersichten.

1.2 **Was zunächst zu tun ist** Zuerst muss der Steuerpflichtige überprüfen, ob er die Einkommensklärung einreichen muss oder ob er von dieser Verpflichtung befreit ist (alle Fälle sind in Absatz 2 angegeben). Der Steuerzahler hat auf jeden Fall die Möglichkeit die Erklärung einzureichen, um etwaige getragene Aufwendungen, nicht zugeteilte Abzüge geltend zu machen bzw. die Rückerstattung von Steuerüberschüssen zu beantragen, die sich aus den in den Vorjahren eingereichten Steuererklärungen bzw. aus den für das Jahr 2009 entrichteten Akontozahlungen ergeben. Steuerpflichtige, der verpflichtet ist (oder ein Interesse daran hat) die Erklärung vorzulegen, muss kontrollieren, ob er den Vordruck 730 verwenden kann oder ob er hingegen den Vordruck UNICO PF vorlegen muss.
Vor Abfassen der Erklärung muss das Informationsschreiben über die Behandlung der persönlichen Daten im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003, das im folgenden Abschnitt 3 enthalten ist, aufmerksam durchgelesen werden.

1.3 **Wer den Vordr. 730 verwenden kann** Den Vordr. 730 für das Jahr 2010 können folgende Steuerzahler verwenden:

- Rentner bzw. Arbeitnehmer (einschließlich jener Personen, deren Einkommen aufgrund der vertragsmäßigen Entlohnung berechnet wird);
- Subjekte, welche Ersatzenschädigungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (Gehaltsergänzungszulage, Mobilitätzulage usw.);
- Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, und Dienstleistungsgenossenschaften, von Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften für die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und von Produkten aus der Kleinfischerei;
- Priester der katholischen Kirche;
- Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und sonstige Inhaber von öffentlichen wählbaren Ämtern (Regionalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderäte usw.);
- im sozialen Bereich tätige Personen;
- Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von weniger als einem Jahr können den Vordr. 730 einreichen:
 - beim Steuersubstitut, falls das Arbeitsverhältnis mindestens von April bis Juli 2010 dauert;
 - bei einem Steuerbeistandszentrum für Angestellte (Caf für Angestellte), wenn das Arbeitsverhältnis mindestens von Juni bis Juli 2010 dauert und den Angestellten die Daten des Substituten bekannt sind, der den Ausgleich vornehmen muss;
- Schulpersonal mit befristetem Arbeitsvertrag, das sich an einen Steuersubstituten, an ein Caf für Arbeitnehmer oder an einen bevollmächtigten Freiberufler wendet, falls der Vertrag eine Mindestdauer von September des Jahres 2009 bis Juni des Jahres 2010 hat;
- Subjekte, die im Jahr 2010 nur Einkünfte bezogen haben, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit (gemäß Art. 50, Absatz 1, Buchst. c-bis) des Tuir) - den so genannten Einkünften aus geregelter und fortwährender Zusammenarbeit - gleichgestellt sind und diese Einkünfte mindestens zwischen Juni und Juli 2010 bezogen wurden und ihnen die Daten des Substituten, der den Ausgleich vornehmen muss bekannt sind, indem sie den Vordruck 730 bei einem Caf für Arbeitnehmer bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler einreichen;
- Landwirte, die von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (vereinfachter und ordentlicher Vordruck 770) der Irap- und MwSt.-Erklärung befreit sind.

Subjekte, welche die Erklärung für rechtsunfähige Personen, einschließlich Minderjährige einreichen, können den Vordr. 730 verwenden, wenn die oben angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Gehälter, Einkünfte und Renten, die im Ausland erzielt wurden“

ZUR BEACHTUNG Wenn die oben beschriebenen Steuerpflichtigen für die Erklärung der im Jahre 2009 bezogenen Einkommen die Verwendung des Vordrucks Mod. UNICO 2010 für natürliche Personen wählen, sind sie verpflichtet, ihn der Agentur der Einnahmen ausschließlich auf telematischen Wege vorzulegen, da die Vorlage in Papierform bei den Postämtern nicht möglich ist.

1.4 **Einkünfte, die mit dem Vordr. 730 erklärt werden können** Der Vordruck 730 kann verwendet werden, um nachstehende Einkommensarten des Jahres 2009 zu erklären:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;
- Einkünfte, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind (z.B. Verträge für geregelte und fortwährende Zusammenarbeit und projektbezogene Arbeitsverträge);
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche keine MwSt.-Nummer erforderlich ist;
- einige der sonstigen Einkünfte (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden);
- einige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung zu unterwerfen sind.

1.5 **Wer den Vordr. 730 nicht verwenden kann** Steuerpflichtige, die im Jahr 2009 die unten angeführten Einkünfte bezogen haben, können nicht den Vordruck 730, sondern müssen den Vordruck UNICO 2010 Natürliche Personen einreichen:

- jene, die Einkünfte aus Unternehmen auch in Form von Beteiligung erzielt haben;
- jene, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt haben, für welche die MwSt.-Nummer erforderlich ist;
- jene, die „sonstige“ Einkünfte erzielt haben, die nicht in Zeile D4 und D5 der Übersicht D eingeschlossen sind (müssen z.B. mit dem Vordruck UNICO Erträge aus vollständigen bzw. teilweisen Betriebsabtretungen, Einkünfte aus der Vermietung und der Übertragung eines Betriebsnießbrauches erklärt werden);
- jene, welche Mehrwerte aus der Veräußerung von qualifizierten oder nicht qualifizierten Beteiligungen an Gesellschaften erzielt haben, die in Ländern mit einem privilegierten Steuersystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf dem regelmäßigen Börsenmarkt gehandelt werden;
- jene, die als begünstigtes Subjekt Einkünfte aus Trust erzielt haben.

Außerdem können folgende Steuerzahler den Vordr. 730 nicht verwenden:

- Steuerzahler, die auch eine der folgenden Erklärungen einreichen müssen: MwSt., Irap, Steuersubstitute mit ordentlichem und vereinfachtem Vordruck 770 (zum Beispiel landwirtschaftliche Unternehmer, die nicht von der Einreichung der MwSt.-Erklärung befreit sind, „Tür-zu-Tür“-Verkäufer usw.);
- Steuerzahler, die im Jahr 2009 und/oder 2010 nicht in Italien ansässig waren;
- Steuerzahler, welche die Erklärung für verstorbene Personen einreichen müssen;
- Steuerzahler, welche im Jahr 2010 Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, die ausschließlich von den Arbeitgebern entrichtet werden, welche nicht verpflichtet sind, die entsprechenden Steuereinbehalte durchzuführen (zum Beispiel: Familienmitarbeiter und sonstige Hausangestellte).

1.6
Die
gemein-
same
Erklärung
Vordr. 730

Von Ehepartnern kann eine gemeinsame Erklärung eingereicht werden, wenn sie ausschließlich Einkommen erzielen, die im Punkt 1.4 angeführt sind, und wenn für mindestens einen von ihnen die Voraussetzungen gegeben sind, den Vordr. 730 benützen zu dürfen. (siehe Punkt 1.3).

Falls beide Ehepartner unabhängig voneinander den Steuerbeistand in Anspruch nehmen können, kann der Vordr. 730 in gemeinsamer Form beim Steuersubstituten einer der beiden Ehepartner bzw. beim Caf oder bei einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht werden. Wird die Erklärung für rechtsunfähige bzw. minderjährige Personen und im Todesfall eines der beiden Ehepartner, der sich vor der Einreichung der Einkommenserklärung zugetragen hat eingereicht, kann keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden.

ZUR BEACHTUNG: In der gemeinsamen Erklärung ist jener Ehepartner als erklärende Person anzugeben, die einen Steuersubstituten hat bei dem er/sie die gemeinsame Erklärung einreichen wird oder in dem Fall, dass die Erklärung bei einem Caf oder einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht wird, jener der für die Durchführung des Steuerausgleiches gewählt wurde.

1.7
Wo sie
einzurei-
chen ist

Der Vordr. 730 kann beim eigenen Steuersubstituten, falls dieser bis zum 15. Jänner mitgeteilt hat, dass er den Steuerbeistand leisten möchte bzw. bei einem Caf für Angestellte oder bei einem bevollmächtigten Freiberufler (Arbeitsberater, Wirtschaftsberater, „Ragioniere“ oder Wirtschaftssachverständiger), eingereicht werden.

Die Angestellten der Staatsverwaltung können den Vordr. 730 bei jenem Amt einreichen, das den Dienst des Steuersubstituten übernimmt (muss nicht unbedingt mit dem Amt der Zugehörigkeit übereinstimmen) oder bei jenem Amt, das gemäß den Angaben des Steuersubstituten den Steuerbeistand leistet bzw. beauftragt ist, die Vordrucke zu sammeln.

ZUR BEACHTUNG Die Steuersubstituten müssen die Ausgleichsberechnung in Bezug auf den Vordr. 730 auch dann vornehmen, wenn sie keinen Steuerbeistand leisten.

Bezüglich der einzelnen Steuer bzw. Zusatzsteuer wird darauf hingewiesen, dass der Steuersubstitut die Einzahlung der geschuldeten Beträge bzw. die Rückerstattung des Steuerguthabens nicht vornimmt, wenn der entsprechende Betrag aus der Erklärung unter 12 Euro liegt.

1.8
Wie sie
einzurei-
chen ist

■ **Einreichung beim Steuersubstituten**

Wer die Erklärung bei seinem Steuersubstitut vorlegt, muss den schon ausgefüllten Vordruck Mod. 730 sowie den geschlossenen Umschlag mit dem Vordruck Mod. 730-1 übergeben, mit dem der Steuerpflichtige die Wahl für die Zuweisung der 8 Promille der Einkommenssteuer und für die Zuweisung der 5 Promille der Einkommenssteuer zum Ausdruck bringt. Es kann auch ein normaler Briefumschlag mit der Angabe „Wahl für die Zuweisung der acht und der fünf Promille der Einkommenssteuer“ sowie des Nachnamens, des Vornamens und der Steuernummer des Erklärenden verwendet werden. Das Blatt muss auch dann unter Angabe der Steuernummer und der Personendaten übergeben werden, wenn keine Wahl zum Ausdruck gebracht wurde. Die Aufstellung für die Zweckbestimmung muss auch dann abgegeben werden, wenn keine Wahl getroffen wird, dabei sind die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten anzugeben. Im Falle einer gemeinsamen Erklärung müssen die Aufstellungen für die Wahl der Zweckbestimmung von acht und fünf Promille in einen einzigen Umschlag gelegt und die Daten des Erklärenden angegeben werden.

Dem Steuersubstituten sind die steuerlichen Unterlagen in Bezug auf die Erklärung nicht vorzulegen.

■ **Einreichung beim CAF bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler**

Wer sich an das Caf bzw. an einen befähigten Freiberufler wendet, kann den Vordruck bereits abgefasst abgeben. In diesem Fall wird dem Caf bzw. dem Freiberufler kein Entgelt geschuldet. Wird keine Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der Irpef (Vordr. 730-1) getroffen, muss der Steuerzahler die Aufstellung beim Caf bzw. einem Freiberufler, in einem einzigen geschlossenen Umschlag einreichen. Der Steuerzahler muss dem Caf bzw. dem befähigten Freiberufler immer alle nötigen Unterlagen vorlegen, damit die Übereinstimmung der Angaben in der Erklärung überprüft werden kann. Diese Unterlagen bestehen zum Beispiel:

- Den Bescheinigungen (wie zum Beispiel CUD 2010 bzw. CUD 2009) der Steuereinbehalte;
- den Kassenzetteln, den Steuerbestätigungen, den Rechnungen und Quittungen, welche die Aufwendungen bestätigen. Nicht vorzulegen sind die Unterlagen der abzugsfähigen Aufwendungen, die der Steuersubstitut bei der Festsetzung des Einkommens bereits anerkannt hat. Zudem sind jene Spesenbelege nicht vorzulegen, wofür der Steuersubstitut bei der Einkommensbesteuerung bereits den zustehenden Steuerausgleich vorgenommen hat und diese Unterlagen ausschließlich im Besitz des Steuersubstituten sind;
- Bank- oder Postüberweisungen der für die Wiedergewinnung des Bauvermögens getragenen Kosten, den Zahlungsbestätigungen der Aufwendungen für die Urbanisation, den Zahlungsbestätigungen der Einbehalte, die vom Kondominium auf den Honorarnoten der Freiberufler vorgenommen wurden sowie aus den Quittungen, welche vom Kondominium ausgestellt wurden und die Zahlung der Spesen bestätigen, die auf jeden einzelnen Miteigentümer aufgeteilt wurden sowie aus der Empfangsbestätigung der Einschreibebriefe, mit denen die Mitteilung des Beginns der Bauarbeiten an das zuständige Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. an das Dienstzentrum (Centro Operativo) von Pescara zugesandt wurde. Für Arbeiten an Gemeinschaftsteilen des Kondominiums können die genannten Unterlagen durch eine Bescheinigung des Kondominiumverwalters ersetzt werden, aus welcher hervorgeht, dass alle Verpflichtungen, die zwecks Absetzung von 41 bzw. 36 Prozent vorgesehen sind, erfüllt wurden und in welcher der Betrag, den der Steuerpflichtige in Absetzung bringen kann, bestätigt wird;
- den Einzahlungsbestätigungen der Steuerzahlungen, die direkt vom Steuerzahler mit dem Vordruck F24 durchgeführt wurden;
- den Erklärungen Vordr. UNICO im Falle von Steuerüberschüssen, für welche der Übertrag in die nächste Steuererklärung beantragt wurde.

Es muss darüber hinaus die zur Prüfung des Anspruchs auf Anerkennung der zu den von der geltenden Richtlinie vorgesehenen Bedingungen und im Rahmen der selbigen getragenen Belastungen erforderliche Dokumentation vorgewiesen werden.

ZUR BEACHTUNG Die Dokumentation muss für den Zeitraum, in dem die Behörde sie anfordern kann, aufbewahrt werden und zwar für die Erklärung von diesem Jahr bis zum **31. Dezember 2014**.

1.9
Der
Sichtver-
merk

Das Caf bzw. die bevollmächtigten Freiberufler müssen die Übereinstimmung der Angaben der Erklärungen Vordr. 730 mit den Unterlagen, die von den Steuerpflichtigen vorgelegt wurden überprüfen.

In den Vordr. 730, die von den Caf (Steuerbeistandszentren) oder von den Freiberuflern abgefasst werden, sind aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der geltenden Gesetzesbestimmungen, die abzugsfähigen Aufwendungen und die zustehenden Steuerabsetzbeträge, die vorgenommenen Einbehalte sowie die Beträge, welche als Saldo- oder als Akontozahlung geschuldet sind bzw. die zustehenden Rückerstattungen genauestens angeführt.

Bei der Auswahl der Erklärungen, die einer formellen Kontrolle unterworfen werden, wird die Finanzverwaltung dafür vorgesehene Kriterien anwenden, die verschieden von jenen sind, die für die Erklärungen die direkt vom Steuersubstitut abgefasst und nicht mit dem Sichtvermerk versehen wurden, Anwendung finden.

- 1.10** Die Fälligkeiten für die Einreichung sind:
- Wann sie einzureichen ist**
- Der **30. April**, wenn der Vordruck beim Steuersubstituten eingereicht wird;
 - der **31. Mai**, wenn der Vordruck beim Caf bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht wird.

- 1.11** Die Einkommenserklärung Vordruck 730/2010 bezüglich der Einkommen für das Jahr 2009 weist einige Neuheiten auf, darunter wird besonders Folgendes hervorgehoben:
- Die Neuerungen**

- die Möglichkeit, den Absetzbetrag von 20 Prozent für den Kauf von Möbeln, Fernsehern und Computern für die Einrichtung von sanierten Immobilien zu nutzen (Übersicht 'E'- Zeile E37 Spalte 4);
- die Verlängerung des Absetzbetrags von 20% für die Auswechslung von Kühl- und Gefrierschränken sowie für den Erwerb von Hochleistungsmotoren und Geschwindigkeitsreglern (Übersicht 'E'- Zeile E37 Spalte 1, 2 und 3);
- die Aussicht auf einen Absetzbetrag für das Personal der Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst (Übersicht 'C' - Zeile C14);
- die Verlängerung des Absetzbetrags von 55% für die Kosten bezüglich der Eingriffe für Energieeinsparung der bestehenden Gebäude und in einigen Fällen die Möglichkeit für die Erben oder die Käufer dieser Immobilien, die Anzahl der Restraten neu festzusetzen (Übersicht 'E'- Zeilen von E38 bis E40);
- die Verlängerung des Absetzbetrags von 36% für die Sanierungsausgaben der Bausubstanz (Übersicht 'E'- Zeilen von E33 bis E36);
- die Möglichkeit für die vom am 06. April 2009 aufgetretenen Erdbeben in Abruzzen betroffenen Subjekte, das Steuerguthaben für die Sanierung, den Wiederaufbau oder den Erwerb von beschädigten Immobilien zu nutzen (Übersicht 'G'- Zeilen von G5 bis G6);
- die Verlängerung des Steuerabzugs von 19% für die Kosten für Selbstfortbildung und Weiterbildung der Dozenten (Übersicht 'E'- Zeilen von E19 bis E21);
- die Verlängerung des Steuerabzugs von 19% für die Erwerbskosten der Abonnements der örtlichen öffentlichen, regionalen und interregionalen Verkehrsmittel (Übersicht 'E' - Zeilen von E19 bis E21);
- die Möglichkeit, den Absetzbetrag von 19% für die von den Eltern für den Besuch von Kinderkrippen getragenen Kosten zu nutzen (Übersicht 'E'- Zeilen von E19 bis E21);
- die Möglichkeit für die Arbeitnehmer des privaten Sektors, die vom Arbeitgeber Entgelte für die Produktivitätssteigerung bezogen haben, für die eine Ersatzsteuer der Einkommenssteuer vorgesehen ist, eine andere Besteuerungsart der besagten Entgelte zu wählen (Übersicht 'C'- Zeile C5);
- die Möglichkeit für die Eigentümer von in der Region Abruzzen gelegenen Immobilien, die Minderung von 30% des Einkommens aus der Vermietung oder Gebrauchsleihe der besagten Immobilien an Haushalte zu nutzen, deren Erstwohnungen infolge des Erdbebens vom 6. April zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden (Übersicht 'B').

- 1.12** **Titelseite**
- Wie der Vordruck abzufassen ist**
- Bei der Abfassung muss auf die richtige Übertragung der Steuernummer, der eigenen meldeamtlichen Daten und der Daten, der zu Lasten lebenden Familienmitglieder geachtet werden.

- **Übersicht A (Einkünfte aus Grundbesitz)**
Diese Übersicht ist von Steuerzahlern abzufassen, die Einkünfte aus Grundbesitz beziehen.

- **Übersicht B (Einkünfte aus Gebäudebesitz)**
Diese Übersicht ist in zwei Teile aufgeteilt. Der erste Teil ist von Steuerzahlern abzufassen, die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen und zwar auch dann, wenn sich die Einkünfte nur auf den Besitz der Hauptwohnung beziehen. Im zweiten Teil sind die Daten einzutragen, die für die Inanspruchnahme der Begünstigungen für Mietverträge vorgesehen sind.

- **Übersicht C (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte)**
Diese Übersicht ist in fünf Abschnitte unterteilt. Im ersten Teil sind die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Rente sowie die Einkünfte anzuführen, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind und für welche der zustehende Absetzbetrag in Bezug auf den Arbeitszeitraum zusteht. Im zweiten Teil sind hingegen alle anderen gleichgestellten Einkünfte anzuführen für welche die zustehende Absetzung nicht in Bezug auf den Arbeitszeitraum zusteht. Im dritten Teil ist der Gesamtbetrag der Irpef-Einbehalte sowie der Steuereinbehalte auf die regionale Irpef-Zusatzsteuer in Bezug auf die im Teil I und II angegebenen Einkünfte anzuführen. Im vierten Teil ist der Gesamtbetrag der Einbehalte für die kommunale Irpef-Zusatzsteuer in Bezug auf die im Teil I und II angeführten Einkünfte anzugeben. Im fünften Teil muss der vom Substitut den Arbeitnehmern der Abteilung für Sicherheit und Verteidigung anerkannte Steuerabzug angegeben werden.

ZUR BEACHTUNG Auch wenn der Steuerbeistand von einem Steuersubstituten geleistet wurde, müssen die Steuerzahler in dieser Übersicht alle Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, dieser gleichgestellte Einkünfte und Einkünfte aus der Rente angeben, die sie im Jahre 2009 bezogen haben.

- **Übersicht D - (Sonstige Einkünfte)**
Diese Übersicht besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte anzugeben. Im zweiten Teil sind jene Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

- **Übersicht E (Absetzbare Aufwendungen und Spesen sowie abzugsfähige Aufwendungen)**
In dieser Übersicht sind Ausgaben, für die das Anrecht auf einen Steuerabsetzbetrag besteht und jene Spesen anzugeben, die vom Gesamteinkommen abgesetzt werden können (abzugsfähige Aufwendungen).

- **Übersicht F - (Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse)**
Die Übersicht F besteht aus sieben Teilen in denen Folgendes anzugeben ist:
- Im ersten Teil die Akontozahlungen der Irpef und der Gemeindezusatzsteuer in Bezug auf das Jahr 2009;
 - im zweiten Teil die Steuereinbehalte und die regionale und kommunale Zusatzsteuer, die nicht bereits in den Übersichten C und D angeführt sind;

- im dritten Teil etwaige Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen und die Guthaben, die vom Arbeitgeber für die Irpef, die regionale und kommunale Zusatzsteuer nicht rückerstattet wurden sowie das Guthaben der Ersatzsteuer auf verschiedene Einkünfte finanzieller Natur;
- im vierten Teil die Irpef-Einbehalte, die Irpef-Akontozahlungen, die regionale und kommunale Irpef-Zusatzsteuer, welche kraft der Bestimmungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen ausgesetzt wurden;
- im fünften Teil die Beträge der Irpef-Akontozahlungen sowie die kommunale Zusatzsteuer auf die Irpef für das Jahr 2010, welche auf Verlangen des Steuerzahlers im niedrigeren Ausmaß einbehalten werden können, als aus der Abrechnung der Erklärung hervorgeht. Anzugeben ist auch die Anzahl der Raten, falls die Zahlung der Steuer aus der Erklärung in Raten erfolgen soll;
- im sechsten Teil, die Grenzbeträge für die Befreiung von der Gemeindefürsatzsteuer;
- im siebten Teil, der nur bei Einreichung des ergänzenden Vordruckes 730 abzufassen ist, die vom Steuersubstituten rückerstatteten Beträge und die Guthaben, die mittels Vordruck F24 für die Einzahlung der ICI verwendet worden sind;
- im achten Teil, die vom Substitut anerkannten Guthaben zur Festsetzung der Absetzbeträge, die nicht berücksichtigt wurden, sowie die zurückzuerstattenden Beträge wegen widerrechtlicher Nutzung des "Steuerbonus" und/oder des "Außerordentlichen Bonus".

■ Übersicht G (Steuerguthaben)

Die Übersicht G ist in vier Abschnitte unterteilt, in denen Folgendes angegeben werden muss:

- Im ersten die Steuerguthaben aus Gebäudebesitz;
- im zweiten das Steuerguthaben für Arbeitsförderung;
- im dritten das Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte;
- im vierten das Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen betroffenen Subjekte.

■ Übersicht I (ICI)

Diese Übersicht ist von jenen Steuerzahlern abzufassen, die das Steuerguthaben aus der Erklärung für die Einzahlung der ICI des Jahres 2010 mittels Vordruck F24 verwenden möchten.

■ Unterzeichnung der Erklärung

Diese Übersicht beinhaltet:

- Das Kästchen in dem die Anzahl der abgefassten Vordrucke anzugeben ist;
- das Kästchen, das in dem Fall anzukreuzen ist, wenn man vom Caf oder vom bevollmächtigten Freiberufler direkt über die Mitteilungen von Seiten der Agentur der Einnahmen in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei der Verrechnung der eingereichten Erklärung informiert werden möchte. Bei Einreichung einer gemeinsamen Erklärung muss diese Wahl von beiden Ehepartnern getroffen werden. Wer die Erklärung für andere Personen einreicht, kann dieses Kästchen in einem der zwei Vordrucke 730 ankreuzen. Das Caf oder der Freiberufler müssen den Steuerzahler darüber in Kenntnis setzen, ob sie diesen Dienst leisten möchten oder nicht. Dabei müssen die eigens dafür vorgesehenen Kästchen der Empfangsbestätigung Vordr. 730-2 benutzt werden; in der Abrechnungsaufstellung muss das Kästchen ganz oben angekreuzt werden, um diese Entscheidung der Agentur der Einnahmen mitzuteilen;
- das Feld für die Unterzeichnung der Erklärung.

■ Aufstellung für die Wahl der Zweckbestimmung von 8 und 5 Promille der Irpef (Vordruck 730-1)

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, einen Anteil von 8 Promille der Irpef dem Staat oder religiösen Institutionen für soziale, humanitäre, religiöse und kulturelle Zwecke zuzuweisen.

Er hat außerdem die Möglichkeit, 5 Promille der eigenen Einkommensteuer natürlichen Personen für die Unterstützung der nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS), den Vereinen für die soziale Förderung, den Amateursportvereinen und anderen anerkannten Vereinigungen, für soziale, von der Wohnsitzgemeinde durchgeführte Tätigkeiten, für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung und der Universitäten bzw. für die Finanzierung der Forschung im Gesundheitswesen zuzuweisen.

1.13

Weitere Anleitungen für die Abfassung

Die in der Erklärung angeführten Beträge müssen aufgerundet werden, wenn die Dezimalzahl gleich bzw. über 50 Eurocent liegt; im gegenteiligen Fall muss abgerundet werden (zum Beispiel 65,50 ist auf 66 aufzurunden; 65,51 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden).

Auf dem Vordruck sind am Ende der Zeile, in welcher der Betrag anzuführen ist, zwei Nullen vorgedruckt. Es wird daran erinnert, dass 1 Euro 1 936,27 Lire entspricht.

■ In den Bescheinigungen CUD 2010 und CUD 2009 angeführte Beträge, die in den Vordr. 730 zu übertragen sind

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anleitungen auf die Daten des einheitlichen Bescheinigungsvordruckes und insbesondere auf die in den folgenden Bescheinigungen angeführten Posten beziehen:

- CUD 2010, im Besitz fast aller Steuerzahler;
- CUD 2009, die für die Einkünfte des Jahres 2009 ausgestellt wurde, falls das Arbeitsverhältnis unterbrochen wurde, bevor die Bescheinigung CUD 2010 zur Verfügung stand.

■ Zusätzliche Vordrucke

Falls der im Vordruck verfügbare Raum nicht für die Angabe aller Daten ausreicht, müssen weitere Vordrucke abgefasst werden, die im entsprechenden Kästchen auf der Titelseite oben rechts fortlaufend zu nummerieren sind. Im entsprechenden Feld ist immer die Steuernummer und im Kästchen unten links auf der vierten Seite des letzten abgefassten Vordruckes die gesamte Anzahl der Vordrucke anzugeben, die für den jeweiligen Steuerzahler abgefasst wurden.

■ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Die Ersatzeinnahmen von Einkünften sowie die Verzugs- und Stundungszinsen sind in denselben Übersichten anzuführen, in denen die Einkünfte erklärt werden, die sie ersetzen, oder die Guthaben, auf die sie sich beziehen.

■ Wechselkursumrechnung der nicht der Eurozone angehörig Länder

In allen Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Spesen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angeführt wurden, in Euro umzurechnen, ist der Wechselkurs des Tages heranzuziehen, an dem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächstliegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Wechselkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der gebräuchlichsten Währungen sind im Amtsblatt veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Amtsblattes können bei den Staatsbuchhandlungen oder bei den entsprechenden Büchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu erfahren, kann die Internetseite der Gruppe für Finanzinformationen der italienischen Notenbank (www.uif.bancaditalia.it) eingesehen werden, die seit dem 1. Januar 2008 die Aufgaben der italienischen Wechselstube ausübt.

Für nähere Informationen siehe im Anhang „Ersatzeinnahmen und Zinsen“

■ Sonstige Einkünfte, die mit dem Vordruck UNICO 2010 Natürliche Personen zu erklären sind

Steuerpflichtige, die den Vodr. 730/2010 einreichen, müssen auch Folgendes einreichen:

• Die Übersicht RM des Vodr. UNICO 2010 Natürliche Personen:

- Falls diese im Jahr 2009 Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Herkunft bezogen haben, auf welche die, in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen, Steuereinbehalte nicht angewandt wurden, oder falls sie im selben Jahr Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus öffentlichen und privaten Anleihen und diesen ähnlichen Titeln bezogen haben, für welche keine Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung erhoben wurde;
- falls diese im Jahr 2009 eine Abfertigung von Subjekten bezogen haben, die nicht Steuersubstitute sind;
- falls diese im Jahr 2009 Einkünfte aus Garantiedepots bezogen haben, für welche im Sinne des Art. 7, Absätze von 1 bis 4 des GD Nr. 323/1996, umgewandelt in Gesetz Nr. 425/1996, eine Ersatzsteuer von 20% geschuldet ist;

ZUR BEACHTUNG Jene Steuerzahler, welche den Vordruck 730 einreichen und gleichzeitig verpflichtet sind, auch die Übersicht RM des Vordruckes UNICO 2010 Natürliche Personen einzureichen, dürfen bei Einreichung dieser Erklärung nicht die Wahl für die ordentliche Besteuerung, die für einige der darin angeführten Einkünfte vorgesehen ist, treffen.

- **Die Übersicht RT des Vodr. UNICO 2010 Natürliche Personen**, falls sie im Jahr 2009 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen, mit Ausnahme der Beteiligungen an Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf reglementierten Märkten verhandelt werden und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Natur erzielt haben, sofern sie sich nicht für das Verwaltungssystem bei einer Gesellschaft für die Ersparnisverwaltung entschieden haben. Außerdem können Steuerzahler, die im Jahr 2009 ausschließlich Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Geschäften gemacht haben, durch welche andere Einkünfte finanzieller Natur erzielt werden können, zusätzlich zum Vordruck 730 auch die Übersicht RT einreichen, wenn sie beabsichtigen, diese auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen;

- **Das Formblatt RW**, falls sie im Jahr 2009 Investitionen im Ausland gemacht haben bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur im Ausland ausgeübt haben, welche den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten bzw. Transfers vom Ausland oder ins Ausland über einen Gesamtbetrag von mehr als 10.000,00 Euro über nicht ansässige Subjekte ohne Inanspruchnahme eines Vermittlers durchgeführt haben.

Die Übersichten RM und RT und das Formblatt RW müssen zusammen mit der Titelseite des Vodr. UNICO 2010 Natürliche Personen in der Art und Weise und innerhalb der Fristen eingereicht werden, die für diesen Vordruck vorgesehen sind. Klarerweise können die Steuerpflichtigen anstelle der Einkommenserklärung wie oben angeführt immer den Vodr. UNICO 2010 Natürliche Personen einreichen.

■ Verwalter von Mehrfamilienhäusern

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern, welche Steuerbeistand in Anspruch nehmen, müssen zusätzlich zum Vodr. 730 auch die Übersicht AC des Vodr. UNICO 2010, die sich auf das Verzeichnis der Lieferanten des Mehrfamilienhauses bezieht mit der Titelseite des Vodr. UNICO 2010 Natürliche Personen einreichen und zwar in Beachtung der vorgesehenen Modalitäten und Fristen für die Einreichung dieser Erklärung.

1.14

Die Überprüfung der Verrechnung aufstellung. Fehler und Versäumnisse

Bis spätestens **31. Mai** muss der Steuersubstitut, der den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerzahler eine Kopie der abgefassten Erklärung und die Verrechnungsaufstellung Vodr. 730-3 mit der Angabe der vorgenommenen Einbehalte und Rückerstattungen aushändigen.

Bis spätestens **15. Juni** muss das Caf oder der bevollmächtigte Freiberufler, der den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerpflichtigen eine Kopie der abgefassten Erklärung und die Verrechnungsaufstellung Vodr. 730-3 aushändigen, die aufgrund der vom Steuerpflichtigen angegebenen Angaben und Unterlagen abgefasst wurde. In der Verrechnungsaufstellung sind die eventuellen Änderungen angeführt, die sich durch die Überprüfung seitens des Caf oder des bevollmächtigten Freiberuflers ergeben haben. Außerdem sind die Rückerstattungen bzw. die Einbehalte angeführt, die der Steuersubstitut durchführen wird.

Um die vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, erstellte Verrechnungsaufstellung überprüfen zu können, werden im Anhang die Tabellen betreffend die zustehenden Absetzbeträge und die Berechnung der Steuern beigelegt.

Es wird empfohlen, die Kopie der Erklärung und die Verrechnungsaufstellung, die vom Subjekt das den Steuerbeistand leistet erstellt wird, sorgfältig zu überprüfen, um eventuell darin enthaltene Fehler berichtigen zu können.

AUSBESSERUNG UND ERGÄNZUNG DES VODR. 730

Sollte der Steuerzahler Fehler in der Erklärung finden, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat abgefasst wurde, muss er dieses unverzüglich darauf aufmerksam machen, damit ein berichtigender Vodr. 730 abgefasst werden kann.

Wenn der Steuerpflichtige hingegen bemerkt, dass er nicht alle in der Erklärung anzugebenden Elemente bereit gestellt hat, sind die Modalitäten zur Ergänzung der ursprünglichen Erklärung verschieden, je nachdem, ob die Ergänzung zu einer für ihn vorteilhafteren Situation führt oder nicht.

Ergänzung der Erklärung, durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung und/oder durch die Berichtigung ein höheres Guthaben oder ein niedrigerer geschuldeter Betrag (zum Beispiel durch Aufwendungen, die in der ursprünglichen Erklärung 730 nicht angeführt wurden) bzw. eine Steuer, die jener entspricht, die laut ursprünglichem Vodr. 730 ermittelt wurde (zum Beispiel um Angaben auszubessern, die keine Veränderung der Verrechnung der Steuern mit sich bringen, vorausgesetzt, dass es sich nicht um die Daten des Steuersubstituten handelt; siehe die folgenden Anleitungen), kann der Steuerzahler nach seiner Wahl:

Ergänzender Vordruck 730

- Bis spätestens **25. Oktober** einen neuen, in allen seinen Teilen vollständig abgefassten Vordruck 730 einreichen und dabei im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 1** eintragen. Der ergänzende Vordruck 730 muss in jedem Fall bei einem Caf oder einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstituten geleistet wurde. Steuerzahler, welche den ergänzenden Vordruck 730 einreichen, müssen dem Caf oder dem bevollmächtigten Freiberufler die nötigen Unterlagen zur Überprüfung der durchgeführten Ergänzung vorlegen. Wurde der Beistand vom Steuersubstitut geleistet, müssen alle Unterlagen vorgelegt werden;

- den Vordruck UNICO 2010 Natürliche Personen einreichen und die Rückerstattung des Differenzbetrages des Guthabens beantragen. Der Vodr. UNICO 2010 Natürliche Personen kann bis spätestens 30. September 2010 (Berichtigung innerhalb der Frist) bzw. innerhalb der Einreichungsfrist des Vordruckes UNICO des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung zu eigenen Gunsten) eingereicht werden.

Ergänzung der Erklärung mit ausschließlichem Bezug auf die Daten des Steuersubstituten

Falls der Steuerzahler merkt, dass er nicht alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt erforderlich sind oder falls er merkt, ungenaue Daten angegeben zu haben, hat er die Möglichkeit bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einzureichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 2** eintragen. Der neue Vodr. 730 muss dieselben Informationen, die im ursprünglichen Vordruck 730 angegeben waren enthalten, mit Ausnahme der neuen Angaben, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ anzugeben sind.

Integrazione della dichiarazione con riferimento sia ai dati del sostituto d'imposta sia ad altri dati della dichiarazione da cui scaturiscono un maggior importo a credito, un minor debito ovvero un' imposta invariata

Falls der Steuerzahler merkt, dass er weder alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind (oder diese Angaben nicht genau angeführt worden sind), noch alle Angaben, die in der Erklärung zu machen sind, mitgeteilt hat und die Ergänzung und/oder Berichtigung ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergeben, die bereits im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, kann er bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einreichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 3** eintragen.

Ergänzung der Erklärung durch welche sich ein niedrigeres Guthaben oder eine höhere Schuld ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung bzw. durch die Berichtigung ein niedrigeres Guthaben oder ein höherer geschuldeter Betrag, muss er den Vordr. UNICO 2010 Natürliche Personen verwenden. Der Vordr. UNICO 2010 Natürliche Personen kann eingereicht werden:

- bis spätestens 30. September 2010 (Berichtigung innerhalb der Frist). Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die laut gesetzlichem Zinssatz täglich angereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafe im niedrigeren Ausmaß, wie von Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 vorgesehen, einzahlen);
- innerhalb der Frist, die für die Einreichung des Vordruckes UNICO des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehen ist. Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die laut gesetzlichem Zinssatz täglich angereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafe im niedrigeren Ausmaß wie von Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 vorgesehen, einzahlen;
- bis spätestens 31. Dezember des vierten Jahres nach Abgabe der Erklärung, vorbehaltlich der Strafen, die seitens der Finanzverwaltung auferlegt werden (Ergänzungserklärung - Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/1998).

ZUR BEACHTUNG Durch die Einreichung der ergänzenden Erklärung werden die Verfahren, die durch die Abgabe des Vordr. 730 eingeleitet wurden nicht aufgehoben und somit bleibt die Verpflichtung des Steuersubstituten, die aus dem Vordr. 730 hervorgehenden Rückerstattungen auszubezahlen bzw. geschuldete Beträge einzubehalten, bestehen.

1.15**Termine, die vorzumerken sind**

Ab der zustehenden Entlohnung für den **Monat Juli** auf die in dem Monat bezahlten Einkünfte muss der Steuersubstitut die Irpéf-Rückzahlungen vornehmen bzw. die Beträge oder Raten einbehalten (wenn die Ratenzahlung beantragt wurde), die als Saldo oder erste Irpéf-Akontorate, regionale oder kommunale Zusatzsteuer zur Irpéf, Akontorate von 20 Prozent auf einige Einkommen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen, und als Akontorate auf die kommunale Zusatzsteuer zur Irpéf fällig sind.

Für Rentner werden diese Vorgänge ab August bzw. September durchgeführt (auch falls die Ratenaufteilung beantragt wurde).

Entlohnung nicht ausreichen, wird der Restbetrag, um die Zinsen erhöht, die im Falle einer unzureichenden Summe vorgesehen sind, in den folgenden Monaten bis zum Ende des Besteuerungszeitraumes einbehalten.

Die Fälligkeitsfristen sind in den entsprechenden Aufstellungen am Ende des Anhangs zusammengefasst

Im **November** müssen die Beträge einbehalten werden, die als zweite oder einzige Irpéf-Akontorate geschuldet sind. Falls der Steuerpflichtige beabsichtigt, die zweite oder einzige Irpéf-Akontorate in einem geringeren Ausmaß zu entrichten, als den Betrag, der in der Verrechnungsaufstellung angegeben ist (weil er zum Beispiel viele Spesen absetzen kann und damit rechnet, dass die von ihm geschuldeten Steuern geringer werden) bzw. sie überhaupt nicht zu entrichten, muss er dies dem Steuersubstituten bis spätestens **30. September** schriftlich mitteilen, wobei er unter eigener Verantwortung auch den Betrag angibt, den er als geschuldet erachtet.

1.16**Strafen**

Strafen, die bei Steuerübertretungen angewandt werden können, sind im Anhang unter „Strafen“ angeführt.

2 - WER NICHT VERPFLICHTET IST, DIE ERKLÄRUNG EINZUREICHEN

Nicht zur Einreichung der Erklärung verpflichtet ist, wer folgende Einkünfte des Jahres 2009 erzielt hat:

- Ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **8.000,00 Euro** nicht überschreitet und darin das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oder dieser gleichgestellten Arbeit einfließt, wenn die Arbeit für einen Zeitraum von nicht weniger als 365 Tagen ausgeübt wurde und der Steuersubstitut keine Einbehalte vorgenommen hat;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **7.500,00 Euro** nicht überschreitet und darin regelmäßig Geld für den Unterhalt seitens des Ehepartners, mit Ausnahme des Unterhaltsgeldes für die Kinder einfließt;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **7.500,00 Euro** nicht überschreitet und darin regelmäßig das Einkommen aus Rente für einen Zeitraum von nicht weniger als 365 Tage einfließt und der Steuersubstitut keine Einbehalte vorgenommen hat;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **7.750,00 Euro** nicht überschreitet und darin regelmäßig das Einkommen aus Rente für einen Zeitraum von nicht weniger als 365 Tage einfließt und die Person 75 Jahre oder älter ist und der Steuersubstitut keine Einbehalte vorgenommen hat;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **4.800,00 Euro** nicht überschreitet und darin eines der Einkommen einfließt, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind und für welche die zustehende Absetzung nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum steht (zum Beispiel Vergütungen für freiberufliche Tätigkeiten des Personals, das beim nationalen Gesundheitsdienst angestellt ist, Einkünfte aus Handelstätigkeiten, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt werden, Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt wird)
- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (welche auch von mehreren Subjekten ausbezahlt, aber vom letzten Steuersubstitut, der den Ausgleich vorgenommen hat, bestätigt wurden) und Einkünfte aus Gebäudebesitz, die ausschließlich aus dem Besitz der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten (Autoabstellplatz, Keller usw.) stammen;
- nur Einkünfte aus einer Rente für einen Gesamtbetrag, der nicht höher als **7.500,00 Euro** ist und die sich auf das ganze Jahr beziehen, dazu eventuell auch Einkünfte aus Grundbesitz für einen Betrag, der **185,92 Euro** nicht überschreitet sowie aus der Wohneinheit mit den dazugehörigen Einheiten, die als Hauptwohnung benutzt wird;
- nur Einkünfte aus Grundbesitz (Grundstücke und/oder Gebäude) über einen Gesamtbetrag von nicht mehr als **500,00 Euro**;

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Steuerbefreite Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden“ und „Entgelte, die für amateursportliche Tätigkeiten bezogen wurden“

- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bzw. aus Rente, welche von einem einzigen Steuersubstituten ausbezahlt werden, der verpflichtet ist, die entsprechenden Vorsteuereinbehalte vorzunehmen sowie jene Einkünfte aus Gebäudebesitz, die ausschließlich aus dem Besitz der Hauptwohnung und etwaiger dazugehöriger Einheiten stammen;
- nur steuerbefreite Einkünfte (z.B. die von der Inail ausschließlich für eine bleibende Invaliderität oder für den Todesfall ausbezahlten Renditen, einige Studienstipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten an Militärpersonen, die den Wehrdienst geleistet haben, Renten, Zulagen, einschließlich der Begleitzulagen und Zahlungen, die vom Innenministerium an Blinde, Taubstumme und Zivilinvaliden entrichtet werden, die Zuschüsse zu Gunsten der Hansenianer, Sozialrenten und Vergütungen aus amateursportlichen Tätigkeiten für einen Gesamtbetrag, der **7.500,00 Euro** nicht überschreitet;
- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die von mehreren Subjekten entrichtet wurden, falls der letzte Arbeitgeber ersucht wurde, die Einkünfte aus den vorhergehenden Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen und dieser infolgedessen den entsprechenden Ausgleich durchgeführt hat;
- nur Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen in geregelter und fortwährender Mitarbeit, einschließlich der Projektarbeiten für einen oder mehrere Steuersubstitute, sofern zur Gänze ausgeglichen; ausgenommen ist die nicht berufsmäßig ausgeübte Mitarbeit in der Verwaltung und Führung von Amateursportgesellschaften;
- nur Einkünfte aus Gebäudebesitz, die ausschließlich die Hauptwohnung und die dazugehörigen Einheiten (Autoabstellplatz, Keller usw.) betreffen;
- nur Einkünfte, die dem Vorsteuereinbehalt unterliegen (zum Beispiel Einkünfte aus amateursportlichen Tätigkeiten für einen Betrag von höchstens **Euro 28.158,28**; Zinsen aus Bank- bzw. Postkontokorrenten, Einkünfte aus sozial nützlichen Tätigkeiten);
- nur Einkünfte, die der Ersatzsteuer unterliegen (zum Beispiel Zinsen auf BOT oder andere öffentliche Schuldscheine).

ZUR BEACHTUNG Die Einreichungspflicht der Einkommenserklärung besteht auch dann, wenn für die regionale und kommunale Irpef-Zusatzsteuer kein Betrag bzw. ein niedrigerer Betrag einbehalten wurde, als der geschuldete. Von der Abgabe der Steuererklärung sind in jedem Fall jene Steuerzahler befreit, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und eine Bruttosteuer auf das Gesamteinkommen aufweisen, die nach Abzug der Absetzbeträge für die Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, des Abzuges für zu Lasten lebende Familienmitglieder, der Abzüge für Einkünfte aus nicht selbständigen Tätigkeiten, der Renten und/oder anderer Einkünfte und Einbehalte 10,33 Euro nicht überschreitet.

3 - INFORMATIONSSCHREIBEN ÜBER DIE BEHANDLUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN IM SINNE DES ART. 13 DES GVD NR. 196 VON 2003

Zweck der Datenverarbeitung

Mit dem GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Kode zum Schutz der personenbezogenen Daten“ wurde ein System für den Schutz der personenbezogenen Daten eingeführt. Nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Bürger zustehen.

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen möchten Sie auch im Namen der anderen dazu verpflichteten, Subjekte darüber informieren, dass in der Einkommenserklärung verschiedene personenbezogene Daten enthalten sind, die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, der Agentur der Einnahmen und von den gesetzlich beauftragten Vermittlern (Steuerbeistandszentren, Steuersubstitute, Banken, Postämter, Berufsvereinigungen und Freiberufler) zum Zwecke der Abrechnung, Ermittlung und Einhebung der Steuern verwendet werden und dass einige dieser Daten für diesen Zweck im Sinne der Art. 69 des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973, umgewandelt von Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, und Art.66-bis des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972, veröffentlicht werden können. Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, können an andere öffentliche Körperschaften (wie zum Beispiel die Gemeinden, das INPS) weitergegeben werden, falls dies eine diesbezügliche Gesetzesbestimmung oder Verordnung vorschreibt oder falls dies zur Ausübung der entsprechenden institutionellen Tätigkeiten notwendig ist; dabei muss vorher der Datenschutzbeauftragte informiert werden.

Falls dies von einer Gesetzesbestimmung oder einer Verordnung vorgesehen ist, können diese Daten auch an Private oder öffentliche wirtschaftliche Körperschaften mitgeteilt werden.

Personenbezogene Daten

Die Angabe eines Großteils der in der Erklärung verlangten Daten aus der Bescheinigung (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten, die Einkommensdaten und jene Daten, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuer erforderlich sind) ist obligatorisch, um Verwaltungsstrafen und in einigen Fällen strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden. Wenn man die Telefonnummer, die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse angibt, hat man die Möglichkeit, von der Agentur der Einnahmen unentgeltliche Informationen zu den laufenden Fälligkeiten, den Neuigkeiten, zu den Verpflichtungen und zu den angebotenen Dienstleistungen zu erhalten.

Andere Daten (zum Beispiel jene in Bezug auf abzugsfähige Aufwendungen oder auf Beträge, für welche die Steuerabsetzung zusteht), kann der Steuerpflichtige freiwillig angeben, falls er die vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch nehmen möchte.

Sensible Daten

Die Wahl der Zweckbestimmung von 8 Promille der Irpef ist fakultativ und im Sinne von Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der nachfolgenden Ratifizierungsgesetze, die mit den religiösen Einrichtungen abgeschlossen wurden, vorgesehen.

Die Wahl der Zweckbestimmung von 5 Promille der Irpef ist ebenfalls fakultativ und im Sinne von Art. 2, Abs. 250 des Gesetzes Nr. 191 vom 23. Dezember 2009, vorgesehen.

Diese Wahlmöglichkeiten haben gemäß GvD Nr. 196 von 2003 die Weitergabe von „sensiblen“ Daten zur Folge.

Die Erklärung von Ausgaben für die Gesundheit unter den abzugsfähigen Aufwendungen oder den Aufwendungen, für welche eine Steuerabsetzung zusteht, ist ebenfalls fakultativ und hat die Weitergabe sensibler Daten zur Folge.

Modalitäten zur Verarbeitung

Die Einkommenserklärung kann beim Caf, bei einem bevollmächtigten Freiberufler oder beim Steuersubstitut abgegeben werden. Diese übermitteln die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, im konkreten Fall:

- Das Caf bzw. der bevollmächtigte Freiberufler übermitteln die Daten auf telematischem Wege an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen;
- die Steuersubstitute teilen die Daten dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen direkt auf telematischem Wege mit oder übergeben die Vordrucke 730 einem gesetzlich vorgesehenen Vermittler (Postämter, Caf bzw. bevollmächtigte Freiberufler, Berufsvereinigungen, Freiberufler), welcher die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Die Daten werden vorwiegend mittels elektronischer Datenverarbeitung und Verfahrensweisen, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen bearbeitet, wobei die Angaben in den Erklärungen auch überprüft werden und zwar durch den Vergleich mit:

- Anderen Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, auch solchen, die von anderen dazu gesetzlich verpflichteten Subjekten übermittelt worden sind (zum Beispiel von den Steuersubstituten);
- Daten, die im Besitz anderer Einrichtungen sind (zum Beispiel Banken, Fürsorgeinstitute, Versicherungen, Handelskammern, P.R.A.).

Verfahrens-Träger	Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Agentur der Einnahmen und die Vermittler übernehmen die Funktion der „Verfahrensträger für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten“, sobald diese Daten zu ihrer Verfügung und unter ihrer direkten Kontrolle stehen. Verfahrensträger sind im Speziellen: <ul style="list-style-type: none"> • Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, bei denen das Verzeichnis der Verantwortlichen aufbewahrt und auf Ersuchen vorgelegt wird; • die Vermittler, welche für den Fall, dass sie das Recht auf Ernennung von Verantwortlichen in Anspruch nehmen, den Interessierten deren Identifizierungsangaben mitteilen müssen.
Verantwortliche des Verfahrens	Die „Verfahrensträger“ können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen“ ernannt werden. So bedient sich die Agentur der Einnahmen der So.ge.i S.p.a./AG als Außenverantwortlichen für die Verarbeitung der Daten, da sie der technische Partner ist, dem die Verwaltung des Informatiksystems bezüglich der Steuerdatei anvertraut ist.
Rechte der Interessierten Personen	Bei den Verfahrensträgern bzw. bei den Verantwortlichen für die Verarbeitung der Daten erhält der Betreffende, im Sinne von Art. 7 des GvD Nr. 196/2003 Zugang zu den eigenen persönlichen Daten, kann deren Verwendung überprüfen bzw. diese eventuell berichtigen oder im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten aktualisieren bzw. löschen oder sich der Verarbeitung der Daten widersetzen, falls diese gesetzeswidrig erfolgt. Diese Rechte können mittels Anfrage an folgende Adressen geltend gemacht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Via XX Settembre 97 – 00187 Rom; • Agentur der Einnahmen – Via Cristoforo Colombo, 426/c/d – 00145 Rom.
Zustimmung	Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen müssen als Subjekte öffentlichen Rechts für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht die Zustimmung der Betroffenen einholen. Die Vermittler müssen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten keine Zustimmung einholen, da deren Übertragung vom Gesetz vorgesehen ist; dagegen müssen die Vermittler für die Verarbeitung der Daten „sensibler Art“ in Zusammenhang mit der Zweckbestimmung von 8 Promille und 5 Promille der Irpef und/oder in Bezug auf besondere abzugsfähige Aufwendungen oder auf Aufwendungen, für welche ein Steuerabsetzbetrag zusteht, die Einwilligung der betreffenden Personen einholen; ebenso für die Übermittlung an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen bzw. an die anderen Vermittler. Diese Einwilligung wird durch die Unterzeichnung der Erklärung und durch die Unterschrift für die Wahl von 8 Promille und 5 Promille der Irpef bezeugt. Dieses Informationsschreiben gilt generell für alle oben angeführten Verfahrensträger.

4 - ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT UND FÜNF PROMILLE DER IRPEF

Der Steuerpflichtige kann folgende Beträge zuweisen:

- Acht Promille des IRPEF-Ertrages dem Staat oder einer religiösen Institution;
- fünf Promille der eigenen IRPEF für bestimmte Zwecke.

Die Wahlmöglichkeiten für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF schließen einander nicht aus, deshalb können auch beide Wahlen getroffen werden.

Beide Wahlmöglichkeiten bringen keine Mehrsteuer mit sich.

Der Steuerpflichtige trifft die Wahl, indem er das eigens dazu vorgesehene Formblatt (Vodr. 730-1) vollständig abgefasst einreicht, auch wenn er nur von einer der beiden Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht.

Auch Steuerzahler, die - wie im vorhergehenden Abschnitt 2 beschreiben - von der Einreichungspflicht der Steuererklärung befreit sind, können die Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF unter den unten angeführten Bedingungen vornehmen, indem sie das dafür vorgesehene Formblatt, welches der Bescheinigung CUD 2010 bzw. dem Vodr. UNICO Natürliche Personen 2010 beigelegt ist, abfassen und die entsprechenden Anweisungen für die Modalitäten der Einreichung befolgen.

Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF

Der Steuerzahler kann acht Promille seines IRPEF-Einkommens folgendermaßen zuweisen:

- Für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Führung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Führung der Katholischen Kirche;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, sowohl direkt als auch über eine eigens für diese Zwecke von der Italienischen Gemeinschaft der 7. Tags-Adventisten gegründete Körperschaft;
- für soziale und humanitäre Leistungen, auch zugunsten der Entwicklungsländer seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, die unter der direkten Führung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen erbracht werden;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, die unter der direkten Führung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien und durch Gemeinschaften, die mit dieser verbunden sind, erbracht werden;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und Kulturgüter, mit besonderem Augenmerk auf die kulturellen Tätigkeiten, den Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und direkt von der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden erbracht werden.

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird im Verhältnis zu allen getroffenen Wahlen aufgeteilt; Der nicht zugewiesene, den Versammlungen Gottes in Italien zustehende Anteil wird der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur eines der für die sieben begünstigten Institutionen vorgesehene Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von acht Promille der IRPEF zugewiesen werden soll.

Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, den Anteil von fünf Promille der eigenen Einkommensteuer folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der Freiwilligendienste und der anderen nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in geltender Fassung sowie den Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provinziellen Registern, vorgesehen von Art. 7, Abs. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000, eingetragen sind und den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Art. 10, Absatz 1, Buchst. a) des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 ausüben;

- b) für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungen und der Universitäten.
- c) für die Finanzierung der Forschungen im Gesundheitswesen;
- d) für die Unterstützung der sozialen Tätigkeiten der Wohnsitzgemeinde;
- e) Unterstützung für die vom CONI (**Italienisches Olympisches Komitee**) gemäß Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannten Amateursportvereine, die eine relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen (Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009)

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur in jenem Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden soll. Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjektes angeben, dem er den Anteil von fünf Promille der IRPEF direkt zuweisen möchte.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden kann, ist auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht.

5 - WIE DIE ÜBERSICHTEN ABZUFASSEN SIND

5.1

Das Abfassen der Titelseite

■ Steuernummer, Daten des Steuerzahlers, Angaben zum Wohnsitz, Steuerwohnsitz und Domizil für die Zustellung von Akten

Das Kästchen „**Erklärer**“ ist von dem Steuerzahler anzukreuzen, der die eigene Erklärung einreicht. Wird eine gemeinsame Erklärung eingereicht, muss der Erklärer, der die Berechnung für den Ausgleich vom Steuersubstituten durchführen lassen will, sowohl das Kästchen „**Erklärer**“ als auch das Kästchen „**gemeinsame Erklärung**“ ankreuzen, während der Ehegatte nur das Kästchen „**Erklärender Ehepartner**“ ankreuzen muss. Das Kästchen „**Vertreter bzw. Vormund**“ muss vom Subjekt angekreuzt werden, das die Erklärung für Rechtsunfähige bzw. Minderjährige einreicht; in diesem Fall ist das Kästchen „**Erklärer**“ nicht anzukreuzen.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ muss die Steuernummer des Steuerpflichtigen angeführt werden.

Das Kästchen „**steuerlich zu Lasten lebendes Subjekt**“ muss von dem Steuerzahler angekreuzt werden, dessen Gesamteinkommen einschließlich der abzugsfähigen Aufwendungen nicht höher als **2.840,51 Euro** ist und er verpflichtet oder daran interessiert ist, die Einkommenserklärung einzureichen.

Das Kästchen „**ergänzender Vordruck 730**“ ist von jenem Steuerzahler einzureichen, der einen ergänzenden Vordruck einreicht; dabei ist anzugeben:

- Der Kode „1“, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ein höheres Guthaben oder eine geringere Schuld im Vergleich zum Betrag in der ursprünglichen Erklärung bzw. eine Steuer ergibt, die jener, welche mit dem ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht;
- der Kode „2“, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ausschließlich Angaben betrifft, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“, gemacht werden;
- der Kode „3“, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung sowohl Informationen betrifft, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ gemacht werden, als auch Angaben, welche sich auf die Ermittlung der geschuldeten Steuer beziehen betrifft; und zwar nur für den Fall, dass sich durch diese Angaben ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine Steuer ergeben, die jener, die im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht.

ZUR BEACHTUNG Zur korrekten Vorlage der Erklärung ist es notwendig, dass die Steuernummer mit der auf der Karte des Gesundheitsdienstes angegebenen Nummer bzw. wenn noch keine ausgestellt wurde, mit der auf der eigens dazu von der Finanzverwaltung ausgestellten Karte übereinstimmt.

Falls eine Angabe oder mehrere der meldeamtlichen Daten (Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsort und -datum), die auf der Krankenversicherungskarte bzw. der Steuernummernkarte angegeben sind falsch sein sollten, muss sich der Steuerpflichtige an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Änderung beantragen. Solange die Änderung nicht durchgeführt ist, muss der Steuerzahler die ihm zugeteilte Steuernummer verwenden.

Der **Nachname** und **Vorname** ist ohne jeglichen Titel (Studien-, Ehrentitel usw.) anzuführen. Frauen müssen nur den Mädchennamen angeben.

Für die **Provinz** sind die jeweiligen Kennzeichen anzugeben (RM für ROM).

Wer **im Ausland geboren** ist, muss anstelle der Gemeinde den Staat der Geburt angeben und das Feld der Provinz frei lassen.

Der **Familienstand** ist in jedem Fall anzugeben. Anzukreuzen ist jenes Kästchen, das dem Stand zum Einreichungsdatum des Vordr. 730 entspricht.

Der **meldeamtliche Wohnsitz** muss nur dann angeführt werden, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2009 und dem Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung geändert hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wohnsitz auch dann als geändert zu betrachten ist, wenn die Änderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz geändert, muss Folgendes angeführt werden:

- Die Angabe des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730, wobei in den entsprechenden Feldern die Adresse (Gemeinde, Kennzeichen der Provinz, PLZ, Straße oder Platz, Hausnummer und eventuell die Fraktion), einzutragen ist;
- der Tag, der Monat und das Jahr der stattgefundenen Änderung.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss außerdem von jenen Steuerpflichtigen angeführt werden, die zum ersten Mal die Einkommenserklärung einreichen, diese müssen auch das Kästchen „Siehe Anleitungen“ ankreuzen.

Die Angabe der **Telefonnummer**, der **Mobiltelefonnummer** und der **E-Mail-Adresse** ist fakultativ. Wenn man die Telefonnummer, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse angibt, hat man die Möglichkeit, von der Agentur der Einnahmen unentgeltliche Informationen zu den Fälligkeiten, den Neuheiten und den steuerlichen Verpflichtungen sowie zu den angebotenen Dienstleistungen zu erhalten.

Der **Steuerwohnsitz** des Steuerpflichtigen an den geforderten Stichtagen muss in den entsprechenden Feldern angegeben werden.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Steuerwohnsitz meistens mit dem meldeamtlichen Wohnsitz übereinstimmt und sich demzufolge im Falle einer Änderung des Wohnsitzes auch der Steuerwohnsitz ändert.

■ Steuerwohnsitz zum Zwecke der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer

Unveränderter Wohnsitz

Zur Auffindung der Region und der Gemeinde, für die die regionale bzw. kommunale Zusatzsteuer fällig ist, braucht ohne Wohnsitzwechsel des Steuerpflichtigen oder bei Wechsel innerhalb derselben Gemeinde nur die Zeile „Steuerwohnsitz zum 01.01.2009“ ausgefüllt werden.

Veränderter Wohnsitz

Falls hingegen der Steuerzahler den eigenen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt hat, müssen alle drei Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz abgefasst werden.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Veränderung des Wohnsitzes ab dem sechzigsten, auf den Umzug folgenden wirksam Tag ist. Um die Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz abzufassen, muss sich der Steuerzahler, der den eigenen Wohnsitz geändert hat, daher an die folgenden Anleitungen halten.

Steuerwohnsitz zum 01. Jänner 2009: Falls die Änderung ab 3. November 2008 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 2. November 2008 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Steuerwohnsitz zum 31. Dezember 2009: Falls die Änderung ab 02. November 2009 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 01. November 2009 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Steuerwohnsitz zum 01. Jänner 2010: Falls die Änderung ab 03. November 2009 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2009 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Für weitere Informationen siehe im Anhang „Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle“

Das Kästchen „**Sonderfälle in Bezug auf die regionale Zusatzsteuer**“ betrifft ausschließlich Personen, die ihren Steuerwohnsitz in der Region Venetien haben und die Voraussetzungen, die unter „Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle“ im Anhang angeführt sind, erfüllen.

Diese Steuerzahler müssen je nachdem, in welcher besonderen Lage sie sich befinden, ins Kästchen den Kode 1 oder 2 eintragen. Zur Auffindung der Bedingungen und des entsprechenden Kodes siehe im Anhang den Posten „Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle“.

Die Übersicht „**Wohnsitz für die Zustellung der Akten**“ ist nur von jenen Steuerzahlern abzufassen, die sich die Akten oder die Bescheide der Agentur der Einnahmen an eine Adresse zustellen lassen möchten, die verschieden vom eigenen Steuerwohnsitz ist (es wird daran erinnert, dass der Steuerwohnsitz meistens mit dem meldeamtlichen Wohnsitz übereinstimmt).

Es besteht nämlich die Möglichkeit, für die Zustellung von Akten oder Bescheiden der Agentur der Einnahmen ein Domizil bei einer Person bzw. in einem Büro in derselben Gemeinde des Steuerwohnsitzes des Steuerpflichtigen zu ernennen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ernennung eines Wohnsitzes für die Zustellung der Akten auch nach der Einreichung der Erklärung möglich ist, indem eine diesbezügliche Mitteilung mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung an das zuständige Amt gesandt wird.

Der Steuerpflichtige kann diese Übersicht auch zwecks Änderung des vorher ernannten Wohnsitzes für die Zustellung von Akten abfassen und muss dem zuständigen lokalen Amt die entsprechende Mitteilung senden.

Der Steuerpflichtige muss in diesem Feld die Steuernummer, den Nachnamen und den Vornamen der Person bzw. die Steuernummer und den Namen des Amtes anführen an das die Akten zugestellt werden sollen; anzugeben sind außerdem die Gemeinde, die Provinz, die Straße (Straße, Weg usw.) die Adresse, die Hausnummer, PLZ und eventuell die Fraktion.

■ Erklärung, die von einer Person eingereicht wird, die verschieden vom Steuerzahler ist

Steuerzahler, welche verpflichtet sind, die Erklärung für rechtsunfähige Personen bzw. für minderjährige Kinder einzureichen, können den Vodr. 730 verwenden, vorausgesetzt, dass für den Steuerpflichtigen, für den die Erklärung eingereicht wird, die Bedingungen für die Einreichung des vereinfachten Vordruckes gegeben sind (siehe Abs. 1.3).

Die Subjekte, welche die Erklärung einreichen, müssen zwei Vordrucke 730 abfassen und in beiden in den entsprechenden Feldern jeweils die Steuernummer des Steuerzahlers (Minderjähriger, Bevormundeter oder Begünstigter) und jene des Vertreters bzw. des Vormundes oder des unterstützenden Verwalters angeben.

Auf dem ersten Vodr. 730 müssen außerdem:

- Das Kästchen „**Erklärer**“ angekreuzt werden;
- im Feld „**Familienstand**“ folgendes Kästchen angekreuzt werden:
 - ‘7’, falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Unterstützungsverwalter für die Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit eingereicht wird;
 - ‘8’, falls die Eltern die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossen sind, einreichen;
- die meldeamtlichen Daten und die Einkünfte des Steuerzahlers, auf den sich die Erklärung bezieht, angegeben werden.

Im zweiten Vodr. 730 muss:

- in der Zeile „Steuerzahler“ das Kästchen „**Vertreter bzw. Vormund**“ angekreuzt werden;
- nur die Felder „**meldeamtliche Angaben**“ und „**meldeamtlicher Wohnsitz**“ abgefasst werden, wobei die Daten des Vertreters oder Vormunds oder unterstützenden Verwalters einzutragen sind.

In diesem Fall ist das Feld „Datum der Änderung“ die Wohnsitzänderung betreffend nicht abzufassen und auch nicht das Kästchen „Siehe Anleitungen“ anzukreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte jenes Subjektes, welches die Erklärung einreicht, in keinem Fall mit den Einkünften des Subjektes, für das die Erklärung eingereicht wird, zusammengelegt werden können.

Beide Vordrucke müssen vom Subjekt, das die Erklärung einreicht, unterschrieben werden.

■ Ehepartner und Familienangehörige zu Lasten

Für Steuerzahler, die den Ehepartner, die Kinder und andere Familienmitglieder zu Lasten lebend haben, sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen.

Die Steuernummer des Ehepartners ist auch dann in Zeile 1 anzuführen, wenn dieser nicht zu Lasten lebt. Nicht anzugeben ist die Steuernummer im Falle einer Annullierung, Scheidung oder gerichtlichen und effektiven Trennung der Ehe. Als steuerlich zu Lasten lebend werden folgende Familienmitglieder betrachtet, wenn sie im Laufe des Jahres 2009 Einkünfte von nicht mehr als **2.840,51 Euro** bezogen haben, welche zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen haben:

- Der **Ehepartner**, welcher weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt ist;
- die **Kinder**, auch die unehelichen, anerkannten Kinder, die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder;
- folgende **sonstige Familienmitglieder**:
 - der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner;
 - die Nachkommen der Kinder;
 - die Eltern und die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie sowie die natürlichen Vorfahren;
 - die Adoptiveltern;
 - die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
 - der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
 - die Geschwister, auch die Halbgeschwister.

ZUR BEACHTUNG Die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner und die zu Lasten lebenden Familienmitglieder steht auch nicht zu, falls das Einkommen des betreffenden Familienmitgliedes im Laufe des Jahres, einschließlich der abzugsfähigen Aufwendungen, den Höchstbetrag von **2.840,51 Euro** überschritten hat.

In der Einkommensgrenze von **2.840,51 Euro**, die der Familienangehörige besitzen muss, um als zu Lasten lebendes Familienmitglied betrachtet werden zu können, müssen auch folgende Entgelte enthalten sein:

- Die, die von internationalen Körperschaften oder Einrichtungen, von Botschaften und Konsulaten, Missionsstellen des Vatikans und von diesem direkt abhängigen Körperschaften sowie von den zentralen Körperschaften der katholischen Kirche entrichtet wurden;
- der steuerfreie Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist;

- das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das infolge der Anwendung des begünstigten Systems, das für Mindeststeuerzahler vom Finanzgesetz 2008 vorgesehen wurde.

Es wird daran erinnert, dass diese Einkünfte, auch wenn sie steuerfrei sind, nur für die eventuelle Zuweisung der Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienangehörigen als steuerlich relevant anzusehen sind.

Die Absetzungen für den Ehepartner und für die zu Lasten lebenden Kinder stehen auch dann zu, wenn diese nicht mit dem Steuerzahler zusammenleben und nicht in Italien ansässig sind.

Die Absetzung für Kinder steht unabhängig davon zu, ob sie eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben oder nicht bzw. ob sie studieren oder eine nicht bezahlte Lehrzeit absolvieren; daher können diese in Hinblick auf die Anerkennung des Absetzbetrages niemals in die Kategorie der sonstigen Familienmitglieder eingestuft werden.

Damit die Absetzung für „**sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder**“ in Anspruch genommen werden kann, müssen diese Familienmitglieder zudem gemeinsam mit dem Steuerzahler leben bzw. von diesem Unterhaltzahlungen beziehen, die nicht auf Maßnahmen der Gerichtsbehörde zurückzuführen sind.

■ Die Absetzungen für die Aufwendungen der Familie

Die Absetzungen für die Aufwendungen der Familie variieren je nach Einkommen; deshalb muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, den Betrag der effektiv zustehenden Absetzungen in Berücksichtigung dessen, was laut Art. 12 des Tuir vorgesehen ist, berechnen.

Auf Grundlage des Ergebnisses können die Absetzungen für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder, je nach Einkommenslage des Steuerzahlers zur Gänze, nur teilweise oder überhaupt nicht zustehen (siehe im Anhang die „Tabelle 4“ - Absetzbeträge für den zu Lasten lebenden Ehepartner, die „Tabelle 5“ - ordentlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder, die „Tabelle 6“ - Absetzbeträge für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder).

Zu Lasten lebender Ehepartner

Die für den Ehepartner vorgesehene Absetzung beträgt:

- 800,00 Euro**, wenn das Gesamteinkommen nicht höher als 15.000,00 Euro ist;
 - 690,00 Euro**, wenn das Gesamteinkommen höher als 15.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 40.000,00 Euro ist;
 - 690,00 Euro**, wenn das Gesamteinkommen höher als 40.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 80.000,00 Euro ist.
- Bei den Absetzbeträgen gemäß Punkt a) und c) handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die effektiv zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert. Der Absetzbetrag gemäß Punkt b) steht hingegen im festen Umfang zu, aber für die Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen über 29.000,00 Euro und unter 35.200,00 Euro wird der selbige Absetzbetrag um einen zwischen 10 Euro bis 30 Euro liegenden Betrag erhöht.

Zu Lasten lebende Kinder

Die für jedes zu Lasten lebende Kind vorgesehene Absetzung ist **800,00 Euro**.

Diese Absetzung wird ersetzt durch:

- **900,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.020,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.120,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das jünger als drei Jahre ist.

Bei mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern werden die vorgenannten Absetzungen für jedes Kind um **200,00 Euro** erhöht; daraus ergeben sich folgende Beträge:

- **1.000,00 Euro** für jedes Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.100,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.220,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.320,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das jünger als drei Jahre ist.

Bei den, für die zu Lasten lebenden Kinder vorgesehenen Absetzungen, handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Wenn ein Ehepartner fehlt oder dieser die unehelichen Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerpflichtige nicht verheiratet ist oder, falls er verheiratet war, sich nachher gesetzlich und de facto getrennt hat, hat er, falls dies für ihn vorteilhafter ist, für das erstgeborene Kind Anrecht auf die für den zu Lasten lebenden Ehepartner zustehende Absetzung. Aus diesem Grund wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die vorteilhaftere Absetzung anerkennen. Diese Absetzungen sind als alternativ zueinander zu betrachten.

Der Absetzbetrag für die zu Lasten lebenden Kinder kann nicht frei unter den Eltern aufgeteilt werden.

Sind die Eltern nicht gesetzlich und effektiv getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu jeweils 50% für jeden Ehepartner aufgeteilt werden.

Dennoch können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen, um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen nicht in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, steht bei fehlendem Einverständnis der Parteien die Absetzung jenem Elternteil im Ausmaß von 100% zu, dem die Kinder zugesprochen sind; haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, steht die Absetzung beiden Elternteilen im Ausmaß von jeweils 50% zu.

Auch in diesem Fall können die Eltern einvernehmlich beschließen, die gesamte Absetzung dem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zu zuweisen; diese Möglichkeit lässt die Nutzung der gesamten Absetzung zu, für den Fall, dass ein Elternteil ein niedriges Einkommen hat und somit eine Steuer, die es ihm nicht ermöglicht, die Absetzung ganz oder teilweise zu nutzen.

Nimmt ein Elternteil 100% der Absetzung für das zu Lasten lebende Kind in Anspruch, gelangt der andere Elternteil nicht in den Genuss der Absetzung.

Falls ein Elternteil steuerlich zu Lasten des anderen lebend ist, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß nur einem Elternteil zu; dasselbe gilt auch in den folgenden Fällen:

- Den Kindern des verwitweten Steuerzahlers, der sich nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich oder de facto getrennt hat;
- den Adoptivkindern, den Zieh- und Pflegekindern nur des Steuerzahlers, wenn dieser verheiratet und nicht gesetzlich oder de facto getrennt ist.

Für das erste Kind steht hingegen dann die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung zu und für die anderen Kinder die gesamte für die Kinder vorgesehene Absetzung, wenn der andere Elternteil fehlt, weil er verstorben ist oder er das Kind nicht anerkannt hat. Dasselbe gilt für die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder nur des Steuerzahlers, wenn dieser nicht wieder geheiratet hat oder nach der Wiederheirat gesetzlich und effektiv getrennt ist.

Falls die Absetzungen für zu Lasten lebende Kinder zustehen und mehr als drei Kinder zu Lasten leben, erkennt das Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, eine weitere Absetzung von **1.200,00 Euro** an. Diese weitere Absetzung für zu Lasten lebende Kinder steht auch dann zu, wenn mindestens vier Kinder auch nur für einen Teil des Jahres zu Lasten leben (also wenn in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienmitglieder bei einem oder mehreren zu Lasten lebenden Kindern weniger als 12 Monate angeführt sind). Diese Absetzung steht nicht für jedes Kind zu; es handelt sich dabei nämlich um einen Gesamtbetrag, der sich nicht ändert, wenn die Anzahl der Kinder höher als vier ist. Sind die Eltern nicht gesetzlich und de facto getrennt, muss diese Absetzung unter ihnen zu jeweils 50% aufgeteilt werden; die Eltern haben in diesem Fall nicht die Möglichkeit, sich im gemeinsamen Einverständnis für eine andere Aufteilung zu entscheiden, so wie sie für die ordentlichen Absetzungen vorgesehen ist.

Falls ein Ehepartner zu Lasten des anderen lebt, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß zu.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, entspricht der Prozentsatz der Absetzung dem jeweiligen Teil der vom Richter zugesprochenen Kinder.

Der Prozentsatz der oben erwähnten zusätzlichen Absetzung muss im Kästchen „Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens 4 Kindern“ der Übersicht „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ angegeben werden.

Sollte der zusätzliche Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder höher als die Bruttosteuer nach Abzug aller anderen Absetzungen sein, wird bei der Ermittlung der geschuldeten Steuer ein Betrag berechnet, welcher der Quote der zusätzlichen Absetzung, die in der geschuldeten Steuer nicht untergebracht werden konnte entspricht, sodass sich ein höherer Rückerstattungsbetrag oder ein niedriger geschuldeter Betrag ergibt.

Andere zu Lasten lebende Familienmitglieder

Die Absetzung für jedes andere zu Lasten lebende Familienmitglied beträgt **750,00 Euro**.

Sollten mehrere Personen für den Unterhalt anderer zu Lasten lebender Familienmitglieder verpflichtet sein, ist die Absetzung unter den berechtigten Personen im gleichen Maß aufzuteilen. Die Absetzungen für zu Lasten lebende Familienmitglieder stehen ab dem Monat zu, in dem sich die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt haben, und bis zu dem Monat, in dem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Bei den für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder vorgesehenen Absetzungen handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

■ Wie die Zeile in Bezug auf den Ehepartner abzufassen ist

Ankreuzen **Kästchen 'C'**.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ die Steuernummer des Ehepartners anführen, auch wenn dieser nicht zu Lasten lebt.

Das Kästchen „**Monate zu Lasten**“ ist nur dann zu verwenden, wenn der Ehepartner zu Lasten gelebt hat. War dieser das ganze Jahr 2009 zu Lasten lebend, ist „12“ einzutragen. Im Falle von Ehe, Ableben, gerichtlicher und effektiver Trennung, Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe im Laufe des Jahres 2009, ist die Anzahl der Monate einzutragen, während denen der Ehepartner zu Lasten gelebt hat. So steht beispielsweise bei einer im Juni 2009 geschlossenen Ehe der Abzug für sechs Monate zu; infolgedessen ist im Kästchen eine „7“ einzutragen.

■ Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder abzufassen sind

Zeilen von 1 bis 5

Hat sich im Laufe des Jahres 2009 die Lage eines Familienmitgliedes verändert, muss für jede Situation eine Zeile abgefasst werden.

Das **Kästchen „F1“** ist für das erste zu Lasten lebende Kind anzukreuzen; damit ist das älteste unter den zu Lasten lebenden Kindern gemeint. Die Zeile 2 mit dem Kästchen „F1“ ist ausschließlich dafür vorgesehen, die Daten dieses ersten zu Lasten lebenden Kindes einzutragen.

Das **Kästchen „F“** ist anzukreuzen, falls das angeführte Familienmitglied ein zu Lasten lebendes Kind ist und es sich nicht um das erstgeborene Kind handelt.

Das **Kästchen „A“** ist anzukreuzen, falls es sich um ein sonstiges Familienmitglied handelt.

Das **Kästchen „D“** ist im Falle eines behinderten Kindes anzukreuzen. Falls dieses Kästchen angekreuzt wird, muss das Kästchen „F“ nicht angekreuzt werden. Zu den behinderten Personen zählen jene, die vom Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 als solche anerkannt wurden.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ ist die Steuernummer eines jeden zu Lasten lebenden Kindes sowie der anderen zu Lasten lebenden Familienmitglieder einzutragen.

Man weist darauf hin, dass die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder und der anderen Familienmitglieder **auf jeden Fall einzutragen ist**, auch wenn die entsprechende Absetzung nicht selbst in Anspruch genommen, sondern zur Gänze einem anderen Subjekt zugeschrieben wird.

Falls der Steuerzahler in einer oder in mehreren Zeilen der Übersicht für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder die Steuernummer nicht angeben kann, weil die Kinder im Ausland ansässig sind (Zeilen von 2 bis 5, wo das Kästchen „F“ oder „D“ angekreuzt ist), muss das Kästchen „**Anzahl der im Ausland ansässigen und zu Lasten des Steuerzahlers lebenden Kinder**“ ausgefüllt werden, welches sich in der Übersicht „Ehepartner und zu Lasten lebende Familienangehörige“ oben befindet. In diesem Fall muss man zusätzlich zur Abfassung der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienmitglieder im besagten Kästchen auch die Anzahl der im Ausland wohnhafte Kinder angeben, für die die Steuernummer nicht angegeben wurde. Diese Information ist deshalb erforderlich, damit die Absetzung für die zu Lasten lebenden Kinder korrekt ermittelt werden kann, da die Absetzung je nach Anzahl der Kinder anders festzusetzen ist. Wenn beispielsweise in der Übersicht für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder für drei im Ausland wohnhafte Kinder drei Zeilen abgefasst wurden, aber nur für eines die Steuernummer angegeben wurde, ist im Kästchen „Anzahl der im Ausland wohnhaften und zu Lasten des Steuerzahlers lebenden Kinder“ der Wert 2 einzutragen.

Nicht-EU-Bürger, welche die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder beantragen, müssen im Besitz von Unterlagen sein, aus welchen die Familienzusammensetzung hervorgeht. Dabei kann es sich um eine der folgenden Dokumentationen handeln:

- Um eine originale, vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde und von dem für das Gebiet zuständigen Präfekten beglaubigt wurde;
- um eine mit *Sichtvermerk* versehene Dokumentation für Personen aus Ländern, die das Abkommen der Aja vom 5. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- um eine im Ursprungsland im Sinne der dort geltenden Bestimmungen ausgestellte gültige Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde und im Italienischen Konsulat des Ursprungslandes beglaubigt wurde, dass diese Dokumentation dem Original entspricht.

Im Kästchen „**Monate zu Lasten**“ ist die Anzahl der Monate anzugeben, in denen das Familienmitglied zu Lasten lebend war. Eine „12“ ist einzutragen, wenn das Familienmitglied das ganze Jahr 2009 zu Lasten lebend war. War es nur einen Teil des Jahres 2009 zu Lasten lebend, muss die Anzahl der Monate eingetragen werden. Zum Beispiel steht der Absetzbetrag für ein Kind, das am 14. August 2009 geboren wurde, für fünf Monate zu und im Kästchen ist „5“ einzutragen. Im Kästchen „Kind unter 3 Jahre“ ist die Anzahl der Monate anzugeben, in denen das zu Lasten lebende Kind weniger als 3 Jahre war. Zum Beispiel ist für ein Kind, das am 14. Juni 2009 geboren wurde, im Kästchen „7“ anzugeben. Für ein Kind das am 5. September 2009 drei Jahre alt wurde, ist im Kästchen „9“ einzutragen. Im Kästchen „**Prozentanteil**“ ist der Prozentanteil der zustehenden Absetzung anzugeben:

- Für jedes zu Lasten lebende Kind ist anzugeben:
 - **'100'**, falls die Absetzung im gesamten Ausmaß beantragt wird. Siehe die oben angeführten Anleitungen in Bezug auf den für zu Lasten lebende Kinder vorgesehenen Gesamtbetrag;
 - **'50'**, falls die Absetzung unter den Eltern aufgeteilt wird;
 - **'0'**, falls die Absetzung gänzlich vom anderen Elternteil beantragt wird;
 - der Buchstabe **'C'** in Zeile 2, falls für das erstgeborene Kind die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner für das ganze Jahr zusteht. Falls diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zusteht, ist die Zeile 2 für jene Monate abzufassen, in denen die Absetzung für das Kind zusteht und die Zeile 3 für jene Monate, in denen diese Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner zusteht;
- Für alle anderen Familienmitglieder angeben:
 - **'100'**, falls sie zur Gänze zu Lasten lebend sind;
 - den Prozentanteil, falls sie mehreren Personen zu Lasten lebend sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung unter den Personen, die Anrecht dazu haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt werden muss.

Für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter „Besondere Fälle bei der Abfassung des Kästchens F1 der Übersicht „zu Lasten lebender Ehepartner und Familienmitglieder“

Kästchen „Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens vier Kindern“

Dieses Kästchen ist jenen Steuerpflichtigen vorbehalten, die mehr als drei Kinder haben. In diesem Kästchen ist der Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung anzugeben (siehe die vorher angegebenen Anleitungen in Bezug auf den Gesamtbetrag der Absetzungen, der für zu Lasten lebende Kinder vorgesehen ist).

Angaben des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt

Der Steuerpflichtige muss immer die Daten des Steuersubstituten angeben, der den Steuerausgleich vornimmt. Steuerpflichtige, die Einkünfte aus einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis, aus einer Rente oder Einkünfte aufweisen, die jenen aus einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis gleichgestellt sind, können die Angaben aus der Bescheinigung CUD entnehmen, die ihnen vom Steuersubstituten zugeschickt wird (Arbeitnehmer einer ausländischen Gesellschaft sind angehalten, die Daten in Bezug auf den festen Sitz der Gesellschaft in Italien, welche die Einbehalte vornimmt, anzugeben).

Falls es sich beim Substituten, der den Ausgleich vornimmt, nicht um dasselbe Subjekt handelt, welches die Bescheinigung CUD ausgestellt hat, sind die Daten beim neuen Substituten anzufordern.

Im Fall einer gemeinsamen Erklärung sind die Daten des Substituten des Erklärsers anzugeben, während diese Übersicht im Vordruck des Ehepartners nicht abzufassen ist.

Im Fall einer Erklärung im Auftrag anderer Personen, sind die Daten des Substituten der minderjährigen oder der bevormundeten Person anzugeben, während im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes diese Übersicht nicht abzufassen ist.

ZUR BEACHTUNG Es muss das Kästchen „Kode des Sitzes“ abgefasst werden, wenn in der Bescheinigung CUD/2010 das Kästchen „Kode des Sitzes“ ausgefüllt ist. Dieses Kästchen ist im Teil, der den Arbeitgeber betrifft zu finden. In diesem Fall ist der „Kode des Sitzes“, der in der Bescheinigung CUD 2010 angeführt ist, zu übertragen.

5.2**Übersicht A
Einkünfte
aus
Grundbesitz**

Diese Übersicht ist von folgenden Personen abzufassen:

- Von jenen, die im Inland als Eigentümer, aufgrund einer Erbpacht, als Fruchtniesser oder aufgrund sonstiger dinglicher Rechte Grundstücke besitzen, die im Katasteramt mit Zuteilung einer Rendite eingetragen sind. Im Fall eines Fruchtgenusses oder eines sonstigen dinglichen Rechtes ist der Inhaber des „nackten Eigentums“ nicht zur Erklärung der Einkünfte aus dem betreffenden Grundbesitz verpflichtet;
- von den Pächtern, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit auf gepachtetem Grund ausüben, und von den Mitgliedern im Falle einer gemeinsamen Bewirtschaftung. In diesem Fall ist nur die Spalte bezüglich der Einkommen aus Landwirtschaft abzufassen. Der Pächter muss das Einkommen aus Landwirtschaft ab dem Datum erklären, ab dem der Vertrag Gültigkeit hat;
- vom Gesellschafter, vom Beteiligten des Familienunternehmens oder vom Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, der das Unternehmen nicht in Form eines Familienunternehmens führt und das Grundstück selbst bearbeitet. In diesem Fall ist nur die Spalte bezüglich Einkommen aus Landwirtschaft abzufassen, falls diese Steuerpflichtigen das Grundstück nicht als Eigentümer, Erbpächter, Fruchtniesser oder aufgrund eines anderen Realrechtes besitzen.

Hinsichtlich der Tätigkeiten, welche zwecks Ermittlung des Einkommens aus Landwirtschaft als landwirtschaftlich gelten, siehe im Anhang unter dem Stichwort „landwirtschaftliche Tätigkeiten“.

Falls der effektiv betriebene Anbau mit jenem, der im Katasteramt aufscheint, übereinstimmt, können die Einkommen aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz unmittelbar aus den Katasterunterlagen entnommen werden; wenn nicht, ist im Anhang unter „Änderungen des Anbaues der Grundstücke“ nachzusehen.

Zur Festsetzung des Einkommens der zum Treibhausembau oder Pilzzucht bestimmten Grundstücke im Anhang den Posten „Für Treibhausembau oder Pilzzucht verwendete Grundstücke“ einsehen.

Folgende Erträge zählen nicht zu jenen aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz und sind deshalb auch nicht zu erklären:

- Grundstücke, die als dazugehörige Einheiten zu städtischen Bauten aufscheinen;
- Grundstücke, Parkanlagen und Gärten, die öffentlich zugänglich sind oder deren Erhaltung vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten als von öffentlichem Interesse anerkannt wird, wenn dem Besitzer während des ganzen Steuerzeitraums kein Ertrag aus deren Benützung zukommt. Dieser Tatbestand muss dem Amt der Agentur der Einnahmen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, wo der Besitz als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

Die Grundstücke, die nicht für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet werden (z.B. eine Grube oder ein Bergwerk), stellen kein Einkommen aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz dar (weshalb diese auch nicht in der diesbezüglichen Übersicht anzugeben sind); diese Einkünfte fallen nämlich unter die sonstigen Einkünfte und sind in Zeile D4 in der Übersicht D anzugeben.

Wie die Übersicht A abzufassen ist

Für jedes Grundstück muss eine einzelne Zeile abgefasst werden:

- In den **Spalten 1 und 3** ist jeweils der Ertrag aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz anzugeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt. Die Aufwertung von jeweils 80 und 70 Prozent wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

ZUR BEACHTUNG Werden die Einkünfte aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz der Übersicht RA (Einkünfte aus Grundbesitz) dem Vordr. UNICO 2009 entnommen, sind die Beträge aus den Spalten 1 und 3 abzüglich der im vorigen Jahr vorgenommenen Aufwertungen von 80 und 70 Prozent anzugeben.

Im Falle einer gemeinsamen Bewirtschaftung ist in Spalte 3 der Prozentsatz des Einkommens aus Landwirtschaft anzugeben, der dem Beteiligungsanteil und der Vertragsdauer entspricht. Dieser Beteiligungsanteil geht aus einer von allen Beteiligten unterzeichneten Akte hervor; ansonsten geht man davon aus, dass es sich um eine Beteiligung zu gleichen Anteilen handelt.

Bei einfachen Gesellschaften, welche für die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in assoziierter Form gegründet wurden und deren Tätigkeitsbereich und Erträge innerhalb der vom Art. 32 des Tuir vorgesehenen Limits liegen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Beteiligungsquoten am Gewinn anzuführen, bei denen angenommen wird, dass sie im Verhältnis zum Wert der Einlagen sind, sofern sie nicht durch eine öffentliche Urkunde bzw. durch eine beglaubigte private Gründungsurkunde bzw. durch eine andere öffentliche oder beglaubigte Urkunde, die vor Beginn des Steuerzeitraumes datiert ist, festgesetzt wurden.

Hinsichtlich der einfachen Gesellschaften und der Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind siehe im Anhang den Posten „Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen in der Landwirtschaft“;

- In **Spalte 2** ist einer der folgenden Codes einzutragen:
 - ‘1’ falls Grundstückseigentümer;
 - ‘2’ falls Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat;
 - ‘3’ der Grundstückseigentümer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat;
 - ‘4’ falls Betreiber des Grundstückes (verschieden vom Besitzer) bzw. Pächter;
 - ‘5’ falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft;
 - ‘6’ falls am landwirtschaftlichen Familienunternehmen Beteiligter, der verschieden vom Inhaber ist;
 - ‘7’ falls Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird.
- Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstückes auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Kode 1 oder 7 bzw. der Kode 4 oder 7 angeführt werden;

- In **Spalte 4** ist der Zeitraum des Grundstückbesitzes in Tagen anzugeben (365 für das ganze Jahr);
- In **Spalte 5** ist der Besitzanteil in Hundertstel anzugeben (100 für den vollen Anteil);
- In **Spalte 6** ist bei Grundstücken, die nach dem gesetzlich gebundenen Pachtzinsen (vinkulierte Verpachtung) vermietet werden, der Gesamtbetrag des Pachtzinses laut Vertrag, der dem Zeitraum laut Spalte 4 entspricht, anzuführen;
- In **Spalte 7** sind durch Angabe der nachstehenden Codes folgende Sonderfälle anzuführen:
 - '1' Nichtbewirtschaftung, nicht einmal Teilbewirtschaftung, des Grundstücks für ein ganzes Bebauungsjahr, falls dies nicht von der Bebauungsart des Grundstückes abhängt, das mindestens zu zwei Dritteln als landwirtschaftlich bebaubares Grundstück für Jahresprodukte eingestuft ist;
 - '2' Verlust von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubaren Boden durch Naturkatastrophen, vorausgesetzt, dass der geschädigte Besitzer das Schadensereignis innerhalb von drei Monaten, oder falls das Datum nicht genau zu bestimmen ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn dem zuständigen Amt der Agentur des Territoriums gemeldet hat;
 - '3' bei gemeinsamer Bewirtschaftung;
 - '4' für landwirtschaftliche Zwecke an junge Leute verpachtetes Grundstück, die unter vierzig Jahre sind und die Befähigung des Selbstbestellers oder des landwirtschaftlichen Unternehmers als Haupteignung haben oder die diese Befähigungen binnen zwölf Monaten ab dem Pachtvertragsabschluss erwerben, vorausgesetzt die Vertragsdauer beträgt mindestens fünf Jahre. Bezüglich des Grundstücks wendet das Steuerhilfe leistende Subjekt nicht die Aufwertung der Boden- und landwirtschaftlichen Erträge an;
 - '5' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 1 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen;
 - '6' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen.

Für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter „Begünstigungen für Jungunternehmer in der Landwirtschaft“

Falls einer der genannten Codes eingetragen ist wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet die zustehende Begünstigung anerkennen und dies in dem für die Nachrichten vorgesehenen Feld des Vordruckes 730-3 mitteilen.

Wenn sich im Laufe des Jahres 2009 für dasselbe Grundstück verschiedene Bedingungen ergeben haben (Änderung der Besitzquoten, in Pacht gegebenes Grundstück usw.), so muss für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, wobei man in Spalte 4 der jeweilige Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen wird das Kästchen in **Spalte 8** angekreuzt um aufzuzeigen, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Falls der Prozentanteil des Ertrages aus Grundbesitz verschieden von jenem aus Landwirtschaft ist, falls z.B. nur ein Teil des Grundstückes verpachtet ist und in jenen Fällen, welche im Anhang unter „Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind“ angegeben sind, sind zwei verschiedene Zeilen auszufüllen und das Kästchen in Spalte 8 ist nicht anzukreuzen.

5.3

Übersicht B Einkünfte aus Gebäudebesitz

Diese Übersicht ist von allen jenen Personen abzufassen, die als Eigentümer, Fruchtniesser oder aufgrund sonstiger dinglicher Rechte Gebäude im Staatsgebiet besitzen, die im Gebäudekataster mit einer Katasterrendite eingetragen bzw. einzutragen sind.

Es wird daran erinnert, dass das gegebenenfalls effektiv ausgeübte Wohnrecht des überlebenden Ehepartners im Sinne des Art. 540 des C.C. unter die anderen dinglichen Rechte fällt.

Das Wohnrecht erstreckt sich auch auf die dazugehörenden Einheiten der Hauptwohnung.

Im Falle eines Fruchtgenusses bzw. eines anderen dinglichen Rechtes braucht der Inhaber des „nackten Eigentums“ das Gebäude nicht zu erklären. Diese Übersicht kann auch von Gesellschaftern einfacher Gesellschaften und diesen im Sinne des Art. 5 des Tuir gleichgestellten, welche Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, abgefasst werden.

ZUR BEACHTUNG Die Räume für die Pfortnerstube, die Wohnung des Hauswarts und für die sonstigen miteigentumsgegenständlichen Dienstleistungen, denen ein unabhängiger Katasterertrag zuschreibbar ist, müssen nur vom einzelnen Miteigentümer erklärt werden, wenn der ihm zustehende Einkommensanteil für jede Immobilieneinheit 25,82 Euro übersteigt. Der Ausschluss ist für vermietete Immobilien und für Geschäfte nicht anwendbar.

Die Mitglieder der Baugenossenschaften mit nicht ungeteiltem Eigentum, denen eine Wohnung zugewiesen wurde, sind verpflichtet, in ihrer Erklärung den Ertrag der ihnen mittels Zuweisungsbeschluss der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung anzugeben, auch wenn sie noch kein auf ihren Namen eingetragenes individuelles Darlehen haben. Dieselbe Pflicht gilt auch für Personen, die von Körperschaften (z.B. Iacp, ex Incis usw.) Wohnungen auf Abzahlung oder mit der Vereinbarung eines späteren Verkaufs, zugewiesen bekommen haben.

Als keinen Gebäudeertrag erbringend gelten folgende Gebäude, die deshalb nicht zu erklären sind:

- Die bewohnbaren landwirtschaftlichen Bauten, welche vom Besitzer oder vom Pächter der Grundstücke, effektiv für landwirtschaftliche Zwecke benutzt werden. Die Immobilieneinheiten, die aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht die Voraussetzungen aufweisen, um als landwirtschaftlich betrachtet werden zu können, müssen erklärt werden, indem - bei Fehlen des endgültigen - der vermutliche Ertrag angegeben wird. Auf jeden Fall werden jene Immobilieneinheiten als ertragsbringend angesehen, die den Kategorien A/1 und A/8 zugeordnet werden, sowie jene, die Luxuseigenschaften aufweisen; für nähere Angaben siehe im Anhang unter „Landwirtschaftliche Gebäude“;
- die Gebäude mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung, einschließlich jener Bauten, die als Treibhäuser, für die Aufbewahrung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Verwahrung der Maschinen, sowie des Werkzeuges und für den nötigen Lagervorrat für die Bepflanzung bestimmt sind sowie die Gebäude für den Agrotourismus. Hinsichtlich der als landwirtschaftlich geltenden Tätigkeiten, siehe im Anhang unter „Landwirtschaftliche Tätigkeiten“;
- die Immobilien, auch wenn diese zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken bestimmt sind, für welche Lizenzen, Konzessionen oder Bewilligungen für die Renovierung, Wiederherstellung oder für den Umbau ausgestellt worden sind; dies beschränkt auf den Zeitraum, in dem die Verfügung Gültigkeit hat und während dem die Immobilie nicht benutzt werden darf;
- die Immobilien, die zur Gänze der Öffentlichkeit zugänglich sind und als Sitz von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmmarchiven und von Archiven für Zeitschriftensammlungen in Anspruch genommen werden, und der Besitzer das ganze Jahr lang keinen Ertrag aus der Benutzung des Gebäudes bezieht. Dieser Umstand ist dem Amt der Agentur der Einnahmen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, wo er eingetreten ist, zu melden;
- die Immobilien, die ausschließlich für den Kultus bestimmt sind sowie die nicht vermieteten Klausurklöster und die dazu gehörenden Einheiten.

Nicht zu erklären sind außerdem Einkünfte aus Gebäudebesitz in landwirtschaftlichen Gebieten, die zum 7. Mai 2004 nicht für Wohnzwecke verwendet werden konnten, die vom Eigentümer, dem landwirtschaftlichen Unternehmer gemäß den Bestimmungen im Bauwesen renoviert werden und die, falls sie vom landwirtschaftlichen Unternehmer vermietet werden, die Voraussetzungen für die Bewohnbarkeit, die von den geltenden Vorschriften vorgesehen sind erhalten; diese Einkünfte sind nämlich bereits in den Einkünften aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz, bezogen auf die Grundstücke, wo sie sich befinden, enthalten.

Diese Regelung gilt für die direkten Steuern und wird für den Zeitraum des ersten Mietvertrages mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren und nicht mehr als neun Jahren angewandt (Art. 12 des GvD Nr. 99 vom 29. März 2004, in Kraft seit 7. Mai 2004).

■ TEIL I - Einkünfte aus Gebäudebesitz - Abfassung der Zeilen von B1 bis B8

In diesem Teil sind jene Daten anzugeben, die für die Ermittlung der Einkünfte aus Gebäudebesitz nötig sind. Anzugeben ist auch der Katasterkode der Gemeinde, in welcher sich die Immobilieneinheit befindet und der Betrag der Gemeindesteuer auf Immobilien (Ici), der für das Jahr 2009 geschuldet ist.

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht B (von B1 bis B8) abzufassen. Wenn sich im Laufe des Jahres 2009 die Verwendung der Immobilie (Erstwohnung, verfügbar, vermietet usw.) bzw. der Besitzanteil geändert hat oder die Immobilie infolge von unheilvollen Ereignissen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurde, müssen mit Bezug auf dieselbe Immobilie mehrere Zeilen, eine für jede unterschiedliche Situation durch Ankreuzen des Kästchens Kontinuität der Spalte 7 ausgefüllt werden.

Wenn die Zeilen der Aufstellung für die Angabe aller Gebäude nicht ausreichen, muss eine zusätzliche Übersicht ausgefüllt werden.

Nachstehend sind die Anleitungen für die Abfassung der Spalten von 1 bis 9 angeführt.

In **Spalte 1** ist der Katasterertrag anzugeben. Die ab dem Jahr 1997 vorgesehene Aufwertung von 5 Prozent wird unmittelbar von jenem Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, durchgeführt.

ZUR BEACHTUNG Falls die Einkünfte aus Gebäudebesitz aus Übersicht RB (Einkünfte aus Gebäudebesitz) des Vordr. UNICO 2009 entnommen werden, ist der Betrag aus Spalte 1 abzüglich der Aufwertung von 5 Prozent, die letztes Jahr dazugerechnet wurde, anzugeben.

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften oder der im Sinne des Art. 5 des Tuir diesen gleichgestellten Gesellschaften, die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, sind nach der Abfassung dieser Spalte, in welcher das steuerpflichtige Einkommen und nicht der Katasterertrag anzugeben ist verpflichtet, in Spalte 2 „Verwendung“, den Kode 7 anzugeben. Die nachfolgenden Spalten sind in diesem Fall nicht abzufassen.

Für nicht erfasste Gebäude bzw. für jene mit einer nicht mehr angeglichenen Rendite, ist der vermutete Katasterertrag anzuführen.

Falls die Gebäudeerträge auf den letzten Stand gebracht wurden, ist die neue Rendite anzugeben.

Im Falle von nicht bewohnbaren Gebäuden siehe im Anhang unter „Nicht bewohnbare Gebäude“.

In der **Spalte 2** einen der für die Auffindung der Verwendung der Immobilie vorgesehenen Codes angeben.

ZUR BEACHTUNG Dieses Jahr wurde die Liste der Codes für die Verwendung der Immobilien ergänzt. Insbesondere wurden mit Bezugnahme auf einige Verwendungstypologien der Immobilie, die in der Vergangenheit im Restkode „9“ enthalten waren, die Codes „10“, „11“, „12“ und „13“ eingeführt. Es wird präzisiert, dass der Kode „9“ auf jeden Fall verwendet werden muss, wenn die Immobilie unter keinen der mit den neuen Codes ausgemachten Fällen fällt. Es wird daran erinnert, dass bei einem der Verwendungskodes von „9“ bis „13“ nicht die Steigerung um ein Drittel des für bereit gehaltene Immobilieneinheiten vorgesehenen Einkommens angewandt wird. Schließlich wurden die Codes „14“ und „15“ eingeführt, um die für die in der Region Abruzzen gelegenen Immobilien, die an in den vom Erdbeben betroffenen Gebieten wohnhafte oder sich ständig aufhaltende Subjekte, deren Erstwohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden, vermietet oder zum Gebrauch geliehen wurden, vorgesehene Vergünstigung zu nutzen.

Die Codes, die die Verwendung der Immobilie ausmachen und die somit in dieser Spalte angegeben werden müssen, sind die folgenden:

- ‘1’ wenn die Immobilie als Erstwohnung verwendet wird;
- ‘2’ wenn die Immobilie bereit gehalten wird, wofür eine Steigerung von einem Drittel angewandt wird;
- ‘3’ wenn die Immobilie mangels einem gesetzlichen Festsetzungssystem der Miete vermietet ist (freier Markt oder “abweichende Vereinbarungen”);
- ‘4’ wenn die Immobilie in einem gesetzlichen Festsetzungssystem der Miete vermietet ist (gesetzlich festgesetzter Mietpreis);
- ‘5’ wenn die Immobilie ein Nebengebäude der Erstwohnung ist (Garage, Keller usw.) und im Kataster mit einem unabhängigen Ertrag eingetragen ist;
- ‘7’ wenn die Immobilie im Sinne des Art. 5 des Einheitstextes der Einkommensteuer einfachen Gesellschaften oder von gleichgestellten Gesellschaften gehört, die Einkommen aus Gebäuden erzeugen;
- ‘8’ wenn sich die Immobilie in einer der wohnlichten Gemeinden befindet und mit “vertraglichem” Mietpreis (Gesetz Nr. 431/98 Art. 2, Abs. 3 und Art. 5, Abs.2) auf der Grundlage entsprechender, örtlich festgelegter Vereinbarungen zwischen den Organisationen des Baueigentums und den Organisationen der auf nationaler Ebene repräsentativsten Leitern vermietet wird. Die Angabe dieses Kodes führt zu einer Reduzierung von 30 Prozent des Einkommen, das vom Steuerhilfeleistenden getätigt wird. Dazu muss der Abschnitt II der Übersicht B “Erforderliche Angaben zur Nutznießung der für die Miet- oder Gebrauchsleihverträge vorgesehenen Vergünstigungen” ausgefüllt werden (Zeilen B9, B10 und B11);
- ‘9’ wenn die Immobilie unter keinen der mit den Codes von 1 bis 15 ausgemachten Fälle fällt. Der Kode ‘9’ ist zum Beispiel anzugeben, wenn die Immobilieneinheiten ohne Anschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz sind und de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung (deren Unterzeichnung nur beglaubigt werden kann, wenn sie von einer Fotokopie des Ausweisdokuments des Unterzeichners begleitet wird) resultieren, die den Behörden auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt werden muss;
- ‘10’ wenn die Immobilie Wohnung oder Nebengebäude ist, die einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen wurde, vorausgesetzt dass er sich dort gewöhnlich aufhält und dies aus der meldeamtlichen Eintragung resultiert, oder Einheiten in Miteigentum, die ganz als Erstwohnung von einem oder mehreren, vom Erklärenden abweichenden Miteigentümer verwendet wird;
- ‘11’ wenn die Immobilie ein Nebengebäude der bereit gehaltenen Immobilie ist;
- ‘12’ wenn die Immobilie in Italien von Steuerpflichtigen, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, bereit gehalten wird oder wenn die Immobilie trotz vorübergehende Umsiedlung in eine andere Gemeinde schon als Erstwohnung (oder Nebengebäude der Erstwohnung) verwendet wird;
- ‘13’ wenn die Immobilie Miteigentum (Räume für die Pförtnerstube, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.) ist und vom einzelnen Miteigentümer erklärt wird, da der zustehende Einkommensanteil über der von der geltenden Richtlinie vorgesehenen Schwelle liegt;
- ‘14’ wenn die Immobilie in der Region Abruzzen liegt und an wohnhafte oder sich ständig in den vom Erdbeben vom 6. April 2009 betroffenen Gebieten aufhaltenden Subjekten vermietet wird, deren Erstwohnungen zerstört oder gemäß der Vorgabe des Art. 5 des Ministerialerlasses Nr. 3813 vom 29. September 2009 für unbewohnbar erklärt wurden;
- ‘15’ wenn sich die Immobilie in der Region Abruzzen befindet und an in den vom Erdbeben vom 6. April 2009 betroffenen Gebieten wohnhaften oder sich ständig aufhaltenden Subjekten zum Gebrauch verliehen wird, deren Erstwohnungen gemäß den Vorgaben des Art. 5 des Ministerialerlasses Nr. 3813 vom 29. September 2009 zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden.

Die Angabe der Verwendungskodes “14” und “15” führt zur einer Reduzierung von 30% des Einkommens, das vom Steuerbeistand Leistenden vorgenommen wird. Dazu muss der Abschnitt II der Übersicht B “Für die Nutzung der für die Miet- oder Gebrauchsleihverträge vorgesehenen Vergünstigungen erforderlichen Daten” ausgefüllt werden (Zeilen B9, B10 und B11)

In Bezug auf **Kode ‘1’, Immobilieneinheiten die als Hauptwohnung benutzt werden**, wird darauf hingewiesen dass jene Wohnung als Hauptwohnung betrachtet wird, in welcher der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte bis zum 3. Grad und Verschwägerte bis zum 2. Grad) für gewöhnlich ihren Wohnsitz haben.

Für die Hauptwohnung steht ein Abzug vom Gesamteinkommen bis zu einem Höchstbetrag, der dem Betrag der Katasterrendite dieser Immobilieneinheit und den entsprechenden dazugehörigen Einheiten entspricht, zu. Dieser Betrag ist sowohl im Verhältnis zum Besitzanteil, als auch zur Zeitspanne des Jahres in welcher die Liegenschaft (und die dazugehörigen Einheiten) als Hauptwohnung benutzt worden sind, zu berechnen. Dieser Abzug wird von demjenigen, der den Steuerbeistand leistet, vorgenommen.

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte“

Der Abzug steht zu, falls die Immobilieneinheit, ausschließlich von den Familienmitgliedern des Steuerpflichtigen, als Hauptwohnung bewohnt wird. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass der Abzug für die Hauptwohnung nur ein einziges Mal zusteht, weshalb der Steuerpflichtige der zwei Immobilieneinheiten besitzt, diesen nur vom Einkommen in Bezug auf die Hauptwohnung, die er selbst bewohnt und nicht in Bezug auf die von den Familienangehörigen als Hauptwohnung benutzte Wohnung, beanspruchen kann. Der Abzug für die Hauptwohnung steht auch zu, falls der gewohnheitsmäßige Wohnsitz des Steuerzahlers in ein Altersheim oder in ein Pflegeheim verlegt wird. Dies unter der Bedingung, dass die Wohnung nicht vermietet wird.

Als dazugehörige Immobilieneinheiten, die unter Kode „5“ anzuführen sind, versteht man jene, die nicht in der Kategorie der Immobilien für Wohnzwecke eingestuft sind oder eingestuft werden können und in dauerhafter Weise in Anschluss zur Hauptwohnung benutzt werden (auch falls diese nicht zum selben Gebäude gehören).

In Bezug auf **Kode '2', zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten**, wird darauf hingewiesen dass unter zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten (für die das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, eine Werterhöhung des Katasterertrages von einem Drittel, aufgewertet auf 5 Prozent vornehmen wird) versteht man die Immobilieneinheiten für Wohnzwecke und jene, die zusätzlich zur Hauptwohnung zum Eigentum gehören. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten“.

In **Spalte 3** ist der Besitzzeitraum in Tagen anzugeben (365 für das ganze Jahr).

Das Einkommen der Neubauten muss ab dem Tag angegeben werden, an dem sich das Gebäude für den Zweck eignet, für den es bestimmt ist oder es vom Besitzer jedenfalls verwendet wird.

In **Spalte 4** ist der Besitzanteil in Hundertstel anzugeben (100 für den vollen Anteil).

In **Spalte 5** sind, wenn das **Gebäude vermietet** ist, 85 Prozent des Mietertrages anzugeben (75 Prozent des Mietertrages für Gebäude, die in der Stadt Venedig-Zentrum und auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegen), falls die Immobilieneinheit bzw. ein Teil derselben vermietet wird. Der gesamte Mietbetrag geht aus dem Mietvertrag hervor und bezieht sich auf den in Spalte 3 angegebenen Besitzzeitraum (einschließlich der automatischen Aufwertung laut ISTAT-Index und dem entsprechenden Aufschlag bei Untermiete, ausgeschlossen sind die Auslagen für die Kondominiumsspesen, für Strom, Wasser, Gas, Pfortner, Aufzug, Heizung und Ähnliches, wenn diese Auslagen im Mietzins eingeschlossen sind). Im Falle von Miteigentum muss der volle Mietzins, unabhängig vom Besitzanteil, angegeben werden.

Ist jemand Mitbesitzer einer Immobilie, die von den anderen Mitbesitzern für deren Anteil vermietet wird (Beispiel: Bei einer Immobilie mit drei Mitbesitzern, vermieten die anderen zwei Mitbesitzer dem Dritten die Immobilie) ist nur der jährliche Anteil des Mietzinses, der dem Steuerpflichtigen zusteht, anzugeben und in Spalte 6 „Sonderfälle“ ist der Kode „5“ anzuführen.

Es wird daran erinnert, dass die nicht eingezogenen Mietpreise, die aus Mietverträgen für Immobilien zu Wohnzwecken stammen, nicht erklärt werden müssen, wenn innerhalb der Vorlagefrist der Einkommenserklärung das Gerichtsverfahren der Räumungsklage wegen Zahlungsverzug des Leiters abgeschlossen wurde. In diesem Fall muss der Katasterertrag auf jedem Fall der Besteuerung unterzogen werden.

Wenn die vom G. Nr. 9/2007 vorgesehene Vergünstigung (Vermietung an Subjekte, die Empfänger des vom Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 158/2008 ausgesetzten Vollstreckungsverfahrens für Räumung sind) genutzt wird, den Mietpreis angeben und in der Spalte 6 „Sonderfälle“ den Kode „6“ angeben (siehe Anleitung für Spalte 6).

Bezieht sich der Mietvertrag außer auf die Wohnung auch auf die dazugehörigen Einheiten (Autoabstellplatz, Keller usw.), die im Kataster mit einem eigenen Ertrag eingetragen sind, ist in Spalte 5 für jede Immobilieneinheit der entsprechende Anteil des Mietzinses anzugeben; der Mietzins wird bestimmt, indem er proportional zum Katasterertrag jeder einzelnen Immobilieneinheit aufgeteilt wird.

Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses, ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Proportionaler Anteil der Miete} = \frac{\text{Gesamtbetrag des Mietzinses} \times \text{einzelner Ertrag}}{\text{Gesamtbetrag des Ertrages}}$$

Beispiel:

Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%:	464,81
Katasterertrag der dazugehörigen Einheiten aufgewertet um 5%:	51,65
Gesamtbetrag des Mietzinses :	10.329,14

$$\text{Anteil des Mietzinses der Wohnung: } \frac{10.329,14 \times 464,81}{(464,81 + 51,65)} = 9.296,15$$

$$\text{Anteil des Mietzinses der dazugehörigen Einheit: } \frac{10.329,14 \times 51,65}{(464,81 + 51,65)} = 1.032,99$$

In **Spalte 6**, die nur in einigen Sonderfällen abzufassen ist, ist einer der unten angeführten Kodes anzugeben:

- **'1'** Wenn das Gebäude infolge von Erdbeben bzw. unheilvollen Ereignissen zerstört wurde und laut Gesetz von der Besteuerung befreit wurde (vorausgesetzt, die Gemeinde hat eine Erklärung erlassen, woraus der Zerstörungsgrad oder die Unbewohnbarkeit des Gebäudes hervorgeht);
- **'3'** wenn für die nicht bewohnbare Immobilieneinheit die Revision des Ertrages beantragt wurde;
- **'4'** wenn für die vermietete Immobilieneinheit kein Mietzins bezogen wurde und dies aus dem gerichtlichen Exmissionsverfahren wegen Säumigkeit des Mieters hervorgeht;
- **'5'** wenn die Immobilie im Besitz mehrerer Mitbesitzer ist und einer oder mehrere der Mitbesitzer ihren Anteil vermieten (Beispiel: Bei einer Immobilie mit drei Mitbesitzern, vermieten die anderen zwei Mitbesitzer dem Dritten die Immobilie). In diesem Fall ist in Spalte 5 nur der jährliche Anteil des Mietzinses anzugeben, der dem Steuerpflichtigen zusteht;
- **'6'** wenn die Immobilie an Subjekte vermietet ist, die Empfänger der Aussetzung des Räumungsvollstreckungsverfahrens sind, die sich in besonderen Wohnbedarfsumständen befinden, für die der Art. 1 des Gesetzesdekrets 158/2008 den Aufschub der Fristen für die Aussetzung des Räumungsvollstreckungsverfahrens vorgesehen hat. Diese Fristen wurden nochmals bis zum 31. Dezember 2009 verlängert und für das gesamte Jahr 2009 wird weiterhin die Vergünstigung angewandt, die den Ausschluss vom steuerpflichtigen Einkommen des vermieteten Gebäude vorsieht.

Die **Spalte 7** ist nur dann anzukreuzen, wenn sich die vorhergehende Zeile auf dasselbe Gebäude bezieht.

In der **Spalte 8** muss der Katasterkode der Gemeinde angegeben werden, in der sich die Immobilieneinheit befindet; Der Kode kann der Liste der Katasterkodes entnommen werden, die am Ende des Anhanges angeführt ist. Sind die Daten der Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, muss der Katasterkode in die erste Zeile der Übersicht B, in welcher die Immobilie angeführt wurde, eingetragen werden.

In **Spalte 9** muss der Gesamtbetrag der für das Jahr 2009 geschuldeten Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI) in Bezug auf die Immobilieneinheit eingetragen werden, die in dieser Zeile angeführt ist.

Diesbezüglich siehe im Anhang unter „Nicht bewohnbare Immobilien“

Für weitere Informationen siehe im Anhang den Posten „An Subjekte, die Empfänger der Aussetzung des Räumungsvollstreckungsverfahrens sind, vermietete Immobilien“

Steht die Immobilie im Besitz mehrerer Miteigentümer, ist der Betrag der geschuldeten ICI in Bezug auf den Prozentsatz des Besitzanteiles anzugeben; aus diesem Grund ist nur dann 100% anzugeben, wenn der Gesamtbetrag der ICI für das gesamte Gebäude geschuldet ist. Bei fehlender oder nicht ausreichender Einzahlung der ICI muss die „geschuldete“ Steuer auch angegeben werden, falls sie nicht eingezahlt oder in einem geringeren Ausmaß eingezahlt wurde.

Wenn die Gebäudedaten auf mehreren Zeilen angegeben sind, muss der fällige Betrag der kommunalen Immobiliensteuer ICI nur in der ersten Zeile der Übersicht B angegeben werden, in dem das Gebäude angegeben wurde.

Die Spalte muss abgefasst werden, wenn für die Immobilie, die in dieser Zeile angeführt ist, die ICI geschuldet wird.

Wenn hingegen Fälle einer Befreiung von der Zahlung dieser Steuer vorgesehen wurden, ist in dieser Spalte kein Betrag anzugeben. Es handelt sich dabei um die von der Gemeinde, in welcher sich die Immobilie befindet, vorgesehenen Steuerbefreiung oder um jene Befreiung der ICI, die mit der entsprechenden Bestimmung ab dem Jahr 2009 für die Immobilien eingeräumt wurde, die als Hauptwohnung genutzt werden und nicht den Kategorien A1, A8 und A9 angehören (Art. 1 des Gesetzesdekretes Nr. 93 vom 27. Mai 2009, mit Abänderungen umgewandelt von Gesetz Nr. 126 vom 24. Juli 2009).

Die Spalte kann auch nicht abgefasst werden, wenn es sich um Immobilien in Mehrfamilienhäusern handelt, deren ICI bereits vom Verwalter des Mehrfamilienhauses bezahlt wurde.

Für Informationen siehe im Anhang unter „Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte“

■ TEIL II – Erforderliche Angaben, um in den Genuss der Begünstigungen zu gelangen, die für Mietverträge vorgesehen sind

Um in den Genuss der Reduzierung von 30 Prozent (Kode 8 bzw. Kode 14 oder 15 der Spalte 2) des Einkommens der vermieteten oder zum Gebrauch verliehenen Gebäude zu kommen, müssen in der dafür vorgesehenen Zeilenbox die Zeilen B9, B10 und B11 wie folgt ausgefüllt werden:

- in der **Spalte 1** die Nummer der Zeile des Abschnitts I der Übersicht B angeben, in der die Daten der vermieteten oder zum Gebrauch verliehenen Immobilie wiedergegeben wurden;
- in der **Spalte 2** die Nummer des Vordrucks schreiben, in dem die Daten der vermieteten oder zum Gebrauch verliehenen Immobilie wiedergegeben sind, nur wenn mehrere Vordrucke ausgefüllt wurden;
- in den **Spalten 3, 4 und 5** die Daten der Eintragung des Miet- oder Gebrauchsliehungsvertrags wiedergeben (Datum, Eintragungsnnummer und Erkennungskode des Amtes der Einnahmen oder des ehemaligen Registeramts, der auf dem Zahlungsvordruck F23 angegeben ist, mit dem die Eintragssteuer bezahlt wurde);
- In **Spalte 6** ist das Jahr anzugeben, in welchem die ICI-Erklärung für die vorliegende Liegenschaft, eingereicht wurde.

5.4

Übersicht C Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

Art. 13 des TUIR sieht für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Rente und diesen gleichgestellten Tätigkeiten Steuerabsetzungen vor. Diese Absetzungen sind „theoretisch“, deshalb müssen Subjekte, die den Steuerbeistand leisten, den Gesamtbetrag der effektiv zustehenden Absetzungen berechnen (siehe im Anhang die Tabelle 7 – Absetzungen für nicht selbständige und dieser gleichgestellten Arbeit, die Tabelle 8 – Absetzungen für Einkünfte aus der Rente, die Tabelle 9 – Absetzungen für einige sonstige Einkünfte“.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Berechnung, in welcher das Gesamteinkommen abzüglich der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten berücksichtigt wird, können diese Absetzungen je nach der Einkommenssituation des Steuerzahlers, gänzlich, nur teilweise oder überhaupt nicht zustehen.

Die **Übersicht C** ist in **fünf Abschnitte unterteilt**:

- Im ersten Teil sind die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bzw. aus Rente und diesen gleichgestellte Einkünfte anzugeben, für welche die Absetzung im Verhältnis zum Arbeitszeitraum im Laufe des Jahres berechnet wird. In diesem Teil sind bei Vorhandensein von besonderen Situationen auch die für Produktionsprämien bezogenen Entgelte und die entsprechenden Einbehalte für die Ersatzsteuer anzuführen;
- im zweiten Teil sind alle anderen Einkünfte, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind anzugeben, für welche die Absetzung nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum im Laufe des Jahres berechnet wird;
- im dritten Teil sind die Gesamtbeträge der Steuereinbehalte auf die Irpaf, der regionalen und kommunalen Irpaf-Zusatzsteuer auf die Einkünfte anzugeben, die im Teil I und II angegeben sind;
- im vierten Teil ist der Gesamtbetrag der Einbehalte für die Gemeindezusatzsteuer der Irpaf in Bezug auf die im Teil I und II angeführten Einkünfte anzugeben;
- Im fünften Teil muss der dem Personal der Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst zuerkannten Steuerabsetzbetrag angegeben werden.

ZUR BEACHTUNG Steuerpflichtige, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Rente oder diesen gleichgestellte Einkünfte beziehen, sind verpflichtet, dieselben immer anzugeben, auch wenn sie den Steuerbeistand eines Steuersubstituten, der die Einkünfte entrichtet hat, in Anspruch nehmen.

■ TEIL I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In diesem Teil sind in den **Zeilen** von **C1** bis **C3** anzugeben:

- Die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und aus Rente;
- die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die im Ausland in Grenzgebieten geleistet wurde. Siehe diesbezüglich im Anhang den Punkt 2 unter „Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten“;
- die Vergütungen und die der Besteuerung zu unterziehenden Beträge, die den Arbeitnehmern vom Nationalen Institut für Sozialvorsorge INPS oder von anderen Körperschaften gezahlt wurden; im Anhang unter dem Posten „Vom Nationalen Institut für Sozialvorsorge oder von anderen Körperschaften gezahlte Vergütungen und Beträge“ werden die üblichsten Vergütungen aufgeführt;
- die Zulagen und Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern in der Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden, ausgeschlossen solche, die infolge einer Vertragsklausel dem Arbeitgeber oder laut Gesetz, dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen Zusatzrenten, welche von den Pensionsfonds entrichtet wurden und bis 31. Dezember 2006 angereift waren sowie der ausbezahlte steuerpflichtige Betrag der Leistung, die vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 angereift war, falls im Sinne von Art. 14 des GvD Nr. 252/2005 eine Ablösung erfolgte und diese unabhängig von der Pensionierung des Eingetragenen oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge der Mobilität oder anderer Gründe erfolgte, die nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführen waren (sog. freiwillige Ablösung);
- die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund eigener Gesetzesbestimmungen in Arbeiten von sozialem Nutzen engagiert sind;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausgezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Vorsteuereinbehalte vorgenommen wurden;
- die Vergütungen der Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die um 20 Prozent erhöhten, laufenden Gehälter;
- die als Studienstipendium oder als Unterstützung, als Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Summen (darunter fallen auch jene Summen, die an Personen entrichtet wurden, die bei Projekten für die Eingliederung in die Berufswelt mitarbeiten), falls diese Summen außerhalb eines nicht selbständigen Arbeitsverhältnisses entrichtet wurden und nur wenn dafür keine spezielle Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter „Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden“;

Im Anhang unter „Gehälter, Einkünfte und Renten im Ausland“ können Informationen in Bezug auf die Besteuerung der Gehälter, der Renten, sowie in Bezug auf gleichgestellte im Ausland erzielte Einkünfte, eingeholt werden

- die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, die nicht der getrennten Besteuerung unterliegen (falls das Bezugsrecht auf diese Entgelte aus einem Akt mit sicherem Datum, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen worden sein muss, hervorgeht oder falls diese Entgelte aufgrund eines Streitverfahrens oder einer Abfindung infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortwährender Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der getrennten Besteuerung unterworfen werden);
- die Entlohnungen für Priester der katholischen Kirche; die Zulagen, die vom Verband der „Gem. der 7. Tags-Adventisten“ für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare, sowie die Zulagen, die von den „Versammlungen Gottes in Italien“ für den Lebens- unterhalt der eigenen Geistlichen sowie die Zulagen, die vom Verband der „Christlich-Evangelischen - Baptisten Italiens für den Lebensunterhalt der eigenen Kultusminister ausgezahlt worden sind; die Zulagen, welche für den gänzlichen oder teilweisen Unterhalt der Kultusminister der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften, ausbezahlt wurden;
- die Entgelte, welche an Fachärzte, die in einem Ambulatorium arbeiten und an andere Ärzte der örtlichen Sanitätseinheit (AA.SS.LL.) entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Ärzte der Dienstleistungsmedizin, Ärzte im Bereitschaftsdienst und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
- die Summen und die Wertgegenstände im Allgemeinen, die man zu jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit sowie für handwerkliche Tätigkeiten oder bei der Ausführung nicht untergeordneter, außerhalb einer organisierten Einrichtung als vorher festgesetzte regelmäßige Entlohnung, bezogen hat.

Unter diese Entgelte fallen auch jene, die man für folgende Leistungen bezogen hat:

- Für einen Auftrag als Verwalter, Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- für die Mitwirkung an Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme jener Entgelte, die für Autorenrechte bezogen wurden;
- für die Beteiligung an Kollegien und Kommissionen.

Jene Entgelte, die in Bekleidung eines Amtes oder einer Mitarbeit in einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis bezogen wurden, zählen nicht zur Bildung des Einkommens. Darunter fallen folgende Entgelte:

- a) jene, die Gegenstand der vom Steuerpflichtigen ausgeübten beruflichen Tätigkeit auf der Grundlage einer spezifischen Vorschau der Berufsordnung (zum Beispiel von Buchhaltern oder Diplom-Betriebswirten für das Amt des Geschäftsführers, Abschlussprüfers oder Wirtschaftsprüfers von Gesellschaften oder Körperschaften bezogene Entgelte) oder einer objektiven Verbindung mit der erbrachten freiberuflichen Tätigkeit sind (von einem Ingenieur für die Verwaltung einer Baufirma bezogene Entgelte);
- b) jene, die von einem Steuerpflichtigen in der Ausübung einer von der Verfassung vorgesehenen Aufgabe im Rahmen einer nicht selbständigen Arbeit bezogen wurden;
- c) jene, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften fallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entgelte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, welche vom Handwerker oder Freiberufler an den Ehepartner, an minderjährige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder oder an dauerhaft berufsunfähige Kinder sowie an Verwandte mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad entrichtet wurden, nicht erklärt werden müssen, da sie auch nicht zum Vermögen zu rechnen sind.

ZUR BEACHTUNG Die Inhaber einer lohnabhängigen Arbeit oder einer gleichgestellten Arbeit, die im Laufe des Jahres mehrere Arbeitsverhältnisse hatten und die den darauf folgenden Arbeitgeber ersucht haben, die Einkünfte aus den vorhergehenden Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen, müssen jene Angaben anführen, die aus der vom letzten Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung, hervorgehen.

Die Zeilen von **C1 bis C3** beinhalten auch drei Spalten.

Im Kästchen der **Spalte 1** ist der folgende Code anzugeben:

'1' falls das **Einkommen aus einer Rente** angegeben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber von Zusatzrenten (zum Beispiel jene aus den Pensionsfonds gemäß GvD Nr. 252 von 2005) den Code 2 angeben muss;

'2' falls **Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit** oder **diesen gleichgestellte Einkünfte** angeführt werden;

'3' falls Vergütungen angeführt werden, **die von Subjekten bezogen wurden, die Arbeiten von sozialem Nutzen ausführen**, ein begünstigtes Steuersystem anwenden und aufgrund der eigens vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, das vorgesehene Alter für die Alterspension erreicht haben. Das Vorliegen dieser Entgelte mit begünstigter Besteuerung geht aus den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2010 hervor; aus diesen Anmerkungen geht sowohl der Teil der Entgelte, die von der Besteuerung ausgeschlossen sind (steuerbefreiter Anteil), als auch jener Teil der Entgelte, die der Besteuerung unterworfen sind (besteuerter Teil) hervor. In diesem Fall muss in Spalte 3 die Summe dieser zwei Beträge angeführt werden. Zudem ist aus den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2010 sowohl der Gesamtbetrag der IRPEF-Einbehalte, als auch der Gesamtbetrag der regionalen Zusatzsteuer zu entnehmen. Diese Beträge wurden auf die beiden letzteren Entgelte für die Arbeiten von sozialem Nutzen mit begünstigter Besteuerung vorgenommen.

Der Gesamtbetrag der IRPEF-Einbehalte muss in Spalte 5 der Zeile F2 der Übersicht „F“ (und nicht in Zeile C9 der Übersicht C) angeführt werden. Der Einbehalt auf die regionale Zusatzsteuer ist in Spalte 6 der Zeile F2 der Übersicht „F“ (und nicht in Zeile C10 der Übersicht C) anzugeben.

Falls diese Angaben hingegen nicht in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD aufgeführt sind, wurde für die, für Arbeiten von sozialem Nutzen bezogenen Vergütungen nicht die begünstigte sondern die ordentliche Besteuerung angewandt. In diesem Fall sind die bezogenen Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen in Punkt 1 der Bescheinigung CUD 2010 und die IRPEF-Einbehalte sowie die regionale Zusatzsteuer jeweils in den Punkten 5 und 6 derselben Bescheinigung CUD 2010 angeführt. Der Gesamtbetrag der in Punkt 1 angeführten Vergütungen ist in Spalte 3 einer der Zeilen von C1 bis C3 zu übertragen; dabei ist im entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Code 2 anzugeben, während die einbehaltene Irpef und die regionale Zusatzsteuer jeweils in die Zeilen C9 und C10 der Übersicht C zu übertragen sind.

Sollte man für die ausgezahlten Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen bei Ausstellung der Bescheinigung CUD in den Genuss der begünstigten Besteuerung gelangt sein, weshalb in Kästchen 1 der Code 3 angegeben wurde, wird auf Folgendes hingewiesen: Falls das Gesamteinkommen des Steuerzahlers nicht höher als **Euro 9.296,22** abzüglich der Absetzungen für die Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten ist, werden die oben genannten Entgelte der Irpef, sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer der Irpef, unterworfen.

Hat der Steuerpflichtige nur Vergütungen laut Code 3 bezogen, für welche die Einbehalte im vorgesehenen Ausmaß als Steuer und als regionale Zusatzsteuer angewandt wurden, ist er von der Einreichung der Erklärung befreit.

ZUR BEACHTUNG Es ist Pflicht, das Kästchen in Spalte 1 abzufassen, aus diesem Grund muss der Steuerzahler einen der oben genannten Codes angeben.

Das Kästchen in **Spalte 2** der Zeilen von C1 bis C3 ist bei Vorliegen von Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit oder von Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen abzufassen, dabei ist der folgende Code anzugeben:

'1' falls der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde;

'2' falls der Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

In **Spalte 3** ist der Betrag der erzielten Einkünfte anzuführen (Punkt 1 der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009).

Falls in Spalte 1 der Kode 3 (Entgelte für Arbeiten von sozialem Nutzen) angeführt wurde, wird auf die Anweisungen, die für die Abassung der Spalte 1 in Bezug auf Kode 3 angeführt sind hingewiesen.

Falls eine Bescheinigung CUD 2010 vorliegt, aus der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Einkünfte aus einer Rente hervorgehen für die ein Ausgleich vorgenommen wurde, müssen zwei getrennte Zeilen abgefasst werden, indem die entsprechenden Beträge aus den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2010 zu entnehmen sind. Dabei ist in Zeile C4, in Spalte 1 die Anzahl der Tage für nicht selbständige Arbeit, wie unter Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2010 angegeben und in Spalte 2 die Anzahl der Tage, an denen die Rente bezogen wurde, wie unter Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2010 angegeben zu übertragen.

Die **Zeile C4** enthält zwei Spalten:

- In **Spalte 1** ist die Anzahl der Arbeitstage in einem nicht selbständigen oder in einem gleichgestellten Arbeitsverhältnis anzugeben, wobei für die Arbeitnehmer ein Abzugsbetrag vorgesehen ist (365 für das ganze Jahr). In dieser Anzahl von Tagen müssen auf jeden Fall die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die anderen arbeitsfreien Tage mit inbegriffen sein; die Tage für welche keine Entlohnung, auch keine aufgeschobene zusteht (z.B. im Falle von Abwesenheit wegen Wartestandesohne Bezüge.), müssen abgezogen werden.

Bei Teilzeitarbeit stehen die Absetzungen im vollen Ausmaß zu, auch wenn die Arbeitsleistung mit herabgesetztem Stundenplan erfolgt.

Wurde nur ein Einkommen aus nicht selbständiger oder dieser gleichgestellten Arbeit angeführt, können die unter Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2010 oder in der Bescheinigung CUD 2009 angeführten Tage berücksichtigt werden.

Falls nur ein Einkommen aus nicht selbständiger oder dieser gleichgestellten Arbeit angeführt wurde ist in Zeile C4, Spalte 1 die Gesamtzahl der Tage an denen man im Laufe der verschiedenen Zeitabschnitte gearbeitet hat, anzugeben. Die Tage an denen man zwei Einkünfte erzielt hat, sind nur einmal zu zählen.

Im Anhang unter „Arbeitszeitraum - Sonderfälle“ sind weitere Erläuterungen für die Berechnung der Tage, für welche das Anrecht auf Absetzung für nicht selbständige Tätigkeit bei befristeten Arbeitsverträgen, auf Zulagen oder sonstige Summen, die vom INPS bzw. von anderen Körperschaften entrichtet wurden sowie auf Studienstipendien zusteht, angegeben;

- in **Spalte 2** ist die Anzahl der Tage bezüglich des Rentenzeitraums anzugeben, wofür der Abzug für die Rentner vorgesehen ist (365 für das gesamte Jahr).

Insbesondere kann man, falls nur ein einziges Einkommen aus Rente angeführt wurde, die Anzahl der Tage berücksichtigen, die aus Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2010 hervorgeht. Sollten mehrere Einkünfte aus Rente angeführt sein, ist in Spalte 2 die Gesamtzahl der Tage anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

Falls zusätzlich zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus einer Rente angegeben wurden, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 angeführten Tage nicht höher als 365 sein; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

Die **Zeile C5** betrifft nur die unselbständig Beschäftigten des Privatsektors, Inhaber eines befristeten oder unbefristeten Vertrags für bezahlte Arbeit, die mit Bezug auf den Zeitraum zwischen dem 01. Januar und 31. Dezember 2009 Entgelte für die Steigerung der Produktivität bezogen haben und der Arbeitgeber hat diese Entgelte mit dem Höchstwert von 6.000 Euro (Punkte 90 und 91 des CUD 2010 und/oder ausgefüllte Punkte 77 und 78 des CUD 2009) der Ersatzsteuer von 10% unterzogen beziehungsweise hat die selbigen der ordentlichen Besteuerung unterzogen (Punkte 90 und 93 des CUD 2010 und/oder ausgefüllte Punkte 77 und 80 des CUD 2009).

In diesem letzteren Fall hat der Substitut nicht die vom Arbeitnehmer ausdrücklich ersuchte begünstigte Besteuerung angewandt, da er festgestellt hat, dass die ordentliche Besteuerung günstiger ist.

Die Abfassung der Zeile C5 kann je nach Situation, in welcher sich der Arbeitnehmer befindet, verpflichtend oder freigestellt sein.

■ VERBINDLICHE ABFASSUNG

Die Abfassung dieser Zeile ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen bindend:

- 1) wenn Entgelte von mehreren Arbeitgebern bezogen wurden und Sie somit im Besitz mehrerer nicht ausgeglichener CUD 2010 und/oder 2009 sind, in denen in allen oder in einigen neben dem Punkt 90 der CUD 2010 und/oder dem Punkt 77 der CUD 2009 (*„Gesamteinkommen“*) auch der Punkt 91 der CUD 2010 und/oder der Punkt 78 der CUD 2009 (*„Getätigte Gesamteinbehalte“*) ausgefüllt ist und die Summe der Beträge der Punkte 90 des CUD 2010 und/oder der Punkte 77 der CUD 2009 (der Ersatzsteuer unterzogene Entgelte) über 6.000 Euro liegt. In diesem Fall haben mehrere Arbeitgeber die zur Steigerung der Produktivität gezahlten Entgelte der Ersatzsteuer unterzogen und der Beschäftigte hat die begünstigte Besteuerung für einen Betrag von insgesamt bezogenen Entgelten, die 6.000 Euro übersteigen, genossen;
- 2) wenn Entgelte von einem einzigen Arbeitgeber bezogen wurden und Sie somit im Besitz eines einzigen CUD 2010 oder 2009 sind, in dem im CUD 2010 neben dem Punkt 90 (*„Gesamteinkommen“*) auch der Punkt 91 (*„Getätigte Gesamteinbehalte“*) oder im CUD 2009 neben dem Punkt 77 auch der Punkt 78 ausgefüllt ist, und der unter Punkt 90 des CUD 2010 oder unter Punkt 77 des CUD 2009 angegebene Betrag 6.000 Euro übersteigt. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die zur Steigerung der Produktivität gezahlten Entgelte der Ersatzsteuer über einen die 6.000 Euro überschreitenden Entgeltbetrag unterzogen;
- 3) wenn Entgelte von einem oder mehreren Arbeitgebern bezogen wurden und Sie somit im Besitz von einem oder mehreren CUD 2010 und/oder einem oder mehreren CUD 2009 sind, in denen in allen oder in einigen neben dem Punkt 90 des CUD 2010 und/oder dem Punkt 77 des CUD 2009 auch der Punkt 91 des CUD 2010 und/oder der Punkt 78 des CUD 2009 (auch wenn die Summe der unter Punkt 90 des CUD 2010 und/oder unter Punkt 77 des CUD 2009 bestehenden Beträge nicht 6.000 übersteigt) ausgefüllt ist, aber der Arbeitgeber diese Entgelte in Ermangelung der vorgesehenen Anforderungen der Ersatzsteuer unterzogen hat. Der Fall ist jener, in dem der Beschäftigte im Jahre 2008 ein Einkommen aus bezahlter Arbeit über 35.000 Euro bezogen hatte und somit nicht in der Lage war, die begünstigte Besteuerung zu genießen. In diesem Fall muss der Beschäftigte die ordentliche Besteuerung der erhaltenen Entgelte beantragen.

Ist einer der oben angeführten Fälle gegeben, muss der Arbeitnehmer für die Abfassung der Zeile C5 Folgendes beachten:

- in der **Spalte 2** den aus dem Punkt 90 des CUD 2010 und/oder aus dem Punkt 77 des CUD 2009 resultierenden Betrag beziehungsweise bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 90 der CUD 2010 und/oder unter den Punkten 77 der CUD 2009, in denen auch die Punkte 91 der CUD 2010 und/oder die Punkte 78 der CUD 2009 ausgefüllt sind, angegebenen Beträge angeben;
- in der **Spalte 3** den aus dem Punkt 91 des CUD 2010 oder aus dem Punkt 78 des CUD 2009 resultierenden Betrag beziehungsweise bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 91 der CUD 2010 und/oder unter den Punkten 78 der CUD 2009 angegebenen Beträge angeben;
- das Kästchen in **Spalte 4** „Ordentliche Besteuerung“ ist anzukreuzen, sollte sich der Fall aus vorhergehendem Punkt 3 ergeben (Steuerpflichtiger der nicht im Besitz der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ersatzsteuer ist und demzufolge die Begünstigung ungerechtfertigt in Anspruch genommen hat);
- das Kästchen in **Spalte 5** „Ersatzbesteuerung“ ist anzukreuzen, wenn die Fälle aus vorhergehenden Punkten 1 und 2 gegeben sind (Steuerpflichtiger, der die Besteuerung durch die Ersatzsteuer bestätigen möchte)

Die Abfassung der **Spalten 4 und 5** ist alternativ, deshalb können nicht beide Kästchen angekreuzt werden.

■ FREIWILLIGE ABFASSUNG

Die unselbständig Beschäftigten, die die oben angegebenen Entgelte zur Steigerung der Produktivität bezogen haben, obwohl sie nicht zur Ausfüllung der Zeile verpflichtet sind, können eine von der vom Steuersubstitut angewandten Besteuerungsweise abweichende Weise wählen, wenn sie diese für vorteilhafter halten.

Die Abfassung dieser Zeile ist bei einer der folgenden beiden Bedingungen freiwillig:

- 1) wenn ein Interesse besteht, die zur Steigerung der Produktivität bezogenen Entgelte, auf die der Arbeitgeber die Ersatzsteuer angewandt hat, der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen (ausgefüllte Punkte 90 und 91 des oder der CUD 2010 und/oder Punkte 77 und 78 des oder der CUD 2009). In diesem Fall lässt das Subjekt, das Steuerbeistand leistet, die oben genannten Entgelte unter Berücksichtigung der einbehaltenen Ersatzsteuer, wie Akontoeinbehalte der IRPEF, in die Bildung des Gesamteinkommens einfließen;
- 2) wenn ein Interesse besteht, die zur Steigerung der Produktivität bezogenen Entgelte, die der Arbeitgeber der ordentlichen Besteuerung unterzogen hat (ausgefüllte Punkte 90 und 93 des oder der CUD 2010 und/oder ausgefüllte Punkte 77 und 80 des oder der CUD 2009), der Ersatzbesteuerung zu unterziehen. Die erforderliche Voraussetzung zur Wahl dieser Option besteht darin, im Jahre 2008 ein Einkommen aus bezahlter Arbeit von höchstens 35.000 Euro bezogen zu haben. In diesem Fall zieht das Subjekt, das Steuerbeistand leistet, die oben genannten Entgelte vom Gesamteinkommen (Höchstwert von maximal 6.000 Euro brutto) ab und berechnet auf den selbigen die Ersatzsteuer von 10%.

In beiden Fällen ist die Zeile C5 wie folgt abzufassen:

- in der **Spalte 1** den aus dem Punkt 90 des CUD 2010, in dem auch der Punkt 93 ausgefüllt ist, oder aus dem Punkt 77 des CUD 2009, in dem auch der Punkt 80 ausgefüllt ist, resultierenden Betrag angeben; beziehungsweise bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 90 der CUD 2010, in denen auch der Punkt 93 ausgefüllt ist, und/oder unter den Punkten 77 der CUD 2009, in denen auch der Punkt 80 ausgefüllt ist;
- in der **Spalte 2** den aus dem Punkt 90 des CUD 2010, in dem auch der Punkt 91 ausgefüllt ist, resultierenden Betrag oder den aus dem Punkt 77 des CUD 2009, in dem auch der Punkt 78 ausgefüllt ist, resultierenden Betrag angeben; beziehungsweise bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 90 des CUD 2010, in denen auch der Punkt 91 ausgefüllt ist, angegebenen Beträgen und/oder die Summe der unter den Punkten 77 der CUD 2009, in denen auch der Punkt 78 ausgefüllt ist, angegebenen Beträge;
- in der **Spalte 3** den aus dem Punkt 91 des CUD 2010 oder aus dem Punkt 78 des CUD 2009 resultierenden Betrag angeben, beziehungsweise bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 91 des CUD 2010 angegebenen Beträgen und/oder die Summe der unter den Punkten 78 des CUD 2009 angegebenen Beträgen;
- das Kästchen in **Spalte 4** „Ordentliche Besteuerung“ ist anzukreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet (Bedingung laut Punkt 1) bzw. das Kästchen der **Spalte 5** „Besteuerung mittels Ersatzsteuer“ ist anzukreuzen, wenn man die Besteuerung der Entgelte mittels Ersatzsteuer (Bedingung laut Punkt 2) vornehmen möchte.

■ TEIL II - Gleichgestellte Einkünfte für welche die Absetzung nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum steht

In diesem Abschnitt müssen in **Spalte 2** der **Zeilen** von **C6** bis **C8** die sonstigen Einkünfte, die mit jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind (Punkt 2 der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009) angegeben werden, und zwar:

- a) die regelmäßigen, vom Ehepartner infolge von Ehetrennung, Scheidung oder Eheaufhebung bezogenen Zulagen, mit Ausschluss der für den Unterhalt der Kinder bestimmten Zulagen;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus Arbeit stammen (ausgenommen Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht von Seiten jener Subjekte erbracht werden, die eine handwerkliche, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit laut (Art. 53, Absatz 1 des TUIR) ausüben und dass sie nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, deren Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegewahlkommissionen usw.);
- d) die an die Steuerrichter, Friedensrichter, und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leibrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Lebensrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Renditen aufgrund der eingezahlten Beträge;

ZUR BEACHTUNG Erträge infolge von Verträgen, die vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, stellen ein Einkommen von 60% des bezogenen Bruttogesamtbetrages dar. Renditen infolge der Verträge nach diesem Datum werden gänzlich zum Einkommen berechnet.

Bedingungen und Berufskategorien, auf welche die Steuerregelung für Tätigkeiten innerhalb einer Sanitätsstruktur anzuwenden sind, kann man im Anhang unter „Tätigkeiten innerhalb einer Sanitätsstruktur“ nachlesen

- g) Die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanitätsstruktur.

Die Erträge und periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

Das Kästchen in **Spalte 1** ist anzukreuzen, wenn in Spalte 2 regelmäßige Unterhaltszahlungen von Seiten des Ehepartners erklärt wurden (oben mit dem Buchstaben a) gekennzeichnet).

■ TEIL III - Einbehalte auf die regionale Irpef-Zusatzsteuer

In **Zeile C9** ist der Gesamtbetrag der Einbehalte auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten, die aus Teil I und II (Punkt 5 der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009) hervorgehen, anzugeben.

In **Zeile C10** ist der Gesamtbetrag der regionalen Zusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit, wie diese im Teil I und II (Punkt 6 der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009) angeführt sind, zu übertragen.

In dem Fall, dass man Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen bezogen hat, wird zwecks Abfassung der Zeilen C9 und C10 auf die Anleitungen hingewiesen, die in Bezug auf den Kode 3 des Kästchens 1 der Zeilen von C1 bis C3 gegeben worden sind.

■ TEIL IV - Einbehalte auf die kommunale Irpef-Zusatzsteuer

In **Zeile C11** ist die Akontozahlung der Gemeindezusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit, wie aus Teil I und II hervorgeht, anzugeben. (Betrag aus Punkt 10 der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009)

In **Zeile C12** ist die Saldozahlung der Gemeindezusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit, wie aus Teil I und II hervorgeht, anzugeben (Betrag aus Punkt 11 der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009)

In **Zeile C13** ist die Akontozahlung der Gemeindezusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit für das Jahr 2010 anzugeben (Punkt 13 der Bescheinigung CUD 2010).

ZUR BEACHTUNG Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die Aufschiebung der Irpef-Einbehalte und der Regional- und Gemeindezusatzsteuer der Irpef, infolge außerordentlicher Ereignisse in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Gesamtbeträge der Irpef-Einbehalte, sowie der Regional- und Gemeindezusatzsteuer der Irpef, einschließlich jener die wegen der Aussetzungsbestimmungen nicht vorgenommen wurden, in den Zeilen von C9 bis C13, anzugeben. In Zeile F5 der Übersicht F ist der ausgesetzte Betrag anzugeben. Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Außerordentliche Ereignisse“.

■ TEIL V - Absetzbetrag für das Personal der Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst

Dieser Abschnitt ist dem Personal der Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und öffentlichem Rettungsdienst vorbehalten, für das eine Steuererminderung der Einkommenssteuer für natürliche Personen vorgesehen ist (Art. 4, Abs. 3, des Gesetzesdekrets Nr. 185/2008).

Die Vergünstigung steht den Beschäftigten der vorgenannten Abteilung zu, die im Jahre 2008 ein Einkommen aus bezahlter Arbeit von höchstens 35.000,00 Euro bezogen haben.

Darüber hinaus hat die Vorbestimmung des ministeriellen Rundschreibens vom 27. Februar 2009 vorgesehen, dass die Steuererminderung, deren Betrag nicht mehr als 134,00 Euro betragen darf, vom Substitut für die gezahlte Zusatzbesoldung bestimmt wird (ausgefüllte Punkte 50 und 51 des CUD 2010).

Für das freiwillige nicht im ständigen Dienst stehende Personal der Streitkräfte und des nationalen Corps der Feuerwehr sowie für die Schüler der Akademien, der Schulen und der Bildungsinstitute der selbigen Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst wird die Steuererminderung auf der halben bezogenen Gesamtbesoldung bestimmt (ausgefüllte Punkte 50 und 51 des CUD 2010).

In der **Zeile C14** den Betrag des Punkts 50 des CUD 2010 (*genossener Absetzbetrag*) angeben.

Bei mehreren CUD die Summe der Punkte 50 der CUD 2010 angeben; wenn das Ergebnis 134,00 Euro (maximal vorgehener Absetzbetrag) übersteigt, 134,00 Euro angeben.

Die Angabe in dieser Zeile des vom Substitut anerkannten Absetzbetrags ermöglicht den Genuss des selbigen bei der Begleichung der Erklärung.

5.5

Übersicht D Sonstige Einkünfte

Die **Übersicht D** ist in zwei Teile aufgeteilt:

- im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte anzugeben;
- im zweiten Teil sind Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

■ TEIL I - Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte

Einkünfte aus Kapitalbesitz

Die Zeilen D1 und D2 müssen für die Erklärung von Erträgen, die zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahler beitragen, aus der Beteiligung am Kapital von Gesellschaften und Körperschaften, die der Ires unterliegen und aus Beteiligungen stammen, die von Gesellschaften und Körperschaften jeder Art im Ausland ausgeschüttet wurden, zusammen mit allen anderen Kapitalerträgen verwendet werden, die im Jahr 2009, unabhängig vom Zeitpunkt an dem sich der Anspruch auf den Bezug ergeben hat, bezogen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Steuerzahler, welche Beteiligungen qualifizierter Natur oder Beteiligungen nicht qualifizierter Natur an Gesellschaften besitzen, die in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf den geregelten Märkten verhandelt werden, in der Steuererklärung (730 oder UNICO) die Erträge aus der vorgesehenen Bescheinigung bzw. aus anderen Unterlagen entnommene Erträge eintragen müssen, die von den ausstellenden Gesellschaften im In- bzw. Ausland oder von den Vermittlergesellschaften ausgeschüttet wurden.

Diese Erträge tragen zur Bildung der Bemessungsgrundlage bei und müssen somit in der Einkommenserklärung im Umfang von 49,72%, wenn sie aus Gewinnen hervorgehen, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden, bzw. im Umfang von 40 Prozent, wenn sie aus Gewinnen hervorgehen, die bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden, angegeben werden.

Kapitalerträge, die dem Vorsteuereinbehalt oder der Ersatzsteuer unterliegen, müssen nicht in dieser Übersicht erklärt werden. Zwecks Berechnung der Steuern, die eingezahlt werden müssen, sind Steuerzahler, welche den Vordr. 730 einreichen, auch verpflichtet die Übersicht RM des Vordr. UNICO 2010, Natürliche Personen, einzureichen. Dies trifft für den Fall zu, dass Sie im Jahr 2009 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln bezogen haben und die Ersatzsteuer, vorgesehen vom GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung, nicht angewandt worden ist.

In **Zeile D1** sind die Gewinne und diesen gleichgestellten Erträge, unabhängig von der Form in welcher diese von Seiten der Kapitalgesellschaften oder der ansässigen oder nicht ansässigen Handelskörperschaften ausbezahlt wurden und die aus der entsprechenden Bescheinigung oder anderen Unterlagen entnommen werden können, anzugeben.

Unter den Gewinnen und Erträgen, die in dieser Zeile anzugeben sind, sind auch folgende einzuschließen:

- jene aus stillen Gesellschaftsverträgen, mit Ausnahme jener, bei denen der Beitrag des Gesellschafters ausschließlich aus Arbeitsleistungen besteht;
- jene, die aus Mitbeteiligungsverträgen stammen;
- jene, die infolge von Regress, einer Verminderung des Kapitals in Überschuss oder bei einem Konkursverfahren der Gesellschaft oder Körperschaft, unabhängig vom Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und dem Regress, der Beschlussfassung zur Kapitalverkürzung bzw. dem Abrechnungsbeginn, bezogen wurden.

Insbesondere sind anzuführen:

• in **Spalte 1**:

- den Kode 1, falls die Gewinne und andere gleichgestellte Erträge qualifizierter Natur, die von in Italien ansässigen bzw. in Staaten oder Gebieten mit nicht bevorzugtem Steuersystem ansässigen oder domizilierten Unternehmen gezahlt werden und die sich aus bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinne bilden;
- den Kode 2, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind;
- den Kode 3, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten verhandelt werden. Es wird daran erinnert dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des Tuir, ein positives Gutachten ausgestellt wurde, im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico NP, anzuführen sind;
- den Kode 4, für die Gewinne und andere bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftete Erträge, die mit dem Kode 2 angegeben werden müssten, aber für die von der Agentur der Einnahmen infolge einer im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des Tuir angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde;

Im Anhang, im Punkt „Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge“ sind Informationen in Bezug auf die Besteuerung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt

- den Kode 5 im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Seiten der in Italien ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen entrichtet wurden, deren Domizil in Staaten ist, die kein begünstigtes Steuersystem anwenden; es handelt sich dabei um jene Erträge die ab dem Besteuerungszeitraum gebildet wurden, der dem am 31. Dezember 2007 laufenden folgt;
- Der Kode 6 im Fall von Erträgen und anderen ab dem, auf das zum 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erzielten Gewinnen, die mit dem Kode 2 angegeben werden müssten, für die aber von Seiten der Agentur der Einnahmen infolge des Interpellationsverfahrens laut Art. 167 Absatz 5 TUIR eine positive Stellungnahme erging;
- in **Spalte 2**:
 - 40% der Summe der Gewinne und der anderen im Jahr 2009 ausbezahlten, gleichgestellten Erträge, die aus den Gewinnen hervorgehen, die bis Ende des zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahres erzielt wurden und aus der entsprechenden Bescheinigung der Erträge aus den Punkten 28, 30, 32 und 34 hervorgehen, falls in Spalte 1, der Kode 2 oder 4 angeführt wurde;
 - 49,72% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, welche im Jahr 2009 ausbezahlt wurden und aus Gewinnen hervorgehen, die ab dem Jahr nach dem zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden und die aus der entsprechenden Bescheinigung der Gewinne aus den Punkten 29, 31, und 33 entnommen werden können, falls in Spalte 1 der Kode 5 oder 6 angeführt wurde;
 - 100% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, welche im Jahr 2009 von ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen ausbezahlt wurden, die in einem Staat oder in einem Gebiet mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und welche aus den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne hervorgehen, falls in Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angeführt wurde;

ZUR BEACHTUNG Die Liste der Staaten oder der Gebiete, welche ein begünstigtes Steuersystem gemäß MD vom 21. November 2001 (so genannte Black list) anwenden ist im Anhang unter „Gewinne aus Ländern oder Gebieten, in denen ein begünstigtes Besteuerungssystem angewandt wird“ angeführt.

- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte, wie dies aus Punkt 38 der Bescheinigung der Gewinne zu entnehmen ist.

Zwecks Abfassung der Zeile D1 wird darauf hingewiesen, dass die Bezieher von mehr als einer Bestätigung, aus der Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode hervorgehen, nur eine Zeile abfassen müssen. In dieser Zeile ist in Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge der Gewinne und der gleichgestellten Erträge und in Spalte 4 die Summe der Einbehalte anzugeben. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Codes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden.

In **Zeile D2** sind die anderen im Jahr 2009 bezogenen Einkünfte aus Kapitalbesitz, abzüglich etwaiger Einbehalte, die als Akontozahlung getätigt wurden, anzugeben.

Insbesondere ist anzugeben.

- in **Spalte 1** :
 - der Kode 1 für Zinsen und andere Erträge aus angelegtem Kapital oder aus anderen Geschäften (Depots und Kontokorrents) einschließlich der Differenz zwischen der bei Verfallsfrist bezogenen Summe und jener Summe, die als Darlehen oder als Depot hinterlegt bzw. in ein Kontokorrent eingelegt wurde. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass diese entsprechenden Zinsen bis zum Gegenbeweis, bei Ablauf der Frist im vereinbarten Ausmaß als ausbezahlt gelten und dass die Zinsen in dem Fall, dass die Verfallsfristen nicht schriftlich festgelegt wurden in dem Ausmaß anfallen, das dem im Laufe des Steuerjahres angereiften Betrag entspricht. Falls das Ausmaß der Zinsen nicht schriftlich festgelegt wurde, sind diese zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen;
 - der Kode 2 für Dauerrenten, die aufgrund der Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe als Entgelt geschuldet werden oder für Steuerauflagen die vom Schenkungsempfänger getragen werden (Art. 1861 BGB) sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immerwährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 BGB);
 - der Kode 3 für Entgelte, die für persönliche Garantieleistungen (Fidejussionen) oder für Sachgarantieleistungen (Bürgschaften und Hypotheken), die zu Gunsten Dritter durchgeführt wurden;
 - der Kode 4 für Einkünfte, die von den Gesellschaften oder den Körperschaften entrichtet wurden, deren Gegenstand die Verwaltung von Vermögensmassen im kollektiven Interesse einer Mehrheit von Subjekten ist und diese Vermögensmassen aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Seiten Dritter zu getreuen Händen übertragen wurden oder aus Investitionen herrühren, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem Betrag, der in Geschäftsgebarung überlassen wurde. Außerdem müssen Erträge aus Kollektivinvestitionen in Wertpapiere ausländischen Rechts, die den EU Richtlinien entsprechen, eingeschlossen werden;
 - der Kode 5 für sonstige Zinsen, ausgeschlossen jene, die als Ausgleich verwendet werden und verschiedenen von den oben angeführten sind und alle anderen genau festgesetzten Erlöse aus Kapitalanlagen sowie die Erträge, die sich aus einer vertraglich festgesetzten Kapitalanlage ergeben. Die Vertragsverhältnisse, die auf ungewisse Ereignisse beruhen und aus denen sich positive und negative Differenzgeschäfte ergeben, für Erlöse aus Reportgeschäften und termingebundenen Kassageschäften auf Titel, welche dazu beitragen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu bilden bzw. für Erträge aus den garantierten Darlehen von Titeln, welche zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen. Zudem sind in dieser Zeile die Verzugszinsen sowie die Zinsen für die Aufschiebung der Zahlungen in Bezug auf Kapitaleinkünfte anzugeben;
 - der Kode 6 für Erträge, welche als Ersatz von Kapitaleinkünften, auch aufgrund der Abtretung von den entsprechenden Guthaben erzielt wurden sowie für Vergütungen, die auch in Form einer Versicherung als Schadensersatz aufgrund eines Einkommensverlustes erzielt wurden;
 - der Kode 7 für Gewinne aus stillen Gesellschafts- oder Gewinnabführungsverträgen gemäß Art. 44, Abs. 1, Buchst. f) des Tuir falls diese Gewinne von der Vereinigung aufgrund der Bestimmungen des Tuir abgezogen wurden, die vor der Reform zur Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften (laut GvD 344/03) geltend waren.
- Es wird daran erinnert, dass Einkünfte, die in der Summe bzw. im Normalwert der Güter eingeschlossen sind, die bei Fälligkeit des Vertrages bzw. der Titel gemäß Kode 1, 4 und 7, zugeteilt wurden und im Fall die Laufzeit der Verträge bzw. Titel unter fünf Jahren liegt, in dieser Übersicht erklärt werden müssen. Beträgt die Laufzeit jedoch mehr als fünf Jahre, müssen die genannten Einkünfte in Zeile D7 erklärt werden, wobei Kode 8 anzukreuzen ist (und sie müssen der getrennten Besteuerung unterworfen werden, außer es wurde die ordentliche Besteuerung gewählt);

- in **Spalte 2** der Betrag, der der Art und Weise des angeführten Einkommens entspricht;

- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls Erträge bezogen wurden, für welche verschiedene Codes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden.

Entgelte für selbständige Arbeit, die nicht aufgrund einer freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden

Für Entgelte aus selbständiger Arbeit, die nicht aus beruflichen Tätigkeiten stammen und die in Zeile D3 angeführt werden müssen, sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen, welche, falls sie zustehen, vom Subjekt, das den Steuerbestand leistet, anerkannt werden. Diese Absetzungen sind theoretisch, da deren Festlegung von der Einkommenslage des Steuerzahlers abhängig ist (siehe Tabelle 9 nach dem Anhang).

In **Zeile D3** sind anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, welches von einem der folgenden Kodes gekennzeichnet ist:
 - ‘1’ für die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und der industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentale sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), d.h. die Vergütungen, einschließlich der Entgel-

te in Bezug auf die Veräußerung von Werken und Erfindungen, auch falls es sich nur um Gelegenheitsarbeiten handelt, die durch die Bestimmungen über die Urheberrechte geschützt sind, ausgeschlossen sind die Tätigkeiten, die unter den eigentlichen Gegenstand der Tätigkeit fallen.

- '2' für die Vergütungen aus den Protesterhebungen, die von den Gemeindesekretären durchgeführt werden;
- '3' für die Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Mitbeteiligungsverträgen am Gewinn, falls die Einbringung ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht und für die Gewinne, die den Urhebern und den Gründern von Aktiengesellschaften, von Aktienkommanditgesellschaften oder mit beschränkter Haftung zustehen;
- in **Spalte 2** das im Jahr 2009 bezogene Einkommen einschließlich des Betrages der pauschalen Verminderung, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet vorgenommen wird. Im Fall, dass in Spalte 1 der Kode 1 (wirtschaftliche Verwendung von Geisteswerken) angeführt ist und der Steuerzahler unter 35 Jahren alt ist, wird die Minderung im Ausmaß von 40% und nicht von 25% angewandt, wie normalerweise vorgesehen;
- in **Spalte 4** der Betrag der Vorsteuerbehalte.

SONSTIGE EINKÜNFTE

Sonstige Einkünfte, für welche keine Absetzung vorgesehen ist

In **Zeile D4** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, welches von einem der folgenden Kodes gekennzeichnet ist:
 - '1' für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsichtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
 - '2' für Entgelte, welche aufgrund einer entgeltlichen Veräußerung von Liegenschaften (einschließlich der landwirtschaftlichen Grundstücke) bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden; davon ausgeschlossen sind jene Güter die aufgrund einer Erbfolge erworben wurden und die städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf oder dem Bau und der Veräußerung, als Hauptwohnung des Abtreters oder seiner Familienmitglieder verwendet wurden. Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung von Immobilien, die aufgrund einer Schenkung erworben wurden, muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum beziehen, an dem die Immobilie vom Schenkenden angekauft oder gebaut wurde. Nicht anzuführen sind die Vergütungen für die Abtretung, wenn der Notar bei der Abtretung selbst die Ersatzsteuer auf die erzielten Mehrerlöse bereits entrichtet hat;
 - '3' für Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;
 - '4' für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinssätze, Zehntel, Vierzigstel des Bodenertrages als Abgabe, Erbzinsen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angegliedert sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;
 - '5' für Einkünfte von Grundstücken und Gebäuden, die im Ausland liegen;
 - '6' für Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von Geisteswerken, industriellen Erfindungen und Formeln bezüglich Erfahrungen im industriellen, kommerziellen bzw. wissenschaftlichen Bereich, welche von den Rechtsnehmern (zum Beispiel Erben und Legataren des Urhebers oder des Erfinders) bzw. von Subjekten, die gegen Entgelt das Recht auf die Nutzung erworben haben, unentgeltlich bezogen wurden. Das Einkommen der kostenlosen Erwerber muss im vollen Ausmaß erklärt werden. Für die entgeltlichen Erwerber ist der bezogene Betrag, pauschal gekürzt um 25 Prozent, zu erklären;
 - '7' – für die Außendienstvergütungen, die pauschalen Spesenrückvergütungen, die Prämien und die Vergütungen an die Spielleiter und an die technischen Mitarbeiter und die Vergütungen, die für nicht professionelle Leistungen in Sachwerten von Seiten der Chöre, der Musikkapellen und der Amateurlaienbühnen und in der Ausübung direkter amateursportlicher Tätigkeiten bezogen wurden und von den nachstehenden Einrichtungen entrichtet wurden: vom CONI, von den nationalen Dachverbänden für den Sport, von der Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferderassen (UNIRE), von den Körperschaften für die Förderung sportlicher Tätigkeiten und von Seiten der Einrichtung, die den Amateursport, unabhängig von ihrer Bezeichnung, unterstützen;
 - für die Vergütungen aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis im Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften.

Die obengenannten Vergütungen sind nur dann anzugeben, wenn der Gesamtbetrag **Euro 7.500,00** überschreitet. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen“;

- in **Spalte 2**, das im Jahr 2009 bezogene Bruttoeinkommen.
 - Falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde, ist der Nettobetrag einzutragen, welcher im Jahre 2009 im ausländischen Staat der Einkommenssteuer unterworfen wurde, oder in dem Fall, dass die Steuerzeiträume nicht übereinstimmen, ist der Gesamtbetrag anzugeben, der dem ausländischen Steuerzeitraum entspricht, der im Laufe des italienischen Steuerzeitraumes verfällt; falls im ausländischen Staat die Liegenschaft nicht der Besteuerung unterworfen werden kann, ist diese nicht zu erklären, vorausgesetzt, dass der Steuerzahler kein Einkommen bezogen hat. Falls die Liegenschaften im Ausland mittels Anwendung der Schätzungswerte oder aufgrund ähnlicher Kriterien besteuert werden, ist der Betrag nach Abzug der dort anerkannten Spesen anzugeben, welcher aus der im Ausland durchgeführten Bewertung hervorgeht; in diesem Fall steht ein Steuerguthaben gemäß Art. 165 des TUIR für die im Ausland bezahlten Steuern zu. Falls das Einkommen aus der Miete der Liegenschaft im Ausland in diesem Land nicht der Einkommenssteuer unterliegt, ist der bezogene Mietzins für die Pauschalabsetzung der Spesen nach der Reduzierung von 15 Prozent anzugeben. Falls dieses Einkommen im Ausland einer Steuer unterliegt, ist der in diesem Staat erklärte Gesamtbetrag ohne Absetzung der Spesen anzugeben; in diesem Fall steht ein Steuerguthaben für die im Ausland bezahlten Steuern zu.
 - Falls der Kode 6 angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, welche eine Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den bezogenen Pauschalbetrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen;
 - Falls der Kode 7 angeführt wurde, sind die bezogenen Beträge einschließlich Freibetrag, von **Euro 7.500,00** anzugeben;
- in **Spalte 3**, die Spesen bezüglich der Erzielung der Einkünfte, welche von den Kodes 1, 2 und 3 gekennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können. Falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 2 angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Ankaufspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzellierung sind oder die als Baugrund saniert werden, der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, dass dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obengenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume, in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.

ZUR BEACHTUNG: die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte auf keinem Fall überschreiten und für jedes Entgelt können die Spesen, die für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, nicht den Betrag des Entgeltes überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die von den Kodes 1, 2 und 3 gekennzeichneten Einkünfte für jeden Geschäftsvorfall der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss eingereicht bzw. auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden. In Bezug auf die Einkünfte, die mit dem Kode 1 und 2 gekennzeichnet sind, muss zudem auch das vereidigte Schätzungsgutachten aufbewahrt und dem Amt auf Ersuchen vorgelegt werden.

- in **Spalte 4**, der Betrag der getragenen Vorsteuereinbehalte.

Falls in Spalte 1, Kode 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Einbehalte anzugeben, während der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer in der Übersicht F, Spalte 4 der Zeile F2, zu übertragen ist.

Sonstige Einkünfte, für welche eine Absetzung vorgesehen ist

Für sonstige Einkünfte, die in Zeile D5 anzugeben sind, sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen worden, welche falls sie zustehen, vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, anerkannt werden. Es handelt sich dabei um theoretische Beträge, da die Ermittlung derselben von der Einkommenssituation des Steuerzahlers abhängen (siehe die Tabelle 9 nach dem Anhang).

In **Zeile D5** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, die mit dem folgenden Kode gekennzeichnet ist:
 - '1' für die Einkünfte aus gewerblicher nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit;
 - '2' für die Einkünfte aus selbständiger nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit

ZUR BEACHTUNG Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehlkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese für den Künstler oder Freiberufler ausgeübt wurden.

- '3' für die Einkünfte aus der Übernahme von Verpflichtungen in Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens (zum Beispiel: die sogenannte Zulage, für den Verzicht erhalten wurde, und zwar wegen Nichteinstellung von Personal, das im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 2. April 1968 in die Arbeit eingegliedert wurde);
- in **Spalte 2**, das im Jahr 2009 bezogene Bruttoeinkommen;
- in **Spalte 3**, jene Spesen, die ausschließlich mit der Erzielung des Einkommens im Zusammenhang stehen;

ZUR BEACHTUNG die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, können die Spesen, welche für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, den Betrag des Entgeltes nicht überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für jede Art der Einkünfte und für jeden Geschäftsvorfall, der gesamte Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden.

- in **Spalte 4**, der Betrag der getragenen Vorsteuereinbehalte.

■ TEIL II - Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

Von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogene Einkünfte

In **Zeile D6** sind alle Einkünfte anzugeben, die im Jahr 2009 von Erben oder Vermächtnisnehmern bei Todesfall des Berechtigten bezogen worden sind, ausgeschlossen sind die Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und jene, die durch die Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden.

Unter den Einkünften von Kapital, die von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden, fallen die Gewinne und die gleichwertigen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und gewerblichen sowie nicht gewerblichen ansässigen oder nicht ansässigen Körperschaften; einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds in Wertpapieren ausländischen Rechtes und jene, die den EU-Richtlinien nicht entsprechen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften stammen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigten Steuersystemen befinden und deren Titel nicht auf den regelmäßigen Märkten gehandelt werden bzw. in jeglicher Form entrichtet wurden und in den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne oder aus anderen Unterlagen hervorgehen. Es kann sich auch um Einkünfte handeln, die im Falle von Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft oder Körperschaft erzielt wurden. Falls der Bezieher, der Erbe oder der Vermächtnisnehmer im Besitz mehrerer Bestätigungen ist, aus denen Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode hervorgehen, sind die einzelnen Beträge der Gewinne, der gleichwertigen Erträge und der Einbehalte zu summieren und nur in einer Zeile der Bestätigungen anzugeben. Falls Gewinne und/oder Erträge erzielt wurden, für welche verschiedene Kodes anzugeben sind, muss man getrennte Aufstellungen abfassen.

Folgende Erträge sind nicht zu erklären, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die verpflichtet sind, den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen:

- die Pensions- und Gehaltszahlungen;
- die Abfertigungen und entsprechende Vergütungen;
- die rückständigen Zahlungen aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit;
- die erhaltenen Vergütungen für die Auflassung eines Arbeitsverhältnisses in regelmäßiger und dauerhafter Mitarbeit, falls das Recht auf Vergütung aus einer Urkunde sicheren Datums, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgefasst wurde, hervorgeht.

Zu diesem Zweck ist in **Spalte 1** folgendes anzugeben:

- der **Kode 1** falls Gewinne und gleichwertige Erträge qualifizierter Natur vorliegen, die von Unternehmen gezahlt werden, die in Italien oder in Staaten und Gebieten mit nicht begünstigtem Steuersystem ansässig sind oder ihr Domizil haben, und die sich aus bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinnen bilden;
- der **Kode 2**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind;
- der **Kode 3**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten verhandelt werden. Es wird daran erinnert dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des Tuir, ein positives Gutachten ausgestellt wurde, im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico NP, anzuführen sind;
- der **Kode 4** für Gewinne und andere Erträge, die bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen infolge der im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des Tuir angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- der **Kode 5** für sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen;

- der **Kode 6**, für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens;
- der **Kode 7**, für die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in regelmäßiger und fortlaufender Mitarbeit mit Ausnahme der Abfertigungen, die in der Einkommenserklärung nicht angegeben werden müssen;
- der **Kode 8**, für die von der verstorbenen Person bereits angereiften und im Jahr 2009 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern infolge des Todes des Berechtigten bezogenen Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, Erfindungen im Bereich der Industrie und dergleichen des Rechtsvorgängers oder Erfinders (Patente, Zeichnungen oder Modelle für Ornamente und für die Nutzung, know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.);
- der **Kode 9**, für die Einkünfte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen von Seiten der Gemeindesekretäre;
- der **Kode 10**, für andere im Jahr 2009 bezogene Einkünfte mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und aus der Ausübung künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeiten sowie der Einkünfte, die in den obigen Kodes angeführt sind;
- den **Kode 11**, im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Seiten der in Italien ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen entrichtet wurden, deren Domizil in Staaten ist, die kein begünstigtes Steuersystem anwenden; es handelt sich dabei um jene Erträge, die ab dem Besteuerungszeitraum gebildet wurden, der dem am 31. Dezember 2007 laufenden folgt;
- der **Kode 12** für Gewinne und andere Erträge, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen infolge der im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des Tuir angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde.

In **Spalte 2** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Option ist nur für einige mit dem Kode 10 gezeichneten Einkünfte möglich.

In **Spalte 3** ist das Jahr der Eröffnung der Erbfolge anzugeben.

In **Spalte 4** ist anzugeben:

- 40% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden und aus Gewinnen hervorgehen, die im Laufe des zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahres erzielt wurden und aus der entsprechenden Bescheinigung der Erträge aus den Punkten 28, 30, 32 und 34 hervorgehen, falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 4 angeführt wurde;
- 49,72% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, welche im Jahr 2009 bezogen wurden und aus Gewinnen hervorgehen, die ab dem Jahr nach dem zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden und der entsprechenden Bescheinigung der Gewinne aus den Punkten 29, 31, und 33 hervorgehen, falls in Spalte 1 der Kode 11 oder 12 angeführt wurde;
- 100% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogen wurden, falls in Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angeführt wurde;
- die Beträge in Bezug auf andere Einkünfte aus Kapital, falls in Spalte 1 der Kode 5 angeführt wurde;
- der Betrag der Entgelte, indem der Gesamtbetrag der Entgelte der verstorbenen Person unter den Erben aufzuteilen ist, falls in Spalte 1 der Kode 6 angeführt wurde;
- der Betrag der Vergütungen und der Erträge in Geld oder in Sachwerten, auch in Form einer Beteiligung am Gewinn abzüglich der pauschalen Verminderung, indem der Gesamtbetrag der Vergütungen und der Erträge der verstorbenen Person unter den Erben aufgeteilt wird, falls in Spalte 1 der Kode 7, 8 oder 9 angeführt wurde;
- der Anteil des vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogenen Einkommens, das aufgrund der Bestimmungen der Kategorie, der die verstorbene Person angehört hat, ermittelt wurde, falls in Spalte 1 der Kode 10 angeführt wurde.

In **Spalte 5**, der Gesamtbetrag der der verstorbenen Person zustehenden Entgelte, falls in Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde.

In **Spalte 6**, der Anteil der Steuer auf die Erbschaften im Verhältnis zu den erklärten Einkünften.

In **Spalte 7**, der Betrag der Steuereinbehalte auf die erklärten Einkünfte.

Im Jahr 2009 rückerstattete Steuern und Aufwendungen sowie sonstige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In **Zeile D7** sind folgende Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, anzugeben, wobei:

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens mittels Angabe der folgenden Kodes anzuführen ist:

- '1' für rückständige Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit sowie für andere Zulagen, die das Einkommen ersetzen und von Subjekten entrichtet wurden, die kraft Gesetz nicht verpflichtet sind, die Steuereinbehalte vorzunehmen, die als Steuerrückstände der getrennten Besteuerung unterliegen;
- '2' für Zulagen als Schadensersatz auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden infolge des Verlustes der Einkünfte aus nicht selbständiger und gleichartiger Arbeit sowie für die anderen in der Übersicht D angeführten Einkünfte, die sich auf mehrere Jahre beziehen;
- '3' für Summen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen, einschließlich des Beitrages an den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst und der ILOR, bezogen wurden und die in den vorhergehenden Jahren vom Gesamteinkommen als „abzugsfähige Aufwendungen“ in Abzug gebracht worden sind und im Jahr 2009 Gegenstand einer Steuererleichterung oder einer Rückerstattung oder jedenfalls einer Rückvergütung (auch in Form eines Steuerguthabens) von Seiten der Finanzämter oder von Seiten Dritter, auch von Seiten der Steuersubstitute im Rahmen des Verfahrens des Steuerbestandes waren;
- '4' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen erzielt wurden und für welche das Recht auf Absetzung vorgesehen ist und im Jahr 2009 Gegenstand einer Rückerstattung oder jedenfalls einer Rückvergütung von Seiten Dritter, auch von Seiten der Steuersubstitute waren. Unter diese Summen fallen auch die aufgrund von Hypothekendarlehen nicht als Kapitalguthaben ausgezahlten Beiträge, wenn sie in einem Zeitraum ausgezahlt wurden, der jenem folgt, an dem der Steuerzahler, ohne Berücksichtigung dieser Beiträge, die Absetzung für die Schuldzinsen in Anspruch genommen hat. Außerdem, fällt auch der Anteil der Schuldzinsen, für welche der Steuerzahler die Absetzung aufgrund von Darlehensverträgen für Umbauarbeiten in vorhergehenden Jahren beansprucht hat, unter diese Summen, wenn sich diese Absetzung auch auf den Betrag des Darlehens bezieht, der nicht für die Spesen für den Umbau getragen wurde;
- '5' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen für Sanierungsarbeiten der Bausubstanz erzielt wurden und für welche das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde;
- '6' für die Mehrerlöse durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, die nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als Baugrund verwendet werden können. Als Grundstücke, die als Baugrund verwendet werden können, sind jene zu erachten, die aus dem allgemeinen Bauleitplan als solche hervorgehen bzw. bei Fehlen, in den anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften aufscheinen. In diesem Fall ergibt sich auch dann ein Mehrerlös, wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. vor mehr als fünf Jahren entgeltlich erworben wurde;
- '7' für die Mehrerlöse und die anderen Summen gemäß Art. 11 Absätze von 5 bis 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, die als Enteignungsentschädigung aufgrund eines anderen Rechtes im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angabe in der Erklärung lediglich jene Steuerzahler betrifft, die der Quellsteuer unterworfenen Beträge bezogen haben und die, für diese Mehrerlöse die ordentliche Besteuerung wählen (getrennte Besteuerung oder durch Wahl ordentliche Besteuerung), indem sie den besagten Einbehalt, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt, abrechnen (für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Enteignungsentschädigung“);
- '8' Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44, Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels fünf Jahre übersteigt;

- in **Spalte 2** das Kästchen ankreuzen, falls man die Wahl für die ordentliche Besteuerung trifft;

- in **Spalte 3** ist anzugeben:
 - das Jahr, in dem das Recht auf den Bezug dieser Summe entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 1, 2, 6, 7 oder 8 angegeben ist;
 - das Jahr, in dem der Abzug oder die Absetzung in Anspruch genommen wurde, falls in Spalte 1 der Kode 3 oder 4 angegeben ist;
 - das Jahr, in dem die Spesen für Sanierungsarbeiten am Bauvermögen getragen worden sind, falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben ist;
- in **Spalte 4**, der Betrag des Einkommens.
Die Beträge gemäß Kode 3 oder 4 sind in dem Ausmaß anzugeben, in dem sie bezogen worden sind oder in dem sie Gegenstand einer Steuererleichterung bis Übereinstimmung des zu seiner Zeit abgezogenen Betrages waren bzw. in dem Ausmaß, auf welchem die Steuerabsetzung berechnet wurde. Falls der Kode 4 angegeben wurde und sich die rückerstattete Aufwendung auf Spesen im Gesundheitsbereich bezieht, für welche man sich in der vorherigen Erklärung für die Ratenzahlung in vier Raten entschieden hat, muss in dieser Zeile der in vier Raten aufgeteilte rückerstattete Betrag angeführt werden. Für die restlichen drei Raten muss der Steuerzahler beginnend mit dieser Erklärung in Zeile E6 den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Spesen, von denen der rückerstattete Betrag abzuziehen ist, angeben. Falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für welchen man in den Vorjahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, zu übertragen. Wenn zum Beispiel im Jahr 2003 Spesen über einen Betrag von Euro 20.000 getragen wurden und von diesem Betrag Euro 5.000 im Jahr 2009 Gegenstand einer Rückerstattung waren und die Wahl für die Ratenzahlung in zehn Raten getroffen wurde, geht der Anteil der Spesen, der in dieser Zeile anzugeben ist, aus der folgenden Rechnung hervor:

$$5.000 \times 5 \text{ (Anzahl der im Jahr 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008 abgezogenen Raten)} - 2.500 \text{ Euro}$$

10

Für die restlichen fünf Raten gibt der Steuerpflichtige ab dieser Erklärung die getragenen Anfangskosten nach Abzug der rückerstatteten Belastungen in der Übersicht E Teil III an (im Beispiel 20.000 - 5.000 = 15.000 Euro).

Falls in Spalte 1 der Kode 6 oder 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Zulagen oder der Mehrwerte anzugeben, die aufgrund der im Anhang unter „Berechnung der Mehrwerte“ angeführten Kriterien ermittelt worden sind;

- in **Spalte 7**, der Betrag der eventuell vorliegenden Vorsteuereinbehalte in Bezug auf die erklärten Einkünfte.

5.6

Übersicht E Aufwendungen und Spesen

In **Übersicht E** ist folgendes anzugeben:

- im **Teil I**, die Aufwendungen, für welche die Absetzung von 19 Prozent anerkannt wird (zum Beispiel Gesundheitskosten);
- im **Teil II**, die Aufwendungen, für welche der Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen ist (zum Beispiel Sozialbeiträge);
- im **Teil III**, die Spesen für die Wiedergewinnungsarbeiten des Bauvermögens, für welche ein Absetzbetrag von 41 Prozent oder von 36 Prozent zusteht;
- im **Teil IV**, die Aufwendungen, für welche die Absetzung von 20 Prozent zusteht;
- im **Teil V**, die Spesen im Bereich der energetischen Sanierung, für welche eine Absetzung von 55 Prozent zusteht;
- im **Teil VI**, die erforderlichen Daten, um in den Genuss der Absetzung für den Mietzins zu gelangen;
- im **Teil VII**, die erforderlichen Daten, um in den Genuss anderer Absetzungen zu gelangen, darunter jener für den Unterhalt der Blindenhunde, jener für Studienbeiträge, die von den Regionen oder den autonomen Provinzen anerkannt werden, jener in Bezug auf die Zuwendungen an das Krankenhaus „Ospedali Galliera“ von Genua.

Die Absetzungen und Abzüge sind jedoch nur dann möglich, wenn die Aufwendungen im Jahr 2009 getragen wurden. Die Spesen im Sanitätsbereich, für Lebens- und Unfallversicherungsprämien, die nicht gesetzlich vorgeschriebenen Fürsorgebeiträge und die Ausgaben für den Besuch von Lehrgängen der Sekundär- oder Universitätsausbildung gelten als absetzbar auch wenn die Aufwendung im Interesse der steuerlich zu Lasten lebenden Personen getragen wurden.

Werden die Aufwendungen für die zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen, dann steht die Absetzung bzw. der Abzug jenem Steuerzahler zu, auf dessen Namen der Spesenbeleg ausgestellt ist. Wenn hingegen der Beleg auf den Namen des steuerlich zu Lasten lebenden Kindes ausgestellt ist, müssen die Kosten zwischen den beiden Elternteilen in dem Umfang aufgeteilt werden, in dem sie effektiv getragen wurden. Wenn die Eltern beabsichtigen, die Kosten nicht im Umfang von 50 Prozent aufzuteilen, müssen sie den Aufteilungsprozentsatz auf dem die Kosten nachweisenden Belegzettel vermerken. Wenn natürlich einer der beiden Ehepartner steuerlich zu Lasten des anderen lebt, kann dieser stets die getragenen Gesamtkosten für die Berechnung des Abzugs- oder Absetzbetrags berücksichtigen.

Der Abzug von 19 Prozent für Spesen im Gesundheitsbereich steht auch für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige zu, falls sie eine Krankheit aufweisen, wofür eine bestimmte Freistellung an der Beteiligung der öffentlichen Spesen für die Gesundheit vorgesehen ist u. z. für jenen Teil des Absetzbetrages der mit der Steuer, die von letzterem geschuldet ist, nicht verrechnet werden kann.

Der Abzug für Beiträge und Prämien an zusätzliche Pensionseinrichtungen mit individuell abgestimmten Leistungen oder an zusätzliche Pensionsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes, steht auch für Aufwendungen zu, die für zu Lasten lebende Personen getragen wurden und im Abschnitt 5.1 (z.B. der zu Lasten lebende Ehepartner), angeführt sind, aber nur für jenen Teil, der von letzteren nicht abgezogen wurde.

ZUR BEACHTUNG Die Erben haben für die von ihnen im Sanitätsbereich für den Verstorbenen getragenen Ausgaben, nach seinem Ableben, Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen).

Die Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben das Recht, gemäß den Bestimmungen des Art. 5 des Tuir im proportionalen Umfang den entsprechenden Steuerabzug (bzw. die Absetzung von ihrem Gesamteinkommen zu genießen) für einige von der Gesellschaft getragene Belastungen zu genießen. Diese Aufwendungen sind im Anhang unter "Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen" gekennzeichnet und sind in den entsprechenden Zeilen der Übersicht E anzuführen.

■ TEIL I – Aufwendungen, für welche ein Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent anerkannt wird

In diesem Teil sind die Aufwendungen anzuführen, für welche ein Steuerabsetzbetrag von **19 Prozent** zusteht.

Jedem Steuerabsetzbetrag ist ein Kode zugewiesen, wie in Tabelle 2 im Anhang angeführt. Es handelt sich um dieselben Kodes, die aus dem CUD 2010 hervorgehen.

Spesen für die Gesundheit

In den **Zeilen E1, E2 und E3** ist der volle Betrag der im Jahr 2009 im Sanitätsbereich getragenen Spesen anzugeben. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird den zustehenden Absetzbetrag berechnen.

Der Steuerzahler kann diese Absetzbeträge in vier gleich bleibenden Jahresquoten desselben Betrages aufteilen. Für diese Möglichkeit kann man sich entscheiden, wenn der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres 2009 getragenen Spesen aus den Zeilen E1, E2 und E3, 15.493,71 Euro überschreitet.

Für diesen Zweck muss das entsprechende Kästchen angekreuzt werden. Das Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, wird die Ratenzahlung vornehmen und den zustehenden Absetzbetrag berechnen.

ZUR BEACHTUNG Alle jene Subjekte, die in den vorhergehenden Erklärungen eine Ratenzahlung der Spesen für die Gesundheit beantragt haben, sind verpflichtet die Zeile E6 abzufassen.

In **Zeile E1, Spalte 2** sind folgende getragene Spesen anzugeben:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;
- für fachärztliche Behandlungen;
- für den Kauf oder die Miete von Prothesen;
- für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
- für die Einlieferung ins Krankenhaus im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines älteren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztespesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anleitungen für **Zeile E26**);
- für den Kauf von Medikamenten;
- für den Ankauf bzw. die Miete von sanitären Geräten (wie zum Beispiel: den Aerosolapparat oder den Blutdruckmesser);
- für die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
- für die bezahlten Tickets, falls die oben erwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.

Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für folgende Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden:

- für den Krankenpflegedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.);
- für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorgeleistungen oder für den technischen Bestand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
- für Leistungen des Personals, das die Grundvor- und Fürsorgetätigkeit koordiniert;
- für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;
- für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals.

In Bezug auf die Spesen für die Gesundheit, wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung für den Ankauf von Medikamenten dann zusteht, wenn die Ausgabe durch eine Rechnung oder durch einen Kassenbon bestätigt wird (sog. „güterbezeichnender Kassabon“), aus dem die Art, die Qualität und die Menge der gekauften Medikamente sowie die Steuer Nummer des Empfängers hervorgehen.

Insbesondere kann die „Qualität“ (Bezeichnung) des Arzneimittels mit der Zulassungsnummer für die Markteinführung (AIC-Kode) anstatt der spezifischen Bezeichnung des Medikaments angegeben werden.

ZUR BEACHTUNG Im Betrag, der in Zeile E1, Spalte 2 anzugeben ist, sind auch jene Ausgaben für die Gesundheit einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder CUD 2009 mit dem Kode 1 oder im Punkt „Betrag der Arztespesen, die niedriger als der Freibetrag sind“ angeführt sind.

In **Spalte 1** dieser Zeile sind die Ausgaben für Krankheiten anzugeben, die von den Spesen für das öffentliche Sanitätswesen befreit sind. Sind die genannten Ausgaben in dieser Spalte angeführt, können sie nicht in den Spesen eingeschlossen werden, die in Spalte 2 angeführt sind.

Die Spalte 1 ist jenen Steuerzahlern vorbehalten, die ein besonderes Krankheitsbild aufweisen, für das der gesamtstaatliche Gesundheitsdienst, Leistungen im Sanitätsbereich vorsieht, die von der Zahlung des Tickets befreit sind. Wendet sich der Steuerzahler an Einrichtungen, die für die entsprechenden sanitären Leistungen in Bezug auf Krankheiten, für welche eine Ticketbefreiung vorliegt, ein Entgelt verlangen, müssen die getragenen Spesen in dieser Spalte eingetragen werden (zum Beispiel: Spesen für Leistungen in Privatkliniken).

Wenn für einen Teil dieser Ausgaben der Abzug nicht in die fällige Steuer aufgenommen wurde, wird der Überschuss im für die Mitteilungen vorbehaltenen Bereich der Zahlungsaufstellung des Vordrucks 730 des Steuerpflichtigen mit besonderen Pathologien angegeben, damit er vom Familienangehörigen, der sie getragen hat, abgezogen werden kann.

In **Zeile E2** sind die Spesen für die Gesundheit in Bezug auf die nicht zu Lasten lebenden Familienangehörigen anzugeben, die in Bezug auf Krankheiten getragen wurden, für welche die Befreiung an der Beteiligung der Spesen für das öffentliche Sanitätswesen vorgesehen ist. Dies für den Teil des Steuerbetrages, der nicht mit dem vom Steuerzahler geschuldeten Betrag verrechnet werden kann. Der nicht absetzbare Teil der Spesen, der mit der Steuer des Familienmitgliedes nicht verrechnet werden konnte, ist aus den Anmerkungen des Vordr. 730-3 oder aus der Übersicht RN des Vordruckes UNICO des Familienmitgliedes, zu entnehmen.

Der Höchstbetrag der Spesen im Sanitätsbereich aus dieser Zeile darf den Grenzbetrag von **6.197,48 Euro** nicht überschreiten. Die Absetzung, die auf die Beträge aus **Zeile E1** und **E2** zusteht, wird nur auf jenen Teil der Summe berechnet, der 129,11 Euro überschreitet.

In **Zeile E3** sind die Ausgaben für Mittel anzugeben, durch welche das Begleiten, das Gehen, die Bewegung und das Heben von behinderten Personen erleichtert werden. Außerdem sind technische und computergesteuerte Mittel anzugeben, durch welche die Selbständigkeit und die Eingliederung der Behinderten gemäß Art. 3, des Gesetzes Nr.104 vom 5. Februar 1992 (d.h. Subjekte, die unter einer körperlichen, psychischen bzw. sensorischen, progressiven oder auch stabilen Behinderung leiden, durch die eine Lern- bzw. Eingliederungsschwierigkeit in die Arbeitswelt entstehen kann, die eine soziale Benachteiligung und Ausgrenzung zur Folge hat) erleichtert wird. Zu den Behinderten zählen nicht nur die Subjekte, welche die Anerkennung von dem im Sinne des Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 gebildeten Ärztekommision erlangt haben, sondern auch diejenigen, die von anderen öffentlichen Ärztekommisionen, welche die Aufgabe haben, die zivile Invalidität, die Arbeitsunfähigkeit und Kriegsinvalidität usw. festzustellen, als invalid angesehen wurden.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des E.T. Nr. 915 von 1978 und diesen gleichgestellte Subjekte sind als Behinderte anerkannt und werden deshalb den Untersuchungen von Seiten der gemäß Art. 4 des G. Nr. 104/1992 eingerichteten Ärztekommision nicht unterzogen. In diesem Fall genügt die Vorlage der Unterlagen, welche den Betroffenen zum Zeitpunkt der Rentengewährung von den zuständigen Ministerien ausgestellt wurden.

Die im Sinne des Art. 3 des Gesetzes Nr.104 von 1992 anerkannte Behinderte können das eigene Befinden auch durch eine Selbstbescheinigung bestätigen, die nach den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten und Fristen abzufassen ist (Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde, für welche die Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn dieser eine Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird).

ZUR BEACHTUNG Im Betrag, der in Zeile E3 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder CUD 2009 mit dem Kode 3 angeführt sind.

In **Zeile E4** sind die Ausgaben für den Kauf folgender Güter anzugeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den bleibenden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderten gemäß Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992, angepasst wurden);
- für Fahrzeuge, auch wenn sie nicht für den Transport von blinden, taubstummen oder körperlich bzw. geistig behinderten Personen umgebaut wurden. Dabei kann es sich um Invaliden mit einer schwerwiegenden Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit bzw. um Personen handeln, die mehrmals amputiert sind, und die Begleitzulage beziehen.

Die Absetzung des Kostenhöchstbetrages von 18.075,99 Euro steht für ein einziges Fahrzeug (Auto oder Motorrad) zu, vorausgesetzt, dass es ausschließlich oder hauptsächlich zum Nutzen des Behinderten verwendet wird.

Die Absetzung steht nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren zu, es sei denn, das Fahrzeug wurde im öffentlichen Kraftfahrzeugregister gestrichen. Wenn das Fahrzeug gestohlen und nicht wiedergefunden wurde, muss vom Höchstbetrag von 18.075,99 Euro die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abgezogen werden.

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Übereignung des Fahrzeugs vor dem Ablauf von zwei Jahren ab dem Kauf wird die Differenz zwischen der Steuer, die mangels Begünstigung festgesetzt worden wäre, und der begünstigten Steuer fällig, es sei denn, dass die Übereignung infolge einer Änderung der Behinderung erfolgte, die für den Behinderten den Kauf eines neuen Fahrzeugs erforderlich machte, an dem die neuen und anderen Anpassungen vorgenommen werden.

Die Absetzung kann in vier gleich bleibenden Raten im Jahr aufgeteilt werden; in diesem Fall ist in Zeile E4, im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate und den vollen Betrag der getragenen Ausgaben in Anspruch nehmen will.

Wurden die Ausgaben in den Jahren 2006, 2007 oder 2008 getragen und wurde in der entsprechenden Einkommenserklärung die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich bleibenden Raten gewählt, ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Ausgaben (derselbe, der im Vordr. 730 in Bezug auf die Jahre 2006, 2007 oder 2008 angegeben wurde);
- im entsprechenden Kästchen die Anzahl der Raten (4, 3 oder 2), für die sich der Steuerzahler im Jahr 2009 entschieden hat.

Der Absetzbetrag steht auch für die Spesen von Reparaturen zu, die nicht in die ordentliche Instandhaltung fallen. Ausgeschlossen sind demzufolge die Betriebskosten (z.B.: die Versicherungsprämien, der Treibstoff und Schmieröle).

Die genannten Spesen beitragen mit den Anschaffungskosten des Fahrzeuges zur Erreichung des erlaubten Höchstbetrages von 18.075,99 Euro.

Im Falle, dass zwei Zeilen E4, eine für den Kauf des Autofahrzeugs und die andere für die außerordentliche Instandhaltung des Autos abgefasst wurden, ist die Möglichkeit zur Aufteilung des Absetzbetrages in vier Jahresraten nur für den Kauf und nicht für die außerordentliche Instandhaltung vorgesehen. Demzufolge kann die Ratenaufteilung nicht in der Zeile, in welcher die Ausgaben für die Instandhaltung des Fahrzeuges angeführt werden, beantragt werden.

ZUR BEACHTUNG Im Betrag, der in Zeile E4 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder CUD 2009 mit dem Kode 4 angeführt sind.

In den **Zeilen E1, E2, E3 und E4** sind einige der im Jahr 2009 getragenen Spesen im Sanitätsbereich nicht anzugeben, falls diese im selben Jahr von Dritten rückerstattet wurden, wie zum Beispiel:

- Spesen, die jener Person, der ein Schaden von Seiten Dritter zugefügt wurde, vom Verursacher selbst bzw. von anderen Personen an dessen Stelle, ersetzt wurden;
- Ausgaben für die Gesundheit, die infolge von Fürsorgebeiträgen rückerstattet wurden und vom Substituten oder vom Angestellten an Körperschaften und Kassen im Sanitätsbereich aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, Verträge, Vereinbarungen und Betriebsabkommen, ausschließlich für Fürsorgezwecke entrichtet wurden und welche bis zu einem Höchstbetrag von **3.615,20 Euro**, nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit beigetragen haben. Das Vorhandensein dieser Beiträge ist im Punkt 60 des CUD 2010 oder im Punkt 51 des CUD 2009, der dem Arbeitnehmer ausgehändigt wird, angeführt. Falls aus den Anmerkungen des CUD hervorgeht, dass die Quote der Beiträge an den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst die vorgenannte Grenze überschritten haben und diese Beiträge folglich zur Bildung des Einkommens beigetragen haben, können die rückerstatteten Spesen für die Gesundheit verhältnismäßig angeführt werden.

Als Spesen zu Lasten des Steuerzahlers werden hingegen weiterhin die folgenden betrachtet:

- die Spesen im Sanitätsbereich, die aufgrund der vom Steuerzahler eingezahlten Krankenversicherungsprämien rückerstattet wurden (für welche der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent nicht zusteht);
- die Spesen im Sanitätsbereich, die aufgrund von Krankenversicherungen rückerstattet wurden, die vom Steuersubstituten abgeschlossen bzw. von diesem selbst mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Arbeitnehmers entrichtet wurden. Falls der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer für diese Versicherungen Prämien eingezahlt hat, ist dies im Punkt 62 des CUD 2010 oder im Punkt 53 des CUD 2009 angeführt.

In **Zeile E5** sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben. Diese Absetzung steht im Laufe von vier Jahren, außer bei Verlust des Tieres, nur einmal zu.

Die Absetzung steht für den Ankauf eines einzigen Blindenhundes zu, und zwar für den gesamten Kostenaufwand. Die Absetzung kann in vier Jahresraten gleich bleibenden Betrages aufgeteilt werden. In diesem Fall sind im entsprechenden Kästchen der Zeile E5 die Anzahl der Raten und der Gesamtbetrag der getragenen Spesen anzugeben.

ZUR BEACHTUNG Im Betrag, der in Zeile E5 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder CUD 2009 mit dem Kode 5 angeführt sind.

Zeile E6 ist jenen Steuerzahlern vorbehalten, die in den Einkommenserklärungen der Vorjahre, da sie im Sanitätsbereich Ausgaben von über 15.493,71 Euro hatten, im Jahr 2006, 2007 und/oder 2008 für diese Spesen die Zahlung in Raten gewählt haben. In dieser Zeile den Betrag der Ausgaben angeben, für welche die Ratenzahlung beantragt wurde, und im entsprechenden Kästchen die Anzahl der Raten angeben, die genutzt werden sollen. Für die im Jahre 2008 getragenen Ausgaben ist der anzugebende Betrag der Zeile 62 der Aufstellung 730-3/2009 zu entnehmen, während im Kästchen für die Raten die Ziffer 2 angegeben werden muss. Der Betrag der Ausgaben der Jahre 2006 und/oder 2007, der in dieser Zeile anzugeben ist, ist in Zeile E6 der Übersicht E des Vordruckes 730/2009 angeführt. Wurde der Vordruck UNICO - Natürliche Personen verwendet, muss in dieser Zeile die Summe der Beträge aus den Zeilen RP1, Spalten 1 und 2, RP2 und RP3 der Übersicht RP des entsprechenden Vordruckes UNICO, angeführt werden. Hat der Steuerzahler in mehreren der vorhergehenden Erklärungen die Ratenaufteilung gewählt, muss er in verschiedenen Vordrucken mehrere Zeilen E6 abfassen.

ZUR BEACHTUNG Im Betrag, der in Zeile E6 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder CUD 2009 mit dem Kode 6 angeführt sind.

Ausführliche Informationen zu den Spesen für die Gesundheit, einschließlich der Spesen für Motorräder und Kraftfahrzeuge, sowie Klarstellungen in Bezug auf die im Ausland getragenen Spesen, werden im Anhang unter "Spesen für die Gesundheit" angeführt

Passivzinsen

In den Zeilen von E7 bis E11 sind jene Beträge der Passivzinsen, der Aufwendungen und der Aufwertungsanteile anzugeben, die im Jahr 2009, unabhängig von der Fälligkeit der Darlehensrate, bezahlt wurden.

Bei Hypothekendarlehen, welche durch die vom Staat bzw. von öffentlichen Körperschaften gewährten Beiträge finanziert werden und nicht als Kapitalkonto entrichtet wurden, können die Passivzinsen, beschränkt auf den Betrag, der effektiv zu Lasten des Steuerzahlers geblieben ist, abgesetzt werden.

Zu den zusätzlichen Aufwendungen zählen auch die Mehrbeträge, die aufgrund von Kursschwankungen für in ECU bzw. in sonstigen Devisen aufgenommene Darlehen entrichtet wurden, sowie die den Instituten aufgrund der Vermittlungstätigkeit zustehenden Kommissionsgebühren, die Steueraufwendungen (einschließlich der Steuer für die Eintragung bzw. die Löschung der Hypothek), die so genannte "Provision" für die Ratenabweichungen, die Ermittlungs- und Notarspesen und jene für die technischen Schätzungen, usw. Unter die Notarspesen fallen das Honorar des Notars für den Abschluss des Darlehensvertrages (davon ausgeschlossen sind die Spesen für den Kaufvertrag) und die von Seiten des Notars getragenen Spesen für den Klienten, wie zum Beispiel die Eintragung und die Streichung einer Hypothek.

Kein Recht auf Absetzung besteht für Zinsen aus:

- Darlehen, die im Jahr 1991 oder 1992 aus einem Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung ist (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der Hauptwohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

In keinem Fall steht der Absetzbetrag für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch, gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

Überschreitet das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgezogen werden, der die genannten Kosten, die Spesen für den Notar und die sonstigen Anschaffungskosten deckt. Für die Berechnung des Teiles der abzugsfähigen Zinsen kann folgende Formel verwendet werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Erwerb der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Kapital des Darlehens}}$$

Bei einem Darlehen, das auf mehrere Subjekte lautet, kann jedes von ihnen ausschließlich für den eigenen Zinsenanteil die Absetzung beanspruchen.

ZUR BEACHTUNG In den Zeilen E7 und E8 sind auch die Passivzinsen auf Hypothekendarlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 7 und 8 angeführt sind.

In Zeile E7 sind die Passivzinsen, die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche für den Ankauf von Immobilien, die als Hauptwohnung dienen, aufgenommen wurden.

Als Hauptwohnung wird jene betrachtet, in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer auf welchem der Darlehensvertrag lautet, auch in dem Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerter innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf den Absetzbetrag.

Im Falle einer gerichtlichen Trennung zählt auch der getrennte Ehepartner bis zum Urteilsvermerk der Scheidung zu den Familienmitgliedern. Nach der Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Liegenschaft gewohnheitsmäßig wohnen.

Die Absetzung steht auf dem Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** zu. Lautet der Darlehensvertrag bzw. die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehepartner lautet, kann jeder der beiden einen Höchstbetrag von **2.000,00 Euro** angeben). Ist das Darlehen hingegen auch auf den Namen des Ehepartners eingetragen, der steuerlich zu Lasten lebt, kann der Ehepartner, der die vollen Spesen trägt, die Absetzung der Passivzinsen, für beide Teile in Anspruch nehmen.

Die Absetzung ist auch dann zugelassen, wenn das Darlehen für den Kauf eines zusätzlichen Besitzanteiles der Immobilieneinheit aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für jene Darlehensverträge mit Subjekten, die in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind. Weiteres steht ein Absetzbetrag unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb eines Jahres als Hauptwohnung verwendet wird und dass das Darlehen innerhalb eines Jahres vor dem Ankauf derselben bzw. innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf derselben aufgenommen wurde. Die Änderung der Zweckanwendung als Hauptwohnung infolge eines dauerhaften Aufenthaltes in einem Altersheim oder Krankenhaus wird nicht berücksichtigt, falls die Immobilie nicht vermietet wird.

Für jene Darlehen, die vor dem 01. Januar 2001 aufgenommen wurden steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten ab Ankauf derselben als Hauptwohnung benutzt wurde. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehene halbjährliche Frist zum 01. Januar 2001 bereits abgelaufen war. Nur für die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge kann die Absetzung unter der Bedingung beansprucht werden, dass die Immobilieneinheit innerhalb 08. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Ankauf der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird im Fall, dass das ursprüngliche Darlehen gelöscht und ein neues Darlehen aufgenommen wird, nicht berücksichtigt. Es kann sich dabei auch um eine andere Bank oder um die Möglichkeit einer Anspruchsübertragung aufgrund des Willens des Schuldners, wie von Art. 8 des Gesetzesdekretes Nr. 7 vom 31.01.2007 vorgesehen ist, handeln. In diesem Fall steht das Recht auf Absetzung, wie bei Wiederaufnahme eines Darlehens (siehe im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“) für einen Betrag zu, der nicht höher sein darf, als jener, der vom alten Darlehen als geschuldeter Restbetrag des Kapitals, einschließlich der Spesen und Aufwendungen für die Löschung des alten und der Aufnahme des neuen Darlehens aufscheint.

Wenn die erworbene Immobilie Gegenstand einer Bausanierung ist, steht ab dem Datum, an dem die Immobilie zur Hauptwohnung bestimmt wurde, die Absetzung zu, vorausgesetzt, dass dies stets binnen zwei Jahren ab dem Erwerb erfolgt.

Wurde eine vermietete Liegenschaft gekauft, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem die erste Darlehensrate bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage wegen Beendigung des Mietvertrages zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr ab Ausstellungsdatum derselben als Hauptwohnung verwendet wird.

Das Anrecht auf Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit aus arbeitsbedingten Gründen, die sich nach dem Kauf herausgestellt haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird.

Der Anspruch auf die Absetzung verfällt ab jenem Steuerzeitraum, der jenem folgt, ab dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (ausgenommen ist der Fall in dem eine Verlegung des Arbeitsplatzes erfolgt oder sich der Steuerzahler dauerhaft in einem Altersheim oder Krankenhaus befindet). Jedoch steht die Absetzung in Bezug auf die für diese Immobilie eingezahlten Raten ab dem Augenblick wieder zu, in dem dieselbe vom Steuerzahler wieder als Hauptwohnung bewohnt wird.

Falls ein eigener Darlehensvertrag für den Kauf einer zur Hauptwohnung dazugehörenden Einheit aufgenommen wurde, steht die Absetzung nicht zu.

Der Absetzbetrag auf Passivzinsen steht auch jenen Subjekten zu, die dem Personal im bleibenden Dienst bei der Wehrmacht, der Polizei mit Militärordnung und mit Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Kauf von Immobilien, die den Besitz einer einzigen Wohnung darstellen, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

Darlehensverträge, die vor 1993 abgeschlossen wurden

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** für jeden Inhaber des Darlehens zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit innerhalb 08. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und dass der Steuerzahler während des übrigen Jahreszeitraumes und den folgenden Jahren die Hauptwohnung nicht aus einem anderen Grund als einem arbeitsbedingten Grund gewechselt hat.

Falls die Liegenschaft im Laufe des Jahres nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (davon ausgeschlossen sind arbeitsbedingte Gründe), steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einen Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** zu.

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden. Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“.

In **Zeile E8** sind für jeden einzelnen Darlehensinhaber die Schuldzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für die hypothekarisch gesicherten Darlehen auf Immobilien, die verschieden sind von jenen, die als Hauptwohnung benutzt werden und vor 1993 aufgenommen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** anzugeben.

Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und verschieden von der Hauptwohnung sind (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen für Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. erfolgt eine Abänderung falls die Immobilie vermietet wird).

Beträge, die von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Genossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten bezüglich Hypothekendarlehen, die von derselben Gesellschaft abgeschlossen wurden und noch ungeteilt sind, entrichtet wurden, müssen aufgrund der schon erörterten Modalitäten in **Zeile E7** oder in **Zeile E8**, angegeben werden.

In Hinsicht auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteilten Besitzanteilen entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmeakt der Wohnung, der vom Notar abgefasst wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch durch die Unterlagen bescheinigt werden, welche von der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, ausgestellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 01. Januar 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerzahler gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen ist das Abschlussdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde.

Unter der Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens rechtskräftig ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, steht die Absetzung auch dem hinterbliebenen Ehepartner zu, der Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war. Immer in dem Fall, dass die Bedingungen vorliegen gilt dies auch für die Erben, die in das Darlehensverhältnis einsteigen oder für den Fall, dass das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird.

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages besteht weiterhin die Möglichkeit die Absetzung in Anspruch zu nehmen. Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“.

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Im Jahr 1997 aufgenommene Darlehensverträge für Bau-sanierungen“

In **Zeile E9** sind die Passivzinsen, die Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen) anzugeben, die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden. Die Absetzung steht auf einem Betrag von höchstens **2.582,28 Euro** zu, bei mehreren Mitinhabern eines Darlehensvertrages oder mehreren Darlehensverträgen bezieht sich der besagte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten. Falls der Darlehensvertrag von einem Mehrfamilienhaus abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Mitbesitzer aufgrund der Tausendstel des Besitzes zu.

ZUR BEACHTUNG In Zeile E9 sind die Schuldzinsen aus Darlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 9 angeführt sind.

Für weitere Informationen, siehe im Anhang unter „Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung“

In **Zeile E10** sind die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche ab 1998 für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung aufgenommen wurden. Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass der Darlehensvertrag vom Besitzer oder dem Inhaber eines dinglichen Rechts der Immobilieneinheit innerhalb von 6 Monaten vor bzw. innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Bauarbeiten, abgeschlossen wird.

Der Absetzbetrag steht auf einen Höchstbetrag von **2.582,28 Euro** zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem bleibenden Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz einer einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes

ZUR BEACHTUNG In Zeile E10 sind auch jene Schuldzinsen auf Hypothekendarlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 unter dem Kode 10 angeführt sind.

In **Zeile E11** sind die Schuldzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Anleihen aus landwirtschaftlichen Darlehen jeglicher Art anzugeben. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein kann als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

ZUR BEACHTUNG In Zeile E11 sind die Schuldzinsen auf Darlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 unter dem Kode 11 angeführt sind.

Versicherungsprämien

In **Zeile E12** ist anzugeben:

- für die bis 31. Dezember 2000 gültigen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch in dem Fall, dass diese im Ausland oder an ausländische Versicherungsgesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung für die Lebensversicherungsprämien ist unter der Bedingung zulässig, dass die Dauer des Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt und keine Gewährung von Anleihen während der Mindestdauer des Vertrages, ermöglicht;
- für die ab 1. Januar 2001 gültigen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebensversicherungen, die den Risikofaktor des Ablebens, eine bleibende Invalidität von mehr als 5% (aus jeglichem Grund auch immer) oder eine nicht selbständige Handlungsfähigkeit im täglichen Leben, zum Gegenstand haben. Nur in letzterem Fall steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsgesellschaft nicht die Möglichkeit hat den Vertrag aufzulösen.

ZUR BEACHTUNG Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht aufgrund des Gesetzes pflichtmäßigen Für- und Vorsorgebeiträge, gänzlich abzugsfähige Aufwendungen darstellen und deshalb in Zeile E22 einzutragen sind.

Der Betrag, der in Zeile E12 anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.291,14 Euro** nicht überschreiten.

ZUR BEACHTUNG Unter die Beträge, die in Zeile E12 einzutragen sind, sind auch die Versicherungsprämien einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 12 angeführt sind.

Spesen für die Weiterbildung

In **Zeile E13** sind die im Jahr 2009 getragenen Spesen für den Besuch von Lehrgängen zur höheren Schulbildung, Universitäten, von Fortbildungskursen und/oder von Hochschulfachausbildungen anzugeben, auch wenn sich diese auf mehrere Jahre beziehen, die an italienischen bzw. ausländischen, öffentlichen bzw. privaten Instituten oder Universitäten abgehalten wurden und zwar bis zu einem Betrag, der die Gebühren und Abgaben, die für die staatlichen Institute in Italien vorgesehen sind, nicht überschreitet.

ZUR BEACHTUNG In Zeile E13 sind die Spesen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 13 angeführt sind.

Bestattungsspesen

In **Zeile E14** sind die getragenen Bestattungskosten infolge des Ablebens von Familienangehörigen, die im Abschnitt 5.1 aufgelistet sind, bis zu einem Höchstbetrag von **1.549,37 Euro** für jeden Todesfall anzugeben.

ZUR BEACHTUNG In Zeile E14 sind jene Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 14 angeführt sind.

Spesen für das Personal, dessen Einsatz in der persönlichen Betreuung von Personen besteht

In **Zeile E15** sind die für das Personal, dessen Einsatz in der persönlichen Betreuung von Personen besteht, getragenen Spesen bis zu einem Höchstbetrag von **2.100,00 Euro** anzugeben; unter diese Art von Betreuung fällt jene der pflegebedürftigen Personen, die von sich aus nicht in der Lage sind, ihren täglichen Bedürfnissen nachzukommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass man dann in den Genuss dieser Absetzung gelangt, wenn das Gesamteinkommen 40.000,00 Euro nicht überschreitet.

Die Absetzung steht auch für die Spesen zu, die für die im Absatz 5.1 angeführten Familienmitglieder getragen wurden. Das Familienmitglied, für welches diese Spesen getragen wurden, muss nicht zu Lasten des Steuerzahlers leben.

Als pflegebedürftige Personen sind jene gemeint, die selbst nicht in der Lage sind, ihren persönlichen Bedürfnissen nachzukommen; d.h. zum Beispiel, dass sie nicht alleine essen oder auf die Toilette gehen können, dass sie sich nicht selbst waschen, sich nicht alleine fortbewegen oder sich nicht alleine anziehen können. Als pflegebedürftige Person ist auch jene zu betrachten, die einer ständigen Beaufsichtigung bedarf. Die Pflegebedürftigkeit einer Person muss aus einem ärztlichen Zeugnis hervorgehen.

Die Absetzung steht demnach für die Spesen, die für die Betreuung von Personen, wie zum Beispiel für Kinder getragen wurden, deren Pflegebedürftigkeit nicht auf Krankheiten zurückzuführen ist, nicht zu.

Der Grenzbetrag von 2.100,00 Euro muss unabhängig von der Anzahl der Personen, auf welche sich die Betreuung bezieht, in Bezug auf den einzelnen Steuerzahler in Betracht gezogen werden. Wenn ein Steuerzahler, zum Beispiel, für sich und für ein Familienmitglied Spesen getragen hat, darf der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist jedenfalls nicht höher als 2.100,00 Euro sein.

In dem Fall, dass mehrere Familienmitglieder Spesen für die Betreuung eines selben Familienmitgliedes getragen haben, ist der Höchstbetrag von 2.100,00 Euro unter den Personen aufzuteilen, welche die Spesen getragen haben.

Die Spesen müssen aus den entsprechenden Unterlagen hervorgehen. Es kann sich dabei auch um eine Quittung handeln, die von der mit der Betreuung bzw. Pflege betrauten Person ausgestellt und unterschrieben ist.

Aus den Unterlagen müssen die meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, das die Zahlung durchführt und des Subjektes, das mit der Betreuung der Person betraut ist. Werden die Spesen zu Gunsten eines Familienmitgliedes getragen, müssen aus der Quittung auch die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer dieses Familienmitgliedes hervorgehen.

ZUR BEACHTUNG In Zeile E15 sind die Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 15 angeführt sind.

Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen

In **Zeile E16** sind die Spesen, die für jeden Jugendlichen den Betrag von **210,00 Euro** nicht überschreiten dürfen, anzugeben und die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement für Kinder bzw. Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren getragen wurden; es handelt sich dabei um Einzahlungen an die Sportvereine, um jene für die Benutzung von Turnhallen, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen, die für amateursportliche Tätigkeiten bestimmt sind.

Die Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass sie für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, muss der Steuerzahler die Bank- oder Postüberweisung bzw. die Rechnung, die Quittung oder die Zahlungsbestätigung aufbewahren aus der folgendes hervorgeht:

- die Firma, die Bezeichnung oder die Rechtsnatur sowie der Rechtssitz oder in dem Fall, dass es sich um eine natürliche Person handelt, der Vor- und Nachname, der Wohnsitz sowie die Steuernummer der Subjekte, welche die Dienstleistung vorgenommen haben;
- der Einzahlungsgrund;
- die ausgeübte sportliche Tätigkeit;
- der für die Leistung entrichtete Betrag;
- die meldeamtlichen Daten der Person, welche die sportlichen Tätigkeiten ausübt sowie die Steuernummer des Subjektes, das die Einzahlung vornimmt.

ZUR BEACHTUNG In Zeile E16 sind die Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 16 angeführt sind.

Spesen für die Vermittlung von Immobilien

In Zeile E17 sind die Vergütungen, wie auch immer sie genannt werden anzugeben, die an Immobilienvermittler für den Ankauf der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, bezahlt wurden. Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.000,00 Euro** nicht überschreiten.

Wird eine Immobilieneinheit von mehreren Subjekten gekauft, ist die Absetzung bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, zwischen den Miteigentümern aufgrund des Besitzanteiles aufzuteilen.

ZUR BEACHTUNG In Zeile E17 sind die Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 17 angeführt sind.

Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes

In Zeile E18 sind die Spesen, die von den Universitätsstudenten für Mieten aufgrund eines abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 09. Dezember 1998 in geltender Fassung, getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet. In dieser Zeile sind auch die Spesen für Beherbergungsverträge, für Nutz- oder Mietverträge anzuführen, die mit Körperschaften infolge des Anspruches auf das Studium, mit Universitäten, mit gesetzlich anerkannten Heimen für Universitätsstudenten, mit Körperschaften ohne Gewinnzwecke und mit Genossenschaften abgeschlossen wurden.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, wird darauf hingewiesen, dass die Universität mindestens 100 km von der Wohnsitzgemeinde des Studenten entfernt und zudem in einer anderen Provinz sein muss.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **2.633,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Absetzbetrag steht auch zu, wenn die Ausgaben für die steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen wurden.

ZUR BEACHTUNG In Zeile E18 sind die Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 18 angeführt sind.

Sonstige Aufwendungen, für welche die Absetzung zusteht

In den Zeilen E19, E20 und E21 sind alle anderen Aufwendungen anzugeben, für welche die Steuerabsetzung vorgesehen ist und die verschieden von jenen aus den vorhergehenden Zeilen dieses Teiles sind. In diesen Zeilen sind nur jene Aufwendungen anzugeben, die mit den Kodes von 19 bis 36 gekennzeichnet sind, weiteres ist für jeden Posten eine eigene Zeile zu verwenden, wobei mit Zeile E19 zu beginnen ist. Dazu kann die entsprechende Tabelle 2 "Belastungen, für die eine Absetzung von 19% zusteht" eingesehen werden.

In Spalte 1 ist der Kode und in Spalte 2 der entsprechende Betrag anzugeben.

Im Besonderen sind mit dem folgenden Kode anzugeben:

- "19" die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der politischen Bewegungen und Parteien zwischen einem Mindestbetrag von 51,65 Euro und einem Höchstbetrag von **103.291,38 Euro**. Die Zuwendung muss mittels einer Post- oder Banküberweisung zu Gunsten einer oder mehrerer politischen Bewegungen oder Parteien vorgenommen worden sein, welche diese Mittel, sei es durch ein einziges nationales Konto, sowie über mehrere verschiedene Kontokorrents, entgegennehmen können. Die Absetzung steht nicht zu, falls der Steuerzahler in der Einkommenserklärung des Jahres 2008 Verluste erklärt hat, die ein negatives Gesamteinkommen hervorgerufen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass die freiwilligen Zuwendungen, welche von der Steuer abgesetzt werden können, Parteien, oder politische Bewegungen betreffen müssen, die im Besteuerungszeitraum mindestens einen gewählten Parlamentarier in der Abgeordnetenkammer bzw. im Senat der Republik aufweisen müssen;

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 19 angeführt sind.

- "20" für die freiwilligen Zuwendungen, die einen Betrag von **Euro 2.065,83** nicht überschreiten und zu Gunsten nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS), sowie für humanitäre und religiöse Zwecke und an Laienbewegungen jener Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften entrichtet wurden, die mit Dekret des Ministerratspräsidenten festgesetzt werden, da sich diese Einrichtungen nicht in einem Land befinden, das der OCSE (Internationale Organisation für Zusammenarbeit und die Wirtschaftsentwicklung) angehört. Darunter fallen auch die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der Bevölkerungen, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind, auch in dem Fall, dass diese in anderen Staaten stattgefunden haben. Es handelt sich ausschließlich um Zuwendungen von Seiten folgender Einrichtungen:

- den ONLUS;
- den internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;
- den anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
- den öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
- den Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

Für Zuweisungen an die ONLUS (Kode 20) und an die Vereine für soziale Förderungsmaßnahmen (Kode 23), die im Jahr 2009 ausbezahlt wurden, wurde in Alternative für den Absetzbetrag ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen (Siehe folgende Anleitungen im Teil II bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen). Der Steuerpflichtige muss also wählen, ob er den Steuerabzug oder die Absetzung vom Einkommen nutzt, da er nicht beide Vergünstigungen kumulieren kann.

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind jene Zuwendungen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 20 angeführt sind.

- "21" die freiwilligen Geldzuwendungen, die den Betrag von **1.500,00 Euro** nicht überschreiten und zu Gunsten von Amateursportvereinen durchgeführt worden sind;

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind jene Zuwendungen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 21 angeführt sind.

- “22” für Vereinsbeiträge, die den Betrag von **1.291,14 Euro** nicht überschreiten und von Mitgliedern der Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen, die ausschließlich in dem von Art. 1 des G. Nr. 3818 vom 15. April 1886 vorgesehenen Bereichen tätig sind, entrichtet wurden. Durch diese Beiträge wird den Mitgliedern eine Unterstützung im Falle von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit gewährleistet, zudem wird eine Altersrente oder bei Todesfällen, eine Hilfeleistung an ihre Familienmitglieder gewährleistet. Der Anspruch auf Absetzung steht nur für jene Beiträge zu, die sich auf die eigene Position beziehen;

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 22 angeführt sind.

- “23” die freiwilligen Zuwendungen an Vereinigungen zur Förderung sozialer Bereiche. Der Betrag dieser Zuwendungen darf **2.065,83 Euro** nicht überschreiten;

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 23 angeführt sind.

Einzahlungsmodalitäten der Zuwendungen gemäß Kodes 20, 21, 22 und 23

Diese Zuwendungen, müssen mittels Post- oder Banküberweisungen bzw. mittels Schuldkarten, Kreditkarten oder im Voraus bezahlte Karten, Bank- oder Zirkularschecks entrichtet werden. Für freiwillige Zuweisungen, die mit Kreditkarte bezahlt werden, genügt im Falle einer Anfrage seitens der Finanzverwaltung, der Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet.

- “24” die freiwilligen Zuwendungen zu Gunsten der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird den zustehenden Absetzbetrag berechnen, der nicht höher als 30 Prozent des gesamten Einkommens sein darf;

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 24 angeführt sind.

- “25” die von den Steuerpflichtigen mit Instandhaltungs-, Schutz- oder Sanierpflicht der Güter mit Zwangswirtschaft getragenen Ausgaben gemäß den Bestimmungen des Kodes der Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und dem Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 und nachfolgenden Änderungen im effektiv zu Lasten gebliebenen Umfang. Die Notwendigkeit eines Kostenaufwandes, der aufgrund des Gesetzes nicht verpflichtend ist, muss aus einer eigenen Bescheinigung des zuständigen Aufsichtsamtes, die innerhalb der Abgabefrist für die Einreichung der Einkommenserklärung ausgestellt sein muss, hervorgehen. Bei Fehlen dieser Bedingung steht die Absetzung in dem Besteuerungszeitraum zu, in welchem diese Bescheinigung ausgestellt wird. Diese Absetzung kann mit jener von 36 Prozent, die für Spesen bei Umbauarbeiten vorgesehen ist, zusammengelegt werden, wobei dieselbe aber um 50 Prozent vermindert wird. Weiteres können die im Jahr 2009 getragenen Spesen bis zum Höchstbetrag von 48.000,00 Euro, für welche eine Absetzung von 36 Prozent beantragt wurde, in dieser Zeile im Ausmaß von 50 Prozent angeführt werden. Steuerzahler, die mit den Umbauarbeiten bereits in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, müssen für die Höchstgrenze von 48.000,00 Euro auch die Spesen der vorhergehenden Jahre berücksichtigen. Spesen, die den Höchstbetrag von 48.000,00 Euro überschreiten und für welche der Absetzbetrag von 36 Prozent nicht mehr zusteht, können in diese Zeile im gesamten Ausmaß übertragen werden;

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 25 angeführt sind.

- “26” die freiwilligen Spenden zugunsten des Staates, der Regionen, der örtlichen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, der eigens mit Dekret des Kultusministers gebildeten Organisationsausschüsse, der gesetzlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Studien-, Forschungs- und Dokumentationsstätigkeiten von bedeutendem kulturellen und künstlerischen Wert ausüben oder fördern oder die Kulturarbeit, die aufgrund von einem entsprechenden Abkommen durchgeführt wird, für den Erwerb, die Instandhaltung, den Schutz oder die Restaurierung von Sachgegenständen von künstlerischem, historischen, archäologischem oder ethnographischem Interesse organisieren und verwirklichen, die vom Kode für Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und vom Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September und nachfolgenden Änderungen ausgemacht werden. Darin enthalten sind auch die für die Organisation von Schauen und Ausstellungen von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellen Interesse in Italien und im Ausland und für die Studien und dazu eventuell erforderlichen Nachforschungen sowie für jede andere Veranstaltung von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellen Interesse auch für didaktisch-fördernde Zwecke, einschließlich Studien, Untersuchungen, Belegung und Katalogisierung, und die Veröffentlichungen bezüglich der Kulturgüter geleisteten Zahlungen. Die kulturellen Initiativen müssen vom Kultusminister genehmigt werden. Unter diese Vergünstigung fällt auch aufgrund eines entsprechenden Abkommens die spezifische Ausgabe oder in Ermangelung der Normalwert der kostenlos abgetretenen Güter.

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit den Kode 26 angeführt sind.

- “27” die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der öffentlichen Körperschaften oder Einrichtungen, Stiftungen und gesetzlich anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnzwecke für einen Betrag der 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens nicht überschreitet. Dabei muss es sich um Einrichtungen handeln deren Tätigkeit ausschließlich den Zweck verfolgt, neue Einrichtungen, Restaurierungen und eine Verbesserung der bereits bestehenden Strukturen vorzunehmen, sowie neue Tätigkeiten in den verschiedenen Veranstaltungsbereichen zu schaffen;

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 27 angeführt sind.

- “28” die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten nationaler Körperschaften von vorrangigem Interessen, welche im Musiksektor tätig sind, für einen Betrag, der 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens nicht überschreitet und es sich um Körperschaften handelt, für welche eine Umwandlung in eine Stiftung von privatem Interesse im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist. Der Grenzbetrag der Summen, die für nachfolgende Zweckbestimmungen entrichtet wurden, ist um 30 Prozent angehoben:
 - auf das Vermögen der Stiftung von Seiten der privaten Subjekte im Augenblick der Beteiligung;
 - als Beitrag an der Verwaltung im Laufe des Jahres, in dem das Genehmigungsdekret in Bezug auf die Umänderung der Stiftung veröffentlicht wurde;
 - als Beitrag zur Verwaltung der Stiftung für drei Besteuerungszeiträume nach dem Veröffentlichungsdatum des oben genannten Dekretes. In diesem Fall, muss sich der Steuerzahler, um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, mittels Urkunde verpflichten, eine gleich bleibende Summe für die genannten Besteuerungszeiträume nach Veröffentlichung des oben genannten Genehmigungsdekrets in Bezug auf die Umwandlung der Stiftung, zu entrichten. Bei Nichterhaltung dieser Verpflichtung werden die abgezogenen Beträge wieder eingetrieben;

ZUR BEACHTUNG *In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 28 angeführt sind.*

- “29” die beim Tierarzt getragenen Spesen bis zu einem Höchstbetrag von **387,34 Euro** in Bezug auf die angemeldeten Tiere, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden. Die Absetzung steht für jenen Teil des Betrages zu, der Euro 129,11 überschreitet. Falls zum Beispiel der Gesamtbetrag der beim Tierarzt getragenen Spesen 464,81 Euro beträgt, wird die Absetzung von 19 Prozent auf den Betrag von 258,23 Euro berechnet;

ZUR BEACHTUNG *In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 29 angeführt sind.*

- “30” die für die Dolmetscherdienste von den im Sinne des G. Nr. 381 vom 26. Mai 1970 als taub anerkannten Subjekten getragenen Ausgaben. Als taub werden die Gehörbehinderten angesehen, die unter angeborener oder während der Entwicklungsjahre erworbener Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt, dass die Taubheit nicht ausschließlich psychischer Art ist oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstursachen abhängt (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006);

ZUR BEACHTUNG *In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 30 angeführt sind.*

- “31” die freiwilligen Zahlungen zugunsten von staatlichen und gleichgestellten Schulinstituten ohne Erwerbszweck jeder Ordnung und jeden Grades, die dem nationalen Bildungssystem gemäß Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000 und nachfolgenden Änderungen angehören und für die technologische Innovation, den Schulbau und die Erweiterung des Bildungsangebots bestimmt sind.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlung über die Post oder Bank bzw. mittels Schuldkarten, Kreditkarten, vorbezahlten Karten, Bank- oder Zirkularschecks, erfolgt;

ZUR BEACHTUNG *In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 31 angeführt sind.*

- “32” die Spesen bis zur Höchstgrenze von **500,00 Euro**, die von Seiten der Lehrpersonen öffentlicher Schulen jeder Ordnung und jeden Grades, auch wenn diese Lehrpersonen nicht in der Stammrolle sind, sondern einen Jahresauftrag haben, für die eigene Fort- und Ausbildung getragen wurden.

ZUR BEACHTUNG *In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 32 angeführt sind.*

- “33” die Spesen für den Kauf der Abonnements für die Inanspruchnahme eines öffentlichen, lokalen, regionalen und interregionalen Personentransportes von Seiten öffentlicher Körperschaften bzw. von Seiten der Privatpersonen, die für den öffentlichen Personentransport ermächtigt sind.

Die Absetzung steht auf einem Höchstbetrag von **250,00 Euro** zu und kann auch für zu Lasten lebende Familienmitglieder in Anspruch genommen werden.

Sind diese Ausgaben für mehrere Personen getragen worden, kann der Höchstbetrag, auf den die Absetzung zusteht, die genannte Höchstgrenze von 250,00 Euro nicht überschreiten.

Die entsprechenden Ausgaben müssen sich auf das Jahr 2009 beziehen und zwar auch dann, wenn die Abonnements im Jahr 2010 verfallen.

Unter „Abonnement“ ist ein Fahrausweis mit einer unbegrenzten Anzahl von Fahrten, für mehrere Tage, auf einer bestimmten Strecke oder des gesamten Netzes, für einen festgelegten Zeitraum zu verstehen. Demzufolge kann das Abonnement für Fahrten mit Stundendauer, nicht in Anspruch genommen werden.

Für die Inanspruchnahme der Absetzung, muss der Fahrausweis erworben und aufbewahrt werden, damit er auf Verlangen, der Finanzverwaltung vorgelegt werden kann. Aus dem Fahrausweis muss hervorgehen:

- die Firma, die Bezeichnung oder die Rechtsnatur bzw. der Vor- und Nachname der natürlichen Person oder das bezeichnende Logo des Unternehmens und die MwSt.-Nummer des Subjektes, das den Fahrschein ausgestellt hat bzw. den Transport vornimmt;
- die Beschreibung zur Art des Transportes;
- der geschuldete Gesamtbetrag;
- die laufende Nummer;
- das Ausstellungsdatum oder das Datum der Verwendung.

Wenn es ein auf den Namen lautender Fahrschein ist, müssen die Dauer des Abonnements und die getragenen Ausgaben erkenntlich sein. Wenn der Steuerpflichtige beim Verwalter des Transportwesens die Rechnung oder einen sonstigen Beleg, der das Zahlungsdatum bescheinigt, verlangt hat, müssen darüber hinaus die Belege aufbewahrt werden, andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Ausgabe in Übereinstimmung mit dem Datum für Gültigkeitsbeginn des Abonnements getragen wurde.

Ist auf dem Fahrausweis kein Name angeführt, muss dieser aufbewahrt und vom Steuerzahler durch eine Selbstbescheinigung (Ersatzerklärung der Notariatsurkunde) ergänzt werden, in welcher dieser bestätigt, dass er das Abonnement für sich selbst bzw. für ein Familienmitglied, das zu seinen Lasten lebt, gekauft hat.

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 33 angeführt sind.

“34” die Beiträge, die für den Rückkauf der Studienjahre an Universitäten für Familienangehörige eingezahlt wurden (Art. 1, Absatz 77 des Gesetzes Nr. 247 vom 24. Dezember 2007). Sind die Beiträge vom Interessierten selbst bezahlt worden, der ein Einkommen bezogen hat, auf das die Steuern geschuldet sind, müssen diese Spesen vom Einkommen desselben abgezogen werden (Siehe Anleitungen der Zeile E22).

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Beträge einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2010 mit dem Kode 34 angeführt sind.

– “35” die von den Eltern getragenen Spesen für die Betreuung eines Kindes in einer Kinderkrippe; der jährliche Gesamtbetrag für jedes Kind darf **632 Euro** nicht überschreiten;

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die mit dem Kode 35 in den Anmerkungen des CUD 2010 angegebenen Summen enthalten. Im CUD 2009 werden diese Ausgaben zusammen mit den Ausgaben bezüglich der “Sonstigen absetzbaren Belastungen” mit dem Kode 35 angegeben.

– “36” die anderen Aufwendungen, für welche eine Absetzung von 19 Prozent zusteht.

ZUR BEACHTUNG In diesen Zeilen sind die Spesen einzuschließen, die mit dem Kode 36 in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder mit dem Kode 35 in den Anmerkungen des CUD 2009 angeführt sind.

■ TEIL II - Vom Gesamteinkommen abzugsfähige Aufwendungen

In diesem Teil sind die Aufwendungen anzuführen, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können und, falls gegeben, auch jene Beträge, die nicht zur Bildung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte beitragen hätten sollen, die aber der Besteuerung unterworfen wurden.

ZUR BEACHTUNG Für die Anerkennung des Absetzbetrages können die abzugsfähigen Aufwendungen nicht in die Zeilen von E22 bis E32 übertragen werden, die bei der Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit, vom Steuersubstituten als solche anerkannt wurden und im Punkt 58 des CUD 2010 oder im Punkt 44 des CUD 2009 sowie im Punkt 52 des CUD 2010 oder im Punkt 45 des CUD 2009 angeführt sind. Mit Hinsicht auf die abzugsfähigen Aufwendungen, die im Punkt 53 des CUD 2010 oder im Punkt 46 des CUD 2009 angeführt sind, wird auf die Anleitungen der Zeilen von E28 bis E32 verwiesen.

Vor- und Fürsorgebeiträge, die unter die Pflichtbeiträge fallen

In Zeile E22 sind die aufgrund von Gesetzesbestimmungen eingezahlten Vor- und Fürsorgebeiträge und die freiwillig bei der Verwaltung der eigenen Pflichtversicherung eingezahlten Beiträge anzugeben. Diese Aufwendungen sind auch dann abzugsfähig, wenn sie für steuerlich zu Lasten lebende Familienmitglieder bezahlt wurden.

Unter diesen Punkt fallen außerdem:

- die im Jahr 2009 entrichteten Pflichtbeiträge für den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst, die mit der Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen entrichtet wurden;
- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps - ehemalige Scau - zur Errichtung der eigenen Für- und Vorsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Beitrages, der sich auf die Angestellten bezieht).
- die Beiträge für die INAIL Pflichtversicherung von Familienmitgliedern zum Schutz gegen Unfälle im Haushalt (s.g. Hausfrauenversicherung);
- die Vor- und Fürsorgebeiträge, die freiwillig an die Verwaltung der Rentenform eingezahlt wurden, der man pflichtgemäß angehört, wobei die freiwilligen Zahlungen zur Vereinigung von Versicherungsperioden einzuschließen sind. Unter diesen Punkt fällt auch die so genannte „Hausfrauenrente“. Abzugsfähig sind auch Beiträge, die für den Freikauf der Jahre des Universitätsstudiums (sei es für die Rente wie auch für die Abfertigung) und die freiwillige Fortführung usw. eingezahlt worden sind.

Dem Ehepartner periodisch entrichtete Zuwendungen

In Zeile E23 ist anzugeben:

- In Spalte 1, die Steuernummer des Ehepartners, der die periodischen Zuwendungen bezogen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn keine Steuernummer des Ehepartners angeführt ist, der Abzug des Betrages aus Spalte 2 nicht anerkannt wird;
- In Spalte 2, die periodischen Zuwendungen an den Ehepartner, auch wenn dieser im Ausland wohnhaft ist. Davon ausgeschlossen sind jene für den Unterhalt der Kinder infolge einer gesetzlichen und tatsächlichen Trennung oder Auflösung bzw. Annullierung oder Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe und zwar im Ausmaß gemäß der Maßnahme der Justizbehörde. Wenn in dieser Maßnahme zwischen dem Teil der periodischen Zuwendungen für den Ehegatten und jenem für den Unterhalt der Kinder nicht unterschieden wird, wird die Hälfte des Betrages dem Ehegatten zugesprochen. Nicht abzugsfähig sind Zuwendungen, die dem getrennten Ehepartner durch eine einzige Zahlung entrichtet werden.

Beiträge für Haus- und Familienangestellte

In Zeile E24 sind die Pflichtbeiträge für die Vor- und Fürsorge der Hausangestellten und der Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder (z.B.: Colf, Babysitter und Altenbetreuer) für den Teil zu Lasten des Arbeitgebers, bis zum Höchstbetrag von **1.549,37 Euro** anzugeben.

Beiträge und Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen

In **Zeile E25** sind die freiwilligen Geldzuweisungen zugunsten folgender religiösen Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7. Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Tafel der Waldenser, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultus- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;
- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Vereinigung der italienischen, jüdischen Gemeinden. Für die jüdischen Gemeinden sind auch die entrichteten Jahresbeiträge abzugsfähig.

Jede dieser Zuwendungen (einschließlich der Jahresbeiträge an die jüdischen Gemeinden) ist bis zu einem Höchstbetrag von **1.032,91 Euro** abzugsfähig.

Die Steuerzahler müssen die Bestätigungen der Einzahlungen auf das Postkontokorrent, die Zahlungsquittungen und die Belege der Banküberweisungen für die oben genannten Zuweisungen aufbewahren.

Arztspesen und Ausgaben für die Pflege von behinderten Personen

In der **Zeile E26** den Betrag der allgemeinen Arztkosten und der Ausgaben für spezifische Betreuung angeben, die bei schwerer und bleibender Invalidität oder Behinderung (Buch. b) des Art. 10 des E.T. für Einkommenssteuer) von den Behinderten im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 vom 5. Februar 1992 getragen werden (d.h. von denjenigen, die eine körperliche, psychische oder sensorische, stabilisierte oder fortschreitende Behinderung aufweisen, die Ursache für die Schwierigkeiten beim Lernen, in der Beziehung oder Arbeitseingliederung und dergestalt ist, dass sich ein Prozess der sozialen Benachteiligung oder Ausgrenzung einstellt) unabhängig vom Umstand, ob sie eine Begleitzulage genießen oder nicht.

Darunter fallen Subjekte, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 als solche anerkannt wurden wie auch alle anderen Subjekte, die von anderen öffentlichen Ärztekommisionen, die zur Anerkennung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind, als Invaliden anerkannt wurden, sofern diese an die obengenannten Behinderungen leiden.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des E.T. Nr. 915 von 1978 und diesen gleichgestellte Subjekte sind als behinderte Personen anerkannt und werden nicht den Sanitätsuntersuchungen durch die Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992, unterzogen. In diesem Fall genügt die Vorlage der Unterlagen, die den Betroffenen zum Zeitpunkt der Rentengewährung, von den zuständigen Ministerien ausgestellt werden.

Die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 anerkannten behinderten Personen, können das eigene Befinden auch durch eine Selbstbescheinigung bestätigen, die nach den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten und Fristen abzufassen ist (Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde, für welche die Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn dieser eine Ablichtung des Identitätsausweises des Unterzeichners beigelegt wird).

Als Ausgaben für das Fachpersonal, die von Behinderten getragen wurden, sind folgende Spesen zu betrachten:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;
- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschließlich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal, das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Bei Einlieferung eines Behinderten in ein Pflegeheim, ist es nicht möglich die gesamten, für den Aufenthalt entrichteten Ausgaben in Abzug zu bringen, sondern nur jener Teil, der die ärztlichen Spesen und die Auslagen für die fachbezogene Betreuung betrifft. Für diesen Zweck ist es nötig, dass die Spesen in der vom Pflegeheim ausgestellten Bescheinigung, getrennt aufscheinen.

Mit Hinsicht auf die Ausgaben für den Kauf von Medikamenten wird darauf hingewiesen, dass der Abzug dann zusteht, wenn die Ausgaben durch eine Rechnung oder durch einen Kassabon (sog „güterbezeichnender Kassabon“) belegt werden, aus welchen die Art, die Qualität, die Menge der gekauften Produkte und die Steuernummer des Empfängers hervorgehen.

Insbesondere wird präzisiert, dass die „Qualität“ (Bezeichnung) des Arzneimittels mit der Zulassungsnummer für die Markteinführung (AIC-Kode) anstatt mit der spezifischen Bezeichnung des Medikaments angegeben werden kann.

Die in dieser Zeile angeführten Spesen sind für folgende Familienmitglieder abzugsfähig, auch wenn diese nicht zu Lasten leben:

- den Ehepartner;
- die ehelichen oder als ehelich erklärten Kinder bzw. die natürlichen - oder Adoptivkinder;
- die Nachfahren der Kinder;
- die Eltern und die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie, sowie die natürlichen Vorfahren;
- die Adoptiveltern;
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- den Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern, sowie die Halbgeschwister.

ZUR BEACHTUNG Die Spesen für fachbezogene Leistungen, für Zahn- und Ersatzprothesen, für die Begleit-, Bewegungs-, Geh- und Hebevorrichtungen sowie für technische und computergesteuerte Behelfsmittel, die für die Selbständigkeit und für die Eingliederung notwendig sind und von den Behinderten getragen wurden, fallen unter die Spesen, die im Teil I der Zeilen **E1, E2, E3 und E4** anzuführen sind und für welche die Absetzung zusteht.

Weitere abzugsfähige Aufwendungen

In **Zeile E27** sind alle abzugsfähigen Aufwendungen anzuführen, die sich von den Aufwendungen aus den vorhergehenden Zeilen unterscheiden und durch die entsprechenden Codes gekennzeichnet sind.

In **Spalte 1** ist der Code und in **Spalte 2** der entsprechende Betrag anzugeben.

Insbesondere mit einem der folgenden Codes sind anzugeben:

“1” die **Beiträge, welche an Zusatzfonds des nationalen Gesundheitsdienstes entrichtet wurden**, die Leistungen im Bereich der Maßnahmen zuweist, die im Dekret des Ministers für die Gesundheit festgesetzt sind. Diese Beiträge sind bis zum Höchstbetrag von **3.615,20 Euro** abzugsfähig. Bei der Berechnung dieses Höchstbetrages ist auch der unter Punkt 60 des CUD 2010 angeführte Betrag einzuschließen.

Der Abzug steht auch für die Spesen der steuerlich zu Lasten lebenden im Abschnitt 5.1 angeführten Personen zu und zwar ausschließlich für jenen Teil, der von diesen Personen nicht abgezogen wurde;

“2” Beiträge, Schenkungen und Spenden an anerkannte, nicht staatliche Organisationen (ONG), die mit Entwicklungsländern zusammenarbeiten.

Das Subjekt, welches den steuerlichen Beistand leistet, kann diese Beträge bis höchstens 2 Prozent des Gesamteinkommens abziehen. Für diese Zuwendungen kann der Kode 2 an Stelle des Kodes 3 angeführt werden, falls das Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, diese Beträge im Höchstausmaß von 10 Prozent des erklärten Gesamteinkommens bzw. von höchstens 70.000 Euro abzieht.

Die interessierten Steuerzahler müssen die Zahlungsbestätigungen der Post und die Belege der Banküberweisungen der entrichteten Beträge aufbewahren.

Die Liste der anerkannten ONG ist auf der Webseite www.esteri.it verfügbar;

“3” die freiwilligen Zuweisungen in Geld- oder Sachwerten zugunsten nicht gewinnbringender Organisationen von Allgemeinnutzen, zugunsten von Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke und einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie folgenden Subjekten zugewiesen wurden:

- den gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht (gemäß Artikel 10, Absätze 1, 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997);
- den Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke, die im nationalen Register eingetragen sind, das von Artikel 7, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000 vorgesehen ist;
- den anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß den Schutz, die Förderung und Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben (GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004);
- den anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß die Ausübung oder die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten zum Ziel haben, festgelegt im DPCM (Dekret des Präsidenten des Ministerrates) vom 08. Mai 2007 und wenn diese Tätigkeiten nach diesem Datum durchgeführt wurden.

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 10 Prozent des Gesamteinkommens bzw. bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro abziehen;

“4” die freiwilligen Zuwendungen in Geld an universitäre Einrichtungen, an Einrichtungen für die öffentliche Forschung und an überwachte Einrichtungen sowie an Körperschaften für regionale Naturparks und Nationalparks.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie zu Gunsten der folgenden Subjekte zugewiesen wurden:

- Universitäten, universitären Stiftungen (gemäß Artikel 59, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000);
- öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- öffentlichen Forschungsanstalten bzw. den Forschungsanstalten, die vom Ministerium für Ausbildung und Forschung überwacht werden, den Fachhochschulen für das Gesundheitswesen und den Fachhochschulen für die Vorbeugung und für die Sicherheit am Arbeitsplatz eingeschlossen;
- Körperschaften für regionale Naturparks und Nationalparks;

“5” weitere abzugsfähige Aufwendungen, die verschieden sind von jenen, die durch die vorgenannten Kodes gekennzeichnet sind.

Es handelt sich dabei um Rendite, Renten auf Lebzeiten und Unterhaltszahlungen. Miet-, Erb-, und Erbpachtzinsen, die auf Einkünfte aus Liegenschaften lasten; um ausbezahlte Entschädigungen für den Verlust des Betriebswertes; um Beträge, welche an das ausschüttende Subjekt rückerstattet wurden und diese in den Vorjahren zur Bildung des Einkommens beigetragen haben; Beträge welche nicht zur Bildung der Einkünfte aus abhängiger Arbeit beitragen hätten sollen, sowie diesen gleichgestellte Einkünfte, welche der Besteuerung unterworfen wurden; 50 Prozent der rückständigen Steuern; 50 Prozent der Spesen, die von den Adoptiveltern ausländischer Minderjähriger getragen wurden; freiwillige Zuwendungen für die Verteidigung von Subjekten, welche den kostenlosen Rechtsbeistand beanspruchen können, wie von G. Nr.217 vom 30. Juli 1990, umgewandelt von G. Nr.134 vom 9. März 2001) vorgesehen.

Weitere Erläuterungen zu diesen Aufwendungen sind im Anhang unter "Sonstige abzugsfähige Aufwendungen" enthalten

Einzahlungsmodalitäten der Zuwendungen gemäß Kodes 2, 3 und 4

Diese Zuwendungen müssen über die Post oder Bank bzw. mit Schuldkarten, Kreditkarten, im Voraus gezahlte Karten, Bank- und Zirkularchecks durchgeführt werden. Für freiwillige Zuwendungen, die mit Kreditkarten bezahlt wurden genügt es, den Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet, aufzubewahren und diesen auf Verlangen der Finanzverwaltung vorzulegen.

ZUR BEACHTUNG In dieser Zeile sind Beträge nicht anzuführen, für welche der Absetzbetrag in Anspruch genommen wird, der für freiwillige Zuwendungen an die ONLUS (Kode 20) und für Vereinigungen zur Förderung der sozialen Zwecke (Kode 23) vorgesehen ist.

Beiträge und Prämien für zusätzliche und persönliche Rentenformen

In den Zeilen **E28 bis E32** sind die an die zusätzlichen Rentenformen für die sowohl den Vertragsfonds als auch den Einzelfonds entrichteten Beiträge anzugeben.

ZUR BEACHTUNG Der Steuerzahler ist nicht verpflichtet, die Zeilen von E28 bis E32 abzufassen, wenn er keine Beiträge für die Zusatzvorsorge in der Erklärung geltend machen kann. Diese Situation tritt ein, wenn in Ermangelung weiterer Zahlungen für Beiträge oder Prämien bezüglich anderer Formen der ergänzenden Fürsorge der Steuerpflichtige im Besitz eines CUD 2010 ist, in dem kein Betrag unter dem Punkt 53 bescheinigt wird, oder eines CUD 2009, in dem kein Betrag unter dem Punkt 46 bescheinigt wird.

Mit Hinsicht auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge, die an zusätzliche Rentenformen entrichtet wurden, jene eingeschlossen, die an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und an Mitgliedsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum entrichtet wurden, können bis zum Höchstbetrag von **5.164,57 Euro** vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Die genannte Grenze der Abzugsfähigkeit wird für Subjekte, die in Rentenformen eingetragen sind, für welche die finanzielle Unausgeglichenheit festgestellt und der Plan für die Wiederherstellung der Ausgeglichenheit vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge genehmigt wurde, nicht angewandt. Diese Subjekte können die Beiträge, die im Laufe des Steuerjahres bezahlt wurden, ohne Begrenzung abziehen.

Letztendlich wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler jene Zeile abfassen muss, die der Rentenform entspricht, in welcher er eingetragen ist, damit dem Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die Möglichkeit geboten wird, den tatsächlich zustehenden Betrag zu ermitteln, für den der Abzug beantragt wird. Ist der Steuerpflichtige mehr als einer Rentenform beigetreten und hat er Beiträge entrichtet, für welche verschiedene Abzugsbegrenzungen vorgesehen sind, muss er mehrere Zeilen abfassen. Im Falle eines ausgeglichenen CUD 2010, ist im Punkt 8, des Teiles „Allgemeine Angaben“ des CUD 2010 ein „A“ angeführt. Informationen über die einzelnen Beträge können aus den Anmerkungen des CUD 2010 entnommen werden.

Die **Zeile E28** ist der Angabe von Beiträgen und Prämien vorbehalten, die einen Höchstwert für ordentliche Absetzbarkeit von 5.164,57 Euro haben. Insbesondere müssen die an die zusätzlichen Rentenformen sowohl bezüglich der Vertragsfonds als auch der Einzelfonds entrichteten Summen angegeben werden. Für die an Vertragsfonds entrichteten Beiträge gelten die unter den Punkten 52 und 53 des CUD 2010 und/oder unter den Punkten 45 und 46 des CUD 2009 angegebenen Daten, wenn der Kode 1 im Kästchen 8 "Zusatzfürsorge" angegeben ist, das sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben" des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 befindet. Ist hingegen in den genannten Kästchen 8 der Kode A (Vorliegen verschiedener Arten von Fonds) angeführt, muss für die Abfassung der Zeile E28 auf die Angaben in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder CUD 2009 Bezug genommen werden.

Die Angestellten der öffentlichen Verwaltungen fassen diese Zeile nur für die Angabe der Beiträge an Rentenfonds ab, für welche die Qualifikation der öffentlichen Angestellten nicht von Bedeutung ist (für die Angabe der Beiträge an Rentenfonds, die für sie vorgesehen sind, ist die Zeile E32 unter Befolgung der Anleitungen abzufassen).

Insbesondere:

- In **Spalte 1** ist die Summe der Beiträge anzuführen, die der Steuersubstitut aus der Bemessungsgrundlage, Punkt 52 des CUD 2010 und/oder Punkt 45 des CUD 2009, ausgeschlossen hat. Ist Punkt 56 des CUD 2010 und/oder Punkt 48 des CUD 2009 (Vorsorge für Familienmitglieder zu Lasten) abgefasst, muss in Spalte 1 der Betrag aus Punkt 52 des CUD 2010 und/oder Punkt 45 des CUD 2009 nach Abzug des Betrages, welcher nicht vom Einkommen ausgeschlossen wurde, eingetragen werden, der sich auf die Zusatzvorsorge für zu Lasten lebende Familienmitglieder bezieht und aus den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder CUD 2009 entnommen werden kann;
- In **Spalte 2** ist der Betrag der Aufwendungen für die Zusatzvorsorge anzuführen, deren Abzug in der Erklärung beantragt wird. Einzutragen ist der Betrag aus Punkt 53 des CUD 2010 und/oder Punkt 46 des CUD 2009 sowie die Summe der Beträge, die für die Altersvorsorge einzelner Personen entrichtet wurden. Ist Punkt 56 des CUD 2010 und/oder Punkt 48 des CUD 2009 (Vorsorge für Familienmitglieder zu Lasten) abgefasst, muss in Spalte 2 der Betrag aus Punkt 53 des CUD 2010 und/oder Punkt 46 des CUD 2009 nach Abzug des Betrages, welcher nicht vom Einkommen ausgeschlossen wurde, eingetragen werden, der sich auf die Zusatzvorsorge für zu Lasten lebende Familienmitglieder bezieht und aus den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 entnommen werden kann.

Die **Zeile E29** ist Arbeitnehmern vorbehalten, welche die erste Anstellung nach dem 01. Januar 2007 begonnen haben bzw. jenen Subjekten, die zu diesem Datum nicht Inhaber einer Beitragsposition bei irgendeiner Körperschaft für Pflichtbeiträge waren. Auch diese Subjekte können entrichtete Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von **5.164,57 Euro** abziehen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung an den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen, höhere Beträge abziehen und in den folgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von **5.164,57 Euro**, erhöht um den Betrag gleich dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen, in jedem Fall erhöht um einen Betrag bis **2.582,29 Euro**, in Anspruch nehmen.

Die Daten, die in dieser Zeile anzuführen sind, können aus den Punkten 52 und 53 des CUD 2010 und/oder aus den Punkten 45 und 46 des CUD 2009 entnommen werden, wenn im Kästchen 8 „Zusatzvorsorge“ im Teil „Allgemeine Angaben“ des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 der Kode 3 angeführt ist. Ist hingegen im genannten Kästchen 8 der Kode A (Vorliegen verschiedener Arten von Fonds) angeführt, muss für die Abfassung der Zeile E29 auf die Angaben in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 Bezug genommen werden.

Insbesondere:

- ist in **Spalte 1** die Summe der Beiträge aus Punkt 52 des CUD 2010 und/oder Punkt 45 des CUD 2009 anzugeben, die der Steuersubstitut von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat;
- ist in **Spalte 2** die Summe der Beiträge aus Punkt 53 des CUD 2010 und/oder Punkt 46 des CUD 2009 anzugeben, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat.

Die **Zeile 30** ist der Angabe der Beiträge vorbehalten, welche an Fonds mit finanzieller Unausgeglichenheit entrichtet wurden, für die keine Abzugsgrenze vorgesehen ist. Ist im Kästchen 8 „Zusatzvorsorge“ im Teil „Allgemeine Angaben“ des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 der Kode 2 angeführt, sind in dieser Zeile die Angaben aus den Punkten 52 und 53 des CUD 2010 und/oder aus den Punkten 45 und 46 des CUD 2009 zu übertragen. Ist hingegen im genannten Kästchen 8 der Kode A (Vorliegen verschiedener Arten von Fonds) angeführt, muss für die Abfassung der Zeile E30 auf die Angaben in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 Bezug genommen werden.

Insbesondere:

- ist in **Spalte 1** die Summe der Beiträge aus Punkt 52 des CUD 2010 und/oder Punkt 45 des CUD 2009 anzugeben, die der Steuersubstitut von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat;
- ist in **Spalte 2** die Summe der Beiträge aus Punkt 53 des CUD 2010 und/oder Punkt 46 des CUD 2009 anzugeben, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat.

Die **Zeile E31** ist der Angabe jenes Teiles der Beiträge vorbehalten, der für steuerlich zu Lasten lebende Familienmitglieder bezahlt, aber von diesen nicht abgezogen wurde.

Es wird daran erinnert, dass jene Familienmitglieder als zu Lasten lebend betrachtet werden, deren Einkommen nicht höher als **2.840,51 Euro** ist.

Sind die Beiträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder vom Arbeitgeber bezahlt worden und ist Punkt 56 des CUD 2010 und/oder Punkt 48 des CUD 2009 abgefasst, ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die Summe der Beiträge, die der Steuersubstitut von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat. Dieser Betrag kann aus den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder CUD 2009 entnommen werden;
- in **Spalte 2** die Summe der Beiträge, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat. Dieser Betrag kann aus den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder CUD 2009 entnommen werden;

Die **Zeile E32** ist den Angestellten der öffentlichen Verwaltungen vorbehalten, die sich in Pensionskassen einschreiben, deren Empfänger sie sind (zum Beispiel: der Fond für Schulen Espero für die Arbeitnehmer der Schulen). Für diese Subjekte sind weiterhin die Verfügungen anzuwenden, welche bis 31. Dezember 2006 gültig waren. Der abzugsfähige Betrag kann nicht höher als 12 Prozent des Gesamteinkommens sein und kann nicht mehr als 5.164,57 Euro betragen. Mit Hinsicht auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, kann der Abzug nicht höher sein als der zweifache Betrag der TFR (Dienstaltersentschädigung), die für den Rentenfond bestimmt ist, wobei immer die vorhergehende Höchstgrenze zu beachten ist. Tragen sich die Angestellten der öffentlichen Verwaltungen hingegen in Rentenformen ein, für welche die Qualifikation dieser nicht von Bedeutung ist (zum Beispiel offener Fond), muss Zeile E28 abgefasst werden.

Ist im Kästchen 8 „Zusatzvorsorge“ im Teil „Allgemeine Angaben“ des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 der Kode 4 angeführt, sind in diese Zeile die Angaben aus den Punkten 52 und 53 des CUD 2010 und/oder aus den Punkten 45 und 46 des CUD 2009 zu übertragen. Ist hingegen im genannten Kästchen 8 der Kode A (Vorliegen verschiedener Arten von Fonds) angeführt, muss für die Abfassung der Zeile E32 auf die Angaben in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 Bezug genommen werden..

Insbesondere:

- ist in **Spalte 1** die Summe der Beiträge aus Punkt 52 des CUD 2010 und/oder Punkt 45 des CUD 2009 anzuführen, die der Steuersubstitut von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat;
- ist in **Spalte 2** die Summe der Beiträge aus den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder CUD 2009 anzugeben, die sich auf den Betrag der TFR (Dienstaltersentschädigung) beziehen, die für den Rentenfond bestimmt ist;
- ist in **Spalte 3** die Summe der Beiträge aus Punkt 53 des CUD 2010 und/oder Punkt 46 des CUD 2009 anzugeben, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat;

■ TEIL III - Zur Wiederherstellung der Bausubstanz getragene Spesen für die ein Absetzbetrag von 41 Prozent und/oder von 36 Prozent zusteht

In diesem Teil sind die Ausgaben für die im Jahr 2009 oder in den Vorjahren getragenen Spesen für Folgendes anzugeben

- für die Renovierung von Immobilien;
- für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil von renovierten Immobilien sind.

In diesem Teil sind auch jene Ausgaben anzugeben, die in den Vorjahren des Jahres 2007 für die Pflege und den Schutz der Wälder getragen wurden.

Die Bedingungen und Unterlagen, die für die Anerkennung des Absetzbetrages erforderlich sind, sind im Anhang unter „Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz“ angeführt

Für die Renovierung von Immobilien getragene Spesen

Die Ausgaben für die Wiederherstellung der Bausubstanz, für welche der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind:

- die Ausgaben für Instandhaltungsarbeiten der Immobilieneinheiten jeder Katasterkategorie, auch der landwirtschaftlichen und deren Zubehöre;
- die Ausgaben für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten auf Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;
- die Restaurierungs- und Sanierungsausgaben für die Erhaltung des Gebäudes;
- sonstige Ausgaben für Restaurierungen (zum Beispiel für die Energieeinsparung, die statische Sicherheit und die Sicherheit bei Erdbeben).

Diese Begünstigungen können diejenigen in Anspruch nehmen, die auf Grund eines geeigneten Titels (zum Beispiel Besitz sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchsleihe) die Immobilie, die restauriert wurde, besitzen oder innehaben.

Anspruch auf die Absetzung hat auch das Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. dem Inhaber der Immobilie, die Gegenstand der Arbeiten ist, zusammen lebt, wenn dieses Familienmitglied die Spesen getragen hat und die Rechnungen und Begünstigungen auf dessen Namen ausgestellt sind.

Es wird daran erinnert, dass für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages die Mitteilung an das „Centro Operativo di Pescara“ geschickt werden muss, und dass die entsprechenden Zahlungen der Ausgaben über eine Bank- bzw. Postgutschrift vorgenommen werden müssen.

Den Absetzbetrag können auch Besitzer von Autoboxen bzw. –abstellplätzen in Anspruch nehmen. Der Absetzbetrag steht ausschließlich auf die Spesen für den Bau zu, wenn diese in einer Bescheinigung des Verkäufers bestätigt sind.

In diesem Fall kann die Mitteilung an das „Centro di Servizio delle imposte dirette e indirette“ bzw. an das „Centro Operativo di Pescara“ nach Beginn der Arbeiten (die vom Konzessionär oder von der Baufirma durchgeführt werden) gesandt werden, jedoch muss diese innerhalb der Abgabefrist der Steuererklärung des Besteuerungszeitraumes eingereicht werden, für den der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden möchte.

Der Absetzbetrag ist gleich:

- **36 Prozent** der Spesen, die in den Jahren von 2000 bis 2005 getragen wurden, sowie für die im Jahr 2006 getragenen Spesen, deren Rechnungen ab 01. Oktober 2006 und vor dem 01. Januar 2006 ausgestellt wurden, sowie die Ausgaben der Jahre 2007 bis 2009;
- **41 Prozent** für die im Jahr 2006 getragenen Spesen, deren Rechnungen zwischen dem 01. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellt wurden.

Die Ausgaben, auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- **77.468,53 Euro** für Ausgaben, die bis zum 31. Dezember 2002 getragen wurden;
- **48.000,00 Euro** für Ausgaben, die in den Jahren von 2003 bis 2009 getragen wurden.

Die Höchstgrenze der Ausgaben, auf welche der Prozentsatz angewandt werden kann, bezieht sich auf die natürliche Person und auf jede einzelne Immobilieneinheit, bei der Restaurierungsarbeiten durchgeführt wurden, und steht getrennt für jeden Besteuerungszeitraum zu. Es wird darauf hingewiesen, dass für Spesen, die ab 1. Oktober 2006 getragen wurden, der Höchstbetrag, auf den der Prozentsatz anwendbar ist, sich nur auf jene Immobilieneinheit bezieht, bei der die Arbeiten durchgeführt wurden. Demzufolge ist im Falle, dass mehrere Subjekte Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Mitbesitzer usw.), der Höchstbetrag der Spesen von 48.000 Euro unter diesen aufzuteilen.

Falls die Arbeiten bei den einzelnen Immobilieneinheiten bereits in den Vorjahren begonnen wurden, müssen für die Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Spesen, die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigt werden. Für die im Laufe des Jahres 2009 getragenen Ausgaben für Arbeiten, die in den Vorjahren begonnen wurden, darf die Begünstigung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgaben, für die der entsprechende Absetzbetrag beansprucht wurde, die Höchstgrenze von insgesamt 48.000,00 Euro nicht überschreiten.

Der Absetzbetrag muss in 10 Raten gleichen Betrages aufgeteilt werden.

Es wird daran erinnert, dass seit 2003 die Steuerzahler, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und Inhaber des dinglichen Rechtes einer Immobilie sind, die Gegenstand von Umbauarbeiten ist (die Mieter und Entleiher ausgenommen), eine andere Aufteilung der Ausgaben wählen können. Insbesondere:

- Personen, die bis 31. Dezember 2009 das 75. Lebensjahr vollendet haben, können auch die Aufteilung in 5 (statt in 10) Jahresraten gleichen Betrages, wählen);
- Personen, die bis 31. Dezember 2009 das 80. Lebensjahr vollendet haben, können die Aufteilung in 3 bzw. 5 (statt in 10) Jahresraten gleichen Betrages, wählen).

Diese Modalitäten können auch für die Ausgaben der Vorjahre in Anspruch genommen werden. Zum Beispiel: ein Steuerzahler, der bis zum 31. Dezember 2009 das 80. Lebensjahr vollendet hat und im Jahr 2007 Umbauarbeiten hat durchführen lassen sowie den Abzug des Spesenanteils in 10 Jahren gewählt hat, kann die Aufteilung des Restbetrages des zustehenden Absetzbetrages in drei Quoten gleichen Betrages wählen, die er in den folgenden Besteuerungszeiträumen geltend machen und mit Bezug auf die Besteuerungszeiträume 2009, 2010 und 2011 in Anspruch nehmen kann.

Im Falle eines Verkaufes bzw. einer Schenkung vor Ablauf des Zeitraumes der Absetzungen, wird der Anspruch auf die Absetzung dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen. Bei Ableben des Inhabers geht der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich auf den Erben über, der den materiellen und direkten Besitz erbt. Wurden die Ausgaben vom Mieter bzw. vom Entleiher getragen, steht der Anspruch auf die Absetzung dem Mieter bzw. Entleiher zu.

Spesen für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil renovierter Gebäude sind

Ab 2002 steht der Steuerabsetzbetrag auch für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines Gebäudes sind, das vollständig Restaurierungs- oder Sanierungsarbeiten unterworfen wurde, die von Bau- oder Restaurierungsunternehmen bzw. von Baugenossenschaften vorgenommen wurden.

Der Käufer bzw. der Empfänger der Immobilie kann die Absetzung von 36% bzw. 41% in Anspruch nehmen, die auf den Pauschalbetrag von gleich 25% des Kauf- bzw. Zuweisungspreises berechnet wird, der im Kauf- bzw. Zuweisungsvertrag angeführt ist. Der Absetzbetrag steht in folgendem Ausmaß zu:

- **36 Prozent** wenn der notarielle Akt 2009 oder 2008 abgeschlossen wurde und die Sanierungsarbeiten ab 2008 durchgeführt wurden (oder wenn die Arbeiten in den Vorjahren begonnen wurden, müssen die selbigen binnen 31. Dezember 2006 abgeschlossen worden sein). Mit Bezugnahme auf die vergangenen Jahre steht der Absetzbetrag zu, vorausgesetzt, dass die notarielle Akte in den Jahren 2002 bis 2005 oder zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. Juni 2007 abgeschlossen und die Sanierungsarbeiten binnen 31. Dezember 2006 beendet wurden;
- **41 Prozent** wenn der notarielle Akt zwischen dem 1. Jänner 2006 und dem 30. September 2006 abgeschlossen wurde.

Die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, wird bis zu einer festgelegten Grenze der Ausgaben und unter der Bedingung anerkannt, dass die Umbauarbeiten des ganzen Gebäudes innerhalb einer festgesetzten Zeit beendet wurden bzw. beendet werden.

Der Betrag von 25% des Kauf- bzw. des Zuweisungspreises darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro, falls der Kauf bzw. die Zuweisung innerhalb 30. Juni 2003 erfolgte und eine Immobilieneinheit betrifft, die innerhalb 31. Dezember 2002 umgebaut wurde;
- 48.000,00 Euro falls der Kauf bzw. die Zuweisung im Jahre 2009 oder im Jahre 2008 erfolgte und Immobilieneinheiten betrifft, die sich in Gebäuden befinden, deren Sanierungsarbeiten ab dem 01. Januar 2008 durchgeführt wurden, oder falls der Kauf oder die Zuweisung zwischen den Jahren 2003 und 2006 erfolgte und Immobilieneinheiten betrifft, die sich in Gebäuden befinden, deren Sanierungsarbeiten nach dem 31. Dezember 2002 abgeschlossen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Spesen, die ab dem 01. Oktober 2006 getragen wurden, der Höchstbetrag, auf den der Prozentsatz anwendbar ist, nur auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen ist. Demzufolge ist im Fall, dass mehrere Subjekte Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Mitbesitzer usw.), der Höchstbetrag der Spesen von 48.000 Euro unter diesen aufzuteilen.

Es wird daran erinnert, dass die Beträge der Akontozahlungen, für die in den Vorjahren der Absetzbetrag in Anspruch genommen wurde, zur Erreichung der Höchstgrenze von 48.000,00 Euro beitragen. Aus diesem Grunde besteht der Betrag des Jahres, in dem der Vertrag abgeschlossen wird und auf das die genannte Absetzung berechnet wird, aus dem Höchstbetrag, gekürzt um den Betrag der Akontozahlungen, der bereits für die Begünstigung anerkannt wurde.

Der Absetzbetrag muss in 10 Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt werden. Steuerzahler, die das 75. und das 80. Lebensjahr erreicht haben, können den Absetzbetrag in 5 und 3 Jahresraten gleichen Betrages aufteilen. Dieselbe Aufteilung kann auch für Spesen der Vorjahre (siehe die Anleitungen für die Abfassung der Spalte 5 „Neueinteilung der Raten“) angewandt werden.

Spesen, die für die Pflege oder für den Schutz der Wälder getragen wurden

Für die Arbeiten zur Pflege oder für den Schutz der Wälder zum Schutzes des Bodens vor den Gefahren der geologischen Zerrüttung steht ein auf die zwischen 2002 und 2006 getragenen Ausgaben begrenzter Absetzbetrag zu.

Die Ausgaben, für welche der Absetzbetrag von 36% zusteht, dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro für Ausgaben, die im Jahr 2002 getragen wurden;
- 100.000,00 Euro für Ausgaben, die in den Jahren 2003, 2004, 2005 und 2006 getragen wurden.

Der Absetzbetrag muss in 5 oder 10 Raten gleichen Betrages aufgeteilt worden sein. Die Wahl der Ratenanzahl für jedes Jahr, im Laufe dessen die Ausgaben getragen wurden, darf nicht abgeändert werden.

Abfassung der Zeilen von E33 bis E36

ZUR BEACHTUNG Für jedes Jahr und für jede einzelne Immobilieneinheit, die Gegenstand von Wiedergewinnungsarbeiten der Bausubstanz ist, muss eine einzelne Zeile abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss für Wiederherstellungsarbeiten der Bausubstanz von Gemeinschaftsteilen in Wohngebäuden, eine einzelne Zeile abgefasst werden.

Für die Abfassung der Zeilen von **E33** bis **E36** sind folgende Anleitungen zu befolgen :

- in **Spalte 1**, das Jahr angeben in dem die Spesen getragen wurden;
- in der **Spalte 2**, die nur abgefasst werden muss, wenn die Ausgaben im Jahre 2006 getragen wurden, den **Kode 1** angeben, wenn sich die Ausgaben auf zwischen dem 01. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellte Rechnungen beziehen, bzw. den **Kode 2**, wenn sie sich auf ab dem 01. Oktober 2006 sowie vor dem 01. Januar 2006 ausgestellte Rechnungen beziehen. Diese Spalten sind nicht abzufassen, wenn diese Spesen für Arbeiten zur Pflege und für den Schutz der Wälder getragen wurden. Deshalb ist in Spalte 4 der Kode 3 eingetragen worden;
- in **Spalte 3**, die Steuernummer des Subjektes das eventuell auch für den Erklärer, den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages eingereicht hat (zum Beispiel: der Miteigentümer oder Mitberechtigter von dinglichen Rechten an der Immobilie, die einfachen Gesellschaften und die sonstigen im Art. 5 des Tuir angegebenen Subjekten). Die Spalte ist nicht abzufassen, wenn der Erklärer selbst die Mitteilung eingereicht hat. Bei Eingriffen an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft angegeben werden. Für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilieneinheiten, die Teil von umgebauten Gebäuden sind, muss die Steuernummer der Baufirma, des Unternehmens bzw. der Genossenschaft angegeben werden, welche die Umbauarbeiten durchgeführt hat;
- in **Spalte 4** den folgenden Kode angeben:
 - “1” bei Spesen die vom Jahr 2002 bis 2009 für Umbauarbeiten getragen und in den Vorjahren begonnen wurden und im Jahr der Beantragung der Rückerstattung, noch nicht fertig gestellt sind;
 - “2” bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die innerhalb 31. Dezember 2002 renoviert wurden und deren Kaufvertrag innerhalb 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde.;
 - “3” bei Arbeiten für den Schutz und die Pflege der Wälder (nur die Spesen für die Jahre von 2002 bis 2006);
 - “4” bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die nach dem 31. Dezember 2002 renoviert bzw. bis zum 31. Dezember 2002 renoviert wurden, deren Kaufvertrag aber erst nach dem 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde.

Den Kode „4“ zum Beispiel muss ein Steuerzahler anführen, der sich in einer der unten angeführten Situationen befindet:

- wenn der Kaufvertrag im Laufe des Jahres 2008 bzw. 2009 abgeschlossen wurde;
- wenn im Laufe des Jahres 2009 Akontozahlungen vorgenommen wurden;
- wenn der Steuerzahler in der vorhergehenden Einkommenserklärung bereits den Kode „4“ für den Kauf einer umgebauten Immobilie angeführt hat.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Kode anführen.

Die Spalten **5, 6 und 7** betreffen Sondersituationen und sind von den meisten Steuerzahlern nicht abzufassen. Diese Spalten sind nämlich den Steuerpflichtigen, die die Immobilie geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten haben, oder den Steuerpflichtigen vorbehalten, die nicht jünger als 75 oder 80 Jahre sind und die mit Bezugnahme auf die in den Vorjahren getragenen Ausgaben diese im Jahr 2009 neu festlegen möchten bzw. die in den Jahren 2005, 2006, 2007 oder 2008 die Anzahl der Raten neu festgelegt haben.

Insbesondere:

- in **Spalte 5** den folgenden Kode anführen:
 - “1” wenn der Steuerzahler von einem Subjekt eine Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat und das 75. Lebensjahr bereits abgeschlossen hat und die Ratenaufteilung gewählt bzw. die Ausgaben in 3 oder 5 Raten neu festgelegt hat;
 - “2” wenn der Steuerzahler im Laufe des Jahres 2009 das 80. Lebensjahr vollendet hat und beabsichtigt, den Absetzbetrag in 3 Raten aufzuteilen, den er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten aufgeteilt hat, bzw. wenn er im Jahr 2007 oder 2008 das 80. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Jahr den Absetzbetrag in 3 Raten aufgeteilt hat, den er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten aufgeteilt hatte;

“3” wenn der Steuerzahler von einem Subjekt die Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, im Laufe des Jahres 2007 oder 2008 das 80. Lebensjahr vollendet und dem zufolge den Absetzbetrag in 3 Raten aufgeteilt hat, den er in der vorhergehenden Erklärung mit 5 Raten festgelegt hatte;

“4” wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres 2009 die Immobilie von einem Subjekt geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten hat, das die Ausgabe in 10 Raten eingeteilt hat und somit nicht unter die Fälle gemäß den Codes ‘1’ und ‘3’ fällt. In diesem Fall brauchen die Spalten ‘6’ und ‘7’ nicht abgefasst werden;

Die Spalte ist nicht abzufassen, wenn der Steuerzahler nicht in die vorgenannten Fällen eingestuft werden kann;

- in **Spalte 6** ist das Jahr anzugeben, in dem die Anzahl der Raten neu festgelegt wurde. Hat der Steuerzahler die Spalte 5 abgefasst und die Codes „2“ oder „3“ angeführt, befindet er sich in einem der zwei Fälle, für welche die zweifache Neufestlegung vorgesehen ist. In diesem Fall muss er in dieser Spalte das Jahr der ersten Festlegung angeführen;
- in der **Spalte 7**, die nur bei Abfassung der Spalte ‘6’ betroffen ist, muss die Anzahl der Raten (5 oder 10), in die der Absetzbetrag im Tragjahr der Ausgabe eingeteilt wurde, angegeben werden. Das Kästchen in Spalte 7 ist nicht abzufassen, wenn die Anzahl der restlichen Raten niedriger bzw. gleich der Anzahl der Raten ist, die für die Neufestlegung vorgesehen sind (3 oder 5);
- in **Spalte 8** ist im Kästchen, das der Anzahl der gewählten Raten (3, 5 oder 10) entspricht, die Anzahl der Raten anzuführen, die im Jahr 2009 verwendet wurden. Zum Beispiel: für die Ausgaben des Jahres 2009 ist die Nummer „1“ einzutragen. Für die Ausgaben des Jahres 2005 eines Steuerzahlers, der in diesem Jahr das 75. Lebensjahr vollendet hat und vorher die Aufteilung in fünf Raten gewählt hatte, muss im Kästchen der Spalte 8, das der Aufteilung in 5 Raten entspricht, die Nummer „5“ eingetragen werden;
- in **Spalte 9** den Gesamtbetrag der Spesen angeben, die in jenem Jahr getragen wurden, das in Spalte 1 angeführt ist und zwar auch dann, wenn die Neuaufteilung der Raten, gewählt wurde.
Bei Kauf oder Zuweisung einer Immobilie, die renoviert wurde (Kode „2“ oder „4“ in Spalte 4), sind in dieser Spalte 25% des Kaufpreises bis zu einem Höchstbetrag von 77.468,53 Euro (Kode ‚2‘ in Spalte 4) bzw. 48.000,00 Euro (Kode ‚4‘ in Spalte 4), anzugeben.

Nachstehend werden einige Beispiele für die Abfassung vorgeschlagen.

- Beispiel 1 *Abfassungsbeispiel für einen Steuerzahler, der im Jahr 2009 das 80. Lebensjahr vollendet hat und die Neuberechnung in drei Raten in Anspruch nehmen möchte.
Im Jahr 2003 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.*

TEIL III - SPESEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER BAUSUBSTANZ FÜR WELCHE EIN ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT														
1	Jahr	2	Periode 2006	3	Steuernummer	4	Siehe Anleitungen	Sonderfälle			9	Betrag		
								5	6	7			Nr. Raten	
	2003				XXXXXXXXXXXXXXXXXX			2009	10		3	5	10	10.000,00

- Beispiel 2 *Abfassungsbeispiel für einen Steuerpflichtigen, der im Jahre 2009 eine Immobilie von einem Subjekt geerbt bzw. gekauft hat, das im Jahre 2008, und somit in der vorherigen Erklärung, die Anzahl der Raten auf drei neu festgelegt hat, da es in dem Jahr 80 Jahre oder älter war.
Im Jahr 2006 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.*

TEIL III - SPESEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER BAUSUBSTANZ FÜR WELCHE EIN ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT														
1	Jahr	2	Periode 2006	3	Steuernummer	4	Siehe Anleitungen	Sonderfälle			9	Betrag		
								5	6	7			Nr. Raten	
	2006				XXXXXXXXXXXXXXXXXX			2008	10		3	5	10	10.000,00

Bezieht sich der Betrag der Spesen des Jahres 2009 auf die Fortsetzung von Arbeiten, die in einer Immobilie eines einzelnen Besitzers in den Vorjahren begonnen wurden, darf der Betrag, welcher in Spalte 9 anzuführen ist, nicht höher sein als der Unterschiedsbetrag zwischen 48.000,00 Euro und dem Betrag, der vom Steuerzahler für diese Arbeiten in den vergangenen Jahren für denselben Eingriff getragen wurde.

Nachstehend werden einige Abfassungsbeispiele für die Ausgaben von Renovierungsarbeiten vorgeschlagen, die in den Vorjahren begonnen wurden.

- Beispiel 1 *Im Jahr 2008 für den Umbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
Im Jahr 2009 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro.
In Spalte 9 muss der Betrag von 10.000,00 Euro angeführt werden.*
- Beispiel 2 *Im Jahr 2007 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
Im Jahr 2008 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro;
Im Jahr 2009 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 20.000,00 Euro.
Da in diesem Fall die Höchstgrenze von 48.000,00 Euro überschritten wurde, muss in Spalte 9 ein Betrag von 8.000,00 angeführt werden, der sich durch folgende Berechnung ergibt:
48.000,00 (Höchstgrenze) – 40.000,00 (in den Jahren 2007 und 2008 ausgegebener Gesamtbetrag) .*
- Beispiel 3 *Im Jahr 2008 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
Im Jahr 2009 für die Fortführung dieser Arbeiten getragene Spesen: 20.000,00 Euro;
Im Jahr 2009 für sonstige, unabhängige Bauarbeiten an derselben Immobilie getragene Spesen: 40.000,00 Euro.
In diesem Fall muss in Spalte 9 der Betrag von 48.000,00 Euro angegeben werden. Es muss der Höchstbetrag, auf den der Absetzbetrag berechnet wird, ermittelt werden, um mit den Arbeiten, die in Übereinstimmung zum vorhergehenden Beispiel angeführt sind, fortgesetzt werden können:
48.000,00 (Höchstgrenze) – 30.000,00 (insgesamt im Jahr 2008 ausgegebener Betrag) = 18.000,00.*

Da auch die neuen, im Jahr 2009 begonnenen Arbeiten in derselben Immobilie durchgeführt wurden, müssen die entsprechenden Spesen von 40.000,00 Euro mit dem Betrag von 18.000,00 Euro zusammengezählt werden. Falls das Ergebnis dieser Berechnung (58.000,00 Euro) die Jahreshöchstgrenze (48.000,00 Euro) für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages je Immobilie überschreitet, beträgt der Betrag, auf den die Absetzung zu berechnen ist, 48.000,00 Euro.

■ TEIL IV – Aufwendungen, für welche der Steuerabsetzbetrag von 20% anerkannt wird

In diesem Teil sind Spesen anzuführen, die im Laufe des Jahres 2009 getragen wurden und für welche der Steuerabsetzbetrag von **20 Prozent** zusteht.

Es wird präzisiert, dass der für die in den Spalten 1, 2 und 3 der Zeile E37 angegebenen Ausgaben zustehende Absetzbetrag ganz genossen wird, während der für die in der Spalte 4 derselben Zeile angegebenen Ausgaben vom Subjekt, das Steuerbeistand leistet, in fünf gleich hohe Raten eingeteilt wird.

Ausgaben für den Ersatz von Kühlschränken und Gefriertruhen

In **Zeile E37, Spalte 1**, sind die Ausgaben des Jahres 2009 für den Austausch von Kühlschränken und Gefriertruhen mit der Energieklasse nicht unter A+ anzuführen. Zu diesen Ausgaben können auch die Transportspesen und eventuelle Spesen für die Entsorgung der Elektrogeräte dazugerechnet werden, vorausgesetzt, sie sind gebührend belegt.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, darf nicht über **1.000,00 Euro** liegen, da der zustehende Höchstbetrag der Absetzung für jedes Gerät gleich **200,00 Euro** ist. Wird im selben Jahr mehr als ein Gerät ausgetauscht und möchte man für jedes einzelne, den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist für jeden gekauften Kühlschrank bzw. jede gekaufte Gefriertruhe eine andere Zeile abzufassen, wobei jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss der Steuerzahler die entsprechende Rechnung bzw. den güterbezeichnenden Kassenbon mit den eigenen Identifizierungsdaten, dem Einkaufsdatum und den Daten der Energieklasse, die nicht unter A+ liegen darf, aufbewahren und eine Selbsterklärung vorbereiten, aus welcher die Art des ersetzten Gerätes (Kühlschrank oder Gefriertruhe usw.), die Art der Entsorgung und die Angaben des Subjektes, welches das Elektrogerät abgeholt und die Entsorgung vorgenommen hat, hervorgehen.

In diese Zeile sind auch die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 'AZ' angegebenen und mit dem Kode 1 gekennzeichneten Ausgaben einzubeziehen (siehe Tabelle 3 im Anhang).

Spesen für den Kauf von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit

In **Zeile E37, Spalte 2**, sind die Ausgaben des Jahres 2009 für den Kauf und den Einbau von Motoren mit hoher Effizienz und einer elektrischen Leistung zwischen 5 und 90 KW, sowie die Angaben für den Austausch von bereits vorhandenen Motoren anzugeben.

Unter Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit sind Elektromotoren zu verstehen, welche die technischen Voraussetzungen erfüllen, die im Beiblatt A des interministeriellen Dekretes vom 9. April 2008 angeführt sind. In diesem Dekret ist die Höchstgrenze der Spesen im Verhältnis zur Nominalleistungskraft der Geräte angeführt, wobei festgelegt wird, dass der Steuersatz von 20 Prozent auf den zulässigen Höchstbetrag der Einkaufspesen, wie in der genannten Tabelle angeführt, angewandt werden kann, wenn die tatsächlich getragenen Ausgaben für den Kauf des Motors mit hoher Leistungsfähigkeit höher sind als die Werte aus Tabelle 1, die von Artikel 3 desselben Dekretes vorgesehen sind.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, darf nicht über **7.500,00 Euro** liegen, da der zustehende Absetzbetrag gleich **1.500,00 Euro** ist.

Wird im selben Jahr mehr als einer dieser Motoren ausgetauscht und möchte man für jeden einzelnen den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist für jeden gekauften Motor eine andere Zeile abzufassen wobei jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerzahler die Rechnung aufbewahren, auf der die Leistung und der Identifizierungskode des einzelnen Motors angeführt sein müssen. Aufbewahrt werden muss auch eine Kopie der Bestätigung des Motorherstellers. Der Steuerzahler muss außerdem eine entsprechende Sammelaufstellung der Daten abfassen, die bis zum 29. Februar 2010 - auch durch eine einzige Übermittlung aller durchgeführten Arbeiten - an die ENEA zu übermitteln ist. Die Übermittlung an die ENEA muss über die Internet-Seite www.acs.enea.it (die Empfangsbestätigung wird in diesem Fall von der ENEA auf dem Informatikweg übermittelt) oder durch eine einfache Einschreibesendung erfolgen.

In diese Zeile sind auch die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 'AZ' angegebenen und mit dem Kode 3 gekennzeichneten Ausgaben einzubeziehen (siehe Tabelle 3 im Anhang).

Spesen für den Kauf von Geschwindigkeitsreglern

In **Zeile E37, Spalte 3**, sind die Ausgaben des Jahres 2009 für den Kauf von Geschwindigkeitsreglern bzw. von Geräten anzuführen, die an Elektrogeräten mit Wechselstrom angeschlossen werden und sich auf die Wechselfrequenz und auf den Versorgungsdruck (Inverter) stützen.

Im interministeriellen Dekret vom 9. April 2008 ist die Höchstgrenze der Spesen im Verhältnis zur Nominalleistungskraft der Geräte angeführt und festgelegt, dass der Steuersatz von 20 Prozent auf den zulässigen Höchstbetrag der Einkaufspesen, wie in der genannten Tabelle angeführt ist, angewandt werden kann, wenn die tatsächlich getragenen Ausgaben für den Kauf des Geschwindigkeitsreglers höher sind als die Werte aus Tabelle 2, die von Artikel 6 desselben Dekretes vorgesehen sind.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, darf jedenfalls nicht höher als **7.500,00 Euro** sein, da der zustehende Höchstbetrag der Absetzung für jedes Gerät gleich **1.500,00 Euro** ist. Wird im selben Jahr mehr als ein Gerät ausgetauscht und möchte man für jedes einzelne den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist in Bezug auf jeden Motor eine andere Zeile abzufassen wobei jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerzahler die Rechnung aufbewahren, welche die Angabe der Leistung, den Identifizierungskode jedes einzelnen Motors und eine Kopie der Bestätigung des Motorherstellers, beinhaltet.

Außerdem muss der Steuerzahler die entsprechende Sammelaufstellung der Daten abgefasst haben, die er bis zum 28. Februar 2010 - auch durch eine einzige Übermittlung aller durchgeführten Eingriffe - an die ENEA übermitteln muss. Die Übermittlung an die ENEA muss über die Internet-Seite www.acs.enea.it (die Empfangsbestätigung wird in diesem Fall von der ENEA auf dem Informatikweg übermittelt) oder durch eine einfache Einschreibesendung erfolgen. In diese Zeile sind auch die in den Anmerkungen des CUD 2010 und/oder des CUD 2009 mit dem Kode 'AZ' angegebenen und mit dem Kode 4 gekennzeichneten Ausgaben einzubeziehen (siehe Tabelle 3 im Anhang).

Ausgaben für den Kauf von Möbeln, Haushaltsgeräten, Fernsehern und Computern

In der **Zeile E37, Spalte 4**, die zwischen dem 7. Februar und 31. Dezember 2009 für den Kauf von Möbeln, Fernsehern, Computern und Haushaltsgeräten mit einer Energieklasse nicht unter A+ getragenen Ausgaben für die Einrichtung von sanierten Immobilien angeben.

Notwendige Voraussetzung zur Nutzung dieses Absetzbetrages ist es, dass der Steuerpflichtige ab dem 01. Juli 2008 Ausgaben für die Bausanierung an einzelnen Immobilienwohneinheiten getragen hat, für die er die für die Sanierung der Bausubstanz gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 vorgesehenen Steuervergünstigungen genießt. Davon ausgenommen sind die Sanierungsarbeiten, die gemeinschaftliche Teile der Gebäude zum Gegenstand haben oder sich auf die ordentliche Instandhaltung der einzelnen Immobilieneinheiten beziehen bzw. die Errichtung von dazu gehörenden Garagen und Stellplätze betreffen.

Es wird daran erinnert, dass die Begünstigung nicht genossen werden kann, wenn die Ausgaben für die Einrichtung der Wohneinheit getragen werden, die von der Baufirma erworben wurde, welche die Sanierung der Immobilie vorgenommen hat.

Der für eine maximale Gesamtausgabe von 10.000 Euro vorgesehene und unter den Berechtigten aufzuteilende Absetzbetrag wird vom Steuersubstitut, der den Steuerbeistand leistet, in fünf gleich hohe Beträge aufgeteilt.

Der Steuerpflichtige, der an mehreren Wohneinheiten Sanierungsarbeiten durchführt, kann den Vorteil bezüglich jeder Wohneinheit genießen und in diesem Fall versteht sich der vorgesehene Höchstbetrag (10.000 Euro) für jede von ihnen. Der Betrag von 10.000 Euro muss sich nämlich auf die einzelne sanierungsgegenständliche Immobilieneinheit beziehen, unabhängig von der Anzahl der Steuerpflichtigen, die sich an den Kosten beteiligen.

Der in der Zeile angegebene Betrag darf nicht die 10.000 Euro überschreiten. Falls Ausgaben für die Einrichtung mehrerer sanierter Wohneinheiten getragen wurden, müssen mehrere Vordrucke (einer für die Gesamteinrichtungskosten bezüglich jeder sanierter Immobilie) abgefasst werden.

Die Bezahlung der Güter für die Einrichtung der sanierten Immobilie muss mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus der der Grund für die Einzahlung, die Steuernummer des zahlenden Subjekts und die Steuernummer oder die USt-ID-Nr. des Empfängers resultieren.

Es wird präzisiert, dass die Kühl- und Gefrierschränke sowie ihre Kombinationen von der Kategorie der Haushaltsgeräte ausgeschlossen sind, da für diese die Absetzung von 20 Prozent zusteht, die für das gesamte Tragjahr der Ausgabe genossen werden kann (siehe Anweisungen für die Spalte 1). Diese muss in der Spalte 1 dieser Zeile angegeben werden und darf somit nicht für den vorgesehenen Höchstbetrag für die Erwerbskosten für Einrichtungsgegenstände berücksichtigt werden, die für die sanierte Immobilie bestimmt sind und in dieser Spalte 4 angegeben sind. Somit sind die beiden Begünstigungen kumulierbar.

Um die Begünstigung zu nutzen, muss der Steuerpflichtige gemäß den Bestimmungen des Dekrets des Finanzministers und des Ministers für öffentliche Arbeiten Nr. 41 vom 18. Februar 1998 und nachfolgende Änderungen alle Vorerfüllungen vorgenommen haben. Diese Richtlinie enthält die Ausführungsregelung, um in den Genuss der Absetzbeträge für die Bau-sanierungen kommen zu können.

Der Steuerpflichtige muss im Einzelnen die entsprechende Mitteilung an das Betriebscenter von Pescara auch mit Datum vor dem 1. Juli 2008 geschickt haben und in der Zeilenbox, die den "Daten bezüglich der Renovierungsarbeiten" vorbehalten ist, das Datum des 1. Juli 2008 oder ein späteres Datum angeben.

■ TEIL V - Aufwendungen für welche ein Steuerabsetzbetrag von 55% anerkannt wird

In diesem Teil sind die im Laufe des Jahres 2009 und/oder die im Laufe des Jahres 2008 und 2007 getragenen Spesen für Arbeiten zwecks Energieeinsparung von bereits bestehenden Gebäuden jeder Katasterkategorie und auch der landwirtschaftlichen Gebäude einzutragen, denen ein Abzug von 55% zusteht. Für die ab dem Jahr 2009 getragenen Ausgaben wird der Absetzbetrag vom Steuerbeistand Leistenden in fünf gleich hohe Jahressätze (innerhalb des für jede Typologie der vorgenommenen Arbeit vorgesehenen Höchstbetrags) eingeteilt.

Diese Aufteilungsmodalität erstreckt sich auf die Vorjahre, für die weiterhin die im Tragjahr der Ausgabe getätigte Aufteilung gilt. Demzufolge sind die Jahresraten für die im Jahre 2007 getragenen Ausgaben weiterhin drei und für die im Jahre 2008 getragenen Ausgaben weiterhin die gewählten (von drei bis zehn).

Zu den **vorgesehenen Arbeiten zählen**: die Energieerneuerung in bereits bestehenden Gebäuden; die Isolierung der Außenwände von bereits bestehenden Gebäuden; die Installation von Sonnenkollektoren und der Austausch von Heizanlagen.

Durch die Bescheinigung der Katastereintragung bzw. durch den Einzahlungsbeleg der ICI, falls geschuldet, wird die Existenz des Gebäudes bestätigt. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Arbeiten, wenn die Immobilie im Bau ist.

Die Absetzung können jene Subjekte in Anspruch nehmen, die aufgrund einer geeigneten Berechtigung (zum Beispiel Eigentum, sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete bzw. Gebrauchslleihe) die Immobilie, an der die Arbeiten zur Energieeinsparung durchgeführt wurden, besitzen bzw. innehaben. Die Absetzung können auch Mitbesitzer von Mehrfamilienhäusern in Anspruch nehmen, wenn die Arbeiten auf Gemeinschaftsteilen des Mehrfamilienhauses durchgeführt wurden. Außerdem hat das Familienmitglied, welches mit dem Besitzer bzw. Eigentümer der Immobilie, die Gegenstand des Arbeiten ist, zusammen wohnt, unter der Voraussetzung Anspruch auf die Absetzung, dass die Rechnungen und Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind. Wird die Immobilie verkauft oder verschenkt noch ehe der volle Absetzbetrag verrechnet werden konnte, wird der Anspruch auf den Käufer oder auf den Beschenkten übertragen. Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließliche dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahr. In diesen Fällen können der Käufer oder die Erben die Anzahl der Anteile, in die der Restabzug eingeteilt werden soll, neu festlegen, vorausgesetzt, dass die Ausgaben im Jahre 2008 getragen wurden. Wurden die Ausgaben vom Mieter bzw. vom Entleiher getragen und wird die Miete bzw. die Gebrauchslleihe beendet, verfällt der Anspruch auf die Absetzung des Mieters bzw. des Entleihers nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung von 55 Prozent nicht zusammen mit anderen steuerlichen Begünstigungen, die für dieselben Arbeiten, wie zum Beispiel die Absetzung von 36 Prozent für die Wiedergewinnungsarbeiten der Baubsubstanz, in Anspruch genommen werden kann.

Darüber hinaus ist ab dem 01. Januar 2009 der Abzug für die, auf die Ersparnis von Energie zielgerichteten Maßnahmen mit anderen regionalen, lokalen oder Gemeinschaftsabgaben, die gemäß GV Nr. 115 vom 30. Mai 2008 für dieselben Eingriffe anerkannt werden, nicht kumulierbar.

Unter die absetzbaren Spesen fallen auch die fachlichen Leistungen (die sowohl für die Durchführung der Arbeiten als auch für die Bestätigung unerlässlich sind, um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können) sowie die Bauarbeiten, die zwecks Energieeinsparung durchgeführt wurden.

Die **Zahlung** dieser Spesen muss durch eine Bank- bzw. Postüberweisung erfolgen, aus welcher der Einzahlungsgrund, die Steuernummer des Empfängers, der in den Genuss des Absetzbetrages gelangt, und die MwSt.-Nummer oder die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung durchgeführt wird.

Der **absetzbare zustehende Höchstbetrag** bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind, und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Mitbesitzerhäuser muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, dass sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf einen Teil desselben beziehen.

Für weitere Informationen über die Erfüllungen bezüglich des Absetzbetrags von 55% siehe im Anhang den Posten "Ausgaben für Arbeiten zur Energieerneuerung"

Erforderliche Unterlagen, um in den Genuss der Absetzung zu gelangen

Damit der Steuerpflichtige den Absetzbetrag von 55 Prozent in Anspruch nehmen kann, muss er folgende Unterlagen aufweisen:

- die **Rechnung** der Kosten in Bezug auf die Arbeitskräfte, die für die Durchführung der Arbeiten notwendig waren;
- das **beidete Gutachten eines befähigten Technikers**, der die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen bestätigt. Im Fall von mehreren Maßnahmen an ein und demselben Gebäude, kann die Bestätigung die verlangten Daten und Informationen auch einheitlich liefern. Darüber hinaus kann die Bestätigung durch ein Herstellerzertifikat ersetzt werden, wenn Fenster inklusive Fensterflügel ausgetauscht werden oder im Fall des Austausches eines Brennwertkessels mit einer Leistung nicht höher als 100 kW;
- den **Energieausweis**, der nach Beendigung der Arbeiten vom befähigten Techniker auf Grund der Verfahren ausgestellt wird, die von den lokalen Körperschaften vorgegeben sind bzw. bei Fehlen der genannten Verfahren, eine Bestätigung zur Energiequalifizierung wie aus der Aufstellung hervorgeht, die im Anhang zum Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007 angeführt ist.

ZUR BEACHTUNG Für die im Jahr 2008 durchgeführten Arbeiten, welche den Austausch von Verglasungen inklusive Rahmen und den Einbau von Sonnenkollektoren in einzelnen Immobilieneinheiten betreffen, muss keine Bestätigung zur Energiequalifizierung vorgelegt werden.

Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigung ist die Abfassung eines **Informationsblattes** über die vorgenommenen Arbeiten aus dem Folgendes hervorgeht: die Erkennungsangaben des Subjektes, das die Kosten getragen hat, die Daten zum Gebäude, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden, die Art der durchgeführten Arbeiten und die Einsparung der Energie aufgrund dieser Arbeiten sowie die entsprechenden Kosten, wobei die Kosten für die Ausführung der Arbeiten und der Betrag, der für die Berechnung der Absetzung berücksichtigt wurde, genau anzugeben sind. Das beedete Gutachten, der Energieausweis/Bestätigung zur Energiequalifizierung und das Informationsblatt muss von Seiten eines Technikers ausgestellt sein, der zur Planung von Gebäuden und Anlagen im Bereich der ihm von den geltenden Gesetzen zugeordneten Befugnisse befähigt ist und in einer der folgenden Kammern und Berufsverzeichnisse eingetragen ist: jener der Ingenieure, der Architekten, der Geometer, der Industriesachverständigen, der Agronomen, der Forstwirtschaftler und der Agratechniker.

Alle oben angeführten Unterlagen können auch nur von ein und demselben befähigten Techniker abgefasst werden.

Unterlagen, die zu übermitteln sind

Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten müssen die im Energieausweis bzw. in der Bestätigung zur Energiequalifizierung enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem Wege an die ENEA übermittelt werden. Aufgrund der über die Webseite www.acs.enea.it erfolgten Übermittlung wird eine Empfangsbestätigung erlassen.

Falls es durch die Komplexität der durchgeführten Arbeiten nicht möglich ist, diese Arbeiten in den Aufstellungen der ENEA genau zu beschreiben, kann eine Kopie der Unterlagen innerhalb von 90 Tagen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die ENEA - „Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile, via Anguillarese 301, 00123 Santa Maria di Galeria (Roma)“ - übermittelt werden, wobei die Aufschrift „detrazione fiscale - riqualificazione energetica“ anzuführen ist.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beedete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Spesen und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorgelegen. In dem Fall, dass die Arbeiten Gemeinschaftsteile von Gebäuden betreffen, muss auch eine Kopie des Beschlusses der Vollversammlung und der Tausendstauftteilung der Spesen aufbewahrt werden. Sind die Ausgaben vom Inhaber getragen worden, muss die vom Besitzer erworbene Genehmigungserklärung aufbewahrt werden. Für die Inanspruchnahme der Absetzung muss dem „Centro Operativo di Pescara“ keine vorherige Mitteilung zum Beginn der Arbeiten übermittelt werden.

Für weitere Informationen über die Steuerbegünstigungen hinsichtlich Energieeinsparung, wird auf das interministerielle Dekret vom 19. Februar 2007, umgewandelt vom interministeriellen Dekret vom 7. April 2008, verwiesen.

Abfassung der Zeilen von E38 bis E40

In **Spalte 1** ist der entsprechende Kode zu den durchgeführten Arbeiten einzutragen.

Insbesondere ist anzugeben:

“1” - Arbeiten für die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden

Dazu zählen die Arbeiten, die sich auf die Reduzierung des Primärenergiebedarfs richten, der zur Erfüllung der mit einem Gebrauchsstandard des Gebäudes verbunden ist, welcher das Erreichen eines energetischen Leistungsindex für die Winterklimatisierung zulässt, der mindestens 20 Prozent unter den in den Tabellen gemäß Anhang C des genannten Dekrets vom 19. Februar 2007 angegebenen Werten liegt. Unter diese Arbeiten zählen: der Austausch oder der Einbau von Heizanlagen, auch Wärmeerzeuger ohne Brennkessel, mit Wärmepumpen, mit Wärmetauscher für Fernheizanlagen, mit Biomasseheizkesseln, die Kraftwärmekopplungsanlagen, die Anlagen für die Wärmerückgewinnung, die geothermischen Anlagen und die Isolierungsarbeiten, welche nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften jener Arbeiten haben, um unter jene Arbeiten zu fallen, die in den folgenden Punkten beschrieben sind, die Heizung, die Warmwasserproduktion, die Arbeiten auf horizontalen opaken Bauteilen (Decken und Böden). Für Arbeiten, die ab dem Jahr 2008 darf der Leistungsindex der Heizanlagen nicht höher sein als die Werte, die im Beschluss des Ministers für die Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 festgesetzt sind.

“2” - Spesen für die Gebäudehülle der bestehenden Gebäuden

Dazu zählen die Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder ihren Teilen bezüglich der opaken vertikalen Strukturen (Wände), opaken horizontalen Strukturen (Decken und Fußböden), Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial, ordentlichen Materials, neuer Fenster einschließlich der Rahmen, Wärmeverbesserung bestehender Fensterteile, Abriss und Wiederaufbau des Bauelements, vorausgesetzt, dass die verlangten Anforderungen für Wärmeübertragung U, in W/m²K ausgedrückt, erfüllt werden, die in der Tabelle gemäß Anhang D des genannten Dekrets vom 19.02.2007 festgelegt sind. Für die ab dem Jahr 2008 ausgeführten Arbeiten sind die Übertragungswerte im Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 angegeben.

“3” - Einbau von Sonnenkollektoren

Unter die Spesen für Sonnenkollektoren fällt auch der selbst durchgeführte Einbau von Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehörteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden.

“4” - Austausch der Heizanlagen

Unter die Arbeiten für den Austausch von Heizanlagen sind folgende Arbeiten zu verstehen: der vollständige oder teilweise Austausch von Heizanlagen, von Anlagen, die mit Brennkesseln ausgestattet sind, sowie die Überprüfung des Verteilungssystems. Ab 01. Januar 2008 fällt auch der teilweise oder vollständige Austausch der Heizanlagen mit Wärmepumpen von hoher Leitungsfähigkeit bzw. der geo-thermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie, unter diese Arbeiten.

In **Spalte 2** ist das Jahr anzuführen, in dem die Ausgaben getragen wurden.

In der **Spalte 3** im entsprechenden Kästchen den folgenden Kode angeben:

‘1’ - für Ausgaben, die für im Jahr 2007 und/oder im Jahr 2008 begonnene Arbeiten, die im Jahr 2009 noch im Gange sind, getragen wurden;

‘2’ - für Ausgaben, die getragen wurden und die eine geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhaltene Immobilie betreffen;

‘3’ - für den Fall, dass beide in den Codes ‘1’ und ‘2’ beschriebene Fälle eingetreten sind (Fortsetzung der Arbeiten und geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhaltene Immobilie);

Die **Spalte 4** ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die im Jahre 2009 eine Immobilie gekauft, als Schenkung erhalten oder geerbt haben, die im Laufe des Jahres 2008 Gegenstand von Arbeiten zur Energieerneuerung war und die die Anzahl der Raten neu festlegen möchten.

Der Absetzbetrag kann in fünf Raten neu festgelegt werden. Ab dem 1. Januar 2009 muss der Absetzbetrag nämlich in fünf gleich hohe Jahressätze eingeteilt werden.

Wenn sich der Steuerpflichtige in der oben genannten Lage befindet, muss in dieser Spalte die Anzahl der Raten angegeben werden, in die der Absetzbetrag anfangs eingeteilt wurde (vom Subjekt, von dem die Immobilie geerbt oder erworben wurde, vorgenommene Wahl).

In der **Spalte 5** die Anzahl der Raten angeben, in die der Absetzbetrag eingeteilt werden muss:

- wenn die Ausgabe im Jahre 2009 getragen wurde '5' angeben (Anzahl der Raten, in die der Absetzbetrag eingeteilt werden kann);
- wenn die Ausgabe im Jahre 2008 getragen wurde die Anzahl der Raten, **zwischen '3' und '10'**, angeben, in die der Absetzbetrag je nach Wahl eingeteilt wurde. Die anfangs vorgenommene Wahl der Anzahl der Raten ist unwiderrufbar. Sollte die Spalte 4 ("Ratenneufestlegung") abgefasst worden sein, muss in dieser Spalte '5' angegeben werden (Anzahl der Raten, die neu festgelegt werden kann);
- wenn die Ausgabe im Jahre 2007 getragen wurde '3' angeben (Anzahl der Raten, in die der Absetzbetrag eingeteilt werden konnte).

Spalte 6 ist die Anzahl der Raten anzuführen, die der Steuerzahler im Jahr 2009 beanspruchen möchte.

Wenn die Ausgaben also im Jahre 2007 getragen wurden 3, im Jahre 2008 2 (oder 1 bei Abfassung der Spalte 4) und im Jahre 2009 1 angeben.

In **Spalte 7** ist der Gesamtbetrag der getragenen Spesen anzugeben, der bis zur unten angeführten Grenze mit Bezug auf die Art der durchgeführten Arbeiten getragen wurde:

- Arbeiten für die energetische Sanierung in bereits bestehenden Gebäuden (**Kode "1"**) der Betrag, der hier einzutragen ist, kann nicht über **181.818,18 Euro** liegen, da der Höchstbetrag der anerkannten Absetzung 100.000,00 Euro beträgt;
- Arbeiten der Gebäudehülle von bereits bestehenden Gebäuden (**Kode "2"**) und Einbau von Solarzellen (**Kode "3"**) der Betrag, der hier einzutragen ist, kann nicht über **109.090,90 Euro** liegen, da der Höchstbetrag der anerkannten Absetzung 60.000,00 Euro beträgt;
- Austausch von Heizanlagen (**Kode "4"**) . Der Betrag, der hier einzutragen ist, kann nicht über **54.545,45 Euro** liegen, da der Höchstbetrag der anerkannten Absetzung 30.000,00 Euro beträgt.

■ TEIL VI - ABSETZUNGEN FÜR MIETZINSEN

Falls der in diesem Teil angeführte Absetzbetrag, abzüglich der Absetzungen für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder und den anderen Absetzungen für besondere Einkommensarten, höher als der Betrag der Bruttosteuer sein sollte, wird bei der Ermittlung der geschuldeten Steuer jener Betrag berücksichtigt, welcher der Quote der Absetzung entspricht, die mit der Steuer nicht verrechnet werden konnte; daraus ergibt sich, dass dieser Betrag eine höhere Rückerstattung bzw. eine geringere Schuld zur Folge hat.

ZEILE E41 - Steuerabsetzbetrag für die Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung benützt wird

Die Zeile **E41** muss von Steuerzahlern abgefasst werden, die Inhaber von Mietverträgen für Immobilien sind, die als Hauptwohnung benützt wird und sich in einer der unten angeführten Situationen befinden:

1. sie haben den Vertrag im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998, das die Vermietungen von Immobilien zu Wohnzwecken regelt, abgeschlossen oder verlängert;
2. sie haben so genannte Konventionalverträge laut den Bestimmungen des Art. 2 Absatz 3 und des Art. 4, Absätze 2 und 3 des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 abgeschlossen oder verlängert;
3. zwischen 20 und 30 Jahre alt sind und einen Mietvertrag im Sinne des Gesetzes vom 9. Dezember 1998, Nr. 431 abgeschlossen haben. In diesem Fall muss die Immobilieneinheit verschieden von der Hauptwohnung der Eltern oder jener Personen sein, denen sie im Sinne des Gesetzes von den zuständigen Behörden anvertraut wurden.

In dieser Zeile ist anzugeben:

- In der **Spalte 1** (Art) der Kode:

'1' wenn sich der Steuerzahler in einer Situation befindet, die im Punkt 1 beschrieben ist;

'2' wenn sich der Steuerzahler in einer Situation befindet, die im Punkt 2 beschrieben ist;

'3' wenn sich der Steuerzahler in einer Situation befindet, die im Punkt 3 beschrieben ist.

Befindet sich der Steuerzahler im Laufe des Jahres in Situationen, die sich mit anderen Kodes identifizieren, muss für jede Situation eine Zeile E41 abgefasst und ein neuer Vordruck verwendet werden. In diesem Fall kann die Summe der Tage, die in Spalte 2 der verschiedenen Zeilen angeführt sind 365 nicht überschreiten;

- In **Spalte 2** (Anzahl der Tage) die Anzahl der Tage, während derer die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde;
- In **Spalte 3** (Prozentanteil) der zustehende Prozentanteil der Absetzung, falls der Mietvertrag auf den Namen mehrerer Personen abgeschlossen wurde. Zum Beispiel müssen zwei Steuerzahler, wenn der Mietvertrag auf deren Namen abgeschlossen wurde, „50“ anführen. Ist der Mietvertrag auf den Namen eines einzigen Subjekts abgeschlossen worden, ist „100“ anzuführen, da ihm die Absetzung zur Gänze zusteht. Ändert sich im Laufe des Jahres der zustehende Prozentanteil der Absetzung, muss für jeden Anteil eine Zeile E41 abgefasst und ein neuer Vordruck verwendet werden. In diesem Fall darf die Summe der Tage, die in Spalte 2 der verschiedenen Zeilen angeführt sind, 365 nicht überschreiten.

Der Steuerabsetzbetrag wird vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, in jenem Ausmaß zugewiesen, das für jeden einzelnen der oben beschriebenen Fälle vorgesehen ist. Insbesondere:

- Wenn es sich um einen Fall handelt, der mit Kode „1“ gekennzeichnet ist, beträgt die zustehende Absetzung:
 - **300,00 Euro** wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht überschreitet;
 - **150,00 Euro** wenn das Gesamteinkommen über 15.493,71 Euro liegt, aber 30.987,41 Euro nicht überschreitet. Liegt das Gesamteinkommen über dem letzt genannten Betrag, steht keine Absetzung zu;
- wenn es sich um einen Fall handelt, der mit Kode „2“ gekennzeichnet ist, beträgt die zustehende Absetzung:
 - **495,80 Euro**, wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht überschreitet;
 - **247,90 Euro**, wenn das Gesamteinkommen über 15.493,71 Euro liegt, aber 30.987,41 Euro nicht überschreitet. Liegt das Gesamteinkommen über dem letzt genannten Betrag, steht keine Absetzung zu;
- wenn es sich um einen Fall handelt, der mit Kode „3“ gekennzeichnet ist, beträgt die zustehende Absetzung:
 - **991,60 Euro**, wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht überschreitet; Liegt das Gesamteinkommen über dem letzt genannten Betrag, steht keine Absetzung zu.

Dieser Steuerabsetzbetrag steht für die ersten drei Jahre nach Abschluss des Vertrages zu; wurde der Vertrag im Jahr 2009 abgeschlossen, kann die Absetzung außer für das laufende Jahr auch für die Jahre 2010 und 2011 in Anspruch genommen werden.

ZUR BEACHTUNG Die Absetzbeträge können nicht zusammengezählt werden, der Steuerzahler kann jedoch jene Absetzung wählen, die für ihn am günstigsten ist. Gelangt der Steuerzahler in den Genuss mehrerer Absetzungen, da er sich für einen Teil des Jahres in einer der vorgesehenen Situationen und für den restlichen Teil des Jahres in einer der anderen Situationen befindet, kann er mehrere Zeilen E41 abfassen und mehrere Vordrucke verwenden. In diesem Fall darf die Anzahl der in den Spalten 2 dieser Zeilen angeführten Tage nicht über 365 Tage sein.

ZEILE E42 - Steuerabsetzbetrag für Mieten, der Arbeitnehmern zusteht, welche den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln

Die Zeile E42 ist von Angestellten abzufassen, die drei Jahre vor Beantragung des Absetzbetrages, den eigenen Wohnsitz in die Arbeitsprovinz bzw. in eine Nachbarprovinz der Arbeitsstelle verlegt haben und Inhaber irgend einer Art von Mietvertrag für eine Immobilieneinheit sind, die als Hauptwohnung beansprucht wird und in der neuen Wohnsitzgemeinde liegt, die nicht weniger als 100 Km vom vorhergehenden Wohnort entfernt ist und sich in jedem Fall außerhalb der eigenen Region befindet. Dieser Absetzbetrag steht nur in den ersten drei Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu. Zum Beispiel kann ein Steuerzahler, der den eigenen Wohnsitz im Oktober 2007 verlegt hat, den Absetzbetrag für die Jahre 2007, 2008 und 2009 in Anspruch nehmen.

Der Absetzbetrag steht den Arbeitnehmern auch dann zu, wenn die Änderung des Wohnortes, infolge eines vor kurzem abgeschlossenen Arbeitsvertrages erfolgt. Ausgenommen sind Bezieher von Einkünften, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind. Sollte der Steuerzahler im Laufe des Zeitraumes, für den der Abzug zusteht, sein Arbeitsverhältnis als Angestellter beenden, verliert er das Abzugsrecht ab dem Besteuerungszeitraum, ab dem die Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

In dieser Zeile ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Anzahl der Tage, während derer die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde;
- in **Spalte 2**, der Prozentanteil des zustehenden Absetzbetrages, falls der Mietvertrag auf den Namen mehrerer Subjekte abgeschlossen wurde. Man weist darauf hin, dass der Prozentanteil nur mit Bezug auf die Mitinhaber des Mietvertrages ermittelt werden kann, die als Arbeitnehmer qualifiziert sind.

Hat sich im Laufe der Zeit der zustehende Prozentanteil der Absetzung verändert, muss für jeden Anteil eine Zeile E42 abgefasst werden.

In diesem Fall darf die Summe der Tage, die in Spalte 1 der verschiedenen Zeilen angeführt sind, 365 nicht überschreiten.

Der Steuerabsetzbetrag, der vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, zugeteilt wird, beträgt:

– **991,60 Euro**, wenn das Gesamteinkommen nicht über 15.493,71 Euro liegt;

– **495,80 Euro**, wenn das Gesamteinkommen über 15.493,71 Euro liegt, aber nicht höher als 30.987,41 Euro ist.

ZUR BEACHTUNG Der oben angeführte Absetzbetrag kann nicht mit jenen Absetzbeträgen aus Zeile E41 zusammengezählt werden, der Steuerzahler kann jedoch jene Absetzung wählen, die für ihn am günstigsten ist. Gelangt der Steuerzahler in den Genuss mehrerer Absetzungen, da er sich für einen Teil des Jahres in einer der vorgesehenen Situationen und für den restlichen Teil des Jahres in einer der anderen Situationen befindet, kann er mehrere Zeilen abfassen und mehrere Vordrucke in Anspruch nehmen. In diesem Fall darf die Anzahl der in den Spalten 2 dieser Zeilen angeführten Tage, nicht über 365 Tage liegen.

■ TEIL VII - Sonstige Absetzbeträge

In **Zeile E43 - Absetzbetrag für den Unterhalt der Blindenhunde**, Das Kästchen ankreuzen, damit der Pauschalabzug von 516,46 Euro in Anspruch genommen werden kann. Der Absetzbetrag steht ausschließlich dem Blinden zu (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), ungeachtet der Unterlagen für die tatsächlich getragenen Ausgaben.

In **Zeile E44 - Sonstige Absetzbeträge**, Hier sind andere Absetzbeträge anzugeben, die verschieden von jenen aus den vorhergehenden Zeilen sind und durch den entsprechenden Code gekennzeichnet sind. Insbesondere:

- mit dem **Kode 1** ist der Betrag der Studienbeihilfe anzuführen, der von den autonomen Provinzen Trient und Bozen zur Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde. Diese Begünstigung können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß DPMR Nr. 106 vom 14. Februar 2001 gewählt haben;
- mit dem **Kode 2** ist der Betrag der Schenkungen an das Krankenhaus „Ospedale Galliera“ von Genua anzugeben, das sich die Einführung eines nationalen Registers der Knochenmarkspender zum Ziel gesetzt hat. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird diesen Abzug im Ausmaß bis zu 30% der geschuldeten Bruttosteuer gutschreiben.

5.7**Übersicht F
Akonto-
zahlungen,
Einbehalte
und Über-
schüsse****■ TEIL I - Irpef-Akontozahlungen für das Jahr 2009**

In **Zeile F1** ist der Betrag der Akontozahlungen des Jahres 2009, nach Abzug der geschuldeten Erhöhungen anzugeben, die für die Ratenzahlungen bzw. verspäteten Einzahlungen geschuldet sind.

ZUR BEACHTUNG Im Falle einer gemeinsamen Erklärung, ist jeder Steuerzahler für sich verpflichtet, die Zeile F1 im eigenen Vordruck abzufassen, wobei der Betrag anzugeben ist, der für die Irpef-Akontozahlungen für die eigene Irpef und für die eigene Irpef-Gemeindezusatzsteuer eingezahlt wurde.

Hat der Steuerzahler im Vorjahr den Vordr. 730/2009 eingereicht und für die Einzahlung der Akontozahlungen, die vom Steuersubstituten direkt vom Gehalt bzw. von der Pensionsrate einbehalten wurden, den Steuerbeistand in Anspruch genommen, muss er folgendes angeben:

- in **Zeile F1, Spalte 1**, den Betrag aus Punkt 21 des CUD 2010 oder des CUD 2009;
 - in **Zeile F1, Spalte 2**, den Betrag aus Punkt 22 des CUD 2010 oder des CUD 2009;
- Eventuelle Irpef-Zusatzzahlungen, die der Steuerzahler als Akontozahlung von sich aus entrichtet hat, müssen mit den Einbehalten und/oder den bereits entrichteten Zahlungen summiert werden.
- in **Zeile F1, Spalte 3**, den Betrag aus Punkt 24 des CUD 2010 oder des CUD 2009;
 - in **Zeile F1, Spalte 4**, den Betrag der eventuellen Zusatzzahlungen, die der Steuerzahler von sich aus mit dem Vordr. F24 als Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer 2009 entrichtet hat.

Im Falle einer gemeinsamen Erklärung und falls die vorhergehende Erklärung in gemeinsamer Form eingereicht wurde, muss jeder Steuerzahler seine eigenen Akontozahlungen anführen, und die Akontozahlungen aus den Punkten 21, 22 und 24 des CUD 2010, müssen zwischen dem Erklärer und dem Ehegatten, im Verhältnis zum geschuldeten Teil jedes einzelnen, aufgeteilt werden. Der Betrag der Irpef-Akontozahlungen und der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer für das Jahr 2009 des Erklärers und des Ehepartners, können ab diesem Jahr den Anmerkungen des CUD 2010 entnommen werden.

In der **Zeile F1, Spalte 5** muss der im Vordr. F24 ausgeglichene Überschuss der Irpef-Akonto angegeben werden, der aus der Irpef-Akontozahlung in Höhe von 99 Prozent anstatt der 79 Prozent herrührt (Art. 1 des Gesetzesdekrets vom 23. November 2009).

ZUR BEACHTUNG Angeführt werden müssen auch die Irpef-Akontozahlungen, die aufgrund der Bestimmungen für außerordentlichen Ereignisse, nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb der Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden Dekret für die Wiederaufnahme der Eintreibung von aufgehobenen Beträgen vorgesehen sind.

■ TEIL II - Sonstige Einbehalte

In **Zeile F2** ist anzugeben:

- in der **Spalte 1, 2 und 3**, sind die Irpef-Einbehalte auf Akontozahlungen sowie die regionale- und kommunale Zusatzsteuer anzuführen, die verschieden sind von jenen, die in den vorhergehenden Übersichten C und D des vorliegenden Vordruckes angeführt sind (wie zum Beispiel jene, die von der Inail den Beziehern von Einkünften aus der Landwirtschaft und den Viehzüchtern auf die Förderungsbeiträge der Unire zugewiesen wurden);
- in **Spalte 4**, der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer aus der Bescheinigung, die das Subjekt ausgestellt hat, welches Beträge für sportliche Amateurtätigkeiten zugewiesen hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in Spalte 1 der Zeile D4, der Kode 7 angeführt wurde;
- in **Spalte 5**, die Irpef-Einbehalte auf Entgelte die das Subjekt für die Arbeiten von sozialer Bedeutung mit begünstigter Regelung, bezogen hat. Diese Informationen können aus den Anmerkungen des CUD 2010 entnommen werden. Es wird auf die Angaben in Bezug auf Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen;
- in **Spalte 6**, die regionale Irpef-Zusatzsteuer auf Entgelte, die von Subjekten für Arbeiten von sozialem Nutzen mit begünstigter Besteuerung bezogen wurden. Diese Informationen können aus den Anmerkungen des CUD 2010 entnommen werden. Es wird auf die Angaben in Bezug auf die Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen.

■ TEIL III - Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen

In **Zeile F3** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, der eventuelle Irpef-Überschuss aus der Einkommenserklärung 2008 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX1 und aus Spalte 4 der Zeile RX5 des Vordr. UNICO 2009) oder aus Punkt 30 des CUD 2010 oder aus Punkt 26 des CUD 2009 bzw. aus den Erklärungen der Vorjahre, falls der Erklärer im nachfolgenden Jahr die Erklärung nicht eingereicht hat, da die Bedingungen zur Abgabebefreiung gegeben waren. Falls die Agentur der Einnahmen mit Hinsicht auf die Überprüfung der Erklärung UNICO 2009 mitgeteilt hat, dass ein Guthaben ermittelt wurde, das verschieden vom erklärten ist (Zeile RX1, Spalte 4 und Zeile RX5, Spalte 4):
 - Ist das mitgeteilte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss der mitgeteilte Betrag übertragen werden;
 - ist das mitgeteilte Guthaben (z.B.: 800,00) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1.000,00), muss der niedrigere Betrag (z.B.: 800,00) übertragen werden. Hat der Steuerzahler infolge der Mitteilung, mit dem Vordr. F24 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Guthaben (im Falle des Beispiels, 200,00) eingezahlt, muss der Gesamtbetrag des erklärten Guthabens (z.B. 1.000,00) angeführt werden. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2009 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der Ici mit dem Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 1 auch das eventuelle IRPEF- Guthaben aus Zeile 67 der Verrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2009 (Spalte 2 für den Erklärer, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 2 dieser Zeile F3 das eventuelle IRPEF-Guthaben anzuführen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;
- in **Spalte 2**, der Betrag des Irpef-Überschusses, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde. In derselben Spalte ist das eventuelle höhere Guthaben einzuschließen, das mit der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und ebenso für den Ausgleich verwendet wurde;
- in **Spalte 3**, das eventuelle Guthaben der Ersatzsteuer von Einkünften, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. UNICO 2009), das in Spalte 4 der Zeile RX6 des Vordr. UNICO 2009 übertragen wurde;
- in **Spalte 4**, der Betrag des Guthabens aus der Ersatzsteuer, das eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

In **Zeile F4** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, der Kode der Region des Steuerwohnsitzes zum 31. Dezember 2008. Diese Angabepflicht besteht nur dann, wenn die folgenden Spalten dieser Zeile abgefasst sind. Für den Kode der Region siehe im Anhang die „Aufstellung der Codes der Regionen“;
- in **Spalte 2**, der eventuelle Überschuss der regionalen Irpef-Zusatzsteuer, der vom Arbeitgeber nicht erstattet wurde und im Punkt 31 des CUD 2010 oder im Punkt 27 des CUD 2009 bzw. in der Einkommenserklärung für das Jahr 2008 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX2 des Vordr. UNICO 2009) angeführt ist. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2009 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der ICI mit dem Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 2 auch das eventuelle IRPEF- Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer aus Zeile 68 der Verrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2009 (Spalte 2 für den Erklärer, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 3 dieser Zeile F4 das eventuelle IRPEF- Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer anzuführen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;
- in **Spalte 3**, der Betrag der Irpef-Ersatzsteuer, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;
- in **Spalte 4**, der Kode der Gemeinde des Steuerdomizils zum 1. Jänner 2008. Diese Angabe ist nur dann Pflicht, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile abgefasst werden. Für die Eruiierung des Codes der Gemeinde siehe den Anhang die Liste der „Katasterkodes der Gemeinden“;
- in **Spalte 5**, der eventuelle Überschuss der regionalen Irpef-Zusatzsteuer, der vom Arbeitgeber nicht erstattet wurde und im Punkt 32 des CUD 2010 oder im Punkt 28 des CUD 2009 bzw. in der Einkommenserklärung für das Jahr 2008 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX3 des Vordr. UNICO 2009) angeführt ist. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2009 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der ICI mit dem Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 4 auch der eventuelle Betrag des Guthabens für die kommunale Zusatzsteuer aus Zeile 69 der Verrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2009 (Spalte 2 für den Erklärer, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 6 dieser Zeile F4 das eventuelle IRPEF-Guthaben anzuführen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;
- in **Spalte 6**, der Betrag der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer, das eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

■ TEIL IV - Infolge außerordentlicher Ereignisse ausgesetzte Einbehalte und Akontozahlungen

In **Zeile F5** ist anzugeben:

- in **Spalte 1** der Kode des Ereignisses, das im Anhang unter „außergewöhnliche Ereignisse“ angeführt ist und wofür die Aussetzung der Einbehalte und/oder der Akontozahlungen, die in den Spalten 2, 3 und 4 anzuführen sind, in Anspruch genommen wurde;
- in **Spalte 2** der Betrag der Irpef-Einbehalte und Irpef-Akontozahlungen, deren Zahlung aufgrund einer Verfügung ausgesetzt wurde, die infolge von außerordentlichen Ereignissen erlassen wurde;
- in **Spalte 3** die regionale Irpef-Zusatzsteuer, deren Zahlung durch die Auswirkung erlassener Verfügungen infolge von außerordentlichen Ereignissen, ausgesetzt wurde;

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung“

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Außergewöhnliche Ereignisse“

- in **Spalte 4** die kommunale Irpef-Zusatzsteuer, deren Zahlung durch die Auswirkung erlassener Verfügungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, ausgesetzt wurde;
- in **Spalte 5** die aufgrund der infolge von außergewöhnlichen Ereignissen erlassenen Bestimmungen ausgesetzte Ersatzsteuer für die Produktivitätssteigerung.

■ TEIL V - Einbehalte auf die für das Jahr 2009 geschuldeten Saldozahlungen und auf die für das Jahr 2010 eventuellen Akontozahlungen

Ist der Steuerzahler der Meinung (zum Beispiel infolge von getragenen Aufwendungen oder infolge niedrigerer Einkünfte), dass keine Irpef-Akontozahlungen und keine kommunalen Zusatzsteuern geschuldet sind, muss er **Kästchen 1** in **Zeile F6** ankreuzen.

Ist er hingegen der Meinung, dass eine geringere Irpef-Akontozahlung 2010 geschuldet ist, muss er in **Spalte 2** der Zeile F6 den niedrigeren Betrag anführen, der vom Steuersubstitut im Laufe des Jahres 2010 einbehalten werden muss, wobei das Kästchen 1 nicht angekreuzt wird.

Ist der Steuerzahler der Meinung, dass er keine Akontozahlung für die kommunale Zusatzsteuer zu bezahlen hat, muss er das **Kästchen 3** der Zeile F6 ankreuzen.

Ist er hingegen der Meinung, dass für das Jahr 2010 eine geringere Akontozahlung für die kommunale Zusatzsteuer geschuldet ist, muss er in **Spalte 4** der Zeile F6 den niedrigeren Betrag anführen, den der Steuersubstitut im Laufe des Jahres 2010 einbehalten muss und Kästchen 3 nicht ankreuzen.

Wenn der Steuerpflichtige von der Möglichkeit, die eventuell fälligen Summen für den Saldo der Irpef, die regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzsteuern, für die Akontorate von 20 Prozent auf die der getrennten Besteuerung unterliegenden Einkommen, für die Ersatzsteuer auf die Produktivitätssteigerung und für die erste Irpef-Akontorate sowie für die Akontorate der kommunalen Zusatzsteuer in Raten zu zahlen, Gebrauch machen möchte, muss er in dem **Kästchen 5** der Zeile F6 angeben, in wie viele Raten (von 2 bis 5) er die Zahlung aufteilen möchte.

In diesem Fall wird der Steuersubstitut, der den Ausgleich vornimmt, die Zinsen zu 0,33 Prozent im Monat berechnen, die für die Ratenzahlung geschuldet sind..

■ TEIL VI - Grenzsätze hinsichtlich Befreiung von der kommunalen Zusatzsteuer

Dieser Teil ist nur von Steuerzahlern abzufassen, die in einer der Gemeinden ansässig sind, welche in Bezug auf die für das Jahr 2009 und/oder 2010 geschuldete kommunale Zusatzsteuer eine Grenze (oder einen begünstigten Steuersatz) festgelegt haben. Diese Grenze bezieht sich auf besondere subjektive Umstände, die den Daten im Vordruck der Erklärung (zum Beispiel mit Hinsicht auf die Zusammensetzung der Familie bzw. auf die Berechnung der ISEE) nicht entnommen werden können, wohl aber im Beschluss angeführt sind, der die Grenze (oder den begünstigten Steuersatz) festlegt.

Diese von den Gemeinden beschlossenen Steuersätze und Grenzen für die Steuerbefreiung, stehen auf der Internet-Seite „www.finanze.gov.it“ (thematischer Bereich „Fiscalità Locale, Addizionale Comunale all'Irpef“) zur Verfügung.

<http://www.finanze.it/dipartimentopolitichefiscali/fiscalitalocale/addirpef/sceltaregione.html>

Durch das Abfassen der **Zeile F7** und/oder **Zeile F8** bestätigt der Steuerzahler, im Besitz der Voraussetzungen zu sein, die im Beschluss der Gemeinde für die Inanspruchnahme der Begünstigungen vorgesehen sind, wenn das steuerpflichtige Einkommen bei der Abfassung der Erklärung niedriger oder gleich der Grenze für die Steuerbefreiung ist.

Die **Zeile F7** abfassen, indem in **Spalte 1** dieser Zeile der Betrag des Grenzsatzes zwecks Steuerbefreiung angeführt wird, der von der Gemeinde für das Jahr 2009 beschlossen wurde.

Die **Zeile F8** abfassen, indem in **Spalte 1** dieser Zeile der Betrag des Grenzsatzes zwecks Steuerbefreiung angeführt wird, der von der Gemeinde für das Jahr 2010 beschlossen wurde.

■ TEIL VII - Daten, die in der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 anzuführen sind

Dieser Teil ist nur jenen Steuerzahlern vorbehalten, welche die ergänzende Erklärung zum Vordr. 730/2010 einreichen und die auf der Titelseite im Kästchen „730 - ergänzende Erklärung“ den Kode „1“ angeführt haben.

In **Zeile F9** sind einzutragen:

- in **Spalte 1** der Betrag des Irpef-Guthabens, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2010 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 91, Spalte 4 des 730-3/2010 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 111, Spalte 4 des 730-3/2010 anführen;
- in **Spalte 2** der Betrag des Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2010 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 92, Spalte 4 des Vordr. 730-3/2010 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 112, Spalte 4 des 730-3/2010 anführen;
- in **Spalte 3** der Betrag des Guthabens der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2010 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 93, Spalte 4 des Vordr. 730-3/2010 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung in gemeinsamer Form und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 113, Spalte 4 des 730-3/2010 anführen.

In **Zeile F10** ist anzuführen:

- in **Spalte 1** der Betrag des Irpef-Guthabens aus Spalte 3, Zeile 91 (oder aus Spalte 3, Zeile 111 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2010, das innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730 für die Verrechnung der ICI mit dem Vordr.F24 beansprucht wurde. Zum Beispiel, wenn in Spalte 3 der Zeile 91 des ursprünglichen Vordr.730-3/2010 ein Irpef-Guthaben von 100 Euro angeführt ist und innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, ein Betrag von 60 Euro für den Ausgleich in Anspruch genommen wurde, muss in Spalte 3 der Betrag von 60 Euro angeführt werden;
- in **Spalte 2** der Betrag des Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer aus Spalte 3, Zeile 92 (bzw. aus Spalte 3, Zeile 112 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2010, welcher innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, mit dem Vordr. F24 durch die Zahlung der ICI für den Ausgleich in Anspruch genommen wurde;
- in **Spalte 3** der Betrag des Guthabens der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer aus Spalte 3, Zeile 93 (bzw. aus Spalte 3, Zeile 113 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2010, welcher innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, mit dem Vordr. F24 durch die Zahlung der ICI für den Ausgleich in Anspruch genommen wurde.

■ TEIL VIII - Sonstige Daten

Die **Zeile F11** muss von Steuerzahlern abgefasst werden, denen der Steuersubstitut für das Jahr 2009 Absetzbeträge rückerstattet hat, die in der Bruttosteuer (Punkt 36 und/oder Punkt 42 des abgefassten CUD 2010 oder Punkt 32 und/oder Punkt 37 des abgefassten CUD 2009) nicht ausgeglichen werden konnten.

In **Spalte 1** muss das vom Steuersubstituten anerkannte Guthaben für die zusätzlichen Absetzungen für die zu Lasten lebenden Kinder, die in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnten, angeführt werden. Dieses Guthaben geht aus Punkt 36 des CUD 2010 und/oder Punkt 32 des CUD 2009 („Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben“) hervor; In **Spalte 2** muss das vom Steuersubstituten anerkannte Guthaben in Bezug auf den Absetzbetrag für den Mietzins, der in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte, angeführt werden. Dieses Guthaben geht aus Punkt 42 des CUD 2010 und/oder aus Punkt 37 des CUD 2009 („Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben“) hervor.

Die **Zeile F12** muss nur von Steuerzahlern abgefasst werden, die in Bezug auf die im Jahr 2006 besessenen Einkünfte oder in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie der Jahre 2007 oder 2008 ungerechtfertigter Weise den „Steuerbonus“ erhalten haben.

In **Spalte 1** muss der Betrag des „Steuerbonus“ angeführt werden, der für die im Jahr 2006 besessenen Einkünfte in Anspruch genommen wurde (Art. 44 des GD vom 1. Oktober 2007, Nr. 159, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 29. November 2007, Nr. 222).

In **Spalte 2** muss der Betrag des „Steuerbonus“ angeführt werden, der für die Jahre 2007 und 2009 in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie in Anspruch genommen wurde (Art. 1 des GD vom 29. November 2008, Nr. 185).

5.8

Übersicht G Steuer- guthaben

In dieser Übersicht müssen die Steuerguthaben bezüglich der Gebäude, das Steuerguthaben für die Beschäftigungssteigerung, das Steuerguthaben für die im Ausland erwirtschafteten Einkommen und das Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen betroffenen Immobilien angegeben werden.

■ TEIL I - Steuerguthaben aus Gebäudebesitz

In diesem Teil muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und das Steuerguthaben auf nicht bezogene Mieten eingetragen werden.

Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung

Die **Zeile G1** muss von Subjekten abgefasst werden, die infolge des Wiedererwerbs der Erstwohnung ein Steuerguthaben angereift haben.

Diese Zeile besteht aus drei Spalten:

- In **Spalte 1** muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung übertragen werden, das nicht in die Steuer der Vorjahreserklärung einbezogen werden konnte und bereits in Zeile 60 des Vordr. der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2009 bzw. in Zeile RN42, Sp. 2 der Übersicht RN des Vordr. UNICO 2009 natürliche Personen, angeführt ist;
- In **Spalte 2** muss der Betrag des im Jahr 2009 angereiften Steuerguthabens angeführt werden, das jenen Subjekten zusteht, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - die im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2009 und dem Einreichungsdatum der Erklärung eine Immobilie gekauft haben und die Begünstigungen für den Kauf der Erstwohnung in Anspruch nehmen;
 - dass der Kauf innerhalb eines Jahres nach dem Verkauf der anderen Immobilie stattgefunden hat, für welche die Begünstigungen der Erstwohnung beansprucht wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Steuerguthaben auch jenen Subjekten zusteht, welche die Wohnung von Baufirmen aufgrund der bis 22. Mai 1993 geltenden Bestimmungen gekauft haben (und demzufolge formell nicht die Bestimmungen der s.g. Erstwohnung beansprucht haben) und beweisen können, dass sie beim Kauf der veräußerten Wohnung im Besitz der Voraussetzungen gemäß der geltenden Bestimmung im Bereich der s.g. Erstwohnung waren und dass dieser Umstand aus dem Kaufvertrag der Immobilie hervorgeht, für welche das Guthaben genehmigt worden ist;
 - dass die Begünstigungen für die Erstwohnung nicht verwirkt sind.

Der Betrag des Steuerguthabens ist gleich dem Betrag der Registersteuer bzw. der MwSt., die für den ersten begünstigten Kauf bezahlt wurde. Dieser Betrag kann niemals höher als die Registersteuer bzw. die MwSt. sein, die für den zweiten Kauf geschuldet ist;

- In **Spalte 3** ist das Steuerguthaben anzugeben, das für den Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung verwendet wurde.

Diese Zeile ist von Subjekten, die das Steuerguthaben bereits in Anspruch genommen haben, nicht abzufassen:

- für die Verminderung der Registersteuern, die für den begünstigten Kaufvertrag geschuldet sind;
- für die Verminderung der Register-, Hypothekar- und Katastersteuern bzw. der Erbschafts- und Schenkungssteuern, die für Akten und Meldungen geschuldet sind, welche nach dem Erwerbsdatum des Guthabens eingereicht wurden.

Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten

In **Zeile G2** ist der Betrag des Steuerguthabens anzuführen, das auf die Steuern von Mieten von Wohnungen zusteht, die fällig waren aber nicht bezogen wurden, wie bei den Ermittlungen im Laufe des Streitverfahrens über die Kündigung der Miete durch Zahlungsverzug des Mieters festgestellt wurde. Siehe dazu im Anhang unter „Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten“.

■ TEIL II - Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen

In der **Zeile G3** muss das im Jahre 2009 angelaufene Steuerguthaben für die Beschäftigungssteigerung angegeben werden, wie vom Art. 2, Absätze 539 bis 547 des Haushaltsgesetzes 2008 (Gesetz Nr. 244/2007) vorgesehen. Das Steuerguthaben wird den Arbeitgebern anerkannt, die im Zeitraum zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2008 in den benachteiligten Gebieten die Anzahl der Angestellten mit einem Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit erhöht haben. Zu den benachteiligten Gebieten zählen die Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilikata und einige Zonen der Regionen Sardinien, Abruzzen und Molise. Es wird daran erinnert, dass die Arbeitgeber, die der Agentur der Einnahmen die entsprechende Mitteilung unter Verwendung des Vordrucks C/IAL vorgelegt und die Annahme des Antrags für Zuweisung des Steuerguthabens (Vordr. IAL) durch die selbige Agentur erhalten haben, das im Jahre 2009 angelaufene Steuerguthaben nutzen können. Ferner nutzen die Subjekte das Guthaben im Jahre 2009, welche die Annahme des mit dem Vordr. R/IAL vorlegten Verlängerungsantrags erhalten haben.

In derselben Zeile ist der zustehende Restbetrag aus der Förderung anzuführen, das Steuerzahlern zusteht, welche im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober 2000 und dem 31. Dezember 2006 die Anzahl der Angestellten mit Arbeitsvertrag auf unbegrenzte Zeit erhöht haben.

Insbesondere angeben:

- In **Spalte 1** das restliche Steuerguthaben für die Förderung der Arbeitsstellen, das in den Steuern der vorhergehenden Erklärung kein Fassungsvermögen gefunden hat und bereits in Zeile 61 der Verrechnungsübersicht (Vordr.730-3) des Vordr. 730/2009 bzw. in Zeile RN42, Sp. 3 der Übersicht RN des Vordr. UNICO 2009 - natürliche Personen - angeführt wurde;

Für Erläuterungen zur Inanspruchnahme der Begünstigungen für die Erstwohnung, siehe im Anhang „Kauf der Erstwohnung“

- In **Spalte 2** das im Jahr 2009 angereifte Steuerguthaben für die Förderung der Arbeitsstellen, im Sinne des oben genannten Gesetzes Nr. 244/2007;
- In **Spalte 3** das Steuerguthaben, das bis zum Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung für die Verrechnung mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

■ TEIL III - Angaben zu den im Ausland erzielten Einkünften

Die Abfassung dieses Teiles ist den Steuerzahlern vorbehalten, die im Ausland Einkünfte erzielt haben, für die das Subjekt, das den Steuerbestand leistet, ein Steuerguthaben anerkennen kann. Nicht rückerstattungsfähige Steuern werden als endgültig entrichtet betrachtet. Nicht anzuführen sind in dieser Zeile zum Beispiel Akontozahlungen oder provisorisch entrichtete Steuern und jene Steuern, für welche die ganze bzw. teilweise Rückerstattung vorgesehen ist.

In diesem Teil sind jene Steuern anzugeben, die ab dem Jahr 2009 (falls sie nicht in der vorhergehenden Erklärung angegeben wurden) bis zur Abgabefrist der vorliegenden Erklärung endgültig geworden sind. Diese können sich auch auf Einkünfte beziehen, die in den Vorjahren bezogen wurden.

In **Zeile G4** ist anzugeben:

- In **Spalte 1** der Kode des Staates in dem das Einkommen erzielt wurde, das der Tabelle Nr. 11 im Anhang entnommen werden kann;
- In **Spalte 2** das Besteuerungsjahr, in dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Wurde das Einkommen im Laufe des Jahres 2009 erzielt, ist „2009“ anzuführen;
- In **Spalte 3** das Einkommen, das im Ausland erzielte wurde und zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Wurde diese Einkommen im Jahr 2009 bezogen, ist das Einkommen aus den Übersichten C und D der vorliegenden Erklärung, für welches das Steuerguthaben zusteht, zu übertragen. In diesem Fall sind die Spalten 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Zeile nicht abzufassen. Für die Einkünfte aus Übersicht C, die im CUD 2010 bzw. im CUD 2009 bescheinigt sind, muss der Betrag aus den Anmerkungen dieser Bescheinigung übertragen werden;
- In **Spalte 4** der Betrag der Steuern, die im Ausland entrichtet wurden und ab dem Jahr 2009 bis zur Einreichung der vorliegenden Erklärung endgültig geworden sind, und für welche in den vorhergehenden Erklärungen das entsprechende Steuerguthaben noch nicht in Anspruch genommen wurde. Zum Beispiel: wenn für im Ausland erzielte Einkünfte im Jahr 2007 im Staat A eine Gesamtsteuer von 300 Euro - davon 200 Euro bis zum 31.12.2008 - endgültig geworden sind (bereits in Zeile G4 des Vordruckes 730/2009 angeführt) und 100 Euro innerhalb 31.12.2009 endgültig wurden, muss in Spalte 4 dieser Zeile G4, der Betrag von 100 Euro angeführt werden, der sich auf die Steuer bezieht, die im Jahr 2009 endgültig geworden ist. Für die Einkünfte aus Übersicht C, die im CUD 2010 bzw. im CUD 2009 bescheinigt sind, kann der entsprechende Betrag den Anmerkungen dieser Bescheinigungen entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, falls das im Ausland erzielte Einkommen teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat, auch die Steuer des im Ausland erzielten Einkommens im entsprechenden Ausmaß zu kürzen ist;
- In **Spalte 5** der Gesamtbetrag des Einkommens, erhöht um den eventuellen Betrag der Steuerguthaben auf Gemeinschaftsfonds und der Steuerguthaben auf Dividenden, falls diese im Bezugsjahr des Einkommens noch gültig waren. Für das Jahr 2007 ergibt sich dieser Betrag aus der Summe der Beträge in den Spalten 1 und 2 der Zeile RN1 des Vordr. UNICO 2008 - Natürliche Personen - oder aus Zeile 6 des Vordr. 730-3/2008. Für das Jahr 2008 besteht dieser Betrag aus der Summe der Beträge in den Spalten 1 und 2 der Zeile RN1 des Vordr. UNICO 2009-NP bzw. aus Zeile 6 des Vordr. 730-3/2009;
- In **Spalte 6** der Bruttobetrag der in Italien geschuldeten Steuer des Jahres, die in Spalte 2 angeführt ist. Für das Jahr 2007 kann dieser Betrag der Zeile RN5 des Vordr. UNICO-NP 2008 bzw. der Zeile 11 des Vordr. 730-3/2008, entnommen werden. Für das Jahr 2008 kann dieser Betrag der Zeile RN5 des Vordr. UNICO - Natürliche Personen 2009 - oder der Zeile 11 des Vordr. 730-3/2009 entnommen werden.
- In **Spalte 7** der Nettobetrag der in Italien geschuldeten Steuer des Jahres, das in Spalte 2 angeführt ist. Für das Jahr 2007 kann dieser Betrag der Zeile RN25 des Vordr. UNICO - Natürliche Personen 2008 - bzw. der Zeile 27 des Vordr. 730-3/2008, entnommen werden. Für das Jahr 2008 kann dieser Betrag der Zeile RN26 des Vordr. UNICO - Natürliche Personen 2009 - oder der Zeile 27 des Vordr. 730-3/2009 entnommen werden;
- In **Spalte 8** das Guthaben, das möglicherweise bereits in den vorhergehenden Erklärungen in Anspruch genommen wurde und sich auf Einkünfte bezieht, die im Laufe des Jahres, das in Spalte 2 angeführt ist, unabhängig vom Bezugsstaat im Ausland erzielt wurden. Die Abfassung dieser Spalte kann sich als nötig erweisen, wenn in den vorhergehenden Einkommenserklärungen die Zeile der Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte (Übersicht G, Zeile G4 des Vordr. 730/2009 oder des Vordr. 730/2008 bzw. die Übersicht CR, Teil 1, des Vordr. UNICO - NP/2009 oder des Vordr. UNICO - NP/2008 abgefasst wurde).

Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2008 hervorgeht

Jene Steuerzahler, welche voriges Jahr den Vordruck 730/2009 eingereicht haben, und wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe wie jenes aus Spalte 2 der Zeile G4 der Übersicht G der vorgenannten Erklärung ist, sind verpflichtet diese Spalte abzufassen. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 2 „Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthabens“ der Zeile 63 (oder 64 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2009 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

Jene Steuerzahler, welche voriges Jahr den Vordruck UNICO Natürliche Personen 2009 eingereicht haben, und wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe wie jenes aus Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO - Natürliche Personen 2009 - ist, sind verpflichtet, diese Spalte abzufassen. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordr. UNICO NP 2009 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2007 hervorgeht

Jene Steuerzahler, welche für die im Ausland erzielten Einkünfte im Vordruck 730/2008 ein Steuerguthaben in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, diese Spalte abzufassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes aus Spalte 2 der Zeile G4 der Übersicht G des Vordruckes 730/2008. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 2 „Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthabens“ der Zeile 63 (oder 64 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2008 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

Jene Steuerzahler, welche für die im Ausland erzielten Einkünfte im Vordruck UNICO - Natürliche Personen 2008 - ein Steuerguthaben in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet diese Spalte abzufassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes aus Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO - Natürliche Personen 2008. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordr. UNICO NP 2008 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht;

- In **Spalte 9** das Guthaben, das bereits in den vorhergehenden Erklärungen für Einkünfte des Jahres, das in Spalte 2 angeführt ist, in Anspruch genommen wurde und im Staat aus Spalte 1 erzielt wurde.

Der Betrag, der in dieser Spalte anzugeben ist, ist bereits in Spalte 8 inbegriffen; demnach ist die Spalte 9 nicht abzufassen, wenn nicht vorher die Spalte 8 abgefasst wurde.

Die Abfassung dieser Spalte ist dann notwendig, wenn die insgesamt im Ausland bezahlte Steuer im Laufe verschiedener Steuerjahre endgültig wurde und das entsprechende Steuerguthaben in den Erklärungen, die sich auf verschiedene Steuerjahre beziehen, in Anspruch genommen wurde.

In dem hier als Beispiel angeführten Fall:

Staat im Ausland	Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde	im Ausland erzielt-tes Einkommen	Im Ausland anfallende Steuer		
			im Ausland be- zahlte Steuer	davon im Laufe des Jahres 2008 endgültig gewordene Steuer	davon im Laufe des Jahres 2009 endgültig gewor- dene Steuer
A	2008	1.000	350	200	150

muss der Betrag von 200 Euro in Spalte 9 angegeben werden; dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in der Erklärung in Bezug auf die Einkünfte 2008 für den Teil der endgültigen Steuer in Anspruch genommen wurde.

Im Vordruck 730/2008 bereits in Anspruch genommenes Guthaben

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2008 eine Zeile G4 abgefasst und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 63 (oder 64 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2008 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr, in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 „verwendetes Guthaben“ erzielt wurde, und der jeweilige Staat hervor.

Im Vordruck 730/2009 bereits in Anspruch genommenes Guthaben

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2009 eine Zeile G4 abgefasst, und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 63 (oder 64 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2009 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 „verwendetes Guthaben“ erzielt wurde und der jeweilige Staat hervor.

ZUR BEACHTUNG Wurden die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt, muss für jeden einzelnen Staat ein getrennter Vordruck abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss man vorgehen, wenn sich die im Ausland bezahlten Steuern auf Einkünfte, die in verschiedenen Jahren erzielt wurden, beziehen.

■ TEIL IV – Credito d'imposta per gli immobili colpiti dal sisma in Abruzzo

Dieser Teil ist den vom Erdbeben vom 06. April 2009 in Abruzzo betroffenen Subjekten vorbehalten, denen infolge des entsprechenden bei der Gemeinde des Ortes, in dem die Immobilie liegt, vorgelegten Antrags ein Steuerguthaben für die bezüglich der Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten der beschädigten oder zerstörten Immobilien bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Wohnung äquivalenten Hauptwohnung zuerkannt wurde (Art. 3, Abs. 1, des Gesetzesdekrets Nr. 39 vom 28. April 2009, vom Gesetz Nr. 77 vom 24. Juni 2009 mit Änderungen umgeschrieben; Verfügungen des Ministerpräsidenten Nr. 3779 vom 06. Juni 2009 und Nr. 3790 vom 09. Juli 2009 und nachfolgende Änderungen).

Sollte sich das zuerkannte Guthaben auf die Hauptwohnung beziehen, die **Zeile G5** abfassen; sollte hingegen das zuerkannte Guthaben eine andere Wohnung als die Hauptwohnung betreffen, die **Zeile G6** abfassen.

Zeile G5 - Hauptwohnung

Das für die Hauptwohnung zuerkannte Steuerguthaben ist in 20 gleichbleibenden Quoten bezüglich des Jahres, in dem die Ausgabe getragen wurde, und der Folgejahre verwendbar.

Es wird präzisiert, dass wenn das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, müssen zwei verschiedene Zeilen unter Verwendung einer zusätzlichen Übersicht abgefasst werden.

In der **Spalte 2** die **Steuernummer** des Subjekts, das, auch für den Erklärenden, den entsprechenden Antrag für den Zugriff auf den Beitrag gemäß der Vorgabe des Art. 2 der genannten Verfügungen Nr. 3779 und 3790 vorgelegt hat, angeben. Die Spalte wird nicht abgefasst, wenn der Antrag vom Erklärenden vorgelegt wird. Für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden. Für die Arbeiten an Baugenossenschaften gehörenden Immobilieneinheiten mit ungeteiltem Eigentum muss die Steuernummer der Genossenschaft angegeben werden.

In der **Spalte 4 (Gesamtguthaben)** den Betrag des zuerkannten Steuerguthabens bezüglich der Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten der beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung bzw. für den Kauf einer neuen Wohnung, die der zerstörten Hauptwohnung entspricht, angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die Höhe des Guthabens, das nicht aufgenommen wurden und das vom Steuerpflichtigen in der nächsten Einkommenserklärung verwendet werden kann, in der Zeile 133 des Vordr. 730-3 angibt, wenn die Quote des für die Steuerperiode 2009 zustehenden Guthabens die Nettosteuer übersteigt.

Zeile G6 – Sonstige Immobilien

Für die Arbeiten bezüglich von anderen Immobilien als der Hauptwohnung steht ein Steuerguthaben zu, das je nach Wahl des Steuerpflichtigen in 5 beziehungsweise in 10 gleichbleibende Quoten eingeteilt werden kann.

Sollte das Guthaben bezüglich mehrerer Immobilien zuerkannt worden sein, muss eine Zeile für jede Immobilie mithilfe von Zusatzübersichten abgefasst werden.

Es wird daran erinnert, dass das Guthaben im maximalen Gesamtwert von 80.000 Euro zusteht.

Das Kästchen der **Spalte 1 (Sonderfälle)** muss angekreuzt werden, wenn die gemietete Immobilie, für die das Guthaben zuerkannt wurde, für die Unternehmens- oder Berufsausübung bestimmt ist.

In der **Spalte 2** die Steuernummer des Subjekts angeben, das, auch für den Erklärenden, den entsprechenden Antrag auf Zuschussgewährung vorgelegt hat. Es wird auf die mit den Anweisungen der Spalte 2 der Zeile G5 erteilten Erläuterungen verwiesen.

In der **Spalte 3 (Ratenzahlung)** die Anzahl der Quoten (5 oder 10) angeben, die für die Aufteilung des Steuerguthabens gewählt wurde.

In der **Spalte 4 (Gesamtguthaben)** den Betrag des in Bezug auf die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten der von der beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung abweichenden Immobilie zuerkannten Steuerguthabens angeben.

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, erkennt die Quote des für das Steuerjahr 2009 im Rahmen der Nettosteuer zustehenden Guthabens an.

5.9
Übersicht I
ICI

Diese Übersicht ist den Steuerzahlern vorbehalten, die das eventuelle Guthaben aus der Einkommenserklärung Vordruck 730/2010 für die Zahlung der Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI) für das Jahr 2010 mittels Vordr. F24 für den Ausgleich verwenden möchten (Gesetzesdekret Nr. 223 vom 4. Juli 2006). Für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit muss die vorliegende Übersicht I abgefasst werden.

Steuerzahlern, welche diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, wird im Juli bzw. im August der Teil des Guthabensbetrages aus der Erklärung, der auf Ersuchen für die Zahlung der ICI mit Vordr. F24 verwendet werden soll, nicht rückerstattet.

Für diesen Zweck ist:

- das **Kästchen 1** anzukreuzen, wenn der volle Betrag des Guthabens aus dieser Erklärung für die Zahlung der ICI in Anspruch genommen werden soll;
- das **Kästchen 2** abzufassen, indem der Betrag des eventuellen Guthabens aus der vorliegenden Erklärung angeführt wird und der für den Ausgleich durch die Zahlung der ICI verwendet werden soll, die für das Jahr 2010 geschuldet ist. Dieser Betrag kann niedriger oder gleich dem Betrag der geschuldeten Akonto- und/oder Saldozahlung der ICI sein.

Wird eine gemeinsame Erklärung eingereicht, können die Ehepartner wählen, ob und in welchem Ausmaß sie das Guthaben aus der Abrechnung der eigenen Erklärung für die Zahlung der von jedem einzelnen von ihnen geschuldeten ICI verwenden möchten. Das Guthaben eines Ehepartners kann niemals für die Zahlung der ICI in Anspruch genommen werden, die vom anderen Ehepartner geschuldet ist.

Hat der Steuerzahler im Kästchen 2 einen Betrag angeführt und ergibt sich bei der Abrechnung der Erklärung ein höheres Guthaben als der angeführte Betrag, wird der Guthabenüberschuss vom Steuersubstituten rückerstattet. Ist das Guthaben aus der Erklärung hingegen niedriger als der angeführte Betrag, muss der Steuerzahler für die Zahlung der ICI mittels Vordruck F24 dieses Guthaben verwenden und für den restlichen Teil der geschuldeten ICI eine direkte Zahlung vornehmen. Damit das Guthaben aus der vorliegenden Erklärung für die Zahlung der ICI in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerzahler den Einzahlungsvordruck F24 abfassen und der Bank bzw. dem Postamt vorlegen und zwar auch dann, wenn aus dem Vordruck, infolge des durchgeführten Ausgleiches, ein Endsaldo gleich Null hervorgeht.

Es ist möglich, dass der Betrag des Guthabens, der für die Ausgleichszahlung der ICI in Anspruch genommen werden kann, nicht mit dem Betrag übereinstimmt, der vom Steuerzahler in vorliegender Übersicht I eingetragen wurde. Das Guthaben erscheint im Vordr. 730-3/2010, Zeilen 161 (Irpef-Guthaben), 162 (Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) und 163 (Guthaben aus der kommunale Zusatzsteuer) und in der Aufstellung, die dem Steuerzahler von Seiten des Subjektes, welches den Steuerbeistand leistet, ausgefolgt wurden. In den genannten Zeilen sind auch Informationen zu den Abgabekodes, zum Bezugsjahr, zum Kode der Region und zum Kode der Gemeinde angeführt, die für die Abfassung des Einzahlungsvordruckes F24 zu verwenden sind.

Die Fristen für die Zahlung der kommunalen Gebäudesteuer ICI sind:

- bis spätestens 16. Juni muss die Akontozahlung durchgeführt werden;
- bis spätestens 16. Dezember muss die Saldozahlung erfolgen.

Dem Steuerzahler ist es freigestellt, bis zum 16. Juni sowohl die Akonto- als auch die Restzahlung vorzunehmen.

Im Falle der Einreichung des ergänzenden Vordruckes 730 muss der Steuerzahler, welcher im ursprünglichen Vordruck 730 die Übersicht ICI abgefasst und vor Einreichung des ergänzenden Vordruckes bereits im Vordruck F24 das Guthaben aus der ursprünglichen Erklärung verrechnet hat, in der Übersicht ICI des ergänzenden Vordruckes 730 einen Betrag eintragen, welcher nicht niedriger sein darf als das Guthaben, welches bereits für die Abrechnung in Anspruch genommen wurde. Hat der Steuerzahler hingegen die Übersicht ICI im ursprünglichen Vordruck 730 nicht abgefasst oder hat er diese zwar abgefasst, aber das Guthaben aus der ursprünglichen Erklärung nicht in Anspruch genommen, kann er die Übersicht ICI des ergänzenden Vordruckes nicht abfassen bzw. diese auch auf eine andere Art und Weise abfassen.

6 - ANHANG

■ Abkürzungen

Art.	(Art.)	Artikel
A.s.l.	(ASL)	Lokaler Sanitätsbetrieb
Caf	(CAF)	Befugte Steuerbeistandszentren
c.c	(CGB)	Bürgerliches Gesetzbuch
Cud	(CUD)	einheitliche Bescheinigung der Arbeitnehmer
D.L.	(GD)	Gesetzesdekret
D.Lgs.	(GvD)	gesetzvertretendes Dekret
D.M.	(MD)	Ministerialdekret
D.P.C.M.	(DPCM)	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
D.P.R.	(DPR)	Dekret des Präsidenten der Republik
G.U.	(GA)	Gesetzesanzeiger
Ici	(ICI)	Gemeindesteuer auf Immobilien
Ilor	(ILOR)	Lokale Einkommenssteuer
Ires	(IRES)	Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften
Irpef	(IRPEF)	Einkommensteuer der natürlichen Personen
Irpeg	(IRPEG)	Einkommensteuer der juristischen Personen
Iva	(MwSt.)	Mehrwertsteuer
Lett.	(Buchst.)	Buchstabe
L.	(G.)	Gesetz
Mod.	(Vodr.)	Vordruck
n.	(Nr.)	Nummer
S.O. (Ord.Beibl.)		ordentliches Beiblatt
Tuir	(TUIR)	Einheitstext der Einkommenssteuer
UE	(EU)	Europäische Union

■ Kauf der Erstwohnung

Zum Zwecke der Anwendung des begünstigten Steuersatzes von 3 Prozent für die Registersteuer, von 4 Prozent für die Mehrwertsteuer und im fixen Ausmaß für die Hypothekar- und Katastersteuer (168 Euro für jede Steuer), verfügt die Anmerkung II bis) des Art. 1 des Tarifs, erster Teil, die dem Einheitstext der Bestimmungen hinsichtlich Registersteuer beigelegt ist und mit DPR Nr. 131 vom 26. April 1986 genehmigt wurde, dass in Bezug auf die entgeltlichen Verträge durch welche eine Besitzübertragung von Wohnungen stattfindet, die keine Luxuswohnungen (MD 2. August 1969) sind, sowie auf die Übertragungs- oder Gründungsverträge hinsichtlich des nackten Eigentums, dem Fruchtgenuss, der Benutzung und dem Wohnrecht derselben, die nachstehenden Voraussetzungen gegeben sein müssen:

- dass sich die Immobilieneinheit in jenem Gemeindegebiet befindet, in dem der Käufer seinen Wohnsitz hat oder diesen innerhalb achtzehn Monate ab Erwerb der Immobilie dorthin verlegen wird. Andernfalls kann sich die Immobilie auch im Gemeindegebiet befinden, in dem der Käufer seine Tätigkeit ausübt oder falls er aus Arbeitsgründen im Ausland wohnt, in jenem Gebiet, in dem das Subjekt, bei dem er angestellt ist, seinen Geschäftssitz aufweist oder seine Tätigkeit ausübt. Falls der Käufer ein ausgewandertes italienischer Staatsbürger ist, muss die Immobilieneinheit im italienischen Staatsgebiet als Erstwohnung erworben worden sein. Die Erklärung, den Wohnsitz in die Gemeinde verlegen zu wollen in der sich die gekaufte Immobilie befindet, muss bei sonstigem Verfall, vom Käufer bei Abschluss der Kaufvertrages abgefasst werden. Die Voraussetzung, seinen Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen in der sich die Wohneinheit befindet wird vom permanenten Personal der Streitkräfte und von den Polizeikräften der Militärordnung, für das Personal von Polizeikräften der Zivilordnung und von ausgewanderten italienischen Staatsbürgern, nicht verlangt;
- dass der Käufer im Kaufvertrag erklärt, weder allein noch gemeinsam mit dem Ehepartner andere Eigentumsrechte, Fruchtgenuss- oder Wohnrechte auf eine andere Immobilie zu besitzen, die innerhalb desselben Gemeindegebietes liegt, in der sich die anzukaufende Liegenschaft befindet;
- dass der Käufer im Kaufvertrag erklärt, weder Inhaber einer Immobilie, noch ei-

nes Anteiles derselben zu sein, noch Inhaber einer gesetzlichen Gütergemeinschaft im gesamtstaatlichen Gebiet auch in Bezug auf ein Eigentumsrecht, auf ein Fruchtgenuss- oder Wohnrecht, noch Besitzer des nackten Eigentums einer anderen Immobilieneinheit zu sein, welche vom selben Subjekt oder vom Ehepartner durch Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen Begünstigungen bzw. aufgrund der nachher angeführten, erworben wurde. Siehe Art. 1 des G. Nr. 168 vom 22. April 1982, Art. 2 des GD Nr. 12 vom 7. Februar 1985, umgewandelt mit Abänderungen vom G. Nr. 118 vom 5. April 1985 in Art. 3, Abs. 2 des G. Nr. 415 vom 31. Dezember 1991, in Art. 5, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 14 vom 21. Jänner 1992, Nr. 237 vom 20. März 1992 und Nr. 293 vom 20. Mai 1992, Art. 2, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 348 vom 24. Juli 1992, Art. 1, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 388 vom 24. September 1992, Art. 1, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 455 vom 24. November 1992, Art. 1, Abs. 2 des GD Nr. 16 vom 23. Jänner 1993, umgewandelt mit Abänderungen vom G. Nr. 75 vom 24. März 1993 und Art. 16 des GD Nr. 155 vom 22. Mai 1993, umgewandelt mit Abänderungen vom G. Nr. 243 vom 19. Juli 1993.

Im Falle von MwSt.-pflichtigen Abtretungen können die unter Buchst. a), b) und c) angeführten Erklärungen, welche sich auf jeden Fall auf den Augenblick beziehen, in welchem sich die recht-übertragende Wirkung ergibt, ausser zum Zeitpunkt des Erwerbs, auch bei der Abschließung des Vorvertrages gemacht werden.

Die oben erwähnten Begünstigungen, stehen, falls die Voraussetzungen gemäß Buchst. a), b) und c) gegeben sind, für den Ankauf, auch mittels getrenntem Kaufvertrag von zugehörigen Einheiten der Immobilieneinheit gemäß Buchst. a) zu. Unter die dazugehörigen Einheiten fallen beschränkt auf eine für die jeweilige Kategorie, die Immobilieneinheiten, welche in den Katasterklassen C/2, C/6 und C/7 eingestuft werden können und welche zum Haus bzw. der Wohnung dazugehören, die Gegenstand des begünstigten Erwerbs ist.

Im Falle von unwahrer Erklärung oder im Falle von entgeltlicher oder unentgeltlicher Übertragung der gemäß gegenständlichem Artikel begünstigt erworbenen Immobilien, sind innerhalb von fünf Jahren ab Datum ihres Ankaufs in ihrem ordentlichen Ausmaß die Registersteuer, die Hypothekarsteuer und die Katastersteuer geschuldet, sowie eine Strafe von 30 Prozent derselben Steuern. Falls es sich um MwSt.-pflichtige Abtretungen handelt, muss das Registeramt, bei welchem die diesbezüglichen Akten registriert wurden, zu Lasten des Käufers eine Strafe eintreiben, die gleich der Differenz ist, zwischen der aufgrund des anwendbaren Steuersatzes bei fehlenden Begünstigungen berechneten Steuer und jener, welche sich aus der Anwendung des um 30 Prozent erhöhten begünstigten Steuersatzes ergibt. Geschuldet werden auch die Verzugszinsen gemäß Abs. 4 des Art. 55 des genannten Einheitstextes. Die genannten Bestimmungen werden nicht angewandt, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Jahres ab dem Verkauf der Immobilieneinheit, welche durch die Anwendung der genannten Begünstigungen erworben wurde, eine weitere Immobilieneinheit ankauft, welche als Hauptwohnung benutzt werden soll.

■ Regionale Zusatzsteuer – Sonderfälle

Das Kästchen „Sonderfälle“ – Regionale Zusatzsteuer“, ist nur den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in der Region Venetien ansässig sind.

Die Region Venetien sieht für folgende Subjekte einen begünstigten Steuersatz von 0,9 % vor:

- für die im Sinne des Art. 3, Gesetz Nr. 104 vom 05.02.1992 als behindert anerkannten Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen im Jahr 2009, das die Obergrenze von 45.000,00 Euro nicht übersch-

reitet;

- für Steuerzahler, die ein behindertes Familienmitglied gemäß Gesetz 104 steuerlich zu Lasten haben und ein steuerpflichtiges Einkommen von nicht mehr als 45.000,00 Euro aufweisen. Sollte das behinderte Familienmitglied in steuerlicher Hinsicht zu Lasten mehrerer Subjekte sein, findet der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung Anwendung, dass die Summe der Einkünfte der genannten Subjekte, den Betrag von 45.000,00 Euro nicht überschreitet;

- für Steuerzahler deren steuerpflichtiges Einkommen in Hinblick auf die regionale Zusatzsteuer 50.000,00 Euro nicht überschreitet und drei steuerlich zu ihren Lasten lebende Kinder haben. Sollten die Kinder in steuerlicher Hinsicht zu Lasten mehrerer Subjekte sein, findet der Steuersatz von 0,9% nur unter der Bedingung Anwendung, dass die Summe der Einkünfte, der genannten Subjekte, den Betrag von 50.000,00 Euro nicht überschreitet. Der Grenzbetrag des steuerpflichtigen Einkommens wird für jedes weitere Kind nach dem dritten um 10.000,00 Euro erhöht.

Damit der begünstigte Prozentsatzes von 0,9% in Anspruch genommen werden kann, müssen Steuerzahler, die unter eine der obgenannten Bedingungen fallen das Kästchen „Sonderfälle der regionalen Zusatzsteuer“ auf dem Titelblatt ankreuzen und in den ersten beiden Fällen den Kode 1 und im dritten Fall den Kode 2 anführen.

■ Begünstigungen für Jungunternehmer, die in der Landwirtschaft tätig sind

Der Art. 14, Absatz 3 des G. Nr. 441 vom 15. Dezember 1998 sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz (welche im Ausmaß vom 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht angewandt wird und zwar in Bezug auf die Steuerzeiträume, in welchen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen an Jungunternehmer verpachtet wurden, deren Dauer nicht höher als fünf Jahre ist. Diese Jungunternehmer müssen folgende Voraussetzungen aufweisen:

- sie dürfen das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- sie müssen die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers, der diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt, aufweisen oder diese Qualifizierung innerhalb von zwölf Monaten ab Abschluss des Mietvertrages erwerben.

Es wird darauf hingewiesen dass:

- diese Begünstigung steht für die Pachtverträge ab 06. Januar 1999 zu (Datum des Inkrafttretens des G. Nr. 441 von 1998) und kann ab dem Steuerzeitraum in dem diese abgeschlossen wurden bis zum Zeitraum der Fälligkeit derselben Verträge, in Anspruch genommen werden;

- für Pachtverträge, welche vor dem 6. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, wird die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum 1999 angewandt;

- für Pachtverträge, welche vor dem 6. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer unter fünf Jahren aufweisen, steht die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum zu, in dem dieser Vertrag erneuert wird, vorausgesetzt dass:

- der Pächter zum 6. Januar 1999 das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;
- der Pächter zum Zeitpunkt der Erneuerung des Vertrages die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers, der diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt, aufweist oder diese Eigenschaft innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum erwirbt;
- die Dauer des erneuerten Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt.

Um den Anspruch auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz hinsichtlich der Einkommenssteuern in Anspruch nehmen zu können, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes, bei sonstiger Nichtigkeit dieser Begünstigung, feststellen, ob der Pächter die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers erworben hat.

■ Sonstige abzugsfähige Aufwendungen

In Zeile E27 mit Kode „5“ sind anzugeben:

- die vom Erklärer aufgrund einer testamentarischen Verfügung oder belastenden Schenkung regelmäßig geleisteten Zulagen (Renten, Leibrenten usw.), sowie die Unterhaltszulagen, die an die im Art. 433 des BGB angeführten Familienangehörigen, entrichtet wurden;
- der Mietzins, der Erbzins, die Erbpacht und andere Aufwendungen, welche das Einkommen aus Immobilienbesitz belasten und zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Konsortien, die durch Maßnahmen von Seiten der öffentlichen Verwaltung verpflichtend sind, ausgeschlossen die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge;
- die Entschädigungen wegen Verlust des Betriebswertes, die dem Pächter aufgrund des Gesetzes bei Beendigung des Pachtverhältnisses von Immobilien, die für sonstige Zwecke und nicht für Wohnzwecke dienen, entrichtet wurden;
- die Beträge, welche in vorhergehenden Steuerperioden auch der getrennten Besteuerung unterworfen wurden, und dem auszahlenden Subjekt im Jahr 2009 rückerstattet wurden. Hierbei kann es sich außer um Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit auch um Entgelte aus einer freiberuflichen Arbeit (einschließlich sonstiger Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: koordinierter und kontinuierlicher Mitarbeit, Autorenrechte usw.), sowie um sonstige Einkünfte (gelegentliche freiberufliche Tätigkeit oder sonstiges) handeln);
- 50 Prozent der für die Jahre vor 1974 geschuldeten Einkommenssteuern (ausgenommen ist die Ergänzungssteuer), die in den Hebelisten eingetragen sind und deren Eintreibung im Jahr 2009 begonnen hat (Art. 20, Absatz 2, des DPR Nr. 42 von 1988);
- die Beträge, welche nicht zur Bildung der Einkünfte aus nicht selbständiger oder dieser gleichgestellten Tätigkeit beitragen hätten sollen, welche hingegen der Besteuerung unterworfen wurden;
- 50 Prozent der Spesen, welche von Adoptivvätern für die Ausführung des Adoptionsverfahrens für ausländische Minderjährige getragen wurden und von der Körperschaft, die mit dem Auftrag des Adoptionsverfahrens laut Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 betraut ist, bescheinigt wurden.

Das Verzeichnis der bevollmächtigten Körperschaften wurde von der zuständigen Kommission für internationale Adoptionen des Ministerates mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 genehmigt und im ordentlichen Beiblatt Nr. 179 zum GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000 und folgenden Umwandlungen, veröffentlicht. Das Verzeichnis der bevollmächtigten Körperschaften kann von der Internet-Adresse www.commissioneadozioni.it abgerufen werden.

Ein Abzug im selben Ausmaß von 50 Prozent steht den werdenden Adoptivvätern weiters für jene Spesen zu, die sie für die vor dem 16. November 2000 eingeleiteten Verfahren getragen haben, mit diesem Datum wurde das Verzeichnis der bevollmächtigten Körperschaften von Seiten der Kommission für internationale Adoptionen genehmigt, und sich diese Eltern an nicht bevollmächtigte Körperschaften gewandt haben oder das Verfahren ohne Hilfe von Vermittlern eingeleitet haben. Dies unter der Bedingung, dass die Kommission die Weiterführung des Verfahrens genehmigt. In diesem Fall müssen die Verfahrensspesen für die Adoption durch eine Selbstbescheinigung von Seiten der Steuerpflichtigen belegt werden.

Unter die Spesen, welche in Abzug gebracht werden können, fallen auch jene die für den Beistand an die adoptierenden Eltern, für die Beglaubigung und Übersetzung von Urkunden, für den Antrag von Sichtvermerken, für die Reisen, für den Aufenthalt im Ausland, für eventuelle Vereinigungsquoten im Falle dass das Verfahren von einer Körperschaft vorgenommen wird, für andere Spesen, wofür Belege vorliegen und welche für die Adoption des Minderjährigen bestimmt sind, getragen wurden. Die in ausländischer Währung getragenen Spesen sind aufgrund der im Abs. 1.13 der Erklärung angeführten Anleitungen umzurechnen;

- die freiwilligen Zuwendungen für Verteidigungskosten jener Subjekte, die das Anrecht auf einen Pflichtanwalt haben.

■ Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens werden folgende Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- a) die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Forstwirtschaft;
- b) die Tierzucht, falls mindestens ein Viertel des Futters vom Grundstück stammt, sowie der Anbau von Pflanzen, auch mittels Anwendung unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Konstruktionen, falls die Fläche selbst, die für diese Produktion benötigt wird, nicht doppelt so groß ist wie die Fläche des Grundstückes auf dem die Produktion stattfindet;
- c) die Tätigkeiten gemäß Absatz drei des Art. 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich Bearbeitung, Aufbewahrung, Umwandlung, Vertrieb und Verwertung von Produkten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht direkt auf dem Grundstück ausgeübt werden und vorwiegend aus der Bearbeitung des Bodens, des Waldes bzw. aus der Zucht von Tieren stammen, welche jedes zweite Jahr mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen auf Vorschlag des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, neu festgelegt werden. Als Einkommen aus der Landwirtschaft betrachtet wird außerdem die Produktion und der Verkauf von Elektro- und Wärmeenergie aus erneuerbarer Landwirtschafts-, Forst- und fotoelektrischer Herkunft sowie die aus Pflanzen gewonnenen Brennstoffe und die chemischen Produkte, die aus landwirtschaftlichen Produkten und vorwiegend aus der Bebauung des Bodens stammen, sowie die Tätigkeiten, welche innerhalb der von Art. 32, Abs. 2, Buchst. b) vorgesehenen Grenzen den Anbau pflanzlicher Produkte in Rechnung Dritter betreffen.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmenseinkommen betrachtet, das aufgrund der im Teil 1, 2. Absatzes, Abschnitt 2 des Turir angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist. Aus diesem Grund kann der vorliegende Vordruck nicht benutzt werden.

Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilzen usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchst. b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Fläche, welche für die Produktion vorgesehen ist, auf jene Bezug genommen werden muss, wo die Produktion selbst stattfindet (Flächen oder Terrassen) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befindet. Falls der Grund nicht zum Anbau verwendet wird, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftliche Produktion, welche nicht auf mehr als zwei Ablageflächen oder Paletten, stattfinden.

■ Freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanitätseinheit

Aufgrund des Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des Turir, werden die Entgelte des Personals das

dem nationalen Gesundheitsdienst angehört, den Einkünften aus einer nicht selbständigen Tätigkeit, gleichgestellt. Darunter fallen die Entgelte der folgenden Berufskategorien:

- das Personal, das dem Berufsbild eines Chirurgen, eines Zahnarztes und eines Tierarztes angehört bzw. Personen, die andere führende Tätigkeiten innerhalb des sanitären Bereichs ausüben (wie z. B. Apotheker, Biologen, Chemiker, Physiker und Psychologen) und beim gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst angestellt sind;
- die Universitätsdozenten und die Forscher, welche ihren Dienst in Universitätskliniken und universitären Kur- und Pflegeanstalten leisten, auch wenn diese direkt von der Universität geleitet werden;
- die Ärzte die die Stammrolle, die ihren Dienst in den Einrichtungen für Medizin und Chirurgie innerhalb des technisch-wissenschaftlichen Bereiches sowie des gesundheitspolitischen Bereiches leisten;
- das Personal von Pflege- und Kuranstalten mit wissenschaftlichem und privatem Rechtscharakter, sowie von Körperschaften und Anstalten gemäß Art. 4, Abs. 12 des GvD Nr. 502 vom 30. Dezember 1992, von öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtsinstituten, die eine sanitäre Tätigkeit ausüben und von öffentlichen Körperschaften, welche bereits für das eigene Personal die Institution der freiberuflichen Tätigkeit innerhalb der Struktur im Sanitätsdienst anwenden, unter der Voraussetzung, dass die genannten Körperschaften und Anstalten die eigenen Regelungen den Prinzipien gemäß Art. 1, Absätze von 5 bis 19 des Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 angeleglichen haben, sowie an jene, welche im Dekret des Gesundheitsministers vom 31. Juli 1997 enthalten sind. Zwecks Einstufung unter die Einkünfte, die jenen aus nicht selbständiger Tätigkeit gleichzustellen sind, muss die verwaltungsrechtliche Regelung in Bezug auf die freiberuflichen Tätigkeit innerhalb einer Sanitätseinrichtung eingehalten werden, welche im Art. 1, Absätze 5 bis 19 des G. Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 und im Art. 72 des G. Nr. 448 vom 23. Dezember 1998, sowie im Dekret des Gesundheitsministers vom 31. Juli 1997 enthalten ist.

Die Regelung in Bezug auf die freiberufliche Tätigkeit innerhalb von Strukturen der Sanitätseinheit wird auch auf Entgelte für Forschungs- und Beratungstätigkeiten angewandt, die durch Verträge und Abmachungen mit öffentlichen und privaten Körperschaften abgeschlossen wurden und von Universitäten unter Mitarbeit von Dozenten und nicht Dozenten verwirklicht wurden.

Sonstige Tätigkeiten, welche nicht unter jene fallen, die unter den oben genannten Bestimmungen und Einschränkungen genannt sind, bilden im Sinne des Art. 53, Absatz 1 des Turir Einkommen aus einer freiberuflichen Tätigkeit für welche der vorliegende Vordruck nicht verwendet werden kann. Die im Jahr 2009 für eine Tätigkeit in einer Privatpraxis aufgrund einer vorherigen Ermächtigung bezogenen Entgelte, stellen ein Einkommen von 75% dar.

■ Berechnung der Mehrwerte

Für die Berechnung der Mehrwerte von Grundstücken, die als Baugrund verwendet werden könnten, und der Enteignungsschädigungen und ähnlicher Entschädigungen, muss der Kaufpreis zuerst um alle anderen diesbezüglichen Kosten erhöht werden und dann aufgrund der Änderung des Indexes hinsichtlich der Konsumpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Dem auf diese Weise ermittelten und aufgewerteten Preis ist dann die eventuell eingezahlte INVIM dazuzurechnen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die aufgrund einer Nachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Kaufpreis jener Wert angenommen, der in den entsprechenden Meldungen und registrierten Akten erklärt und folglich fe-

stgesetzt und verrechnet wurde, wobei dieser um alle anderen Kosten erhöht wird. Den so ermittelten und neu bewerteten Kosten muss die entrichtete Invm und Erbschaftssteuer dazugerechnet werden.

Ab dem Jahr 2002 kann für die Ermittlung des Mehrwertes anstelle des Kaufpreises oder des Baugrundwertes, jener Wert angegeben werden, der dem Baugrund infolge eines vereidigten Schätzungsberichtes zugewiesen wurde. In diesem Fall muss eine Ersatzsteuer von 4% eingezahlt werden. Die Finanzverwaltung behält sich das Recht vor, in die Unterlagen des Schätzungsberichtes Einsicht nehmen zu können und die Daten des Verfassers des Berichtes, durch den Steuerpflichtigen in Erfahrung bringen zu können. Der Steuerpflichtige ist aus diesem Grund verpflichtet diese Urkunden aufzubewahren.

Die für die Abfassung des Schätzungsberichtes getragenen Kosten können, falls sie tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen wurden und zu seinen Lasten geblieben sind, für die Berechnung des Mehrwertes zum Anfangswert dazugerechnet werden. Diese Möglichkeit besteht deshalb, da es sich um Kosten des Gutes selbst handelt.

■ Sonderfälle bei der Abfassung des Kästchens F1 der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“

Auch wenn die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder keinen Unterschied zwischen dem ersten Kind und den folgenden Kindern vorsieht, muss das Kästchen F1 der Aufstellung „zu Lasten lebende Familienmitglieder“ abgefasst werden, damit das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, bei Fehlen eines Ehepartners und sollte es von Vorteil sein, für das erste Kind die vorgesehene Absetzung anwenden kann.

Für diesen Zweck werden folgende Beispiele in Bezug auf Sonderfälle angeführt:

1. Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2009 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des eigenen Ehepartners lebt.

Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als „zweites Kind“ auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als „erstes Kind“ aufscheinen wird.

Deshalb muss man bei der Abfassung der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ des Vordr. 730/2010 zwei Zeilen F1 ausfüllen und in der Folge zwei getrennte Aufstellungen des vorgenannten Vordruckes verwenden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei das Datum der Eheschließung und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Aufstellung dient für die Angaben der zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich zu Lasten lebt und die Anzahl der Monate (5) in welchen dieses Kind als „erstes Kind“ bezeichnet wird, anzugeben sind.

2. Steuerpflichtiger mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die darauf folgenden 8 Monate des Jahres zu 100% zu seinen Lasten lebt.

Falls im Laufe des Jahres 2009 eine Änderung des zustehenden abzugsfähigen Prozentsatzes stattgefunden hat, so ist bei der Abfassung der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ des Vordr. 730/2010 die oben beschriebene Art und Weise zu befolgen, das heißt, dass in Bezug auf die zwei verschiedenen Zeitspannen zwei getrennte Aufstellungen abzufassen sind.

In diesen Aufstellungen sind jeweils die Steuernummer des zu Lasten lebenden Kindes und insbesondere in Zeile F1 der ersten Aufstellung, die Anzahl der Monate (4) und

der entsprechende zustehende Prozentsatz (50%) anzugeben, weiters ist in Zeile F1 der zweiten Aufstellung die Anzahl der Monate (8), sowie der entsprechende zustehende Prozentsatz (100%) anzugeben.

3. Steuerpflichtiger mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Laufe des Monats Juli 2009 verstorben ist.

Im vorliegenden Fall stehen für das erste zu Lasten lebende Kind in diesem Jahr verschiedene Abzüge zu: jener für das erste Kind für den Zeitraum in welchem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den zweiten Zeitraum nach Ableben des Ehepartners.

Bei der Abfassung der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ des Vordr. 730/2010 ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgenannten Aufstellungen die Steuernummer des zu Lasten lebenden Ehepartners und die Anzahl der Monate in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7) in der Spalte „Monate in denen ein Familienmitglied zu Lasten lebt“ einzutragen ist.

Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: die erste Zeile in welcher dieses Kind durch Ankreuzen des Kästchens F1 als erstes Kind bezeichnet wird und in der Spalte für die Angabe der Monate der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, die Zahl „7“ anzugeben ist; die zweite Zeile in welcher im Kästchen Prozentsatz der Buchstabe „C“ und in der Spalte für die Angabe des Zeitraumes in welchem der Abzug zusteht, die Anzahl der Monate, die der zweiten Jahreshälfte entsprechen (in diesem Fall die Zahl „5“) anzugeben ist.

Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen in welcher die Zahl „12“, anzugeben ist. Diese Zahl entspricht den Monaten, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und für dieses Kind im Laufe des Jahres 2009 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

■ Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen

Vorgesehen sind besondere Besteuerungsmodalitäten für:

- die Entschädigungen für Dienstreisen, die Pauschalvergütungen von Spesen, Prämien und Entgelten die der CONI, der nationale Sportverein für die direkte Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, die nationale Union für die Förderung der Pferderassen (UNIRE), sowie von Seiten der Organisationen, die sportliche Tätigkeiten fördern und von sonstigen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die den Amateursport unterstützen, bezogen wurden und von den obgenannten Einrichtungen anerkannt werden;
- Entgelte aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis, die in den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und –vereinen, Chören, Musikkapellen und Laienschauspielern seitens des Direktors und der technischen Mitarbeiter, fallen.

Im Besonderen sieht (Art. 37 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 in geltender Fassung) vor, dass:

- die ersten im Besteuerungszeitraum bezogenen 7.500,00 Euro nicht zur Bildung des Einkommens beitragen;
- auf die weiteren 20.658,28 Euro, ein Steuereinbehalt (von 23%) angewandt wird);
- auf die Summen, die diesen Betrag überschreiten, eine Akontozahlung (von 23%) durchgeführt wird.

Jener Teil der Bemessungsgrundlage, der einem Steuereinbehalt unterliegt trägt nur in Hinsicht auf die Ermittlung der Prozentsätze, je nach Einkommensebene, zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückvergütung jener Spesen für welche eine Bestätigung vor-

liegt und die für die Unterkunft und Verpflegung, sowie für Reisen und den Transport infolge einer Arbeitsleistung außerhalb der Gemeinde getragen wurden, steuerfrei sind.

■ Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte

Unter den Anwendungsbereich der Begünstigungen gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998, fallen nur jene Immobilienneinheiten, welche aufgrund des vereinbarungsgemäßen Mietzinses vermietet wurden. Dieser Mietzins muss zwischen den lokalen Organisationen des Baueigentums und den auf nationaler Ebene in den entsprechenden Gemeinden laut Art.1 der Gesetzesverordnung Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt von Gesetz Nr. 61 vom 21. Februar 1989 in geltender Fassung, am meisten vertretenen Organisationen der Mieter, festgesetzt werden.

Es handelt sich um die Immobilien, die in den folgenden Gemeinden liegen:

- in den Gemeinden von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, sowie in den mit diesen angrenzenden Gemeinden;
- in den anderen Gemeinden, die Provinzhauptstädte sind;
- in den dicht bevölkerten Gemeinden, die im Beschluss CIPE vom 30. Mai 1985, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 143 vom 19. Juni 1985, angeführt sind und nicht in den vorhergehenden Punkten eingeschlossen wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr. 152 vom 8. April 1987, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 93 vom 22. April 1987, welche nicht in den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 40 vom 18. Februar 2004, die in den vorhergehenden Punkten nicht angeführt wurden;
- in den Gemeinden von Kampanien und Basilikata, die in den ersten achtziger Jahren vom Erdbeben betroffen wurden.

Der oben genannte Art. 8 des G. 431/98 verfügt im 4. Absatz, dass die CIPE alle 24 Monate die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte aktualisieren muss. Sollte die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, nach der periodischen Aktualisierung, die von der CIPE durchgeführt wird, nicht mehr in die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte fallen, wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter nicht mehr die Irpef-Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen kann, die ab Beginn des Steuerzeitraumes vorgesehen ist in dem die CIPE den Beschluss fasst.

■ Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können

Natürliche Personen, welche unter eine der nachfolgenden Kategorien fallen, werden in steuerlicher Hinsicht als in Italien ansässige Personen betrachtet:

1. Subjekte, welche für einen Großteil des Steuerjahres im Meldeamt der ansässigen Personen eingetragen sind;
 2. Subjekte, die nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihr Domizil für einen Großteil des Steuerjahres im italienischen Staatsgebiet haben (das Domizil einer Person ist an dem Ort an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet, Art.43 BGB);
 3. Subjekte, welche nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihren Wohnsitz für einen Großteil des Jahres im italienischen Staatsgebiet haben (der Wohnsitz ist an dem Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art.43 BGB).
- Die Bedingungen in Bezug auf eine für den Großteil des Steuerjahres ansässige Person sind in dem Fall gegeben, dass sie für mehr als 183 Tage im Jahr, auch mit Unterbrechungen oder für mehr als die Hälfte der Zeitspanne zwi-

schen Jahresbeginn, dem Ableben oder der Geburt und dem Jahresende vorliegen.

Im Rundschreiben Nr. 304 vom 02.12.1997 wird klargestellt, dass bei Feststellung des Zeitpunktes der meldeamtlichen Eintragung, des Domizils oder des Wohnsitzes eines Subjektes, auch das Vorliegen einer gewissen Verbundenheit mit dem italienischen Staatsgebiet zu überprüfen ist. Diese Verbundenheit ist immer dann gegeben, wenn eine Person ihre Familienangehörigen bzw. das eigene Vermögen und die wichtigsten sozialen Verbindungen in Italien hat.

Jedenfalls sind im Sinne der italienischen Bestimmungen, bis auf Gegenbeweis, all jene Personen als ansässig zu betrachten, welche aus dem Meldeamtsregister der ansässigen Bevölkerung gestrichen wurden, da sie in ein Gebiet ausgewandert sind, in dem eine besondere Steuerregelung vorliegt. Diese Gebiete gehen aus dem MD vom 4.5.1999 hervor.

■ Landwirtschaftliche Gebäude

Bei Vorliegen der nachfolgend beschriebenen Bedingungen bilden die landwirtschaftlichen Gebäude und die dazugehörenden Einheiten, welche für Wohnzwecke verwendet werden kein Einkommen aus Gebäudebesitz und sind deshalb nicht zu erklären, da die diesbezügliche Rendite bereits im Katasterertrag des Grundstücks eingeschlossen ist.

Die im Art. 9 des GD Nr. 557/93, abgeändert von Art. 42-bis des GD Nr. 159/2007 und von Art. 1, Abs. 275 des Gesetzes Nr. 244/2007 vorgesehenen Voraussetzungen um als landwirtschaftliches Gebäude anerkannt zu werden sind nachfolgend angeführt:

a) das Gebäude muss als Wohnung verwendet werden:

- 1) vom Subjekt, welches Inhaber des Eigentumsrechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes des Grundstückes im Zusammenhang mit der ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit steht;
- 2) vom Pächter des Grundstückes oder vom Subjekt das aufgrund eines sonstigen Rechtstitels das Grundstück zu dem das Gebäude gehört führt;
- 3) von den Familienmitgliedern die mit den Subjekten laut Punkt 1) und 2) der meldeamtlichen Bescheinigungen wohnen und zu deren Lasten leben, von den mithelfenden Familienmitgliedern, die als solche in den Für- und Vorsorgekassen eingetragen sind;
- 4) von Personen, die aufgrund ihrer früheren landwirtschaftlichen Tätigkeit eine Rente beziehen;
- 5) von einem der Gesellschafter oder Verwalter der landwirtschaftlichen Gesellschaften laut Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 99 vom 29. März 2004, welche die berufliche Eignung eines landwirtschaftlichen Unternehmers haben;

b) Die Personen, die in den vorherigen Punkten 1), 2) und 5) angeführt sind, müssen die berufliche Eignung eines landwirtschaftlichen Unternehmers aufweisen und laut Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Dezember 1993, Nr. 580 im Register der Unternehmer eingetragen sein.

c) Das Grundstück zu dem das Gebäude gehört, muss eine Fläche von mindestens 10.000 Quadratmetern aufweisen und im Grundbuch mit der Zuweisung des landwirtschaftlichen Einkommens eingetragen sein. Falls auf dem Grundstück ein spezialisierter Anbau in Treibhäusern oder eine Pilzzucht bzw. eine sonstige Art intensiver Bodenbewirtschaftung betrieben wird oder auch im Falle, dass sich das Grundstück in einer Gemeinde befindet, die im Sinne des Art. 1, des Absatzes 3 des G. Nr. 97 vom 31. Jänner 1994 als Gebirgsgegend eingestuft werden kann, muss die Gesamtfläche mindestens 3.000 Quadratmeter betragen;

d) das Geschäftsvolumen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Subjektes, welches das Grundstück bearbeitet, muss höher als die Hälfte des Gesamteinkommens sein, wobei dieses ermittelt wird, indem etwaige Renten aus einer

früheren landwirtschaftlicher Tätigkeit nicht mit einzuschließen sind. Falls sich das Grundstück in einer Gemeinde befindet, die im Sinne des genannten Gesetzes Nr. 97 des Jahres 1994 als Gebirgsgegend betrachtet wird, muss das Geschäftsvolumen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Subjektes welches das Grundstück bearbeitet, mehr als ein Viertel seines Gesamteinkommens betragen, wobei dieses gemäß der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes ermittelt wird. Es wird angenommen, dass das Geschäftsvolumen der Subjekte, die keine MwSt.-Erklärung einreichen, unter der Obergrenze, die für die Befreiung von der Erklärungspflicht vorgesehen ist liegt (7.000,00 Euro). In Bezug auf die unter Punkt d) vorgeschriebene Voraussetzung, wird darauf hingewiesen, dass sich die genannte Voraussetzung ausschließlich auf das Subjekt, welches das Grundstück bearbeitet bezieht und dass dieses Subjekt auch verschieden von jener Person sein kann, welche das Gebäude aufgrund eines geeigneten Rechtstitels zu Wohnzwecken benutzt. Falls das Gebäude, zum Beispiel, vom Inhaber einer Rente aus landwirtschaftlicher Tätigkeit für Wohnzwecke benutzt wird und dieses Grundstück von dritten Subjekten bearbeitet wird, so ist die oben erwähnte Voraussetzung für jene Person gegeben, die das Grundstück bearbeitet. Wenn Immobilieneinheiten von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden, müssen die oben erwähnten Bedingungen zumindest von einer Person erfüllt werden. Wenn sich auf einem Grundstück mehrere Immobilieneinheiten befinden, die als Wohnung verwendet werden, müssen die zusätzlichen Bedingungen, um als landwirtschaftliches Gebäude zu gelten, für jede einzelne Einheit erfüllt werden.

Falls mehrere Wohneinheiten von mehreren Personen derselben Familie verwendet werden, muss zusätzlich zu den erwähnten Bedingungen, für jeden Bewohner die Höchstgrenze von fünf Räumen bzw. von 80 Quadratmetern, wie diese im Kataster aufscheinen, sowie von einem Raum von 20 Quadratmetern, für jeden zusätzlichen Bewohner außer dem ersten, beachtet werden.

Man weißt darauf hin, dass die Gebäude, die für Wohnzwecke verwendet werden und den Kategorien A/1 und A/8 angehören oder die Eigenschaften eines Luxusgebäudes, wie vom Dekret des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 2. August 1969 vorgesehen besitzen, jedenfalls nicht als landwirtschaftliche Gebäude betrachtet werden können.

In steuerlicher Hinsicht erfolgt die Anerkennung der Eigenschaft eines für die Landwirtschaft gemäß Art. 2135 des Bürgergesetzbuches für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit zweckdienlichen Gebäudes, unter der Bedingung, dass dieses Gebäude für Folgendes bestimmt ist:

- dem Schutz der Pflanzen;
- der Aufbewahrung von landwirtschaftlichen Produkten;
- der Einstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, des Werkzeugs und der Vorräte für den Anbau und die Tierzucht;
- der Viehzucht und der Unterbringung der Tiere;
- dem Agriturismo in Beachtung der im Gesetz vom 20. Februar 2006, Nr. 96 vorgesehenen Bestimmungen;
- als Wohnung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte die auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit für mehr als hundert Arbeitstage im Jahr im Betrieb arbeiten und aufgrund der geltenden Bestimmungen im Bereich der Arbeitsvermittlung angestellt wurden;
- für Personen, die in der Almwirtschaft in Gebirgsgebenden tätig sind;
- als Büro des landwirtschaftlichen Betriebes;
- der Bearbeitung, Umarbeitung, Konservierung, Aufwertung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte, falls die Abwicklung dieser Vorgänge von Seiten der Genossenschaften und deren Konsortien gemäß Artikel 1, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes N. 228 vom 18. Mai 2001 durchgeführt wird;
- für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf einem geschlossenen Hof.

Die Teile der Immobilien, welche für die Ausübung der oben genannten landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder als Wohnung bestimmt sind, werden vom Kataster getrennt in eine der Kategorien der Gruppe A eingestuft.

Zur Beachtung: Unbenutzte Gebäude, welche die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen müssen um als landwirtschaftliche Gebäude eingestuft werden zu können, keinen Gebäudeertrag ergeben.

Die Nichtbenutzung muss durch eine Selbstbescheinigung in der vom Gesetz vorgesehenen Art und Weise nachgewiesen werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, die nicht unbedingt mit beglaubigter Unterschrift versehen sein muss, falls eine Ablichtung des Personalausweises der unterzeichnenden Person beigelegt wird) und auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzulegen ist. Aus der Selbstbescheinigung muss hervorgehen, dass keine Anschlüsse an das Strom-, Wasser- und Gasnetz vorhanden sind.

Landwirtschaftliche Gebäude und eventuelle dazugehörende Wohneinheiten, die im Kataster mit einem Ertrag eingetragen sind, werden auch weiterhin als landwirtschaftliche Gebäude betrachtet und sind nicht zu erklären, vorausgesetzt, sie erfüllen alle oben angeführten Bedingungen.

Im Kataster der Grundstücke eingetragene Gebäude, welche die landwirtschaftlichen Eigenschaften verloren haben, da die subjektive Voraussetzung eines „landwirtschaftlichen Unternehmers der im Register der Unternehmen eingetragen ist“ nicht mehr gegeben ist, mussten vom Inhaber des dinglichen Rechts innerhalb 30. Juni 2009 beim Kataster gemeldet werden. Wurde diese Meldung innerhalb der genannten Frist von den interessierten Subjekten nicht durchgeführt, fallen diese noch nicht geregelten Gebäude unter den allgemeinen Aktualisierungsprozess der Katasterdaten von Gebäuden, für welche die Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Gebäudes nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall kann die Agentur des Gebietes die Auskünfte der AGEA (Agentur für Zuwendungen in der Landwirtschaft) und der Subjekte in Anspruch nehmen, welche an den Gesuchen für Landwirtschaftsbeiträge, die ab Jahr 2009 eingereicht wurden, interessiert sind und durch eine geeignete, periodische Mitteilung die Liste der Gemeinden veröffentlichten, in denen Immobilien ermittelt wurden, für welche die erforderlichen Eigenschaften, um als Landwirtschaftsgebäude anerkannt zu werden nicht mehr gegeben sind. In die Liste dieser Gebäude, kann man für 60 Tage ab ihrer Veröffentlichung bei den jeweiligen Gemeinden, im Sitz der zuständigen provincialen Ämtern der Agentur des Gebietes und auf der Webseite derselben Agentur Einsicht nehmen. Diese Listen stellen für die Inhaber von dinglichen Rechten Grund für die Einreichung der Akten zwecks Aktualisierung der Katasterdaten dar. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird die Agentur des Gebietes den säumigen Subjekten, die Aufwendungen zu ihren Lasten und die vorgesehenen Strafen auferlegen.

■ Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten

Art. 26 des Tuir sieht vor, dass für die auf nicht bezogene Mietzinsen bezahlten Steuern ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird, wenn dies aus den Ermittlungen infolge des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters hervorgeht. Um das zustehende Steuerguthaben festsetzen zu können, müssen die Steuern, die für nicht bezogene Mieten im Überschuss entrichtet wurden in der Steuererklärung neu berechnet werden und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen bezahlt worden sind.

Bei der Neuverrechnung sind die von Seiten des Amtes durchgeführten Berichtigungen und Ermittlungen zu beachten.

Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist die Höhe des Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

Zur Beachtung: *Eine gänzliche oder teilweise Eintreibung der Mietzinsen zu einem späteren Zeitpunkt, für welche man das oben festgesetzte Steuerguthaben beansprucht hat, bringt die Verpflichtung mit sich, das höhere, neu festgesetzte Einkommen mit den Einkünften zu erklären, welche der getrennten Besteuerung unterliegen (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung). Das in Rede stehende Steuerguthaben kann in der ersten vorschriftsmäßig vorgesehenen Erklärung, nach Beendigung des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit und jedenfalls nicht nach Verfall der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, abgegeben werden.*

Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuerguthaben mittels Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann er bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Fristen einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Was die Fristen bezüglich der Besteuerungszeiträume betrifft, die zwecks Neuermittlung der Steuern und des daraus folgenden Guthabens zu berücksichtigen sind, gilt die ordentliche Frist von zehn Jahren und demzufolge kann diese Berechnung mit Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren, aber nicht nach den Erklärungen in Bezug auf die Einkünfte des Jahres 2000 durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass die Säumigkeit des Mieters im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit, das im Jahr 2009 abgeschlossen wurde, bestätigt wird.

■ Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben aus der vorhergehenden Erklärung nicht in der darauf folgenden Einkommenserklärung geltend macht oder diese nicht eingereicht wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung der Einreichung gegeben waren, kann er beim Amt der Agentur der Einnahmen, das aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig ist, die Rückerstattung des Betrages beantragen.

Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im Jahr nach jenem, an dem sich in der Erklärung das Guthaben ergeben hat, keine Steuererklärung eingereicht hat und die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, das betreffende Steuerguthaben in die erste Erklärung, die eingereicht wird, übertragen.

■ Außergewöhnliche Ereignisse

Subjekte, für welche die Aufschiebung der Fristen zur Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen eingeräumt wurde, sind mit den folgenden Codes identifiziert:

1 für die Subjekte, die Opfer von erpresserischen Forderungen sind, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 den Aufschub von drei Jahren der Fälligkeitstermine für die steuerlichen Erfüllungen, die in ein Jahr ab dem Tag des schädigenden Vorfalls fallen, mit nachfolgender Auswirkung auch auf die Vorlagefrist der jährlichen Erklärung verfügt hat;

3 für die Subjekte, die am 6. April 2009 in den von dem an jenem Tag in der Region Abruzzen aufgetretenen Erdbeben betroffenen Gemeinden wohnhaft waren, für die der Ministererlass Nr. 3780 vom 6. Juni 2009 die Aussetzung vom 6. April bis 30. November 2009 der Fristen bezüglich der

Erfüllungen und der in den selbigen Zeitraum fallenden Steuerzahlungen vorgesehen hat. Besagte Fristen wurden vom Ministererlass Nr. 3837 vom 30. Dezember 2009 bis zum 30. Juni 2010 verlängert;

4 für die Subjekte, die am 1. Oktober 2009 in den von der an jenem Tag in der Provinz Messina eingetretenen Überschwemmung betroffenen Gemeinden wohnhaft waren, für die das Dekret vom 8. Oktober 2009 die Aussetzung vom 1. Oktober 2009 bis 1. November 2009 der Fristen bezüglich der Erfüllungen und der in den selbigen Zeitraum fallenden Steuerzahlungen vorgesehen hat;

5 für die Subjekte, die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind;

7 für die in der Gemeinde von Viareggio wohnhaften, in Art. 3 des Erlasses Nr. 3834 vom 22.12.2009 bestimmten Subjekte, für welche vom 29.06.2009 bis zum 31.12.2010 eine Aussetzung der Fristen bezüglich der im selben Zeitraum fälligen Erfüllungen und Steuerzahlungen vorgesehen ist.

Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbeistand beanspruchen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist nämlich nicht auf ein komplexes System, wie es zum Beispiel jenes des Steuerbeistandes sein kann anwendbar, bei welchem außer dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung auch andere Subjekte, wie zum Beispiel die Steuersubstituten und die Steuerbeistandszentren verwickelt sind.

■ Nicht benutzbare Immobilien

Falls die Unbenutzbarkeit der Immobilie wegen Abnutzung (da unbewohnt, wegen Einsturzgefahr oder Zerfall) und wegen Veralterung festgestellt wurde, sei dies von der Funktionstüchtigkeit, sowie von der Struktur und der technischen Einrichtung her betrachtet (da die Bewohnbarkeit auch durch Umbauarbeiten nicht wieder hergestellt werden kann), kann im Katasteramt ein Verfahren eingeleitet werden aus welchem hervorgeht, dass die Erfordernisse in Bezug auf den ordentlichen Vermögenswert der Liegenschaft fehlen, was eine Änderung der Eintragung im Katasteramt zur Folge hat.

Dieses Verfahren besteht darin, innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres beim Amt für das Gebiet (ex UTE-Technisches Ärarialamt) eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde, einzureichen, deren Wirksamkeit ab dem Jahr, in welchem die Erklärung vorgelegt wurde und für die darauf folgenden Jahre, gilt. Dies ist jedoch nur möglich, falls das Gebäude auch tatsächlich nicht bewohnt wurde. Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen im Kästchen, das für Sonderfälle vorgesehen ist, 3 angeben. Zudem muss die neuer Katasterrendite erklärt werden, welche vom Amt für das Gebiet (ex UTE-Technisches Ärarialamt) zugewiesen wurde, bei Fehlen derselben ist der vermutete Katasterertrag zu erklären.

Falls der Steuerpflichtige das Änderungsverfahren noch nicht eingeleitet hat, ist das Einkommen dieser Immobilieneinheiten der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Pflicht der vorgenannten Änderungsmeldung ist nicht gegeben falls die Immobilie aufgrund eines Erdbebens zerstört oder unzugänglich ist und eine Bestätigung in Bezug auf die Zerstörung bzw. die gänzliche oder teilweise Unzugänglichkeit von Seiten der Gemeinde vorliegt. Falls sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2009 ereignet hat, müssen für dieselbe Immobilie zwei Zeilen ausgefüllt werden: eine für den Zeitraum vor dem Erdbeben und die andere für den Zeitraum nach dem Erdbeben (bis zum Wiede-

raufbau und die Bewohnbarkeit dieser Immobilie). So ist Spalte 6 der Kode 1 anzukreuzen und das Kästchen in Spalte 7 anzukreuzen, damit es verständlich ist, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

■ An Personen für welche das Zwangs-räumungsverfahren aufgehoben wurde vermietete Immobilien

Für die Besitzer, die Immobilien an Subjekte in besonders bedürftigen Wohnverhältnissen laut Art. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2007, Nr. 9 vermietet haben und diese Subjekte Empfänger einer Aufhebung der Verfahren infolge der Auflösung des Mietverhältnisses sind, wurde festgesetzt, dass das entsprechende Einkommen aus Gebäudebesitz für den gesamten Zeitraum der gesetzlichen Aufhebung der Vollstreckung nicht zur Bildung des steuerbaren Einkommens beiträgt.

Insbesondere hat der Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 158 vom 20. Oktober 2008, wie vom Art. 23 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 01. Juli 2009 geändert und vom Gesetz Nr. 102 vom 03. August 2009 umgeschrieben, unter Absatz 1 den Aufschub bis zum 31. Dezember 2009 der Vollstreckungsaussetzung der Räumungsmaßnahmen aufgrund beendeter Miets der zu Wohnzwecken bestimmten Immobilien für die besonderen, vom oben genannten Art. 1 des Gesetzes Nr. 9/2007 ausfindig gemachten Sozialkategorien und unter Absatz 2 die Anwendung der Steuervorteile gemäß Artikel 2 des selbigen Gesetzes Nr. 9/2007 vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obgenannte Aufschiebung der Aufhebung auf jene Gemeinden begrenzt wurde, die im Art. 1, Abs. 2 des Gesetzesdekrets vom 27. Mai 2005, Nr. 86, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 26. Juli 2005, Nr. 148 angeführt sind.

Im Art. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2007, Nr. 9 wird bei der Ermittlung der Personen, die einer bestimmten sozialen Schicht angehören und sich in bedürftigen Wohnverhältnissen befinden (... soziale Schichten, die einem Zwangs-räumungsverfahren infolge der Auflösung des Mietverhältnisses in Immobilien, die für Wohnzwecke verwendet werden unterliegen und diese Personen in einer Gemeinde, die Provinzhauptstadt ist, oder in einer benachbarten Gemeinde, die mehr als 10.000 Einwohner oder eine hohe Bevölkerungsdichte hat ansässig sind, wie im Beschluss der CIPE Nr. 87/03 vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 40 vom 18. Februar 2004 vorgesehen ist) darauf hingewiesen, dass das jährliche Bruttogehalt der Familie dieses Mieters unter 27.000 Euro sein muss, zudem muss er selbst oder ein Familienmitglied über fünfundsiebzig Jahre alt sein oder eine Krankheit im Endstadium haben, ansonsten muss in der Familie eine behinderte Person mit einer Invalidität von mehr als 66% leben immer vorausgesetzt, dass die Mieter nicht Besitzer einer anderen für die Familie geeigneten Wohnung sind und sich diese Wohnung in der Region befindet, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

■ Enteignungsentschädigung

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. vom 30. Dezember 1991, Nr. 413 Bezug genommen, welche als Enteignungsentschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Ersitzung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung.

Bei der Eintragung einer Ersitzung ist auf die de facto Enteignung Bezug zu nehmen, die sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzwidrige Besetzung eines Privatgrundes, der dann unabänderlich für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für den Erlass einer gerichtlichen Maßnahme schafft, mit welcher einer Person ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird.

Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese für Grundstücke entrichtet wurden, welche vom Bauleitplan für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden, primären und sekundären Infrastrukturen innerhalb der Zonen des Typs A, B, C und D gemäß MD vom 2. April 1968 vorgesehen waren und für Arbeiten für den öffentlichen und sozialen Wohnungsbau sowie für den Volkswohnbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 in geltender Fassung vorgesehen waren.

Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschieden sind als die angeführten (wie zum Beispiel die Zonen E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge, welche als Enteignungsentuschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogen wurden Beträge, sowie jene Beträge, welche infolge einer Zwangsersitzung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften als Schadenersatz (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) einschließlich der neuen Bewertung, bezogen wurden, im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Mehrwerte hervorrufen und daher gemäß den Kriterien im Sinne des Art. 68, Abs. 2, letzte zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Ersitzungsentuschädigung bezogen wurden und verschieden von den oben erwähnten sind, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden aus denen die genannten Mehrwerte stammen, ergeben im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten G. Nr. 413 von 1991 sonstige Einkünfte gemäß Art. 67 des TUIR und müssen daher im Ausmaß des Gesamtbetrages besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für die Grunddienstbarkeiten entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes beibehält. Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuerbehalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr. 413 von 1991 nicht angewandt. Außerdem sind weder die als Enteignungsentuschädigung für die Gebäude und die dazugehörigen Einheiten bezogenen Beträge, noch die zusätzlichen Entschädigungen an Teilpächter, Halbpächter, Landwirte und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes im Sinne von Art. 17, Absatz 2 des G. Nr. 865 von 1971 der Besteuerung zu unterwerfen.

Für nähere Informationen bezüglich dieser Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr.194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.

■ Zulagen und Beträge, die von Seiten der INPS oder von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden

Als Beispiel werden einige der häufigsten

Entschädigungen und Beträge aufgelistet, die den Arbeitnehmern/Innen vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge bzw. von anderen Körperschaften direkt oder durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden und der Besteuerung unterliegen:

- Lohnausgleichskasse;
- Mobilität;
- ordentliche und außerordentliche Arbeitslosigkeit (zum Beispiel im Bauwesen, in der Landwirtschaft usw.);
- Krankheit;
- Mutterschaft und Stillzeit;
- TBC und Posttuberkulose;
- Blutspende;
- Heiratsurlaub.

Die Zulagen und die Beträge, welche vom Arbeitgeber bereits besteuert wurden, sind im Vordr. 730 nicht getrennt zu erklären.

■ Parzellierungen

Dieser Punkt betrifft besonders jene Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Begriff zur Parzellierung im Art. 8 des G. Nr. 765 vom 6. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Raumordnungsgesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr.765 von 1967 genau angeführt hat, dass nicht die Aufteilung von Grundstücken einer Parzellierung entspricht, sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der unabhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Eigentümer, einen gleichzeitigen bzw. den nachträglichen Bau von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und die Planung der nötigen Urbanisierungsarbeiten für die primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt.

Mit Hinsicht auf diese Bestimmung ist jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur Bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. im Gegensatz zum Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde.

Diesbezüglich wird auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, der klarstellt, dass jede urbanistische Veränderung bzw. Verbauung eines Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls die Veränderung des Grundstückes durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch einen gleichwertigen Akt in Grundparzellen verfügt wird, die aufgrund ihrer Eigenschaften, wie das Ausmaß, die Beschaffenheit derselben und die Zweckbestimmung aufgrund des Bauleitplanes, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Urbanisierungsarbeiten und im Verhältnis zu den Angaben der Erwerber, klar auf die Zweckbestimmung als Baugrund hinweisen.

■ Im Jahr 1997 aufgenommene Darlehensverträge für Bausanierungen

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 1, Absatz 4 des GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt von G. Nr. 30 vom 28. Februar 1997 ist zwecks Einkommenssteuer der natürlichen Personen von der Bruttosteuer ein Betrag von 19 Prozent des Gesamtbetrages von höchstens 2.582.28 Euro abzusetzen. Dieser Betrag bezieht sich auf die Passivzinsen und die zusätzlichen Auslagen, sowie auf die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln, welche an Subjekte, die innerhalb des Staatsgebietes, bzw. innerhalb eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ansässig sind oder auch an andere feste Niederlassungen innerhalb des Staates, bestehend aus nicht ansässigen Subjekten, bezüglich der im Laufe des Jahres 1997 aufgenommenen Dar-

lehen entrichtet wurden, um die unter Buchst. a), b), c) und d) des Art. 31, Absatz 1 des G. Nr. 457 vom 5. August 1978 vorgesehenen Arbeiten zur Bausanierung durchführen zu können.

Bei den Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz für welche die genannte Absetzung zusteht, handelt es sich um folgende Arbeiten:

- die ordentliche Instandhaltung, das sind jene Arbeiten, welche Reparatur-, Erneuerungs- und Ersatzarbeiten am Gebäude betreffen und jene Arbeiten, welche notwendig sind, um die bereits bestehenden technologischen Anlagen zu ergänzen oder instand zu halten;
- außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, das sind jene Arbeiten und Änderungen, welche notwendig sind, um auch wesentliche, strukturelle Teile der bestehenden Gebäude zu erneuern und zu ersetzen, sowie die Arbeiten, welche für die Realisierung und Integrierung von sanitären und technologischen Einrichtungen notwendig sind, unter der Voraussetzung, dass diese das Volumen und die Flächen der einzelnen Immobilieneinheiten nicht beeinflussen und keine Änderung der Zweckbestimmung herbeiführen;
- die Restaurierungen und Sanierungen zur Erhaltung der Funktionalität des Gebäudes, die durch eine systematische Zusammenlegung von Werken, welche unter Beibehalten der typologischen, formellen und strukturellen Merkmale des Gebäudes selbst, andere Gebrauchszwecke erfüllen, die mit diesen kompatibel sind. Diese Arbeiten beinhalten die Konsolidierung, die Wiederherstellung und die Neuerung der Elemente, welches das Gebäude bilden, sowie die Einführung neuer Zusatzelemente und der Anlagen, die vom Gebrauchszweck erforderlich sind und die Beseitigung von Fremdelementen des Gebäudes;
- Bausanierungsarbeiten, das heißt jene Arbeiten, welche durch eine systematische Zusammensetzung von Werken, die Umwandlung von Gebäuden beabsichtigen und die Bildung eines nur teilweise oder zur Gänze verschiedenen Gebäudes herbeiführen. Diese Arbeiten beinhalten die Wiederherstellung oder den Ersatz einiger Grundelemente des Gebäudes, sowie die Beseitigung, die Änderung und den Einsatz von neuen Elementen und Anlagen.

Für die Beanspruchung der Absetzung ist es notwendig, dass der Darlehensvertrag wie vom Art.1813 des BGB vorgesehen, im Jahr 1997 abgeschlossen wurde mit dem besonderen Zweck, genannte Vorhaben von Bausanierung zu finanzieren und sich diese auf Immobilien beziehen, die als Haupt- oder Zweitwohnung dienen, bzw. auf Immobilieneinheiten, die für andere Zwecke bestimmt sind (überdachte Autoabstellplätze, Keller, Büros, Geschäfte usw.) vorausgesetzt, dass die Arbeiten an Immobilien, die sich im Inland befinden und unter Berücksichtigung der Bestimmungen, die das Bauwesen regeln, durchgeführt werden.

Nicht zugelassen sind andere Arten von Finanzierungen wie zum Beispiel Eröffnungen von sonstigen Darlehen, hypothekarische Wechsel usw.

Dieser Absetzbetrag kann gleichzeitig mit jenem beansprucht werden, welcher für die Zinsen von Hypothekendarlehen für den Erwerb bzw. den Bau von Immobilieneinheiten als Erstwohnung vorgesehen ist und steht außerdem nicht nur auf Immobilieneinheiten zu, die Eigentum des Steuerpflichtigen sind, sondern auch auf jene, welche Eigentum Dritter sind und vom Steuerpflichtigen aufgrund eines Vertrages entgeltlicher oder unentgeltlicher Art bzw. aufgrund irgend eines anderen geeigneten Rechtes benutzt werden.

Art. 3 des MD vom 22. März 1997 (in Durchführung des Art. 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 28. Februar Nr. 30/1997) setzt fest, dass der Steuerpflichtige für die Beanspru-

chung der Absetzung, nachstehende Unterlagen aufbewahren und bei Verlangen der Finanzämter vorlegen oder übermitteln muss:

- die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen bezüglich des Darlehens;
- eine Kopie des Darlehensvertrages, aus welcher hervorgeht, dass dieser abgeschlossen wurde, damit die oben erwähnten Sanierungsarbeiten vorgenommen werden können;
- eine Kopie der Unterlagen, welche die Auslagen für die Ausführung dieser Arbeiten beweisen.

Zur Beachtung: Der Absetzbetrag wird ausschließlich auf die Zinsen des Darlehens berechnet, das für die im Jahr 1997 und in den darauf folgenden Jahren getragenen Spesen für Bausanierungsarbeiten abgeschlossen wurde. Im Falle, dass der Betrag des Darlehens höher ist als die genannten Auslagen, die belegt sein müssen, steht der Absetzbetrag nicht auf die Zinsen zu, die sich auf den Teil des Darlehens beziehen, der dieselben überschreitet. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären.

■ Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung

Art. 15 des Einheitstextes der direkten Steuern, welcher mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist, sieht vor, dass von den Einkommensteuern der natürlichen Personen die Bruttosteuer abgesetzt werden kann und zwar bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 2.582,28 Euro ist. Dabei muss es sich um Passivzinsen und die entsprechenden Nebenabgaben, sowie die Aufwertungsquoten handeln, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. den Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder den Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 1. Jänner 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu betrachten, in welcher der Steuerzahler seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Für diesen Zweck sind die meldeamtlichen Daten bzw. die im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung von Bedeutung, mit welcher der Steuerpflichtige beweisen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt und nicht in jenem, der im Meldeamt aufscheint.

Unter dem Bau einer Immobilieneinheit versteht man Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Maßnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschließlich der Umbauarbeiten gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 5. August 1978.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muss sich der Steuerpflichtige oder seine Familienmitglieder gewohnheitsmäßig aufhalten;
- die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
- der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden;

der Darlehensvertrag muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Mit Be-

zugnehmend auf diese letzte Bedingung muss für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, ab 1. Dezember 2007, der Darlehensvertrag sechs Monate vor bzw. achtzehn Monate nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden.

Zur Beachtung: Die Meldung in Bezug auf die Abänderung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Wohnung, die als Hauptwohnung verwendet wird, ist von Seiten des Personals, das der Wehrmacht und der Polizei mit ordentlicher Militärordnung angehört sowie von Seiten des Personals, das der Polizei mit zivilrechtlichen Regelung angehört, nicht erforderlich.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf Zinsen und auf die entsprechenden Nebenabgaben wie auch auf die Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des BGB ab 1. Jänner 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitinhabers des Darlehensvertrages bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die getragenen Aufwertungsquoten.

Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäß Art. 15, Absatz 1, Buchst. b) des Tur abgeschlossene wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten in der Immobilieneinheit und für weitere sechs Monate nach Arbeitsbeendigung.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird den Übersiedlungen aus Arbeitsgründen.

Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt der Anspruch auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Beendigungsdatum der Bauarbeiten für die Agentur der Einnahmen zur Berichtigung der Einkommenserklärung, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, nicht innerhalb der Frist der Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen werden, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, das den Bau des Gebäudes ermöglicht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In diesem Fall beginnt das Datum ab der Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt nicht, wenn die Verspätung ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungsgenehmigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben ist und die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht begonnen wurden bzw. die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit belegen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt oder übermittelt werden.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

Zur Beachtung: die Absetzung steht nur in Bezug auf Zinsen zu, die auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die genannten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären.

■ Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Angestellten für ihre Tätigkeit in den Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten der Entwicklungsländer für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommen entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von Gesetzes wegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden;
- die zehnjährige INVIM, welche von den Gesellschaften für gleichbleibende Anteile im Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgte und in den vier darauffolgenden ausgeschüttet wurde.

Den einzelnen Mitgliedern steht im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote außerdem ein Absetzbetrag zu:

- Im Ausmaß von 19 Prozent für folgende Aufwendungen:
 - Passivzinsen aufgrund von Krediten und Landwirtschaftsdarlehen;
 - Passivzinsen bis insgesamt 2.065,83 Euro aufgrund von Hypothekendarlehen, welche vor dem 1. Jänner 1993 für den Ankauf von Immobilien aufgenommen wurden;
 - Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis 2.582,28 Euro aufgrund von Darlehen, die im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
 - Spesen, welche für die Instandhaltung, den Schutz oder die Sanierung der Güter, die zum historischen und künstlerischen Vermögen sowie zum Vermögen der Archive zählen getragen wurden;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmäßigen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, welche ohne Gewinnabsichten Studien- und Forschungstätigkeiten von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert durchführen;

- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen, von gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Veranstaltungsbereiches ausüben;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
- freiwillige Geldzuweisungen bis zu 2.065,83 Euro zugunsten von nicht erwerbsmäßigen Organisationen mit gemeinnütziger Zweckbestimmung (ONLUS) und zu Gunsten der Bevölkerung, die von Naturkatastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden, auch falls sich diese im Ausland ereignet haben;
- spezifische Kosten oder der Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen abgetretene Güter, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen;
- freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen für einen Betrag der nicht höher als 1.291,14 Euro sein kann;
- freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen für einen Betrag der nicht höher als 2.065,83 Euro sein kann;
- freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia" für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist.

Siehe diesbezüglich die Tabelle 2 „Aufwendungen für welche die Absetzung von 19 Prozent zusteht“.

- im Ausmaß von 20 Prozent für folgende Aufwendungen, die im Jahr 2009 getragen wurden:
 - Spesen für den Austausch von Kühlschränken und Gefrierzellen, bzw. für Geräte, die beide Funktionen haben;
 - Spesen für den Ankauf von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit;
- Spesen für den Kauf von Geschwindigkeitssiegeln;
- im Ausmaß von 41 und/oder 36 Prozent für Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz im Sinne von Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr. 449 vom 27. Dezember 1997;
- im Ausmaß von 36 Prozent der Ausgaben für die Pflege und für den Schutz der Wälder, die ab 31.12.2006 getragen wurden;
- im Umfang von 55 Prozent für die von 2007 bis 2009 getragenen Ausgaben bezüglich:
 - energetische Sanierung von bereits bestehenden Gebäuden;
 - Isolierung der Gebäudehülle der bereits bestehenden Gebäude;
 - Installation von Sonnenkollektoren;
 - Austausch der Heizanlagen.

■ Arbeitszeitraum - Sonderfälle

Bei befristeten Arbeitsverträgen für eine nicht selbstständige Tätigkeit bei denen die Ausübung von "Tagesleistungen" vorgesehen sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werkzeuge zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf un-

befristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden. Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausbezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbstständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C4, Spalte 1 jene Tage anzugeben (die gesamte Anzahl darf 365 Tage nicht überschreiten), die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C4, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, der dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch für vorhergehende Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines Sonderkurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu.

Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft entsprechen die Tage, die in Zeile C4, Spalte 1 anzugeben sind, jenen die aus der entsprechenden Bestätigung hervorgehen und für welche der Steuerpflichtige das Arbeitslosengeld bezogen hat.

Man weist darauf hin, dass für die Tage der vorhergehenden Jahre, für die das Recht auf die Absetzung zusteht, die Arbeitsperioden nicht dazugerechnet werden können, für welche die Abzüge oder die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

■ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Erträge, die als Ersatz von Einkünften erzielt wurden, auch infolge von Abtretung der Forderungen, die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen, auch in Form von Versicherungen für den Verlust von Einkünften, mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für die bleibende Invaliderität bzw. bei Todesfall ergeben haben, die Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen angereift sind. In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatzeinkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichsentschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätszulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie Unterhaltszuschüsse, die den Arbeitnehmern einstweilen ausbezahlt werden, die ein Strafverfahren anhängig haben.

Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften für mehrere Jahre zu stehen, sind im Teil II „Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären.

■ Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 4.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierskadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen

Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;

- die tarifmäßigen Renten an Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und an jene welche den Militärdienst bei der Staatspolizei, der Finanzwache, der Berufsfeuerwehr und an jene Personen die einen freiwilligen Militärdienst leisten, immer vorausgesetzt, dass die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärpflicht entspricht, entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Einkünfte:

- die Erhöhung der Sozialrenten, die vom Art.1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1998 vorgesehen ist;
- die Mobilitätszulagen laut Art. 7, Abs. 5 des G. Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil für die Gründung von Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448 von 1998 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- Renten, die italienischen Bürgern und ihren Familienmitgliedern entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, die von den Streitkräften nach Militärübungen unbeaufsichtigt liegengelassen wurden, schwer verletzt wurden oder verstorben sind;
- die Renten, welche den italienischen Bürgern, den Ausländern und den staatenlosen Opfern entrichtet wurden, die bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewalttaten oder von Anschlägen der organisierten Kriminalität, arbeitsunfähig wurden wie auch die übertragbaren Sonderrenten, die den Hinterbliebenen von verpflichteten Personen, von Terrorismus- oder von Opfern der organisierten Kriminalität, entrichtet wurden;
- die Zulagen für die Mitarbeit an der Forschungstätigkeit, die von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen gemäß Art. 8 des DPCM Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und den darauf folgenden Abänderungen und Ergänzungen von der ENEA und der ASI entrichtet wurden.

Folgende Studienstipendien sind steuerfrei:

- die an Universitätsstudenten gemäß Gesetz Nr. 390 vom 2. Dezember 1991 von den Regionen mit Sonderstatut, sowie von den autonomen Provinzen Trient und Bozen ausbezahlten Studienstipendien;
- die von Universitäten und von Universitätsinstituten gemäß Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratskursen für die post-universitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 1. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“- Programmes gestifteten Studienstipendien aufgrund der Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europaparlaments und des Europarates, sowie die zusätzlichen Summen, die von der Universität unter der Bedingung entrichtet wurden, dass der jährliche Gesamtbetrag 7.746,85 Euro, nicht überschreitet;
- im Sinne des GvD Nr. 257 vom 8. August 1991 an Studenten für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien;
- Studienstipendien, die den Opfern des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, an Waisen und an die Kinder der Waisen (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998), ausbezahlt wurden.

Erträge, die das Inail zuweist, die Tagevergütung für Dauerinvalidität ausgeschlossenen, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Auch Einkommen derselben Natur, die von Seiten nicht ansässiger Körperschaften zuwiesen werden, bilden kein Einkommen. Falls der Steuerzahler Einkommen von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agentur der Einnahmen – Zentraldirektion für Ermittlungen (Direzione Centrale Accertamento) – zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anspruch auf die Vergütung gibt. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss infolgedessen, falls sie in den Vorjahren bereits eingereicht wurde, nicht mehr eingereicht werden.

■ Neuaufnahme eines Darlehensvertrages

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages für den Ankauf einer Eigentumswohnung, werden einige Bedingungen des bestehenden Darlehensvertrages, wie zum Beispiel der Zinssatz, im gegenseitigen Einverständnis abgeändert. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Parteien (Darlehensbank und Darlehensnehmer) sowie die Immobilie für welche eine Garantie geleistet wurde unverändert. Der Anspruch auf die Absetzung der Zinsen steht innerhalb des verbleibenden Restkapitales zu (erhöht um den Betrag eventuell abgelaufener und nicht bezahlter Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Wechselkurs des Tages an dem der Wechsel stattfindet sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung der ausländischen Währung entstanden sind) Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Neuaufnahme des Darlehensvertrages anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

■ Strafen

Die Verwaltungsstrafe von 258,00 Euro bis 2.065,00 Euro wird angewandt, falls in der Erklärung wichtige Angaben zwecks Ermittlung des Steuerzahlers oder in dem Fall, dass es sich nicht um eine natürliche Person handelt, wichtige Angaben zum Vertreter bzw. für die Ermittlung der Steuern unterlassen bzw. auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angeführt wurden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf alle anderen Angaben, die bei der Abfassung der Erklärung vorgeschrieben sind und auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angegeben wurden (Art. 8 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

Ist in der Erklärung ein niedrigeres Einkommen angegeben als das ermittelte bzw. ist eine niedrigere Steuer angegeben als die geschuldete bzw. ein höheres Guthaben als das zustehende, wird eine Verwaltungsstrafe von 100 bis 200 Prozent der Mehrsteuer bzw. des Unterschiedsbetrages des Guthabens, verhängt. Dieselbe Strafe wird verhängt, falls in der Erklärung nicht wahrheitsgetreue Steuerabsetzbeträge bzw. widerrechtliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage angegeben sind, auch falls diese bei Abzug der Quellsteuer vorgenommen wurden (Art. 1 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997). Bei einer unterlassenen, nicht ausreichenden bzw. verspäteten Akontozahlung bzw. Saldozahlung der Steuer, die sich aus der Erklärung ergibt, wird eine Verwaltungsstrafe von 30 Prozent jedes nicht oder zu spät entrichteten Betrages verhängt. Dieselbe Strafe wird auf die Mehrsteuer verhängt, die sich durch

die automatischen bzw. formalen Kontrollen ergibt, die im Sinne der Artikel 36-bis und 36-ter des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973 durchgeführt werden (Art. 13 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

Die Strafe von 30 Prozent wird reduziert:

- auf 10 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der automatisierten Abrechnung, die im Sinne des Artikels 36-bis des DPR Nr. 600 vom 1973 durchgeführt wurde, bezahlt werden (Art. 2 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997);
 - auf 20 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der formellen Kontrolle der Erklärung, die im Sinne des Artikels 36-ter des DPR Nr. 600 vom 1973 durchgeführt wurde, bezahlt werden (Art. 3 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997).
- Die Verletzung der Pflicht der genauen Angabe der eigenen Steuernummer, der Pflicht der genauen Mitteilung an Dritte der eigenen Steuernummer, der Pflicht der Angabe der Steuernummer, die von Seiten anderer Subjekte mitgeteilt wurde wird mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 103,00 bis Euro 2.065,00 geahndet (Art. 13 des DPR Nr. 605 vom 29. September 1973).

Die Steuerzahler werden auf die spezifischen von Art. 4 des G. Nr. 146 vom 24. April 1980 vorgesehenen Strafen, in Bezug auf die Erklärung zum Einkommen aus Gebäudebesitz, aufmerksam gemacht. Insbesondere sind hier die Fälle von unterlassener Katastereintragung der Gebäude und demzufolge auch des diesbezüglichen Ertrages, sowie die unterlassene Einkommenserklärung von landwirtschaftlichen Gebäuden, welche nicht mehr die Voraussetzungen aufweisen, um als solche eingestuft werden zu können, vorgesehen.

■ Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen in der Landwirtschaft

Einfache Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, müssen den Vordruck Unico für Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften abfassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grundstückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muss den Vordr. 730 abfassen und in Übersicht A die ihm zustehende Anteilsquote aus dem Vordr. Unico der Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für den landwirtschaftlichen Ertrag und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muss er die eigene Einkommensquote aus dem Bodenertrag, angeben. Bei Gründung eines Familienunternehmens, gemäß den Bedingungen von Art. 5, Absatz 4 der DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht steuerlichen Beistand in Anspruch nehmen, sondern muss den Vordr. Unico 2010 Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, dass die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes andauernd und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entspricht.

Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum Inhaber, den Vordr. 730 einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem

landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49 Prozent und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

■ Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz

Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 und die darauf folgenden Abänderungen sehen einen Absetzbetrag von 41 bzw. 36 Prozent der geschuldeten Irpef bis zum Betrag der in den Jahren von 2000 bis 2009 getragenen und effektiv zu Lasten gebliebenen Ausgaben für gemeinschaftliche Teile von Wohnungen, für einzelne Immobilieneinheiten jeglicher Kategorie, auch für Landwirtschaftliche, für verschiedene Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz, vor. Der Absetzbetrag von 41 bzw. 36 Prozent steht allen passiven im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Irpef-Subjekten zu, welche aufgrund jeglichen Titels (z.B.: Besitz, eines anderen dinglichen Rechtes, staatliche Konzession, Miete oder Leihgabe) Inhaber einer Immobilie sind, an der die Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz vorgenommen wurden.

Auch das in der häuslichen Gemeinschaft des Besitzers bzw. des Inhabers lebende Familienmitglied hat Anspruch auf diesen Absetzbetrag, falls die Spesen von dieser Person getragen wurden und die entsprechenden Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen lauten.

Werden die Umbauarbeiten in Gebäuden von historischem und künstlerischem Wert, gemäß GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ehem. G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und darauf folgende Abänderungen und Ergänzungen) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

Der Absetzbetrag kann für folgende Kategorien von Umbauarbeiten in Anspruch genommen werden:

- ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden);
- außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung des Gebäudes;
- Umbauarbeiten;
- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (auf diese Ausgaben können nicht gleichzeitig die Absetzbeträge für Spesen für die Gesundheit in Anspruch genommen werden, die für einige Fälle unter den Spesen für die Gesundheit angeführt sind);
- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärmbelastigung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und den Erdbebenschutz;
- Arbeiten um die Gebäude an die Normen anzupassen;
- interne Arbeiten;
- Arbeiten, die zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen seitens Dritter dienen;
- Arbeiten zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt;
- Anlegung von dazugehörigen Parkplätzen;
- die Spesen für die Instandhaltung und den Schutz der Wälder;
- Entsorgung von Asbest.

Auch für folgende Spesen kann der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden:

- Planung der Arbeiten;
- Kauf des Materiales;
- Ausführung der Arbeiten;
- sonstige Fachleistungen für die Ausführung der Arbeiten;
- Bericht hinsichtlich Konformität der Arbeiten mit den geltenden Gesetzen;

- Begutachtungen und Lokalausweise;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten;
- Aufwendungen für Erschließungsarbeiten;
- Abfassung der pflichtmäßigen Unterlagen mit welchen die statische Sicherheit der Bausubstanz bestätigt wird;
- sonstige Kosten, die mit der Durchführung und Ausführung der Arbeiten verbunden sind und von der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, vorgesehen sind.

Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:

- der Steuerzahler dem Amt vorher die Mitteilung zum Beginn der Arbeiten übermittelt, die sich auf jede einzelne im Kataster eingetragene Immobilieneinheit bezieht bzw. für welche der Katastrierungsantrag eingereicht wurde und aufgrund welcher der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann.

Die Mitteilung ist auf einem entsprechenden Vordruck abzufassen, muss das Anfangsdatum der Arbeiten beinhalten und es müssen die vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt werden. An Stelle der Übermittlung der vorgesehenen Unterlagen kann der Steuerpflichtige eine Ersatzerklärung übermitteln, in welcher der Besitz dieser Unterlagen und die Bereitschaft bestätigt wird, diese auf Verlangen der Agentur der Einnahmen vorzulegen. Diese Ersatzerklärung ist auf demselben Vordruck abzufassen wie die Mitteilung zum Beginn der Arbeiten, wobei das entsprechende Kästchen anzukreuzen ist.

Bis zum 31. Dezember 2001 mussten die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten, dem zuständigen Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern übermittelt werden. Ab 1. Jänner 2002 hingegen müssen alle Eingaben, infolge der Aufhebung der genannten Dienstzentren an folgende Adresse gesandt werden: **Agenzia delle Entrate, Centro Operativo di Pescara, Via Rio Sparto, 21 – 65100 Pescara**. Eingaben, die eventuell an die vorhergehende Adresse gesandt wurden, werden in jedem Fall dem Dienstzentrum von Pescara zugesandt;

- die Spesen durch eine Banküberweisung entrichtet werden aus welcher der Zahlungssgrund und die Steuernummer des Subjektes, das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt, sowie die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes hervorzuheben, zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, welche die Bestimmungen des Art. 1 des G. Nr. 449/97 in Kraft setzt, durchgeführt wurde;
- für die ab 4. Juli 2006 getragenen Spesen die Arbeitskosten auf den Rechnungen der Baufirmen, welche die Arbeiten ausführen, getrennt angeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Zahlungen nicht durch eine Banküberweisung belegt werden müssen:

- die Spesen in Bezug auf die Urbanisierung;
- die Einbehalte auf die Akontozahlungen der Gehälter;
- die Stempelgebühr;
- die Gebühren, welche für Konzessionen, Genehmigungen und Tätigkeitsbeginnerklärungen entrichtet wurden.

Es wird klargestellt, dass die Übermittlung des Mitteilungsvordruckes an das "Centro Operativo di Pescara" vor dem Beginn der Umbauarbeiten aber nicht unbedingt vor Bezahlung der entsprechenden Spesen erfolgen muss. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jene für die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden.

Für jene Arbeiten, die innerhalb 30. Juni 2000

begonnen wurden werden jene Mitteilungen als gültig betrachtet, die innerhalb von 90 Tagen ab Beginn der Arbeiten übermittelt worden sind.

Im Fall von Umbauarbeiten und/oder Zahlungen die über zwei Jahre hinaus gehen ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu schicken, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium). Durch dieses Kriterium wird der unterschiedlich zustehende Absetzbetrag (41 Prozent bzw. 36 Prozent), ermittelt.

Bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben und auf der Banküberweisung nur die Steuernummer des Subjektes angegeben ist, das den Mitteilungsvordruck dem Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. dem "Centro di Servizio von Pescara" übermittelt hat, kann der Absetzbetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen dem Namensträger der Rechnung und dem Überweisenden besteht und im entsprechenden Feld der Einkommenserklärung die Steuernummer aus der Banküberweisung angeführt ist und die anderen Bedingungen gegeben sind.

Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege der Ausgaben für die durchgeführten Arbeiten, sowie die Zahlungsbestätigungen, die Banküberweisungen mit welchen die Zahlungen durchgeführt wurden und alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen.

Anstelle dieser Unterlagen kann der Steuerzahler für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen, auch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und die Summe bestätigt wird, die für die Absetzung in Anspruch genommen werden kann.

In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes anzugeben, das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat, auch wenn es sich um ein Subjekt handelt, das die Mitteilung für den erklärenden Steuerzahler einreicht (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft). Bei Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem der Gesellschafter eingereicht wird.

■ Spesen für die Gesundheit

Unter die Spesen für die Gesundheit fallen:

- die Ausgaben für Begleit-, Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Personen mit Dauerbehinderung in Bezug auf die verminderte bzw. verhinderte Beweglichkeit gemäß Art. 3 des G. Nr. 104/1992, für welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht (Zeile E3). Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
 - den Ankauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Personen, und von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;
 - den Transport mit dem Krankenwagen der Behinderten (Spesen für die Begleitung). In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die beim Transport mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Spesen im Sanitätsbereich darstellen, und demzufolge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil berechtigt ist, der die Summe von 129,11 Euro überschreitet;
 - den Kauf von künstlichen Gliedern für

die Fortbewegung;

- den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut wurde;
- den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohneinheiten;
- den Einbau und/oder die Instandhaltung der Hebebühnen für behinderte Personen.

Zur Beachtung: der Absetzbetrag für diese Spesen, kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Spesen überschreitet, für welche eventuell auch die Absetzung von 41 bzw. 36 Prozent in Anspruch genommen wird und die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeilen von E33 bis E36);

- Ausgaben für technische computergesteuerte Behelfsmittel, welche die Selbständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinderung ermöglichen und welche im Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 angeführt sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Ausgaben für den Ankauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines telematischen Gerätes (Zeile E3);
- die Ausgaben für die Fortbewegung von Personen mit verminderter bzw. eingeschränkter Beweglichkeit, für welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht. (Zeile E4). Es handelt sich dabei um Spesen, die für den Kauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, gemäß Art. 53, Absatz 1, Buchst. b), c) und f) und Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 getragen wurden, auch wenn es sich um eine Serienproduktion handelt und die Fahrzeuge den dauernden motorischen Beschränkungen der Behinderten angepasst werden mussten.

Die bleibende Bewegungsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Als solche Invaliden werden nicht nur Subjekte anerkannt, deren bleibende Bewegungsunfähigkeit von den oben genannten Kommissionen anerkannt wurde, sondern auch jene Personen, deren Invalidität von anderen öffentlichen Ärztekommisionen anerkannt wurde, die zur Feststellung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind. Unter die für die Fortbewegung erforderlichen Fahrzeuge fallen auch die nicht angepassten Fahrzeuge für die Fortbewegung der Blinden und Tauben, die vom Art. 1 des G. Nr. 68 vom 12. März 1999 aufgefunden wurden. Der Absetzbetrag für Fahrzeuge steht abgesehen von den Anpassungsarbeiten, auch folgenden Subjekten zu:

- 1) den Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, denen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit schweren Einschränkungen der Beweglichkeit;
- 3) den Invaliden mit mehreren Amputationen.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss eine schwere Behinderung gemäß Art. 3, Absatz 3 des G. Nr. 104 von 1992 gegeben sein, die infolge einer Krankheit entstanden ist und eine bleibende Bewegungsunfähigkeit mit sich bringt.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Für die Subjekte aus Punkt 1) ist außerdem die Bescheinigung für die Anerkennung der Begleitzulage erforderlich, die von der Kommission ausgestellt sein muss, welche die Zivilinvalidität anerkannt hat.

Für behinderte Personen, die nicht unter „schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit“ leiden, besteht die „bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung“ immer dann, wenn die Invalidität durch einer Lähmung bzw. einer erschwerten Bewegungsfähigkeit infolge einer Krankheit entstanden ist, durch welche die Beine überhaupt nicht bzw. nur begrenzt bewegt werden können.

In diesem Fall muss in der Invaliditätsbescheinigung die verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. die Lähmung nicht ausdrücklich angeführt werden.

Es können natürlich auch andere Krankheiten bestehen, welche eine bleibende „verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung“ zur Folge haben“, deren Bewertung spezifische ärztliche Kenntnisse voraussetzt und folge dessen nicht von den Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig in welcher die bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung bestätigt wird, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr.104 von 1992 ausgestellt wurde bzw. die Kopie des Antrages an die ASL für die zusätzliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass die Behinderung eine bleibende Lähmung bzw. eine verminderte Bewegungsfähigkeit, im Sinne des Art. 8 des G. Nr. 449 von 1997, zur Folge hat.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch jene mit automatischen Serienschaltungen, vorausgesetzt dass diese von der lokalen Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wurden.

Zu den wichtigsten Anpassungsarbeiten der Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei den Außenämtern des Departements für Straßentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen hervorgehen müssen, fällt folgendes:

- Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/ hydraulischem Antrieb;
- Auslegarm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/ hydraulischem Antrieb;
- Schiebe- Drehsitzplatz, welcher zum Sitzen der Behinderten im Innenraum des Autos dient;
- Verankerung des Rollstuhls und Unterstützungsgürtel;
- Schiebewagentür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Art der Behinderung eine Anpassung benötigen, die anders ist als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, vorausgesetzt dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des Einheitstextes Nr. 915 von 1978 und Personen, die diesen gleichgestellt sind, werden als behinderte Personen betrachtet und werden nicht der Ärztekommision gemäß Art. 4 desselben Gesetzes Nr.104 von 1992 unterzogen. In diesem Fall reichen die Unterlagen aus, die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien bei der Gewährung der Rente ausgestellt wurden.

Die Erklärung zum persönlichen Befinden, kann auf Verlangen des Amtes, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten und Fristen, auch durch eine Selbstbescheinigung abgegeben werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der interessierten Person beigelegt wird, muss die Unterschrift nicht beglaubigt werden). Aus der Ersatzerklärung muss hervorgehen, dass die Invalidität eine bleibende, vermin-

derte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung mit sich bringt und sich auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen bezieht, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität beauftragt sind durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

Die Absetzung steht allen behinderten Personen mit verminderter oder eingeschränkter Bewegungsfähigkeit zu unabhängig davon, ob sie selbst oder die Personen zu deren Lasten sie leben im Besitz eines Führerscheins jeglicher Art sind.

Bei Motorfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Krafträder, Fahrzeuge auf drei Rädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) - Art. 53) ausgestattet sind;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben (Buchst. c) - Art. 53);
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder auf drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) - Art. 53).

Bei Kraftfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Autofahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen vorgesehen sind und Platz für höchstens neun Sitzplätze, einschließlich Fahrer haben (Art. 54, Buchst. a));
- Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung von nicht über 3,5 bzw. 4,5 Tonnen falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden, für den Transport von Personen bzw. Waren vorgesehen sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz, ausgestattet sind (Art.54, Buchst. c));
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Art. 54, Buchst. f));
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den Transport und die Unterkunft von höchstens sieben Personen, einschließlich Fahrer, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. m)).

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3 und E26 angeführten Spesen müssen folgende steuerliche Unterlagen aufbewahrt werden, die von den Beziehern der folgenden Beträge ausgestellt wurden:

- für die Spesen von Medikamenten steht die Absetzung ab 1. Jänner 2008 dann zu, wenn diese Spesen durch eine Rechnung oder durch einem Kassabon (sogenannter „güterbezeichnender Kassabon“) belegt sind; aus dem Kassabon muss hervorgehen um welches Medikament es sich handelt, deshalb sind die Art, die Qualität und die Menge des gekauften Medikaments sowie die Steuernummer des Empfängers anzugeben.

Diese Unterlagen müssen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt bzw. übermittelt werden.

Es wird präzisiert, dass auf der Grundlage der Bestimmungen des Gewährsmannes für den Datenschutz mit einer im Amtsblatt Nr. 107 vom 11. Mai 2009 veröffentlichten Maßnahme nicht mehr zum Zwecke des Steuerabzugs und der Absetzung vom

Einkommen speziell die Handelsbezeichnung von erworbenen Arzneimitteln (Name der Arzneimittel) angegeben werden muss, sondern stattdessen die Zulassungsnummer für die Markteinführung (AIC) angegeben werden muss.

Ab dem 1. Januar 2010 müssen die Kassenzettel die Art und die Menge der erworbenen Medikamente, den alphanumerischen, auf jeder Medikamentenpackung angegebenen Code sowie die Steuernummer des Empfängers der Medikamente enthalten.

Bis zum 31. Dezember 2009 gelten jedoch sowohl die nach dem alten System (mit Angabe des Namens des Medikaments anstelle des AIC-Codes) als auch die nach den neuen vom Gewährsmann angegebenen Modalitäten ausgegebenen Kassenzettel;

- für die Prothesen müssen außer den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen bzw. Quittungen auch die ärztlichen Verschreibungen beschafft und aufbewahrt werden, ausgenommen es handelt sich um Tätigkeiten, die aufgrund der Sanitätsregelung als Hilfsberuf betrachtet werden und die dazu befähigten Personen direkte Verhältnisse zum Patienten haben. Sollte in diesem Fall die Rechnung, der Zahlungsbeleg oder die Quittung nicht unmittelbar von der nebenärztlich tätigen Person ausgestellt werden, muss dieser auf dem Auslagenbeleg bestätigen, dass er die Dienstleistung durchgeführt hat.

Auch in diesem Fall kann der Steuerzahler in Alternative zur ärztlichen Verordnung, auf Verlangen der Ämter eine Selbstbescheinigung vorlegen, deren Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird (die zusammen mit den genannten Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen bzw. zu übermitteln ist), in welcher er die Notwendigkeit der Medikamente im Laufe des Jahres für sich selbst bzw. für die zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen bestätigt und den Grund für den Kauf der Prothese angibt;

- für technische und computergesteuerte Behelfsmittel ist zusätzlich zu den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen und computergesteuerten Behelfsmittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen ermöglichen, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr.104 von 1992 als behinderte Person anerkannt wurde.

Arztspesen im Ausland

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden. Auch diese Unterlagen müssen quittiert und vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden.

Die Ausgaben für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie in die italienische Sprache übersetzt werden. Im Besonderen können Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache vom Steuerpflichtigen selbst übersetzt und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Unterlagen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine beeidigte Übersetzung beigelegt werden. Steuerpflichtige mit Steuersitz im Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

■ Ausgaben für energetische Umstellungsarbeiten

Der Ministerialerlass vom 6. August 2009 hat einige Vereinfachungen bei den Erfüllungen eingeführt, die für die Nutzung der Steuerergünstigungen bezüglich der für die energetischen Umstellungsarbeiten getragenen Ausgaben erforderlich sind, darunter wird an Folgendes erinnert:

- die Beteuerung des ermächtigten Technikers, der die Übereinstimmung der Umstellungsarbeiten mit den gesetzlichen erforderlichen Anforderungen bestätigt, kann durch die vom Leiter der Arbeiten abgegebene Beteuerung über die Konformität mit dem Projekt der ausgeführten Arbeiten ersetzt werden; diese Beteuerung kann alternativ dazu im Bericht klar ausgedrückt werden, der die Übereinstimmung der bei den zuständigen Behörden zusammen mit der Anzeige des Arbeitsbeginns zu hinterlegenden Vorschriften für den Inhalt des Energieverbrauchs der Gebäude und der entsprechenden Wärmeanlagen bescheinigt;
- Die in Eigenbau hergestellten Sonnenkollektoren müssen nicht mehr mit der Bescheinigung über die Qualität des verwendeten 'Sonnenglas' versehen sein, sondern es genügt, dass das von der Vergünstigung betroffene Subjekt eine Teilnahmebescheinigung an einem speziellen Ausbildungskurs vorlegt.

Darüber hinaus hat der Art. 31 des Gesetzes Nr. 99/2009 (durch Änderung des Art. 1 Abs. 24 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007) die Pflicht abgeschafft, die Bescheinigung der energetischen Eignung für die Auswechslungsarbeiten der Heizanlagen vorzulegen.

Ab 2009 muss bei Fortsetzung der energetischen Umstellungsarbeiten im darauffolgenden Jahr eine entsprechende telematische Mitteilung binnen 31. März des folgenden Jahres an die Agentur der Einnahmen geschickt werden.

Der Vordruck für die Mitteilung steht auf der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung.

■ Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt.

Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden. Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste

beinhaltet sind bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausgezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von einer bleibenden Niederlassung oder einem festem Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Staat, bestritten.

2. Im Ausland infolge einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielte Einkünfte

Die Einkünfte, welche im Ausland aufgrund einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt werden, sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Absatz 3, Buchstabe c) des TUIR nicht mehr von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen. Im Sinne des neuen Absatzes 8-bis des Art. 51 des TUIR wird das Einkommen der Arbeitnehmer, die im Laufe von zwölf Monaten für mehr als 183 Tage in einem ausländischen Staat ansässig sind, aufgrund der konventionierten Entgelte ermittelt, die jährlich mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgesetzt werden. Für das Jahr 2009 ist das MD vom 28. Jänner 2009, veröffentlicht im GA Nr. 25 vom 31.01.2009 zu beachten.

Es handelt sich dabei um jene Subjekte, die obwohl sie für mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland ansässig waren, als in Italien ansässige Subjekte betrachtet werden, da sie die Verbindung zu den eigenen Familienangehörigen, sowie die eigenen vermögensrechtlichen und die wichtigsten sozialen Interessen in Italien beibehalten haben.

Die Einkünfte aus Grenzgebieten und aus anderen mit Italien angrenzenden Staaten von Seiten der Subjekte, die im italienischem Staatsgebiet ansässig sind und im Ausland ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt haben, sind im Sinne des Art. 2, Absatz 11 des Gesetzes Nr. 289 vom 27.12.2002 in jedem Fall für den Teil, der 8.000,00 Euro übersteigt, der IRPEF-Besteuerung zu unterwerfen.

Falls begünstigte Sozialbeiträge von Seiten der öffentlichen Verwaltung beantragt werden, muss dem Amt, das diese Leistung entgegenbringt, das gesamte im Ausland erzielte Einkommen, einschließlich der steuerfreien Beträge mitgeteilt werden, damit dieses die finanzielle Situation des Betroffenen abwägen kann.

3. Renten

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge einer Arbeitsleistung ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt wor-

den sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat steuerbar.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Einrichtungen bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert:

• Argentinien - Vereinigtes Königreich von Großbritannien - Spanien - Vereinigte Staaten von Amerika - Venezuela

Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist.

Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;

• Belgien - Deutschland

Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch eine ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, wird seine Rente ausschließlich in jenem Land besteuert.

Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;

• Frankreich

Die öffentlichen Renten aus Frankreich werden für gewöhnlich nur in Frankreich besteuert. Diese werden in Italien nur dann besteuert, wenn der Steuerzahler ein italienischer und nicht ein französischer Staatsbürger ist.

Die privaten französischen Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert. Jedoch sind jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienisch-französischen Abkommens und aufgrund der Gesetzgebung als „Sozialrenten“ betrachtet werden, in beiden Staaten steuerbar;

• Australien

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;

• Kanada

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 10.000 kanadische Dollars bzw. 6.197,48 Euro.

Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada steuerbar, und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu;

• Schweiz

Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz steuerbar, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die privaten Renten werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten und Anstalten mit akademischer Ausbildung ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989).

Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist zum Beispiel vorgesehen, falls sich ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen in einem dieser Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muss es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

■ Aufstellung der Kodes der Regionen

Region	Kode
Abruzzien	01
Basilikata	02
Bozen	03
Kalabrien	04
Kampanien	05
Emilia-Romagna	06
Friaul-Julisch-Venetien	07
Latium	08
Ligurien	09
Lombardei	10
Marken	11
Molise	12
Piemont	13
Apulien	14
Sardinien	15
Sizilien	16
Toskana	17
Trient	18
Umbrien	19
Aostatal	20
Venetien	21

■ Grundstücke für den Anbau in Treibhäusern oder für die Pilzzucht

Die Pilzzucht kann innerhalb der von Art. 32, Absatz 2, Buchstaben b) und c) des Tur vorgeesehenen Grenzen als landwirtschaftliche Tätigkeit betrachtet werden. Die Erträge aus Grund- und Bodenbesitz und die landwirtschaftlichen Erträge aus Grundstücken, die für den Anbau in Treibhäusern bzw. für die Pilzzucht verwendet werden, sind in Ermangelung der entsprechenden Katastereinstufung durch die Anwendung des höchsten Schätztarifs (der in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, angewandt wird), zu ermitteln.

Diese Ermittlungsart der Erträge aus Grund und Bodenbesitz wird auch auf die Grundstücke angewandt, die für die Einrichtung von Treibhäusern verwendet werden.

■ Zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten

Unter zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten, für welche eine Erhöhung um ein Drittel angewandt wird, sind jene Immobilieneinheiten zu verstehen, die als Wohneinheit bestimmt sind und zusätzlich zur Hauptwohnung besessen werden und vom Besitzer selbst bzw. von seinen Familienangehörigen benützt werden (Ehepartner, Verwandte innerhalb des dritten Grades und Verschwägerter innerhalb des zweiten Grades), bzw. für die Ausübung von Kunst- und Berufstätigkeiten oder von Handelstätigkeiten derselben verwendet werden. Für die richtige Anwendung der Bestimmungen wird darauf hingewiesen, dass man unter Hauptwohnung jene versteht, in welcher man normalerweise wohnt. Gewöhnlicherweise stimmt die Hauptwohnung mit dem meldeamtlichen Wohnsitz überein.

Für die Familienangehörigen bezeichnet man als Hauptwohnung jene Wohnung, in der diese gewohnheitsmäßig wohnen, auch wenn der Besitz oder die Verfügbarkeit auf den Namen eines anderen Mitgliedes derselben Familie lautet.

Insbesondere wird die Erhöhung um ein Drittel auch in den folgenden Fällen angewandt:

Hauptwohnung befindet, dem Steuerpflichtigen nicht gehört, sondern nur von diesem gemietet wurde;

- falls die zur Verfügung stehende Immobilieneinheit als Miteigentum besessen wird oder als Gemeinschaftseigentum erworben worden ist;
- falls die Immobilieneinheit, die zur Vermietung bestimmt war, unvermietet geblieben ist. Die Erhöhung um ein Drittel wird außer auf die Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung benutzt wird, auch auf folgende Immobilieneinheiten nicht angewandt:
- die Immobilieneinheiten, die unentgeltlich von einem Familienangehörigen fortlaufend bewohnt werden, und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht;
- die Immobilieneinheiten, die in Italien von im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen zur Verfügung gehalten werden;
- die Immobilieneinheit, die bereits als Hauptwohnung von Steuerpflichtigen benutzt wird, die sich aus Arbeitsgründen für eine bestimmte Zeit in einer anderen Gemeinde aufhalten;
- die Immobilieneinheiten als Miteigentum, die zusätzlich als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern benutzt werden; beschränkt auf die Personen, die diese verwenden;
- die Immobilieneinheiten ohne Strom-, Wasser-, Gasanschluss, die tatsächlich unbenutzt bleiben, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus einer Ersatzerklärung der Notariatsurkunde (wobei die Unterschrift nicht beglaubigt werden muss, falls eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird) hervorgehen, die auf Anfrage der Ämter vorzulegen oder zu übermitteln ist.

Falls die Immobilieneinheiten nur für einen bestimmten Jahresabschnitt in Anspruch genommen bzw. zur eigenen Verfügung gehalten wurden, da diese für die restliche Zeit anders verwendet wurden (Übersiedlung, Vermietung), wird die Erhöhung um einen Drittel gesetzmäßig nur auf jenen Zeitabschnitt angewandt, in welcher dieser Umstand eingetreten ist.

■ Gesetzlicher Fruchtgenuss

Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes. Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- Güter, die vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;
- Güter, die Kindern überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder eine handwerkliche bzw. freiberufliche Tätigkeit beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung hat für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, keine Wirksamkeit);
- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbschaft, eines Legats oder einer Verschenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbaren Renten, von wem auch immer sie übernommen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einkünfte, welche dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterliegen, von den Eltern mit den eigenen Einkünften anzugeben sind, während die Einkünfte, die nicht unter den Fruchtgenuss fallen, mit einem von den Eltern abgefassten, getrennten Vordruck, lautend auf den Minderjährigen, zu erklären sind.

■ Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge

Zu den gleichgestellten Gewinnen und Erträ-

gen, die im Ausland erzielt und von in Italien ansässigen Personen bezogen wurden, zählen jene, die von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeschüttet wurden, die im Ausland ansässig sind oder von diesen stammen.

Der Betrag welcher einbezogen werden muss, ist jener der gleichgestellten Gewinnen und Erträge, wenn sich diese auf qualifizierte Beteiligungen vor Abzug der eventuellen, endgültigen Einbehalte im Ausland bzw. der Akontozahlungen in Italien, beziehen.

Dieser Betrag kann den Bescheinigung für die im Jahr 2009 ausgeschütteten, gleichgestellten Gewinne und Erträge entnommen werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass für die im Ausland erzielten gleichgestellten Gewinne und Erträge ein Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zusteht, wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben ergibt sich indem man von den in Italien geschuldeten Steuern, die in der Steuererklärung angeführt sind, die im Ausland entrichteten, endgültigen und dort erzielten Einkünfte abzieht;
- die Absetzung steht begrenzt auf den Betrag der Einkünfte zu, die zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht bis zum Höchstbetrag der Quote der italienischen Steuern zu, die dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und den insgesamt erklärten Einkünften entspricht;
- die Absetzung muss bei sonstiger Nichtigkeit, in der Einkommenserklärung jenes Besteuerungszeitraumes beantragt werden, in dem die endgültigen Steuern bezahlt wurden. Hat das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen und wurde dieses Einkommen im folgenden Jahr im Ausland endgültig besteuert, steht das Steuerguthaben im darauf folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss der Höchstbetrag des zustehenden Guthabens, der den italienischen Steuern für das im Ausland erzielte Einkommen entspricht, aufgrund des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres in dem dieses Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat berechnet werden.

Man weist darauf hin, falls Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche Italien mit einem anderen Staat abgeschlossen hat vorliegen und die Steuereinhebung im anderen vertragsschließenden Staat mit einem höheren Steuersatz, als jenem der im Abkommen vorgesehenen ist, durchgeführt wurde, kann die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Steuereinhebung und der vom Abkommen vertragsmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetriben werden, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher bei den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist, eingereicht werden muss.

Wird ein höherer Steuersatz als der konventionelle angewandt, kann der Steuerzahler das Steuerguthaben aufgrund der vertraglich festgesetzten Steuersätze in Anspruch nehmen wobei er eine Steuererklärung gemäß Tabelle 10, einreichen muss. Die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden müssen, sind im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis zusätzlich zum ausländischen Staat bzw. zu den ausländischen Staaten in welchen die Einkünfte erzielt wurden, auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden, anzugeben.

Die obgenannten Unterlagen können durch die Bescheinigung der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge ersetzt werden, wenn in dieser nicht nur die endgültig bezahlte Steuer, sondern auch der konventionierte Prozentsatz der Besteuerung angegeben ist.

■ Gewinne aus Ländern oder Gebieten in denen ein begünstigtes Besteuerungssystem angewandt wird

Je nach Vorgaben der von der jüngsten Steuerreform eingeführten Bestimmungen tragen die aus in Ländern und Gebieten mit Vorzugssteuersystem herrührenden Gewinne vollständig zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens bei, im Gegensatz zum Großteil der Fälle, in denen die Gewinne nur zu 40 oder 49,72 Prozent beitragen.

Ab 1. Januar 2006 müssen in der Erklärung auch nicht qualifizierte Gewinne und Einkünfte aus Finanzbeteiligungen an Gesellschaften angegeben werden, die in Ländern mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind.

Sofern die Emissionsgesellschaft in einem der genannten Staaten bzw. Länder ansässig ist, tragen die qualifizierten Erträge bis zu 40 Prozent zur Bildung des Einkommens bei, vorausgesetzt, dass bei Ausübung des verbindlichen Auskunftsverfahrens die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchst. c), Absatz 1, des Artikels 87 des TUIR bewiesen werden kann, das heißt, wenn aus der Beteiligung schon seit Beginn des Besitzzeitraumes, keine Einkünfte in Staaten oder Territorien hinterlegt wurden, in den sie den begünstigten Besteuerungen unterworfen wurden. Sind hingegen Gewinne aus nicht qualifizierten Erträgen und Einkommen Gegenstand des Auskunftsverfahrens mit positiver Beantwortung, ist die ordentliche Besteuerung mit dem Steuereinkommen anzuwenden, wobei diese Einkommen nicht zur Bildung des Einkommens beitragen.

Zur Beachtung: Die Gewinne der nicht ansässigen Subjekte tragen nicht zur Bildung des Einkommens bei, wenn sie bereits dem in Italien ansässigen Gesellschafter, aufgrund der Bestimmungen gegen die Steuerhinterziehung der ausländischen, beherrschten Gesellschaften, angerechnet wurden (so genannte CFC).

Das Ministerialdekret vom 21. November 2001 (sog. „black list“) hat folgende Staaten bzw. Territorien mit einem begünstigten Besteuerungssystem ermittelt:

Alderney (Kanalinseln), Andorra, Anguilla, Holländische Antillen, Aruba, Bahamas, Barbados, Barbuda, Belize, Bermuda, Brunei, Zypern, Philippinen, Gibraltar, Gibuti (ex Afar und Issas) Grenada, Guatemala, Guernsey (Kanalinseln), Herm (Kanalinseln), Hong Kong, Insel Man, Cayman Inseln, Cook Inseln, Marschall Inseln, Turks Inseln und Caicos, Britische Jungferninseln, Jungferninseln der Vereinigten Staaten, Jersey (Kanalinseln), Kiribati (ex Gilbert Inseln), Libanon, Liberia, Liechtenstein, Macao, Maldiven, Malaien, Montserrat, Nauru, Niue, Neukaledonien, Oman, Französisch Polynesien, Saint Kitts und Nevis, Salomoninseln, Samoa, Saint Lucia, Saint Vincent und Grenadine, Sankt Helena, Sark (Kanalinseln), Seychellen, Singapor, Tonga, Tuvalu (ex Ellice Inseln), Vanuatu.

Das genannte Dekret zieht, begrenzt auf einige Tätigkeiten, folgende Länder bzw. Territorien, als Staaten mit begünstigtem Besteuerungssystem, in Betracht:

- 1) Bahrein, mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche Tätigkeiten in der Forschung, Gewinnung und Raffination im Bereich des Erdöles durchführen;
- 2) Vereinigte Arabische Emirate mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche im Erdöl- und petrochemischen Bereich tätig sind und besteuert wurden;
- 3) Fürstentum Monaco, mit Ausnahme der Gesellschaften welche mindestens 25% des Umsatzes außerhalb des Fürstentums erzielt haben.

Auch folgende Staaten und Territorien werden, begrenzt auf Subjekte und Tätigkeiten, die unten angeführt sind, zur genannten „black list“ gezählt:

- 1) Angola, mit Bezug auf Erdölgesellschaften, welche die Steuerbefreiung von der Oil Inco-

me Tax erhalten haben, auf Gesellschaften, welche die Steuerbefreiung oder –ermäßigung für äußerst wichtige Bereiche von Angola in Anspruch nehmen können und auf Investitionen, die vom Foreign Investment Code vorgesehen sind;

- 2) Antigua, mit Bezug auf die internationalen business companies, die ihre Tätigkeiten außerhalb des Staatsgebietes von Antigua durchführen und wozu jene gemäß der International Business Corporation Act Nr. 28 von 1982 in geltender Fassung zählen sowie in Bezug auf die Gesellschaften, welche Produkte herstellen, die aufgrund des dortigen Gesetzes Nr. 18 von 1975 in geltender Fassung genehmigt werden;
- 3) Südkorea, mit Bezug auf Gesellschaften die Begünstigungen in Anspruch nehmen, die von der tax Incentives Limitation Law vorgesehen sind;
- 4) Costarica, mit Bezug auf Gesellschaften deren Einkünfte aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, welche hochtechnologische Tätigkeiten durchführen;
- 5) Dominikanische Republik, mit Bezug auf die internationalen companies, welche die Tätigkeit im Ausland ausüben;
- 6) Ecuador, mit Bezug auf Gesellschaften, die in den Free Trade Zones tätig sind und die Befreiung von den Einkommensteuern in Anspruch nehmen;
- 7) Jamaika, mit Bezug auf Gesellschaften, welche Exportartikel herstellen und die Steuerbegünstigungen der Export Industry Encourage Act in Anspruch nehmen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in Territorien liegen, die vom Jamaica Export Free Zone Act ermittelt wurden;
- 8) Kenia, mit Bezug auf Gesellschaften, die ihren Sitz in den Export Processing Zones haben;
- 9) Luxemburg, mit Bezug auf Holdinggesellschaften, gemäß dem dortigen Gesetz vom 31. Juli 1929;
- 10) Malta mit Bezug auf Gesellschaften deren Einkünfte aus dem Ausland stammen, wie jene der Malta Financial Services Centre Act, mit Bezug auf Gesellschaften der Malta Merchant Shipping Act und Gesellschaften der Malta Freeport Act;
- 11) Mauritius, mit Bezug auf „zertifizierte“ Gesellschaften, die Exportleistungen, Industrieerweiterungen, Tourismusverwaltungen durchführen, Industrien und Kliniken bauen und im ermäßigten Ausmaß der Corporate Tax, der Off-shore Companies und der International Companies unterliegen;
- 12) Portorico, mit Bezug auf Gesellschaften, die Banktätigkeiten durchführen und auf Gesellschaften, die von der Puerto Rico Tax Incentives Act von 1988 oder der Puerto Rico Tourist Development Act von 1993, vorgesehen sind;
- 13) Panama, mit Bezug auf Gesellschaften, deren Erträge gemäß der Gesetzgebung von Panama aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in der Colon Free Zone liegen und auf Gesellschaften, die in den Export Processing Zones tätig sind;
- 14) Schweiz, mit Bezug auf Gesellschaften die nicht der Kantonal- und der Gemeindesteuer unterliegen, wie die Holdinggesellschaften, die Hilfgesellschaften und die „Heimgesellschaften“;
- 15) Uruguay, mit Bezug auf Gesellschaften, die Bankgeschäfte tätigen und auf Holdinggesellschaften die ausschließlich offshore Tätigkeiten durchführen.

■ Änderungen der Bodenkulturen

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grundbesitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den

Grund- und Bodenertrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen.

Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien.

Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außertariflichen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen Gemeinden oder Bezirken, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz muss mit den oben angeführten Modalitäten wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragserhöhung bewirkt haben;
- ab dem Steuerzeitraum in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsmeldung beim Amt für das Territorium (ehemaliges Ärrarialtechnisches Amt) innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde bzw. erst nach Ablauf der erwähnten Frist, nach der Steuerperiode, in welcher diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerpflichtige die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz, dem zuständigen Amt für das Territorium (ehemaliges Ärrarialtechnisches Amt) innerhalb 31. Jänner des Jahres nach der Änderung, melden müssen. Der Steuerpflichtige muss in dieser Meldung die Katastereinlagezahl und die Grundparzellen angeben, die eine Änderung erfahren haben und außerdem eine graphische Darstellung über eventuelle Teilungen beilegen, wenn die Änderungen nur gewisse Teile der Parzellen betreffen. Bei Nichteinreichung der Meldung über die Umstände, welche die Erhöhungen des Ertrages aus Grund und Boden bewirkt haben, wird eine Verwaltungsstrafe von 258,00 bis 2.065,00 Euro auferlegt. Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

Die Meldung für die Änderung der Bodenkultur, wird für einige Steuerzahler durch die jene über die Benutzung des Bodens für die Landwirtschaftsbeiträge an die AGEA (Agentur für Landwirtschaftsbeiträge), ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise auf Steuerzahler begrenzt ist, welche die genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen, während alle anderen Steuerzahler die Meldung für die Änderung der Bodenkultur einreichen und die vorgeordnete Strafe bezahlen müssen (falls die Änderung der Bodenkultur eine Erhöhung der Einkünfte mit sich bringt).

Die AGEA hat der Agentur des Gebietes, die Daten aus der Erklärung für das Jahr 2006 geliefert und die Datenbank des Katasters mit der Zuweisung der Rendite, die mit dem tatsächlichen Anbau übereinstimmt adjourniert. Die auf diese Art zugewiesenen und zugeteilten Einkünfte aus Grundbesitz und aus der Landwirtschaft (die Mitteilung der Agentur des Gebietes, wurde im Gesetzesanzeiger vom 2. April 2007 und in den 60 darauffolgenden Tagen in den Gemeinden, die von der Änderung der Bodenkultur betroffen sind, bei den Provinzialämtern und auf der Webseite der Agentur des Gebietes, veröffentlicht), wirken sich ab 1. Jänner 2006 auf die Steuern aus.

TABELLE 1 - BERECHNUNG DER IRPEF

EINKOMMEN (nach Staffeln)			STEUERSATZ (nach Staffeln)	GESCHULDETE STEUER AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN INNERHALB DER STEFFELN		
bis Euro 15.000,00			23	23% auf den Gesamtbetrag		
über Euro	15.000,00	und bis Euro 28.000,00	27	3.450,00	+	27% Überschussbetrag 15.000,00
über Euro	28.000,00	und bis Euro 55.000,00	38	6.960,00	+	38% Überschussbetrag 28.000,00
über Euro	55.000,00	und bis Euro 75.000,00	41	17.220,00	+	41% Überschussbetrag 55.000,00
über Euro 75.000,00			43	25.420,00	+	43% Überschussbetrag 75.000,00

TABELLE 2 - AUFWENDUNGEN FÜR WELCHE DER ABSETZBETRAG VON 19% ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	KODE	BESCHREIBUNG
1	Spesen für die Gesundheit	20	Freiwillige Zuwendungen an die ONLUS
2	Spesen für die Gesundheit für nicht zu Lasten lebende Familienmitglieder	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine
3	Spesen für die Gesundheit für behinderte Personen	22	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen
4	Spesen für die Fahrzeuge von behinderten Personen	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung
5	Spesen für den Kauf eines Blindenhundes	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia
6	Gesamtbetrag der Spesen für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde	25	Spesen in Bezug auf Güter die dem vinkulierten Besteuerungssystem unterliegen
7	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten
8	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind
9	Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik
10	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	29	Spesen für den Tierarzt
11	Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen	30	Für von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten
12	Lebens-, Unfall-, Invaliditätsversicherungen und Versicherungen im Falle von Pflegebedürftigkeit	31	freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades
13	Spesen für die Weiterbildung	32	Spesen, die von den Dozenten für die Anpassungsfortbildung in Eigenregie und die Weiterbildung getragen wurden
14	Spesen für die Beerdigung	33	Spesen für den Kauf von Abonnements im öffentlichen Verkehr
15	Spesen für die Angestellten, die persönlichen Beistand leisten	34	Spesen, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden
16	Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen (Turnhallen, Schwimmbäder und sonstige Strukturen für den Sport)	35	Ausgaben für Kinderkrippen
17	Spesen für die Immobilienvermittlung	36	Sonstige absetzbare Aufwendungen
18	Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes		
19	Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien		

TABELLE 3 – AUFWENDUNGEN FÜR WELCHE DIE ABSETZUNG VON 20% ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG
1	Spesen für den Austausch der Kühlschränke und Gefrierzellen
2	Spesen für den Kauf und den Einbau von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit
3	Spesen für den Kauf und den Einbau von Geschwindigkeitsreglern (Inventer)

TABELLE 4 - ABSETZBETRÄGE FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EhePARTNER

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (EURO)
nicht über Euro 15.000	$800 - \frac{(110 \times \text{Gesamteinkommen})}{15.000}$ (2) (3)
von Euro 15.001 bis Euro 29.000	690
von Euro 29.001 bis Euro 29.200	700
von Euro 29.201 bis Euro 34.700	710
von Euro 34.701 bis Euro 35.000	720
von Euro 35.001 bis Euro 35.100	710
von Euro 35.101 bis Euro 35.200	700
von Euro 35.201 bis Euro 40.000	690
von Euro 40.001 bis Euro 80.000	$690 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{40.000}$
über Euro 80.000	0

(1) Das Gesamteinkommen nach Abzug der Hauptwohnung und deren Zubehöre.
(2) Ist das Verhältnis gleich 1, steht die Absetzung im Ausmaß von 690 Euro zu.
(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 5 – ORDENTLICHER ABSETZBETRAG FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

ZAHL DER KINDER	ALTER DER KINDER	ABSETZBETRAG FÜR JEDES KIND (IM VERHÄLTNIS ZUM PROZENTASATZ DER ABSETZUNG) (1) (2) (3)
1	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
2	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
3	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
4	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
5	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
oltre 5		Der oben angeführte Betrag von 155.000 wird für alle Personen ab dem fünften Kind um 15.000 Euro für jedes Kind erhöht. Unverändert bleiben die Absetzbeträge (1.100 oder 1.000 je nach Alter)

(1) Das Gesamteinkommen ergibt sich durch den Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.
(2) Die genannten Absetzbeträge (900, 800, 1.100 und 1.000) sind für **jedes behinderte Kind** um 220 Euro zu erhöhen.
(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 6 - ABSETZBETRÄGE FÜR ANDERE ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER
(IM VERHÄLTNIS ZUM PROZENTASATZ DER ABSETZUNG)

$750 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{80.000}$ (1)

(1) Das Gesamteinkommen ergibt sich durch den Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.

TABELLE 7 – ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DIESEN GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE

Die Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, die im Teil 1 der Übersicht C angeführt sind, müssen im Verhältnis zum Absetzbetrag der Arbeitsperiode berechnet werden.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 8.000 Euro	1.840 (3)
zwischen 8.001 und 15.000 Euro	$1.338 + \frac{502 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.000}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.338 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$ (4)
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.
(2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
(3) Der Betrag **des effektiv zustehenden Absetzbetrages** kann für die Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit nicht unter 690 Euro und für die Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380 Euro liegen.
(4) Liegt das Gesamteinkommen **zwischen 23.000 und 28.000 Euro** ist die Absetzung um folgenden Betrag zu erhöhen:
10 – falls höher als 23.000 aber nicht als 24.000
20 – falls höher als 24.000 aber nicht als 25.000
30 – falls höher als 25.000 aber nicht als 26.000
40 – falls höher als 26.000 aber nicht als 27.700
25 – falls höher als 27.700 aber nicht als 28.000

TABELLE 8 – ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE

Die Absetzung wird im Verhältnis zum Rentenzeitraum des Jahres berechnet und kann nicht mit der Absetzung, die für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorgesehen ist zusammengelegt werden, wenn sie sich auf den selben Zeitraum bezieht

PERSONEN UNTER 75 JAHREN	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.500 Euro	1.725 (3)
zwischen 7.501 und 15.000 Euro	$1.255 + \frac{470 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.500}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.255 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.
(2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
(3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 690 Euro sein.

PERSONEN, DIE DAS ALTER VON 75 JAHREN ERREICHT HABEN ODER ÜBER 75 JAHRE ALS SIND	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.750 Euro	1.783 (3)
zwischen 7.751 und 15.000 Euro	$1.297 + \frac{486 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.250}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.297 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.
(2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
(3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 713 Euro sein.

TABELLE 9 - ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE, DIE JENEN AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT AUS TEIL II, ÜBERSICHT C, GLEICHGESTELLT SIND UND ABSETZUNG FÜR EINIGE SONSTIGE EINKÜNFTE AUS ÜBERSICHT D, ZEILE D3 UND ZEILE D5

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 4.800 Euro	1.104
zwischen 4.801 und 55.000 Euro	$1.104 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{50.200}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.
(2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.

TABELLE 10 – AUF DIE AUSLÄNDISCHEN DIVIDENDEN LAUT KONVENTION HÖCHSTER ANWENDBARER STEUERSATZ

LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ	LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ
Albanien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Kroatien, Äthiopien, Jugoslawien, Malaysia, Polen, Rumänien, Russische Federation, Serbien und Montenegro, Singapur, Slovenien, Tansanien, Ungarn, Uzbekistan, Venezuela	10%	Malta	0-15% (4)
Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Kanada, Zypern, Südkorea, 15% Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kazakistan, Kirgistan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Moldawien, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Vereinigte Staaten von Amerika, Südafrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam und Sambia	15-18% (1)	Mauritius	15-40% (5)
		Georgien, Syrien	5-10% (6)
		Armenien	5-10% (7)
		Oman	5-10% (8)
		Ghana, Lettland	5-15% (9)
		Island	5-15% (10)
Elfenbeinküste	15-18% (1)	Thailand	15-20% (11)
Arabische Emirate	5-15% (2)	Indien, Pakistan	25%
Griechenland	15-35% (3)	Trinidad und Tobago	20%

Zur Beachtung: für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite www.finanze.it (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscalità internazionale“ und nachher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

- (1) 18 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (2) 5 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der tatsächliche Bergünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaft welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (3) 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre besteuert sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.
- (4) 15 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.
- (5) 40 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen ansässigen Italiener bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (6) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.
- (7) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft die die Dividenden bezahlt (dieser Anteil muss mindestens 100 000 US Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen) im Laufe eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.
- (8) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (keine Personengesellschaft), die direkt mindestens 15 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, innehat.
- (9) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt oder ausschüttet, innehat.
- (10) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt für mindestens 12 Monate vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, innehat.
- (11) 15 Prozent, wenn der Dividendenempfänger eine in Thailand ansässige Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.

TABELLE 11 - AUFSTELLUNG DER LÄNDER UND DER AUSLÄNDISCHEN TERRITORIEN

ABU DHABI.....238	COCOS (KEELING) INSELN 281	KAMBOTSCHA 135	NAURU 109	SLOWAKISCHE REPUBLIK 276
ÄGYPTEN.....023	COOKINSELN 237	KAMERUN 119	NEPAL 115	SLOWENIEN 260
ÄTHIOPIEN 026	DÄNEMARK 021	KANADA 013	NEU KALÉDONIEN 253	SOMALIEN 066
AFGHANISTAN 002	DEUTSCHLAND 094	KANARISCHE INSELN 100	NEUSEELAND 049	SPANIEN 067
AJMAN 239	DOMINICA 192	KAPVERDISCHE INSELN 188	NICARAGUA 047	SRI LANKA 085
ALBANIEN 087	DOMINIKANISCHE REPUBLIK 063	KAROLINENINSELN 256	NICHT KLASSIFIZIERTE LÄNDER 799	ST. HELENA 254
ALGERIA 003	DUBAI 240	KAZAKISTAN 269	NIEDERLANDE 050	ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN 196
AMERIKANISCHE INSELN IMPAZIFIK 252	ECUADOR 024	KENYA 116	NIGER 150	SÜDAFRIKANISCHE REPUBLIK 078
AMERIKANISCHE JUNGFERINSELN 221	ELFENBEINKÜSTE 146	KIRGHIZISTAN 270	NIGERIEN 117	SUDAN 070
AMERIKANISCHE SAMOA 148	EL SALVADOR 064	KIRIBATI 194	NIUE 205	SÜDGRIECHENLANDE 283
ANDORRA 004	ERITREA 277	KOLUMBIEN 017	NORDKOREA 074	SÜDOSTASISCHEN INSELN 084
ANGOLA 133	ESTLAND 257	KOMOREN INSELN 176	NÖRDLICHE MARIANEN (INSELN) 219	SURINAM 124
ANGUILLA 209	FÄROER INSELN 204	KONGO 145	NORFOLK INSELN 285	SVALBARD UND JAN MAYEN INSELN 286
ANTIGUA UND BARBUDA 197	FIJI INSELN 161	KONGO (DEMOKRATISCHE REPUBLIK) 018	NORWEGEN 048	SYRIEN 065
ANTILLEN HOLLAND 251	FINNLAND 028	KOSTARIKA 019	OMAN 163	SWAZILAND 138
ÄQUATORIALGUINEA 167	FRANKREICH 029	KROATIEN 261	ÖSTERREICH 008	TAGIKISTAN 272
ARGENTINIEN 006	FRANZÖSISCH POLINESIEN 225	KUBA 020	PASTIMOR 036	TAIWAN 022
ARMENIEN 266	FRANZÖSISCHSÜDLICHE TERRITORIEN 183	KUWAIT 126	PAKISTAN 036	TANZANIEN 057
ARUBA 212	FÜRSTENTUM MONACO 091	LAOS 136	PALAU 216	THAILAND 072
ASCENSION 227	FUJAJAYRAH 241	LESOTHO 089	PANAMA 051	TOGO 155
AUSTRALIEN 007	GABON 157	LETTLAND 258	PAPUA NEU GUINEA 186	TOKELAU 236
AZERBAIJAN 268	GAMBIA 164	LIBANON 095	PARAGUAY 052	TONGA 162
AZOREN INSELN 234	GEORGIEN 267	LIECHTENSTEIN 090	PENON DE ALHUCEMAS 232	TRINIDAD UND TOBAGO 120
BAHAMAS 160	GHANA 112	LITAUEN 259	PENON DE VEVEZ DELAGOMERA 233	TRISTAN DA CUNHA 229
BAHRAIN 169	GIBRALTAR 102	LUXEMBURG 092	PERU 053	TSCHECHISCHE REPUBLIK 275
BANGLADESH 130	GIBUTI 113	LYBIEN 045	PHILIPPINEN 027	TUNESIEN 075
BARBADOS 118	GOUGH 228	MACAO 059	PITCAIRN 175	TURKEI 076
BELGIEN 009	GRIECHENLAND 032	MADAGASKAR 104	POLEN 054	TURKMENISTAN 273
BELIZE 198	GRENADA 156	MADEIRA 235	PORTORICO 220	TURKS E CAICOS (INSELN) 210
BENIN 158	GRÖNLAND 200	MALAWI 056	PORTUGAL 055	TUVALU 193
BERMUDA 207	GUADALUPA 214	MALAYSIEN 106	QATAR 168	UKRAINIEN 263
BHUTAN 097	GUAM INSEL 154	MALDIVEN 127	RAS EL KAIMAH 242	UGANDA 132
BIELORUSSIA 264	GUATEMALA 033	MALI 149	REUNION 247	UMM AL QAIWAIN 244
BOLIVIEN 010	GUAYANA FRANCESE 123	MALTA 105	ROMANIA 061	UNGARN 077
BOSNIEN HERZEGOVINA 274	GUERNSEY 201	MAN INSEL 203	RUANDA 151	URUGUAY 080
BOTSWANA 098	GUINEA 137	MAROKKO 107	RUSSLAND (FÖDERATION) 262	UZBEKISTAN 271
BOUVET INSEL 280	GUINEA BISSAU 185	MARSHALL (INSELN) 217	SAINT KITTS UND NEVIS 195	UVAUATU 121
BRASILIEN 011	GUYANA 159	MARTINIQUE 213	SAINT LUCIA 199	VATIKAN STAAT – HEILIGE STAAT – VENEZUELA 081
BRITISCH-ANTARKTISCHES TERRITORIUM 180	HAITI 034	MARTINIANEN 141	SAINT MARTIN (NÖRDLICH) 222	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA 069
BRITISCHES TERRITORIUM IM SÜDPOLARISCHEN OZEAN 245	HEARD UND DIE MCDONALD-INSELN 284	MAURITIUS 128	SAINT-PIERRE UND MIQUELON 248	VEREINIGTES KÖNIGREICH (GROSSBRITANIEN) 031
BRITISCHE JUNGFERINSELN 249	HONDURAS 035	MAURITANIEN 226	SALOMON INSELN 191	VIETNAM 062
BRUNEI DARUSSALAM 125	HONG KONG 103	MAURITIUS 226	SAMOA 131	WAKE INSELN 178
BULGARIEN 012	INDIEN 114	MAZEDONIEN 278	SAN MARINO 037	WALLIS UND FUTUNA 218
BURKINA FASO 142	INDONESIEN 129	MEXIKO 046	SÃO TOME UND PRINCIPE 187	WEIHNACHTSINSEL 282
BURUNDI 025	IRAN 039	MEXIKO 046	SAUDI ARABIEN 005	WESTSAHARA 166
CAMPIONE D'ITALIA 139	IRAQ 038	MICRONESIA (KONFEDERIERTE STAATEN) 215	SCHWEDEN 068	YEMEN 042
CEUTA 246	IRLAND 040	MIDWAYINSELN 177	SCHWEIZ 071	ZAMBIA 058
CHAFARINAS 230	ISLAND 041	MOLDAU 265	SENEGAL 152	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK 143
CHAGOS INSELN 255	ISRAEL 182	MONGOLEI 110	SERBIEN 289	ZIMBABWE 073
CIAD 144	JAMAICA 082	MONTENEGRO 290	SEYCHELLES 189	ZYPERN 101
CHILE 015	JAPAN 088	MONTSERRAT 208	SHARJAH 243	
CHINA VOLKSREPUBLIK 016	JERSEY C.I. 202	MONZAMBIQUE 134	SIERRA LEONE 153	
CLIPPERTON 223	JORDANIEN 122	MYANMAR 083	SINGAPORE 147	
	KAIMANINSELN 211	NAMIBIA 206		

KATASTERKODES DER GEMEINDE

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
A001	ABANO TERME	PD	A177	ALCARA LI FUSI	ME	A340	APRIGLIANO	CS	A516	AVIANO	PN	A692	BASCIANO	TE
A004	ABBADIA CERRETO	LO	A178	ALDENO	TN	A341	APRILIA	LT	A517	AVIATICO	BG	A694	BASELGA DI PINE'	TN
A005	ABBADIA LARIANA	LC	A179	ALDINO - ALDEIN.	BZ	A343	AQUARA	SA	A518	AVIGLIANA	TO	A696	BASELICE	BN
A006	ABBADIA SAN SALVATORE	SI	A180	ALES	OR	A344	AQUILA D'ARROSCIA	IM	A519	AVIGLIANO	PZ	A697	BASIANO	MI
A007	ABBASANTA	OR	A182	ALESSANDRIA	AL	A346	AQUILEIA	UD	M258	AVIGLIANO UMBRO	TR	A698	BASICO'	ME
A008	ABBATEGGIO	PE	A183	ALESSANDRIA DEL CARRETTO	CS	A347	AQUILONIA	AV	A520	AVIO	TN	A699	BASIGLIO	MI
A010	ABBATEGRASSO	MI	A181	ALESSANDRIA DELLA ROCCA	AG	A348	AQUINO	FR	A521	AVISE	AO	A700	BASILIANO	UD
A012	ABETONE	PT	A184	ALESSANO	LE	A350	ARADEO	LE	A522	AVOLA	SR	A702	BASSANO BRESCIANO	BS
A013	ABRIOLA	PZ	A185	ALEZIO	LE	A351	ARAGONA	AG	A523	AVOLASCA	AL	A703	BASSANO DEL GRAPPA	VA
A014	ACATE	RG	A186	ALFANO	SA	A352	ARAMENGO	AT	A094	AYAS	AO	A706	BASSANO IN TEVERINA	VT
A015	ACCADIA	FG	A187	ALFEDENA	AQ	A354	ARBA	PN	A108	AYMAVILLES	AO	A704	BASSANO ROMANO	VT
A016	ACCETILLI	CN	A188	ALFIANELLO	BS	A357	ARBorea	OR	A525	AZEGLIO	OR	A707	BASSIANO	LT
A017	ACCETTURA	MT	A189	ALFIANO NATTA	AL	A358	ARBORIO	VS	A526	AZZANELLO	CR	A708	BASSIGNANA	AL
A018	ACCIANO	RI	A191	ALFONSINE	RA	A359	ARBUS	VS	A527	AZZANO D'ASTI	AT	A709	BASTIA MONDOVI'	CN
A019	ACCUMOLI	RI	A192	ALGHERO	SS	A360	ARCADE	TV	A530	AZZANO DECIMO	PN	A710	BASTIA UMBRA	PG
A020	ACERENZA	PZ	A193	ALGUA	BG	A363	ARCE	FR	A529	AZZANO MELLA	BS	A711	BASTIDA DE' DOSSI	PV
A023	ACERNO	SA	A194	ALI'	ME	A365	ARCENE	BG	A528	AZZANO SAN PAOLO	BG	A712	BASTIDA PANCARANA	PV
A024	ACERRA	NA	A201	ALI' TERME	ME	A366	ARCEVIA	AN	A531	AZZATE	VA	A713	BASTIGLIA	MO
A025	ACI BONACCORSI	CT	A195	ALIA	PA	A367	ARCHI	CH	A532	AZZO	VA	A714	BATTAGLIA TERME	PD
A026	ACI CASTELLO	CT	A196	ALIANO	MT	A369	ARCIDOSSO	GR	A533	AZZONE	BG	A716	BATTIFOLLO	CN
A027	ACI CATENA	CT	A197	ALICE BEL COLLE	AL	A370	ARCINAZZO ROMANO	RM	A534	BACENO	VB	A717	BATTIPAGLIA	SA
A029	ACI SANT'ANTONIO	CT	A198	ALICE CASTELLO	VC	A371	ARCISATE	VA	A535	BACOLI	NA	A718	BATTUDA	PV
A028	ACIREALE	CT	A199	ALICE SUPERIORE	TO	A372	ARCO	TN	A536	BADALUCCO	IM	A719	BAUCINA	PA
A031	ACQUACANINA	MC	A200	ALICE	CE	A373	ARCOLA	SP	M214	BADESI	OT	A721	BAULADU	OR
A032	ACQUAFONDATA	FR	A202	ALIMENA	PA	A374	ARCOLE	VR	A537	BADIA - ARTEI	BZ	A722	BAUMEI	OG
A033	ACQUAFORMOSA	BS	A203	ALIMINUSA	PA	A375	ARCONATE	MI	A540	BADIA CALAVENA	VR	A725	BAVENO	VA
A034	ACQUAFREDDA	BS	A204	ALLAI	OR	A376	ARCORE	MB	A538	BADIA PAVESE	PV	A726	BAZZANO	BO
A035	ACQUALAGNA	PU	A206	ALLEGHE	BL	A377	ARCUGNANO	VI	A539	BADIA POLESINE	RO	A728	BEDERO VALCUIVA	VA
A039	ACQUANEGRA CREMONESE	CR	A205	ALLENIG	AO	A379	ARDBARA	SS	A541	BADIA TEDALDA	AR	A729	BEDIZZOLE	BS
A038	ACQUANEGRA SUL CHIESE	MN	A207	ALLERONA	TR	A380	ARDAULI	OR	A542	BADOLATO	CZ	A730	BEDOLLO	TR
A040	ACQUAPENDENTE	VT	A208	ALLISTE	LE	M213	ARDEA	RM	A544	BAGALADI	RC	A731	BEDONIA	PN
A041	ACQUAPPESA	CS	A210	ALLUMIERE	RM	A382	ARDESINO	SO	A546	BAGHERIA	PA	A732	BEDULITA	BG
A042	ACQUARICA DEL CAPO	LE	A211	ALLUVIONI CAMBIO'	AL	A383	ARDESIO	BG	A547	BAGNACAVALLO	RA	A733	BEE	VB
A043	ACQUARO	VV	A214	ALME'	BG	A385	ARDORE	RC	A552	BAGNARA CALABRA	RC	A734	BEINASCO	TO
A044	ACQUASANTA TERME	AP	A216	ALMENNO SAN BARTOLOMEO	BG	A386	ARENA	VV	A551	BAGNARA DI ROMAGNA	RA	A735	BEINETTE	CN
A045	ACQUASPARTA	TR	A217	ALMENNO SAN SALVATORE	BG	A387	ARENA PO	PV	A550	BAGNARIA	UD	A736	BELCASTRO	CZ
A050	ACQUAVIVA COLLECROCE	GB	A218	ALMISE	TO	A388	ARENZANO	GE	A553	BAGNARIA ARSA	AV	A737	BELFIORE	VR
A051	ACQUAVIVA D'ISERNIA	IS	A219	ALMONTE	VI	A389	ARENZANO	VI	A552	BAGNASCIO	CN	A738	BELFIORE ALL'ISAURO	PN
A048	ACQUAVIVA DELLE FONTI	BA	A221	ALPETTE	TO	A390	AREZZO	AR	A557	BAGNATICA	BG	A739	BELFORTE DEL CHIENTI	MC
A047	ACQUAVIVA PICENA	AP	A222	ALPIGNANO	TO	A391	ARGEGNO	CO	A560	BAGNI DI LUCCA	LU	A738	BELFORTE MONFERRATO	AL
A049	ACQUAVIVA PLATANI	CL	A223	ALSENO	PC	A392	ARGELATO	BO	A564	BAGNO A RIPOLI	FI	A741	BELGIOIOSO	PV
M211	ACQUEDOLCI	ME	A224	ALSERIO	CO	A393	ARGENTA	FE	A565	BAGNO DI ROMAGNA	FC	A742	BELGIRATE	VA
A052	ACQUI TERME	AL	A225	ALTAMURA	BA	A394	ARGENTERA	CN	A567	BAGNOLI DEL TRIGNO	IS	A743	BELLA	PZ
A053	ACRI	CS	A226	ALTARE	SV	A396	ARGUELLO	CN	A568	BAGNOLI DI SOPRA	PD	A744	BELLAGIO	CO
A054	ACUTO	FR	A228	ALTAVILLA IRPINA	AV	A397	ARGUSTO	CZ	A566	BAGNOLI IRPINO	AV	A745	BELLANO	LC
A055	ADOLFIA	BA	A229	ALTAVILLA MILICIA	PA	A398	ARI	CH	A570	BAGNOLE CREMASCO	CR	A746	BELLANTE	TE
A056	ADRANO	CT	A227	ALTAVILLA MONFERRATO	AL	A399	ARIANO IRPINO	AV	A572	BAGNOLE DEL SALENTO	LE	A747	BELLARIA-IGEA MARINA	RN
A057	ADRARA SAN MARTINO	BG	A230	ALTAVILLA SILENTINA	SA	A400	ARIANO NEL POLESINE	RO	A574	BAGNOLE DI PO	RO	A749	BELLEGRA	RM
A058	ADRARA SAN ROCCO	BG	A231	ALTAVILLA VICENTINA	VI	A401	ARICCIA	RM	A573	BAGNOLE IN PIANO	RE	A750	BELLINO	CN
A059	ADRIA	RO	A233	ALTONA	FM	A402	ARIELLI	AR	A569	BAGNOLE MELLA	CH	A751	BELLINZAGO LOMBARDO	MI
A060	ADRO	BS	A234	ALTILIA	CS	A403	ARIENZO	CE	A571	BAGNOLE PIEMONTE	CN	A752	BELLINZAGO NOVARESE	NO
A061	AFFI	VR	A235	ALTINO	CH	A405	ARIGNANO	TO	A575	BAGNOLE SAN VITO	MN	M294	BELLIZZI	CA
A062	AFFILE	RM	A236	ALTISSIMO	VI	A407	ARIZZO	NU	A576	BAGNONE	MS	A755	BELLONA	SE
A064	AFRAGOLA	NA	A237	ALTIVOLE	TV	A409	ARIZZANO	VB	A577	BAGNOREGGIO	VT	A756	BELLOSQUARDO	SA
A065	AFRICO	RC	A238	ALTO	CN	A412	ARLENIA DI CASTRO	VT	A578	BAGOLINO	BS	A757	BELLUNO	BL
A067	AGAZZANO	PC	A239	ALTOFONTE	PA	A413	ARLUNO	MI	A579	BAIA E LATINA	CE	A759	BELLUSSO	MB
A068	AGEROLA	NA	A240	ALTONTE	CS	A414	ARMENO	NO	A580	BAIANO	AV	A762	BELMONTE CALABRO	CS
A069	AGGIUS	OT	A241	ALTOPASCIO	LU	A415	ARMENTO	PZ	A581	BAIARDO	IM	A763	BELMONTE CASTELLO	FR
A070	AGIRA	EN	A242	ALVIANO	TR	A418	ARMO	IM	A584	BAIRO	TO	A761	BELMONTE DEL SANNIO	IS
A071	AGLIANA	PT	A243	ALVIGNANO	CE	A419	ARMUNGIA	CA	A586	BAISO	RE	A765	BELMONTE IN SABINA	PA
A072	AGLIANO TERME	AT	A244	ALVITO	FR	A424	ARNAD	AC	A587	BALANGERO	TO	A764	BELMONTE MEZZAGNO	FR
A074	AGLIATE	BG	A247	ALVARO LOMBARDO	TO	A426	ARNARA	AL	A588	BALDISSERO D'ASTI	AT	A766	BELMONTE PICENO	FM
H848	AGLIENTU	OT	A245	ALZANO SCRIVIA	AL	A422	ARNASCO	SV	A589	BALDISSERO CANAVESE	TO	A766	BELPASSO	CT
A075	AGNA	PD	A249	ALZATE BRIANZA	CO	A425	ARNESANO	LE	A590	BALDISSERO D'ALBA	CN	A768	BELBITO	CS
A076	AGNADELLO	CR	A251	AMALFI	SA	A427	AROLA	VB	A591	BALDISSERO TORINESE	TO	A772	BELVEDERE DI SPINELLO	CR
A077	AGNANA CALABRA	RC	A252	AMANDOLA	FM	A429	ARONA	NO	A592	BALESTRATE	PA	A774	BELVEDERE LANGHE	KN
A080	AGNONE	IS	A253	AMANTEA	CS	A430	AROSIO	CO	A593	BALESTRINO	SV	A773	BELVEDERE MARITTIMO	CN
A082	AGNOSINE	BS	A254	AMARO	UD	A431	ARPAIA	BN	A594	BALLABIO	LC	A779	BELVEDERE OSTRENSE	AN
A083	AGORDO	BL	A255	AMARONI	CZ	A432	ARPAISE	BN	A597	BALLAO	CA	A770	BELVEGLIO	AT
A084	AGOSTA	RM	A256	AMASENO	FR	A433	ARPINO	FR	A599	BALME	NU	A776	BELVI	NU
A085	AGRA	VA	A257	AMATO	CZ	A434	ARQUA' PETRARCA	PD	A600	BALMUCCIA	VC	A777	BEMA	SO
A087	AGRATE BRIANZA	MB	A258	AMATRICE	RI	A435	ARQUA' POLESINE	RO	A601	BALOCCO	VC	A778	BENE LARIO	CO
A088	AGRATE CONTURBIA	NO	A259	AMBIVERE	BG	A437	ARQUATA DEL TRONTO	AP	A603	BALSORANO	AQ	A779	BENE VAGIENNA	CA
A089	AGRIGNANO	SA	A260	AMBRAS	AG	A438	ARQUATA SCRIVIA	AL	A604	BALVANO	PZ	A781	BENEFORTE	RS
A091	AGROPOLI	SA	A261	AMEGLIA	SP	A438	ARRE	PD	A605	BALZOLA	AL	A781	BENETUTTI	SS
A092	AGUGLIANO	AN	A262	AMELIA	TR	A439	ARRONE	TR	A606	BANARI	SS	A782	BENEVELO	CN
A093	AGUGLIARO	VI	A263	AMENDOLARA	CS	A441	ARSAGO SEPRIO	VA	A607	BANCHETTE	TO	A783	BENEVENTO	BN
A096	AICURZIO	MB	A264	AMENO	NO	A443	ARSIE'	BL	A610	BANNIO ANZINO	VB	A784	BENNA	BI
A097	AIDOMAGGIORE	OR	A265	AMOROSI	BN	A444	ARSIERO	VI	A612	BANZI	PZ	A785	BENTIVOGLIO	BO
A098	AIDONE	EN	A267	AMPEZZO	UD	A445	ARSITA	TE	A613	BAONE	PD	A786	BERBENNO	BG
A100	AIELLI	AQ	A268	ANACAPRI	UD	A446	ARSOLI	RM	A614	BARADILI	OR	A787	BERBENNO DI VALTELLINA	SO
A102	AIELLO CALABRO	CS	A269	ANAGNI	FR	A447	ARTA TERME	UD	A615	BARAGIANO	PZ	A788	BERCETO	PR
A103	AIELLO DEL FRIULI	UD	A270	ANCARANO	TE	A448	ARTEGNA	UD	A616	BARANELLO	CB	A789	BERCHIDDA	OT
A101	AIELLO DEL SABATO	AV	A271	ANCONA	AN	A449	ARTENA	RM	A617	BARANO D'ISCHIA	NA	A791	Beregazzo con Figliaro	CO
A105	AIETA	CS	A272	ANDALI	CZ	A451	ARTOGNE	BS	A618	BARANZATE	MI	A792	BERGAMO	PV
A106	AIANO	BI	A274	ANDALTO	TR	A452	ARVIER	AO	A619	BARBARO	AV	A793	BERGAMASCO	AL
A107	AILOCHE	BI	A273	ANDALO VALTELLINO	SO	A453	ARZACHENA	OT	A621	BARATILI SAN PIETRO	OR	A794	BERGAMO	BG
A109	AIRASCA	TO	A275	ANDEZENO	TO	A440	ARZAGO D'ADDA	BG	A625	BARBANIA	TO	A795	BERGANTINO	NO
A110	AIROLA	BN	A278	ANDORA	SV	A454	ARZANA	OG	A626	BARBARA	AN	A796	BERGEGGI	SV
A111	AIROLE	IM	A280	ANDORNO MICCA	BI	A455	ARZANO	NA	A628	BARBARANO ROMANO	VT	A798	BERGOLO	CN
A112	AIRUNO	LC	A281	ANDRANO	LE	A456	ARZENE	PN	A627	BARBARANO VICENTINO	VI	A799	BERLINGO	BS
A113	AISONNE	CN	A282	ANDRATE	TO	A458	ARZERGRANDE	PD	A629	BARBARESCO	CN	A801	BERNALDA	MT
A116	ALA	TN	A283	ANDREIS	PN	A459	ARZIGNANO	VI	A630	BARBARIGA	BS	A802	BERNAREGGIO	MB
A117	ALA DI STURA	TO	A284	ANDRETTA	AV	A460	ARZENA	SA	A631	BARBATA	BG	A804	BERNATE TICINO	MI
A115	ALA DEI SARDI	OT	A285	ANDRIA	BT	A461	ASCIO	SI	A632	BARBERINO DI MUGELLO	FI	A805	BERNEZZO	CN
A118	ALAGNA	PV	A286	ANDRIANO - ANDRIAN.	BZ	A462	ASCOLI PICENO	AP	A633	BARBERINO VAL D'ELSA	FI	A806	BERRA	FE
A119	ALAGNA VALSESIA	PT	A287	ANELA	SS	A463	ASCOLI SATRIANO	FG	A634	BARBIANELLO	FG	A808	BERSONE	TN
A120	ALAIANO	TE	A288	ANEPAR	SS	A464	ASOLA	RI	A635	BARBIANO - BARBIAN.	VI	A809	BERTINORO	FR
A121	ALANO DI PIAVE	BL	A290	ANGERA	VA	A465	ASIAGO	VI	A637	BARBONA	PD	A810	BERTIOLLO	UD
A122	ALASSIO	SV	A291	ANGIARI	AR	A467	ASIGLIANO VENETO	VI	A638	BARCELONA POZZO DI GOTTO	ME	A811	BERTONICO	LO
A123	ALATRI	FR	A292	ANGIARI	VR	A466	ASIGLIANO VERCELLESE	VC	A639	BARCHI	PU	A812	BERZANO DI SAN PIETRO	AT
A124	ALBA	CN	A293	ANGOLO TERME	BS	A470	ASOLA	MN	A640	BARCIS	PN	A8		

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
A864	BIENTINA	PI	B055	BORONEDDU	OR	B242	BUCCINO	SA	B440	CALVELLO	PZ	B612	CANNETO SULL'OGGIO	MN
A866	BIGARELLO	MN	B056	BORORE	NU	B243	BUCINE	AR	B441	CALVENE	VI	B615	CANNOBIO	VB
A870	BINAGO	CO	B057	BORRELLO	CH	B246	BUDDUSO'	OT	B442	CALVENZANO	BG	B616	CANNOLE	LE
A872	BINASCO	MI	B058	BORRIANA	BI	B247	BUODIA	PN	B443	CALVERA	PZ	B617	CANOLO	RC
A874	BINETTO	BA	B061	BORSO DEL GRAPPA	TV	B248	BUODINI	OT	B444	CALVI	BN	B618	CANONICA D'ADDA	BG
A876	BIOGLIO	BI	B062	BORTIGALI	NU	B249	BUDRIO	BO	B445	CALVI DELL'UMBRIA	TR	B619	CANOSA DI PUGLIA	BT
A877	BIONAZ	AO	B063	BORTIGIADAS	OT	B250	BUGGERRU	CI	B446	CALVI RISORTA	CE	B620	CANTALUPO	CH
A878	BIONE	BS	B064	BORUTTA	SS	B251	BUGGIANO	PT	B447	CALVIGNANO	PV	B621	CANOSIA	CN
A880	BIRORI	NU	B067	BORZONASCA	GE	B255	BUGLIO IN MONTE	SO	B448	CALVIGNASCO	MI	C669	CANOSSA	RE
A881	BISACCIA	AV	B068	BOSA	OR	B256	BUGNARA	AQ	B450	CALVISANO	BS	B624	CANSANO	AQ
A882	BISACQUINO	PA	B069	BOSARO	RO	B258	BUGGIATE	VA	B452	CALVIZZANO	NA	B626	CANTAGALLO	PO
A883	BISCEGLIE	BT	B070	BOSCHI SANT'ANNA	VR	B259	BUJA	UD	B453	CAMAGNA MONFERRATO	AL	B627	CANTALE	RI
A884	BISEGNA	TE	B073	BOSCO CHIESANUOVA	FR	B261	BULCIAGO	LC	B455	CAMAIORE	LO	B628	CANTALUPO	TO
A885	BISENTI	TE	B074	BOSCO MARENGO	AL	B262	BULGAROGROSSO	CO	B456	CAMAIRAGO	LO	B631	CANTALUPO IN SABINA	RI
A887	BISIGNANO	CS	B075	BOSCONERO	TO	B264	BULTEI	SS	B457	CAMANDONA	BI	B629	CANTALUPO LIGURE	AL
A889	BISTAGNO	AL	B076	BOSCOREALE	NA	B265	BULZI	SS	B460	CAMASTRA	AG	B630	CANTALUPO NEL SANNIO	IS
A891	BISUSCHIO	VA	B077	BOSCOTRECASE	NA	B266	BUONABITACOLO	SA	B461	CAMBIAGO	MI	B633	CANTARANO	AT
A892	BITETTO	BA	B078	BOSENTINO	TN	B267	BUONALBERGO	BN	B462	CAMBIANO	TO	B634	CANTELLO	VA
A893	BITONTO	BA	B079	BOSIA	CN	B269	BUONCONVENTO	SI	B463	CAMBIASCA	VB	B635	CANTERANO	RM
A894	BITRITTO	BA	B080	BOSIO	AL	B270	BUONVICINO	CS	B465	CAMBURZANO	BI	B636	CANTIANO	PU
A895	BITTI	NU	B081	BOSISIO PARINI	LC	B272	BURAGO DI MOLGORA	MB	B467	CAMERANA	CN	B637	CANTOIRA	TO
A896	BIVONA	AG	B082	BOSNASCO	PV	B274	BURCEI	CA	B468	CAMERANO	AN	B639	CANTU'	CO
A897	BIVONGI	RC	B083	BOSSICO	BG	B275	BURGIO	AG	B469	CAMERANO CASASCO	AT	B640	CANZANO	TE
A898	BIZZARONE	CO	B084	BOSSOLASCO	CN	B276	BURGOS	SS	B471	CAMERATA CORNELLO	BG	B641	CANZO	CO
A901	BLEGGIO INFERIORE	TN	B085	BOTRICELLO	CZ	B278	BURIASCO	TO	B472	CAMERATA NUOVA	RM	B642	CAOPLE	VE
A902	BLEGGIO SUPERIORE	TN	B086	BOTTIGNO	VB	B279	BURGO	PR	B473	CAMERATA PICOVA	AN	B643	CAOPRE	PD
A903	BLELLO	BG	B088	BOTTINUCCO	LG	B280	BURONZO	VC	B473	CAMERI'	NO	B644	CAPACCIO	SA
A857	BLERA	VT	B091	BOTTICINO	BS	B281	BUSACHI	OR	B474	CAMERINO	MC	B645	CAPACI	PA
A904	BLESSAGNO	CO	B094	BOTTIDDA	SS	B282	BUSALLA	GE	B476	CAMEROTA	SA	B646	CAPALBIO	GR
A905	BLEVIO	CO	B097	BOVA	RC	B283	BUSANA	RE	B477	CAMIGLIANO	CE	B647	CAPANNOLI	PI
M268	BLUFI	PA	B099	BOVA MARINA	RC	B284	BUSANO	TO	B479	CAMINATA	PC	B648	CAPANNORI	LU
A906	BOARA PISANI	PD	B098	BOVALINO	RS	B285	BUSCA	CN	B481	CAMINI	RC	B649	CAPENA	RM
A909	BOBBIO	PC	B100	BOVEGNO	BS	B286	BUSCATE	MI	B482	CAMINO	AL	B650	CAPERGNANICA	CR
A910	BOBBIO PELLICE	TO	B101	BOVES	CN	B287	BUSEMI	SR	B483	CAMINO AL TAGLIAMENTO	UD	B651	CAPESTRANO	AQ
A911	BOCA	NO	B102	BOVEZZO	BS	B288	BUSETO PALIZZOLO	TP	B484	CAMISANO	CR	B653	CAPAGO INTIMIANO	CO
A912	BOCCHIGLIERO	CS	A720	BOVILLE ERNICA	FR	B289	BUSNAGO	MI	B485	CAMISANO VICENTINO	VI	B655	CAPISTRANO	VV
A914	BOCCIOLETO	VC	B104	BOVINO	FN	B292	BUSSERO	MI	B486	CAMMARATA	AG	B656	CAPISTRELLO	CA
A915	BOCCONE	TN	B105	BOVINO-MASCIAGO	MB	B293	BUTTRIO	PR	B489	CAMMARA	CH	B657	CAPITIGNANO	PG
A918	BODIO LOMNAGO	VA	B106	BOVOLENTA	PD	B294	BUSSI SUL TIRINO	PE	B490	CAMOGGI	GE	B660	CAPIZZI	ME
A919	BOFFALORA D'ADDA	LO	B107	BOVOLONE	VR	B295	BUSSO	CB	B492	CAMPAGNA	SA	B661	CAPIZZONE	BG
A920	BOFFALORA SOPRA TICINO	MI	B109	BOZZOLE	AL	B296	BUSSOLENGO	VR	B493	CAMPAGNA LUPIA	VE	B666	CAPO D'ORLANDO	ME
A922	BOGLIASCIO	GE	B110	BOZZOLO	MN	B297	BUSSOLENO	TO	B496	CAMPAGNANO DI ROMA	RM	B664	CAPO DI PONTE	BS
A925	BOGNANCO	VB	B111	BRA	CN	B300	BUSTO ARSIZIO	VA	B497	CAMPAGNATICO	GR	B663	CAPODIMONTE	VT
A929	BOGOGNO	NO	B112	BRACCA	BG	B301	BUSTO GAROLFO	MI	B498	CAMPAGNOLA CREMASCA	CR	B667	CAPODRISSE	CE
A930	BOIANO	CB	B114	BRACCIANO	RM	B302	BUTERA	CL	B499	CAMPAGNOLA EMILIA	RE	B669	CAPOLIVERI	LI
A931	BOISSANO	SV	B115	BRACIGLIANO	SA	B303	BUTI	PI	B500	CAMPANA	CS	B670	CAPOLONA	AR
A932	BOLANO	SP	B116	BRAIES PRAGS.	BZ	B304	BUTTIPIETRA	VR	B501	CAMPARADA	MB	B671	CAPONAGA	MI
A933	BOLBENO	TN	B117	BRALLO DI PREGOLA	PV	B305	BUTTIGLIERA ALTA	TO	B502	CAMPEGINE	RE	B672	CAPORCIANO	AV
A937	BOLGARE	BG	B118	BRANCALONE	RC	B306	BUTTIGLIERA D'ASTI	AT	B504	CAMPOLLO SUL CLITUNO	PG	B674	CAPOSELE	AV
A940	BOLLATE	MI	B120	BRANDICO	BS	B309	BUTTRIO	UD	B505	CAMPFORTINO	FG	B675	CAPOVILLA	CA
A941	BOLLENGO	TO	B121	BRANDIZZO	TO	B320	CA' D'ANDREA	CR	B507	CAMPI BISENZIO	FI	B676	CAPOVALLI	BS
A944	BOLOGNA	BO	B123	BRANZI	BG	B311	CABELLA LIGURE	AL	B506	CAMPI SALENITINA	LE	B677	CAPPADOCIA	AV
A945	BOLOGNANO	PE	B124	BRAONE	BS	B313	CABIATE	CO	B508	CAMPILIA CERVO	BI	B679	CAPPELLA CANTONE	CR
A946	BOLOGNETTA	PA	B126	BREBBIA	VA	B314	CABRAS	OR	B511	CAMPILIA DEI BERICI	VI	B680	CAPPELLA DE' PICENARDI	CI
A947	BOLOGNOLA	MC	B128	BREDA DI PIAVE	TV	B315	CACCAMO	PA	B509	CAMPILIA MARITTIMA	LT	B678	CAPPELLA MAGGIORE	TV
A948	BOLOTANA	NU	B131	BREGANO	VA	B319	CACCURI	KR	B512	CAMPIONE FENILE	TO	B681	CAPPELLE SUL TAVO	PE
A949	BOLSENA	VT	B132	BREGANZE	VI	B326	CADEGLIANO-VICONAGO	VA	B513	CAMPIONE D'ITALIA	CO	B682	CAPRACOTTA	IS
A950	BOLTIERE	BG	B134	BREGNANO	CO	B328	CADELBOSCO DI SOPRA	RE	B514	CAMPITELLO DI FASSA	TN	B684	CAPRAIA E LIMITE	FI
A952	BOLZANO - BOZEN	BZ	B135	BREGUZZO	TN	B332	CADEO	PC	B515	CAMPLI	TE	B685	CAPRAIA ISOLA	LI
A953	BOLZANO NOVARESE	NO	B136	BREIA	VC	B335	CADERZONE	TN	B516	CAMPO CALABRO	RC	B686	CAPRALBA	CR
A954	BOLZANO VICENTINO	VI	B137	BREMBATE	BG	B345	CADONEGHE	PD	B526	CAMPO DI GIOVE	AQ	B688	CAPRANICA	VT
A955	BONATE	VT	B137	BREMBATE DI SOPRA	BG	B346	CADONAVE	CO	B527	CAMPIONE FRENSE-FREIENFELD	BG	B689	CAPRANICA PRENESTINA	RM
A956	BOMBA	CH	B140	BREMBILLA	BG	B347	CADREZZATE	VA	B538	CAMPO LIGURE	FD	B690	CAPRARICA DI LECCE	LE
A957	BOMPENSIERE	CL	B141	BREMBIO	LO	B349	CAERANO DI SAN MARCO	TV	B553	CAMPO NELL'ELBA	LI	B691	CAPRAROLA	VT
A958	BOMPIETRO	PA	B142	BREME	PV	B350	CAFASSE	TO	B564	CAMPO SAN MARTINO	PD	B692	CAPRAUNA	CN
A959	BOMPORNO	MO	B143	BRENDOLA	VI	B351	CAGIANO	SA	B570	CAMPO TURES	SA	B693	CAPRESE MICHELANGELO	AR
A960	BONARCADO	OR	B144	BRENNA	CO	B352	CAGLI	PU	B571	SAND IN TAUFERS.	BZ	B694	CAPREZZO	VB
A961	BONASSOLA	SP	B145	BRENNERO - BRENNER.	BZ	B354	CAGLIARI	CA	B519	CAMPOBASSO	CB	B696	CAPRI	NA
A963	BONATE SOPRA	BG	B149	BRENO	BS	B355	CAGLIO	CO	B520	CAMPOBELLO DI LICATA	AG	B695	CAPRI LEONE	ME
A962	BONATE SOTTO	BG	B150	BRENTA	VA	B358	CAGNANO AMITERNO	AQ	B521	CAMPOBELLO DI MAZARA	TP	B697	CAPRIANA	TN
A964	BONAVIGO	FR	B152	BRENTINO BELLUNO	VR	B357	CAGNANO VARANO	FG	B522	CAMPOCHIARO	CB	B698	CAPRIANO DEL COLLE	BS
A965	BONDENNO	FE	B153	BRENTONICO	TN	B359	CAGNO	CO	B524	CAMPODARSEGO	PD	B701	CAPRIATA D'ORBA	AL
A967	BONDO	TN	B154	BRENZONE	VR	B360	CAGNO	TN	B525	CAMPODENNO	TN	B703	CAPRIATE SAN GERVASIO	BG
A968	BONDIANE	TN	B156	BRESCIONE	RE	B362	CAGNOLLO	BS	B528	CAMPOLIELE	CE	B702	CAPRIATI A VOLTURNO	CB
A970	BONEA	BN	B157	BRESCIA	BS	B362	CAIAZZO	CE	B528	CAMPOLIPIETRA	CB	B705	CAPRIE	TO
A971	BONEFERO	CB	B158	BRESSIMO	TN	B364	CAINES - KUENS.	BZ	B530	CAMPOLDOLCINO	SO	B706	CAPRIGLIA IRPINA	AV
A972	BONEMERSE	CR	B159	BRESSANA BOTTARONE	PV	B365	CAINO	BS	B531	CAMPODORO	PD	B707	CAPRIGLIO	AT
A973	BONIFATI	CS	B160	BRESSANONE - BRIXEN.	BZ	B366	CAIOLO	SO	B533	CAMPOFELICE DI FITALIA	PA	B708	CAPRILE	BG
A975	BONITO	AV	B161	BRESSANVIDO	VI	B367	CAIRANO	AV	B532	CAMPOFELICE DI ROCCELLA	PA	B710	CAPRINO BERGAMASCO	BG
A976	BONNANARO	SS	B162	BRESSO	MI	B368	CAIRATE	VA	B534	CAMPOFILONE	FM	B709	CAPRINO VERONESE	VR
A977	BONO	SS	B165	BREZ	TN	B369	CAIRO MONTENOTTE	SV	B535	CAMPOFIORITO	VA	B711	CAPRIOLO	BS
A978	BONORVA	SS	B166	BREZZO DI BEDERO	VA	B371	CAIVANO	NA	B536	CAMPOFORMIDO	UD	B712	CAPRIVA DEL FRIULI	GO
A979	BONVICINO	CN	B167	BRIAGLIA	CN	B374	CALABRITTO	AV	B537	CAMPOFRANCO	CL	B715	CAPUA	CE
A981	BORBONA	RI	B169	BRIATICO	VV	B375	CALAZZO DI CADORE	BL	B539	CAMPOLLIGNANO	MO	B716	CAPURSO	BA
A982	BORCA DI CADORE	UD	B171	BRICHERASIO	TO	B376	CALAMANDRANA	AT	B541	CAMPOLLATTARO	FG	B718	CARAFFA DEL BIANCO	RC
A983	BORGALTO	CO	B172	BRIORGNO	CO	B377	CALAMONTE	FR	B543	CAMPOLI APENNINIO	FR	B717	CARAFFA DI CATANZARO	CZ
A984	BORDIGHERA	IM	B173	BRIENZA	PZ	B378	CALANGIANUS	OT	B542	CAMPOLI DEL MONTE TABURNO	BN	B719	CARAGLIO	CN
A986	BORDOLANO	CR	B175	BRIGA ALTA	CN	B379	CALANNA	RC	B544	CAMPOLIETO	CB	B720	CARAMAGNA PIEMONTE	CN
A987	BORE	PR	B176	BRIGA NOVARESE	NO	B380	CALASCA-CASTIGLIONE	VB	B546	CAMPOLONGO MAGGIORE	VE	B722	CARAMANICO TERME	PE
A988	BORETTO	RE	B178	BRIGNANO GERA D'ADDA	BG	B381	CALASCIBETTA	EN	B547	CAMPOLONGO SUL BRENTA VI	VI	B723	CARANO	TN
A989	BORGARELLO	PV	B179	BRIGNANO-FRASCATA	AL	B382	CALASCIO	AQ	M311	CAMPOLONGO TAPOGLIANOUD	UD	B724	CARAPELLE	FG
A990	BORGARO TORINESE	TO	B180	BRINDISI	BR	B383	CALASSETTA	CI	B549	CAMPOMAGGIORE	PZ	B725	CARAPELLE CALVISIO	AQ
A991	BORGETTO	PA	B181	BRINDISIO MONTAGNA	PZ	B384	CALATABATE	CT	B550	CAMPOMARINO	CB	B726	CARASCO	GE
A993	BORGHETTO D'ARROSCIA	IM	B182	BRINZIO	VA	B385	CALATAFIMI SEGESTA	TP	B551	CAMPOMORONE	GE	B727	CARASSAI	AP
A998	BORGHETTO DI BORBERA	AL	B183	BRIONA	NO	B386	CALAVINO	TN	B554	CAMPONOGARA	VE	B729	CARATE BRIANZA	MB
A992	BORGHETTO DI VARESE	SP	B184	BRIONE	BS	B388	CALCATA	VT	B555	CAMPORA	SA	B730	CARATE URIO	CO
A995	BORGHETTO LODIGIANO	LO	B185	BRIONE	TN	B389	CALCERANICA AL LAGO	TN	B556	CAMPORALE	PA	B731	CARAVAGGIO	BG
A999	BORGOSANTO SUL SPIRITO	SV	B186	BRIONE	MI	B390	CALCIANO	PI	B557	CAMPORANO	CA	B732	CARAVI	VB
B001	BORGHI	FC	B188	BRISIGHELLA	RA	B391	CALCIANO	MT	B559	CAMPOROSSO	IM	B733	CARAVINO	TO
B002	BORGIA	CZ	B191	BRISSAGO-VALTRAVAGLIA	VA	B392	CALCINAIA	PI	B562	CAMPOROTONDO DI FIATRONE	MC	B734	CARAVONICA	IM
B003	BORGIALLO	TO	B192	BRISSOGNE	AO	B393	CALCINATE	BG	B561	CAMPOROTONDO ETNEO	CT	B735	CARBONAGNO	VT
B005	BORGIO VEZZI	SV	B193	BRITTOLI	PE	B394	CALCINATO	BS	B					

KODE GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	PROV.
B787	SR	B959	SA	C125	SA	C300	VA	C484	UD
B788	UD	B961	LO	C126	AO	C317	VA	C485	UD
B789	CI	B958	LO	C128	TE	C307	TO	C496	PA
B790	CZ	B960	TO	C130	TP	C321	AP	C498	VR
B791	TO	B963	CE	C129	NA	C322	TE	C500	RO
B792	LE	B965	TV	C133	TO	C323	SO	C501	KR
B794	PO	B966	RC	C134	BA	C325	SN	C497	CR
B795	PD	B967	RE	C135	PA	C324	BG	C502	MN
B796	VA	B971	BG	C136	TA	C327	UD	C503	AL
B798	MB	B974	CO	C137	AL	C329	LO	C504	CN
B801	BG	B977	CO	C139	VA	C330	BS	C505	BS
B802	BS	B978	BG	C140	CN	C331	AP	C506	BG
B803	CS	B979	MS	C141	RE	C332	BS	C508	BS
B804	ME	B980	MS	C142	FI	C343	EN	C509	BS
B805	RA	B982	RA	C143	IM	C335	LE	C510	BS
B807	VA	B983	CS	C146	BL	C336	LE	C511	BS
B808	TA	B984	SI	C148	AL	C337	BG	C512	BS
B809	BR	B985	CH	C149	NO	M261	LE	C513	BS
B810	PC	B988	PV	C153	CR	C338	FR	C514	BS
B812	IS	B987	AV	C152	AN	C339	FC	C515	BS
B813	CS	B989	MI	C154	AT	C340	FC	C516	BS
B814	IM	B990	NA	C155	BI	C340	FR	A022	BZ
B816	PU	B991	AT	C156	BI	C341	VA	C517	BS
B817	BS	A472	RI	C158	AL	C108	AG	C520	BS
B818	AL	B993	LD	C157	PV	C343	VA	C521	BS
B819	MO	B994	MO	C160	MO	C344	PA	C522	BS
B820	MI	B996	LC	C161	AT	C345	PZ	C526	BS
B822	LE	C002	CS	C162	AL	C346	CB	C528	BS
B823	NO	C003	MI	C166	NO	C347	ME	C529	BS
B825	RE	B998	BA	C165	CN	C348	CS	C527	BS
B827	PE	B997	AV	C167	CN	C349	CS	C507	BS
B828	RM	C004	VA	C169	TE	C351	CT	C529	BS
B826	CH	C005	AL	C079	BG	C352	FM	C518	BS
B829	FG	B999	VA	C172	SI	C353	EN	C525	BS
B830	IS	C006	SR	C174	PI	C354	PE	C530	BS
B832	MS	C007	BG	C173	CN	C357	RN	C531	BS
B835	VI	C014	MI	C175	CB	C356	AG	C532	BS
B836	AL	C024	AO	C172	CB	C358	AG	C533	BS
B838	SP	C024	LC	C177	FR	C359	BN	C534	BS
B839	SP	C022	AT	B312	VA	C361	SA	C537	BS
B840	AL	C027	AL	C184	PV	C360	PV	C538	BS
B841	CN	C030	AL	C185	BO	C362	LO	C539	BS
B842	AV	C033	NO	C178	CE	C363	BI	C539	BS
B844	VI	C034	FR	C186	SO	C364	NO	C540	BS
B845	CN	C037	VI	A300	AT	C365	NO	C541	BS
B846	PU	C038	PV	C187	LC	C367	VB	C542	BS
B847	AL	C041	VR	C188	NA	C369	TO	C543	BS
B848	PD	C044	TV	C190	TV	C370	VR	C544	BS
B850	MI	C045	TO	C191	BO	C372	TN	C545	BS
B851	CH	C049	CN	C194	BO	C374	CH	C546	BS
B853	CO	C049	AN	C189	TN	C375	CN	C548	BS
B854	BG	C047	AT	C195	MN	C376	CN	C549	BS
B856	TN	C048	TO	C198	FG	C377	LE	C550	BS
B857	KR	C050	PV	C199	PZ	M308	VE	C551	BS
B858	CB	C052	MI	C201	PZ	C378	NO	C552	BS
B859	CH	C053	PV	C202	FG	C380	TN	C553	BS
B860	CE	C055	BS	C205	CN	C381	CO	C554	BS
B870	AL	C056	VI	C206	CO	C382	VA	C555	BS
B872	CE	C058	AV	C207	RO	C383	VE	C556	BS
B895	SA	C064	CH	C209	CB	C384	TV	C557	BS
B861	CH	C065	RA	C197	PZ	C385	PN	C558	BS
B862	VA	B499	TE	C210	FR	C386	FR	C559	BS
B864	NO	C040	TE	C213	ME	C389	UD	C560	BS
B865	CH	0071	AN	C215	UD	C390	RM	C561	BS
B866	AV	C183	TN	C217	PN	C392	TN	C563	BS
B867	BO	C075	BO	C218	RE	C393	TO	C564	BS
B868	SA	C076	MN	C219	RE	C394	VA	C565	BS
B869	CR	C078	VR	C216	TN	C395	MB	C566	BS
B871	CB	C082	IS	C226	AT	C396	MO	C567	BS
B873	BN	C083	AQ	C227	SI	C398	BG	C568	BS
B876	VB	C085	GR	C228	LO	C400	TN	C569	BS
B881	CR	C086	BO	C229	AL	C404	TO	C573	BS
B882	PD	B969	CO	C220	CO	C405	RE	C574	BS
B878	VA	C075	AT	C221	AT	C406	FR	C575	BS
B879	PI	C091	CT	C231	SA	C407	AR	C578	BS
B885	AL	C093	AP	C225	VR	C409	VA	C577	BS
B879	TV	C094	ME	C222	FG	C408	BS	C578	BS
B880	BO	C096	AQ	C214	CN	C410	VR	C581	BS
B882	BO	C097	CE	C235	SA	C412	VR	C582	BS
B883	NO	C098	RI	C224	RI	C413	FR	C583	BS
B886	VR	C102	AR	C236	LU	C414	PV	C584	BS
B889	CR	C114	CH	C237	RM	C415	LI	C585	BS
B890	CR	C115	CR	C232	COAT	C417	BS	C587	BS
B887	LO	C116	RM	C240	SA	C418	SO	C588	BS
B888	SA	C117	TR	C241	TO	C420	PA	C589	BS
B891	CR	C118	FR	C242	FR	C421	FR	C591	BS
B892	BO	C123	MO	C242	MO	C422	VE	C593	BS
B893	RE	C203	RM	C243	AL	C424	BR	C594	BS
B894	CN	C204	BO	C244	VA	C426	AO	C595	BS
B896	CH	C208	BS	C245	BN	C428	CH	B491	BS
B897	NO	C211	CE	C246	IS	C429	FG	C596	BS
B898	CR	C252	PG	C247	IS	C430	AO	C597	BS
B899	LO	C253	AT	C248	AN	C435	CR	C598	BS
B900	CR	C255	BG	C250	BN	C432	AL	C599	BS
B901	MN	C259	SA	C251	MC	C436	BA	C599	BS
B902	AL	C261	PC	C254	BZ	C437	CS	C600	BS
B905	NA	C262	SA	C267	MC	C438	AT	C604	BS
B906	NA	C263	FR	C270	MC	C439	AT	C605	BS
B907	NA	C266	RM	C272	SS	C440	SA	C606	BS
B910	LO	C265	VA	C273	VA	C441	CN	C608	BS
B911	MN	C270	IS	B968	KR	C440	AT	C609	BS
B912	PD	C268	RI	C274	AL	C443	SV	C610	BS
B916	CE	C269	VT	C275	AG	C442	FG	C612	BS
B917	FG	C289	TR	C181	VA	C446	VT	C613	BS
B918	ME	C110	IM	C278	AQ	C447	VT	C614	BS
B919	FR	C291	CE	C276	C449	TE	C615	BS	
B920	PD	C057	PD	C279	SV	C448	BR	C616	BS
B921	VA	C059	MN	C279	AQ	C450	VC	C618	BS
B922	NA	C060	AN	C280	BN	M262	CE	C619	BS
B923	BA	C062	AN	B129	CR	C452	TN	C620	BS
B924	NA	C063	BZ	C200	IS	C453	CZ	C621	BS
B925	NA	C063	SV	C284	BN	C456	BG	C623	BS
B928	VC	C066	CB	C283	AV	C457	BG	C624	BS
B927	SV	C067	PA	C286	TP	C458	BL	C625	BS
B929	PV	C069	SA	C287	MO	C459	BG	C627	BS
B932	RM	C072	BS	C288	PC	C461	RO	C630	BS
M260	CE	C073	TV	C290	CR	C463	CR	C628	BS
B933	BI	C074	PA	C292	BO	C467	TN	C629	BS
B934	RE	C080	RN	C293	BS	C466	CN	C631	BS
B935	CI	C081	CN	M288	CA	C469	FE	C632	BS
B936	LE	C089	CR	C318	AF	C470	SA	C633	BS
B937	CR	C122	CR	C319	CR	C471	ME	C634	BS
B938	MI	C101	FI	C308	PE	C471	EN	C635	BS
B940	PN	C103	TN	C302	GE	C474	PE	C637	BS
B939	GE	C104	LT	C301	CS	C476	BN	C638	BS
B941	AL	C105	AV	C304	LO	C478	VB	C639	BS
B942	CO	C112	AR	C299	CO	C479	FR	C640	BS
B943	LC	C113	PI	C313	SI	C480	EN	C641	BS
B945	PV	C107	BO	C296	BO	C481	EN	C648	BS
B946	NA	C106	BN	C306	SA	C483	NO	C649	BS
B947	BI	C111	TV	C309	PG	C482	CO	C650	BS
B948	PG	C119	GR	C310	GR	C484	PV	C651	BS
B949	VA	C120	PZ	C312	MN	C485	SA	C652	BS
A550	PI	C122	RO	C303	RO	C486	TO	C653	BS
B950	PI	C123	CH	C304	CT	C487	TO	C654	BS
B953	CT	C127	AT	C314	CN	C488	CB	C655	BS
B954	PV	C145	PC	C315	VT	C489	CS	C656	BS
B955	TO	C147	GR	C298	CH	C492	CS	C657	BS
B956	GE	C051	ME	C316	TE	C493	SO	C658	BS

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
C659	CHIUSANO DI SAN DOMENICO	AV	C845	COLLAZZONE	PG	D022	CORNELIANO D'ALBA	CN	D210	CUPRA MARITTIMA	AP	D398	ELLO	LC
C660	CHIUSAVECCHIA	IM	C851	COLLE BRIANZA	LC	D023	CORNIGLIO	PR	D211	CUPRAMONTANA	AN	D399	ELIMAS	CA
C661	CHIUSDINO	SI	C854	COLLE D'ANCHISE	CB	D027	CORNO DI ROSAZZO	UD	B824	CURA CARPIGNANO	PV	D401	ELVA	CN
C662	CHIUSI	SI	C857	COLLE DI TORA	RI	D028	CORNO GIOVINE	LO	D214	CURCURIS	OR	D402	EMARESE	AO
C663	CHIUSI DELLA VERNA	AR	C847	COLLE DI VAL DELSA	SI	D029	CORNOVECCHIO	LO	D216	CUREGGIO	NO	D403	EMPOLI	FI
C665	CHIVASSO	TO	C870	COLLE SAN MAGNO	FR	D030	CORNUDA	TV	D217	CURIGLIA CON MONTEVIASCOVA	AO	D406	ENDINE GAIANO	BG
M272	CIAMPINO	RM	C846	COLLE SANNITA	BN	D037	CORREGGIO	RE	D218	CURINGA	CZ	D407	ENEGO	VI
C668	CIANCIANA	AG	C872	COLLE SANTA LUCIA	BL	D038	CORREZZANA	MB	D219	CURINO	BI	D408	ENEMONZO	UD
C672	CIBIANA DI CADORE	BL	C848	COLLE UMBERTO	TV	D040	CORREZZOLA	PD	D221	CURNO	BG	C342	ENNA	EN
C673	CICAGNA	GE	C850	COLLEBATO	BS	D041	CORRIDO	CO	D222	CURON VENOSTA	CN	D410	ENTRACQUE	CN
C674	CICALA	CZ	C852	COLLECCHIO	PR	D042	CORRIDONIA	MC	D223	CURON IM VINSCHGAU	BZ	D411	ENTRATICO	BG
C675	CICCIANO	SA	C853	COLLECCEVINO	PE	D043	CORROPOLI	TE	D223	CURSI	VB	D412	ENVIE	VC
C676	CICERALE	NA	C311	COLLEDARA	TE	D044	CORSANO	BS	D225	CURSOLLO-ORASSO	VB	D414	ERISCOPIA	PZ
C677	CICLIANO	RM	C855	COLLEIMACINE	CH	D045	CORSICO	MI	D226	CURTAROLO	PD	D415	ERACLEA	VZ
C678	CICOGNOLO	CR	C856	COLLEDIMEZZO	CH	D046	CORSIONE	AT	D227	CURTATONE	MN	D416	ERBA	CO
C679	CICONIO	TO	C858	COLLEFFERRO	RM	D048	CORTACCIA SULLA STRADA	AT	D228	CURTI	CE	D419	ERBE'	VR
C680	CIGLIANO	VC	C859	COLLEGGIOVE	RI	D049	DEL VINO - KURTATSCH A.	BZ	D229	CUSAGO	MI	D420	ERBEZZO	VR
C681	CIGLIE'	CN	C860	COLLEGGNO	TO	D049	CORTALE	CZ	D231	CUSANO MILANINO	MI	D421	ERBUSCO	BS
C684	CIGOGNOLA	PV	C862	COLLELONGO	AQ	D050	CORTANDONE	AT	D230	CUSANO MUTRI	BN	D422	ERCHIE	BR
C685	CIGOLE	BS	C864	COLLEPARDO	FR	D051	CORTANZE	AT	D232	CUSINO	CO	H243	ERCOLANO	NA
C686	CILAVEGNA	PV	C865	COLLEPASO	LE	D052	CORTAZZONE	AT	D233	CUSIO	BG	D423	ERICE	TP
C689	CIMADOMLO	TV	C866	COLLEPIETRO	AQ	D054	CORTE BRUGNATELLA	PC	D234	CUSTONACI	TP	D424	ERLI	SV
C691	CIMBERGO	BS	C867	COLLERETTO CASTELNUOVO	TO	D056	CORTE DE' CORTESI	TO	D235	CUTIGLIANO	PT	D426	ERTO E CASSO	PN
C694	CIMEGO	TN	C868	COLLERETTO GIACOSA	TO		CON CIGNONE	CR	M236	CUTRO	KR	M292	ERULA	SS
C695	CIMINA	RC	C869	COLLESALVETTI	LI	D057	CORTE DE' FRATI	CR	D237	CUTROFIANO	LE	D428	ERVE	LC
C696	CIMINNA	PA	C871	COLLESANO	PA	D058	CORTE FRANCA	BS	D238	CUTROGLIO	BS	D429	ESANOTGLIA	MC
C697	CIMITILE	NA	C875	COLLETORTO	CB	D068	CORTE PALASIO	LO	D239	CUVIO	VA	D430	ESCALAPANO	CA
C699	CIMOLAIS	PN	C876	COLLEVECCHIO	RI	D061	CORTEMAGGIORE	PC	D243	DAIANO	TN	D431	ESCOLPA	CA
C700	CIMONE	TN	C878	COLLI A VOLTURNO	IS	D062	CORTEMILIA	CN	D244	DAIRAGO	MI	D434	ESINE	BS
C701	CINAGLIO	AT	C877	COLLI DEL TRONTO	AP	D064	CORTENO GOLGI	BS	D245	DALMINE	BG	D436	ESINO LARIO	LC
C702	CINETO ROMANO	RM	C880	COLLI SUL VELINO	RI	D065	CORTENOVA	LC	D246	DAMBEL	TN	D440	ESPERIA	FR
C703	CINGIA DE' BOTTI	CR	C879	COLLIANO	SA	D066	CORTEUOVA	BG	D247	DANTA DI CADORE	BL	D441	ESPORLATU	SS
C704	CINGOLI	MC	C882	COLLINAS	VS	D067	CORTEOLONA	PV	D248	DAONE	TN	D442	ESTE	PD
C705	CINIGIANO	GR	C883	COLLIO	BS	D072	CORTIGLIONE	AT	D250	DARE'	TN	D443	ESTERZILI	CA
C707	CINISELLO BALSAMO	MI	C884	COLLOBIANO	VC	A266	CORTINA D'AMPEZZO	BL	D251	DARFO BOARIO TERME	BS	D444	ETROUBLES	AO
C708	CINISI	PA	C885	COLLOREDO DI MONTE ALBANO	UD	D075	CORTINA SULLA STRADA	UD	D253	DASA	VV	D445	EUPILIO	CO
C709	CINO	PA	C886	COLMURANO	MC	D076	DEL VINO - KURTINIG AN D.	BZ	D255	DAVAGNA	GE	D433	EXILLES	TO
C710	CINQUEFRONDI	RC	C888	COLNANO	FR	D077	DELLA CROCE	TE	D247	DEBIBIO	FR	D447	FABBRICA CURONE	LC
C711	CINTANO	TO	C890	COLOGNA VENETA	VR	D077	CORTONA	FR	D257	DAVOLI	CZ	D449	FABBRICHE DI VALLICO	LU
C712	CINTE TESINO	CR	C893	COLOGNE	BS	D078	CORVARA	PE	D258	DAZIO	SO	D450	FABBRICO	RE
C714	CINTO CAOMAGGIORE	VE	C894	COLOGNO AL SERIO	BG	D079	CORVARA IN BADIA - CORVARA	BZ	D259	DECIMOMANNU	CA	D451	FABRIANO	AN
C713	CINTO EUGANEO	PD	C895	COLOGNO MONZESE	MI	D081	CORVINO SAN QUIRICO	PV	D260	DECIMOPUTZU	CA	D452	FABRICA DI ROMA	VB
C715	CINZANO	TO	C897	COLOGNOLA AI COLLI	VR	D082	CORZANO	BS	D261	DECOLLATURA	CZ	D453	FABRIZIA	TV
C716	CIROLANO	CE	C900	COLONNA	RM	D085	COSEANO	UD	D264	DEGO	SV	D454	FABRO	VR
C718	CIPRESSA	IM	C901	COLONNELLA	TE	D086	COSENZA	CS	D265	DEIVA MARINA	SP	D455	FAEDIS	UD
C719	CIRCELLO	BN	C902	COLONNO	CO	D087	COSIO D'ARROSCIA	IM	D266	DELEBIO	SO	D457	FAETO	TN
C722	CIRIE'	TO	C903	COLORINA	SO	D088	COSIO VALTELLINO	SO	D267	DELIA	CL	D456	FAEDO VALTELLINO	SO
C723	CIRIGLIANO	MT	C904	COLORNO	PR	D089	COSOLETO	RC	D268	DELIANUOVA	RC	D458	FAENZA	RA
C724	CIRIMIDO	CO	C905	COLOSIMI	CS	D093	COSSANO BELBO	CN	D269	DELICETO	FG	D459	FAETO	FG
C725	CIRO'	CR	C907	COLTURANO	MI	D092	COSSANO CANAVESE	TO	D270	DELLO	BS	D461	FALCINA	BS
C726	CIRO' MARINA	KR	C910	COLZATE	BG	D094	COSSATO	BI	D271	DEMONTE	CN	D462	FAGGETTO LARIO	CO
C727	CIS	TN	C911	COMABBIGIO	VA	D095	COSSERIA	SV	D272	DENICE	AL	D463	FAGGIANO	TA
C728	CISANO BERGAMASCO	BG	C912	COMACCHIO	FE	D096	COSSIGNANO	AP	D273	DENNO	TN	D465	FAGNANO ALTO	AQ
C729	CISANO SUL NEVA	SV	C914	COMANO	MS	D099	COSSOGLIO	VB	D277	DERNICE	AL	D464	FAGNANO CASTELLO	CS
C730	CISERANO	BG	C917	COMAZZO	LO	D100	COSSOINE	SS	D278	DEROVERE	CR	D467	FAGNANO OLONA	VA
C732	CISLAGO	VA	C918	COMELGIANS	UD	D101	COSSOMBRATO	AT	D279	DERUTA	PG	D468	FAI DELLA PAGANELLA	TN
C733	CISLIANO	MI	C920	COMELICO SUPERIORE	BL	D109	COSTA DE' NOBILI	PV	D280	DERVIO	LC	D469	FAICCHIA	BN
C734	CISMON DEL GRAPPA	VI	C922	COMERIO	VA	D110	COSTA DI MEZZATE	BG	D281	DESANA	VC	D470	FALCADE	VC
C735	CISON DI VALMARRINO	TV	C925	COMEZZANO-CIZZAGO	BS	D105	COSTA DI ROVIGO	RO	D284	DESENZANO DEL GARDA	BS	D471	FALCIANO DEL MASSICO	CE
C738	CISSONE	CN	C926	COMIGNANO	NO	D112	COSTA MASNAGA	LC	D286	DESIO	MB	D472	FALCONARA ALBARESE	CS
C739	CISTERNA D'ASTI	AT	C927	COMIS	RG	D111	COSTA SERINA	BG	D287	DESULO	NU	D473	FALCONARA MARITTIMA	AN
C740	CISTERNA DI LATINA	LT	C928	COMITINI	AG	D112	COSTA SALLA E IMAGNA	AG	D288	DIAMANTE	AG	D474	FALCONARA	ME
C741	CISTERNINO	BR	C929	COMIZIANO	NA	D102	COSTA VESCOVATO	AL	D293	DIANO ARENTINO	IM	D475	FALERIA	VI
C742	CITERNA	PG	C930	COMMESSAGGIO	MN	D117	COSTA VULPINO	BG	D296	DIANO CASTELLO	IM	D476	FALERNA	CZ
C744	CITTA' DELLA PIEVE	PG	C931	COMMIZZADURA	TN	D107	COSTABISSARA	VI	D291	DIANO D'ALBA	CN	D477	FALERONE	FM
C745	CITTA' DI CASTELLO	PG	C933	COMO	CO	D108	COSTACCIARO	PG	D297	DIANO MARINA	IM	D480	FALLO	CH
C750	CITTA' SANT'ANGELO	PE	C934	COMPIANO	PR	D113	COSTANZANA	VC	D298	DIANO SAN PIETRO	IM	D481	FALMENTA	VB
C743	CITTADELLA	PD	C937	COMUN NUOVO	BG	D114	COSTARAINERA	IM	D299	DICOMANO	FI	D482	FALOPPIO	CO
C746	CITTADUCALE	RI	C935	COMUNANZA	AP	D118	COSTERMANO	VR	D300	DIGNANO	UD	D483	FALVATERRA	UD
C747	CITTANOVA	RC	C938	CONA	VE	D119	COSTIGLIONE D'ASTI	AT	D302	DIMARO	TN	D484	FALZES - PFALZEN.	BZ
C749	CITTALEALE	RI	C941	CONCA CASALE	IS	D120	COSTIGLIONE SALUZZO	CN	D303	DINAMI	VV	D486	FANANO	MO
C751	CITTIGLIO	VA	C940	CONCA DEI MARINI	SA	D121	COTIGNOLA	RA	D304	DIPIGNANO	CS	D487	FANNA	PN
C752	CIVATE	LC	C939	CONCA DELLA CAMPANIA	CE	D123	COTRONE	KR	D305	DISO	LE	D488	FANO	PU
C754	CIVITANOVA DEL SANNIO	CB	C943	CONCARRI	FR	D124	COTTANELLO	FR	D310	DIPIGNANO	NC	D494	FANO ADRIANO	CH
C755	CIVEZZA	IM	C944	CONCEI	TN	D102	COURMAYEUR	AO	D310	DIZZASCO	CO	D498	FARA FILIORUM PETRI	TI
C756	CIVEZZANO	TN	C946	CONCERVIANO	RI	D126	COVO	BG	D311	DOBBIAICO - TOBLACH.	BZ	D490	FARA GERA D'ADDA	BG
C757	CIVIASCO	VC	C948	CONCESIO	BS	D127	COZZO	PV	D312	DOBERDO' DEL LAGO	GO	D493	FARA IN SABINA	RI
C758	CIVIDADE DEL FRIULI	UD	C949	CONCO	VI	D128	CRACO	MT	D314	DOGLIANI	CN	D492	FARA NOVARESE	NO
C759	CIVIDATE AL PIANO	BG	C950	CONCORDIA SAGITTARIA	VE	D131	CRANDOLA VALSASSINA	LC	D315	DOGLIOLA	CH	D491	FARA OLIVANA CON SOLA	BG
C760	CIVIDATE CAMUNO	BS	C951	CONCORDIA SULLA SECCHIA	MO	D132	CRAVAGLIANA	VC	D316	DOGNA	UD	D495	FARA SAN MARTINO	CH
C763	CIVITA	CS	C952	CONCOREZZO	MB	D133	CRAVANZANA	CN	D317	DOLCE'	VR	D496	FARA VICENTINO	VR
C765	CIVITA CASTELLANA	VT	C953	CONDINO	TN	D134	CRAVEGGIA	VB	D318	DOLCEACQUA	IM	D497	FARDELLA	PZ
C766	CIVITA D'ANTINO	AQ	C954	CONDOLFURI	RC	D136	CREAZZO	VI	D319	DOLCEDO	IM	D499	FARIGLIANO	CN
C764	CIVITACAMPOMARANO	CB	C955	CONDOVE	TO	D137	CRECCHIO	CH	D321	DOLEGNA DEL COLLIO	GO	D501	FARINDOLA	PC
C768	CIVITANUPARELLA	CH	C956	CONDRÒ	ME	D139	CREDAURO	BG	D323	DOLIANOVA	CA	D502	FARINI	PE
C769	CIVITANOVA DEL SANNIO	IS	C957	CONTEGLIANO	TV	D141	CREDERA RUBBIANO	TV	D325	DOLIC	VE	D503	FARISE	VI
C770	CIVITANOVA MARCHE	MC	C958	CONFIGNA	PV	D142	CREMA	CR	D327	DOLZAGO	LC	D506	FARRA D'ALPAGO	BS
C771	CIVITANOVA	PE	C959	CONFIGNI	RI	D143	CREMELLA	LC	D328	DOMANICO	CS	D504	FARRA D'ISONZO	GO
C773	CIVITAVECCHIA	RM	C960	CONFLENTI	CZ	D144	CREMENAGA	VA	D329	DOMASO	CO	D505	FARRA DI SOLIGO	TV
C778	CIVITALE ALFEDENA	AQ	C962	CONIOLO	AL	D145	CREMENO	LC	D330	DOMEGGE DI CADORE	BL	D508	FASANO	BR
C779	CIVITALE CASANOVA	PE	C963	CONSELICE	RA	D147	CREMIA	CO	D331	DOMICELLA	AV	D509	FASCIA	GE
C780	CIVITELLA D'AGLIANO	VT	C964	CONSELVE	PD	D149	CREMOLINO	AL	D332	DOMODOSSOLA	VB	D510	FAUGLIA	PI
C781	CIVITELLA DEL TRONTO	TE	C965	CONSIGLIO DI RUMO	CO	D150	CREMONA	CR	D333	DOMUS DE MARIA	CA	D511	FAULE	CN
C777	CIVITELLA DI ROMAGNA	FC	C968	CONTESSA ENTELLINA	PA	D151	CREMOSANO	CR	D334	DOMUSNOVAS	CI	D512	FAVALE DI MALVARO	GE
C774	CIVITELLA IN VAL DI CHIANA	AR	C969	CONTIGLIANO	RI	D154	CRESCENTINO	VC	D336	DON	TN	D514	FAVARA	AG
C776	CIVITELLA MESSER RAIMONDO	CH	C971	CONTRADA	AV	D156	CRESPADORO	VI	D339	DONATO	BI	D516	FAVER	TP
C782	CIVITELLA PAGANICO	GR	C972	CONTROGUERRA	TE	D157	CRESPANO DEL GRAPPA	TV	D341	DONGO	CO	D518	FAVIGNANA	VA
C783	CIVITELLA ROVETO	SA	C973	CONTURSI	SA	D158	CROCIANO	BO	D342	DONORIS	BO	D519	FICELLE	TO
C784	CIVITELLA SAN PAOLO	RM	C974	CONTURSI TERME	SA	D159	CRUPIATI	LO	D344	DONORI	CA	D523	FIEISOLGO	CN
C785	CIVO	SO	C975	CONVERSANO	BA	D160	CRESPINA	PI	D345	DORGALI	NU	D524	FELETTO	TR
C787	CLAINO CON OSTENO	CO	C976	CONZA DELLA CAMPANIA	AV	D161	CRESPINO	RO	D346	DORIO	LC	D526	FELINO	PR
C790	CLAUT	PN	C977	CONZANO	AL	D162	CRESSA	NO	D347	DORMELLETTO	NO	D527	FELITTO	SA
C791	CLAUZETTO	PN	C978	COPERTINO	LE	D165	CREVA CUORE	BI	D348	DORNO	PV	D528	FELIZZANO	

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
D574	FIESCO	CR	D750	FOZA	VI	D920	GARESSIO	CN	E086	GONNESA	CI	E258	GUIDO VISCONTI	MI
D575	FIESOLE	FI	D751	FRABOSA SOPRANA	CN	D921	GARGALL O	NO	E087	GONNOSCODINA	OR	E259	GUGLIONESI	CB
D576	FIESSE	BS	D752	FRABOSA SOTTANA	CN	D923	GARGAZZONE - GARGAZO	BZ	E085	GONNOSFANADIGA	VS	E261	GUIDIZZOLO	MN
D578	FIESSO D'ARTICO	VE	D559	FRACONALTO	AL	D924	GARGANO	BS	E085	GONNOSNO'	OR	E263	GUIDONIA MONTECELIO	RM
D577	FIESSO UMBERTIANO	RO	D754	FRAGAGNANO	TA	D925	GARLASCO	PV	D588	GONNOSTRAMATZA	OR	E264	GUILGIA	MO
D579	FIGUINO SERENZA	CO	D755	FRAGNETO L'ABATE	BN	D926	GARLATE	LC	E089	GONZAGA	MN	E266	GUILMI	CH
D583	FIGLINE VALDARNO	FI	D756	FRAGNETO MONFORTE	BN	D927	GARLEDA	SV	E090	GORDONA	SO	E269	GURRO	VB
D582	FIGLINE VEGLIATURO	CS	D757	FRAINA	CH	D928	GARNIGA TERME	TN	E091	GORGA	RM	E270	GUSPINI	VS
D586	FILACCIANO	RM	D758	FRAMURA	SP	D930	GARZENO	CO	E092	GORGO AL MONTICANO	TV	E271	GUSSAGO	BS
D587	FILADELFA	VV	D763	FRANCAVILLA AL MARE	CH	D931	GARZIGLIANA	TO	E093	GORGOGNONE	MT	E272	GUSSOLA	CR
D588	FILAGO	BG	D762	FRANCAVILLA ANGITOLA	VV	D932	GASPERINA	CZ	E094	GORGONZOLA	MI	E273	HONE	AO
D589	FILANDARI	VV	D759	FRANCAVILLA ALTO	AL	D933	GASSINO TORINESE	TO	E096	GORIANO SICOLI	AO	E280	IDRO	BS
D590	FILATTIERA	FR	D760	FRANCAVILLA D'ESTE	FM	D948	GAVARRANO	GR	E098	GORIZIA	GO	E281	IGLIANO	BS
D591	FILIPPINO	FR	D765	FRANCAVILLA DI SICILIA	ME	D949	GAZZOLO DEGLI IPPOLITI	VA	E101	GORLA MAGGIORE	VA	E282	IGLIANO	ON
D592	FILLETTO	CH	D761	FRANCAVILLA FONTANA	BR	D937	GATTICO	NO	E102	GORLA MINORE	VA	E283	ILBONO	OG
D593	FILIANO	PZ	D766	FRANCAVILLA IN SINNI	PZ	D938	GATTINARA	VC	E100	GORLAGO	BG	E284	ILLASI	VR
D594	FILIGHERA	PV	D764	FRANCAVILLA MARITTIMA	CS	D940	GAVARDO	BS	E103	GORLE	BG	E285	ILLORAI	SS
D595	FILIGNANO	IS	D767	FRANCICA	VV	D941	GAVAZZANA	VA	E104	GORNATE-OLONA	VA	E287	IMBERSAGO	LC
D596	FILOGASO	VV	D768	FRANCOFORTE	SR	D942	GAVELLO	RO	E106	GORO	BG	E288	IMER	TN
D597	FILOTRANO	AN	D769	FRANCOLISE	CE	D943	GAVERINA TERME	BG	E107	GORO	FE	E289	IMOLA	BO
D599	FINALE EMILIA	MO	D770	FRASCARO	AL	D944	GAVI	AL	E109	GORRETO	GE	E290	IMPERIA	IM
D600	FINALE LIGURE	SV	D771	FRASCAROLO	PV	D945	GAVIGNANO	RM	E111	GORZEGNO	CN	E291	IMPRUNETA	FI
D604	FINO DEL MONTE	BG	D773	FRASCATI	RM	D946	GAVIRATE	VA	E113	GOSALDO	BL	E292	INARZO	VA
D605	FINO MORNASCO	CO	D774	FRASCINETO	CS	D947	GAVOI	NU	E114	GOSSOLENGO	PC	E296	INCISA IN VAL D'ARNO	FI
D606	FIORANO AL SERIO	BG	D775	FRASSINELLO	TN	D948	GAVARRANO	GR	E115	GOTTASECCA	OR	E295	INCISA SCAPACCINO	BS
D608	FIORANO CANAVESE	TO	D776	FRASSINELLE POLESINE	PD	D949	GAZZOLO DEGLI IPPOLITI	VA	E116	GOTTOLONGO	BS	E297	INCISA	BS
D607	FIORANO MODENESE	MO	D777	FRASSINELLO MONFERRATO	AL	D951	GAZZADA SCHIANO	VA	E118	GOVONE	CN	E299	INDUNO OLONA	VA
D609	FIORDIMONTE	MC	D780	FRASSINETTO PO	AL	D952	GAZZANIGA	BG	E120	GOZZANO	NO	E301	INGRIA	VA
D611	FIORINZUOLA D'ARDA	PC	D781	FRASSINETTO	TO	D956	GAZZO	PD	E122	GRADARA	PU	E304	INTRAGNA	VB
D612	FIRENZE	FI	D782	FRASSINO	CN	D957	GAZZO VERONESE	VR	E124	GRADISCA D'ISONZO	GO	E305	INTROBIO	LC
D613	FIRENZUOLA	FI	D783	FRASSINORO	MO	D958	GAZZOLA	AD	E125	GRADO	GO	E306	INTROD	LC
D614	FIRMO	CS	D785	FRASSO SABINO	RI	D959	GAZZUOLO	MN	E126	GRADOLI	VT	E307	INTRODACCQUA	LC
D615	FISCIANO	SA	D784	FRASSO TELESINO	BN	D960	GELA	CL	E127	GRAFFIGNANA	LT	E308	INTROZZO	AQ
A310	FIUGGI	FR	D788	FRATTA POLESINE	RO	D961	GEMMANO	RN	E128	GRAFFIGNANO	VT	E309	INVERIGO	CO
D617	FIUMALBO	MO	D787	FRATTA TODINA	PG	D962	GEMONA DEL FRIULI	UD	E130	GRAGLIA	BI	E310	INVERNO E MONTELEONE	PV
D619	FIUMARA	RC	D789	FRATTAMAGGIORE	NA	D963	GEMONIO	VA	E131	GRAGNANO	PA	E311	INVERSO PINASCA	TO
D621	FIUME VENETO	PN	D790	FRATTAMINORE	NA	D964	GENAZZANO	RM	E132	GRAGNANO TREBBIENSE	PC	E313	INVERUNO	MI
D622	FIUMEDISI	PR	D791	FRATTINOSA ROSA	PI	D965	GENAZZANO	RM	E133	GRANMICHELE	CT	E314	INVERIGO	NO
D624	FIUMEFREDDO BRUZIO	CS	D793	FRAZZANO	ME	D966	GENIVOLTA	CR	E134	GRANA	AT	E317	INZAGO	MI
D623	FIUMEFREDDO DI SICILIA	CT	D794	FREGONA	TV	D967	GENOLA	CN	E135	GRANAGLIONE	BO	E321	IONADI	VV
D627	FIUMICELLO	UD	D796	FRESAGRANDINARIA	CH	D968	GENONI	OR	E136	GRANAROLO DELL'EMILIA	BO	E323	IRGOLI	BS
M297	FIUMICINO	RM	D797	FRESONARA	AL	D969	GENOVA	GE	E138	GRANCONA	VI	E325	IRMA	NU
D628	FIUMINATA	MC	D798	FRIGENTO	AV	D970	GENURI	VS	E139	GRANDATE	CO	E326	IRSA	MT
D629	FIVIZZANO	MS	D799	FRIGNANO	CE	D971	GENZANO DI LUCANIA	PZ	E141	GRANDOLA ED UNITI	CO	E327	ISASCA	CN
D630	FLAIBANO	UD	D802	FRINCO	AT	D972	GENZANO DI ROMA	RM	E142	GRANITI	ME	E328	ISCA SULLO IONIO	CZ
D631	FLAVON	TN	D803	FRISA	CH	D973	GENZONE	PV	E143	GRANOZZO CON MONTICELLO	NO	E329	ISCHIA	NA
D634	FLERO	BS	D804	FRISANCO	PN	D974	GERA LARIO	CO	E144	GRANTOLA	VA	E330	ISCHIA DI CASTRO	VT
D635	FLORESTA	ME	D805	FRONT	TO	D975	GERACE	RC	E145	GRANTORTA	PD	E332	ISCHITELLA	FG
D636	FLORIDIA	SR	D807	FRONTINO	PU	D977	GERACI SICULO	PA	E146	GRANZE	PD	E333	ISEO	BS
D637	FLORINAS	SS	D808	FRONTONE	PU	D978	GERANO	RM	E147	GRASSANO	MT	E334	ISERIA	TN
D638	FLUMERI	AV	D810	FROSINONE	FR	D980	GERENZANO	PV	E148	GRASSOBBIO	BG	E335	ISERNIA	IS
D639	FLUMINIMAGGIORE	CI	D811	FROSOLONE	IS	D981	GERENZANO	VA	E149	GRATTERI	PA	E336	ISILI	CA
D640	FLUSSIO	OR	D812	FROSSASCO	TO	D982	GERGEI	CA	E150	GRAUNO	TN	E337	ISNELLO	PA
D641	FOBBELLO	VC	D813	FRUGAROLO	AL	D983	GERMAGNANO	TO	E151	GRAVEDONA	CO	E338	ISOLA D'ASTI	AT
D643	FOGGIA	FG	D814	FUBINE	AL	D984	GERMAGNO	VB	E152	GRAVELLONA LOMELLINA	PV	E341	ISOLA DEL CANTONE	GE
D644	FOGLIANESE	BN	D815	FUCECCHIO	FI	D986	GERMASINO	CO	E153	GRAVELLONA TOCE	VB	E348	ISOLA DEL GIGLIO	GR
D645	FOGLIANO REDIPUGLIA	GO	D817	FUCCIANO VALLE IMAGNA	BG	D987	GERMIGNAGA	VA	E154	GRAVERE	VA	E343	ISOLA DEL GRAN SASSO D'ITALIA	TE
D646	FOGLIOZZO	TO	D818	FUMANE	VR	D988	GEROCARNE	VV	E155	GRAVINA DI CATANIA	CT	E340	ISOLA DEL LIRI	FR
D649	FOIANO DELLA CHIANA	AR	D819	FUMONE	FR	D990	GEROLA ALTA	SO	E156	GRAVINA IN PUGLIA	BA	E351	ISOLA DEL PIANO	PU
D650	FOIANO DI VAL FORTORE	BN	D821	FUNES - VILLNOESS.	BZ	D991	GEROSA	BG	E158	GRAZZANISE	CE	E349	ISOLA DELLA SCALA	PA
D651	FOLGARDA	BS	D823	FURCI SICULO	CH	D993	GERRE DE' CAPRIOLI	CR	E159	GRAZZANO BADOGLIO	AT	E350	ISOLA DELLE FEMMINE	VR
D652	FOLIGNANO	FR	D824	FURCI SICULO	ME	D994	GERULANO	CR	E160	GRANAROLO	BO	E352	ISOLA DI CAPO RIZZUTO	KA
D653	FOLLIGNO	PG	D825	FURNARE	ME	D995	GESSATE	MI	E161	GRECI	AV	E353	ISOLA DI FONDRÀ	BG
D654	FOLLINA	TV	D826	FURNARE	SA	D996	GESSOPALENA	CH	E163	GREGGIO	VC	E356	ISOLA DOVARESE	CR
D655	FOLLO	SP	D827	FURTE	VS	D997	GESTURI	VS	E164	GREMIASCO	AL	E358	ISOLA RIZZA	VR
D656	FOLLONICA	GR	D828	FUSCALDO	CS	D998	GESUALDO	AV	E165	GRESSAN	AO	E360	ISOLA SANT'ANTONIO	AO
D660	FONDIBO	LO	D829	FUSIGNANO	RA	D999	GHEDI	BS	E167	GRESSONEY-LA-TRINITE'	AO	E354	ISOLA VICENTINA	VI
D661	FONDACHELLI-FANTINA	ME	D830	FUSINE	SO	E001	GHEMME	NO	E168	GRESSONEY-SAINT-JEAN'	AO	E345	ISOLABELLA	TO
D662	FONDI	LT	D832	FUTANI	SA	E003	GHIFFA	VB	E169	GREVE IN CHIANTI	FI	E346	ISOLABONA	IM
D663	FONDO	TN	D834	GABBIONETA BINANUOVA	CR	E004	GHILARZA	OR	E170	GREZZAGO	MI	E363	ISOLE TREMITI	FG
D665	FONNI	NU	D835	GABIANO	AL	E006	GHISALBA	BG	E171	GREZZANA	VR	E364	ISORELLA	BS
D666	FONTAINEMORE	AO	D836	GABICCE MARE	PU	E007	GHISLARENZO	VC	E172	GRIANTE	CO	E365	ISPANI	SA
D667	FONTANA LIRI	FR	D839	GABY	AC	E008	GIACIANO CON BARUCHELLA	RC	E173	GRICIGNANO DI AVERSA	CE	E366	ISPICA	RG
D671	FONTANAFREDDA	FR	D841	GABRIELLO PIEVE DELMONA	NO	E009	GIANCASCINE	CR	E174	GRIGNANO	CO	E367	ISOLA DI CAPO RIZZUTO	VA
D671	FONTANAROSA	AV	D842	GADONI	NU	E010	GIANICO	TS	E178	GRIGNO	TN	E368	ISSIGLIO	NO
D668	FONTANELICE	BO	D843	GAETA	LT	E012	GIANO DELL'UMBRIA	PG	E179	GRIMACCO	UD	E369	ISSIME	AO
D672	FONTANELLA	BG	D844	GAGGI	ME	E011	GIANO VETUSO	CE	E180	GRIMALDI	CS	E370	ISSE	BG
D673	FONTANELLATO	PR	D845	GAGGIANO	MI	E013	GIARDINELLO	PA	E182	GRINZANE CAVOUR	CN	E371	ISSOGNE	AV
D674	FONTANELLE	TV	D847	GAGGIO MONTANO	BO	E014	GIARDINI-NAXOS	ME	E184	GRISIGNANO DI ZOCCO	VI	E373	ISTRANA	TO
D675	FONTANETTO D'AGOGNA	NO	D848	GAGLIANICO	BI	E015	GIAROLE	AL	E185	GRISOLIA	CS	E374	ITALA	ME
D676	FONTANETTO PO	VC	D850	GAGLIANO ATERNO	AQ	E016	GIARRATANA	RG	E187	GRIZZANA MORANDI	BO	E375	ITRI	LT
D677	FONTANIGORDA	GE	D849	GAGLIANO CASTELFERRATOEN	OR	E017	GIARRE	CT	E188	GROGNARDO	AL	E376	ITTIREDDU	SS
D678	FONTANILE	AT	D851	GAGLIANO DEL CAPO	LE	E019	GIAVE	SS	E189	GROMO	BG	E377	ITTIRI	SS
D679	FONTANIVA	PD	D852	GAGLIATO	CZ	E020	GIAVENO	TO	E191	GRONDONA	AL	E378	IVANO FRACENA	TN
M880	FONTE	TV	D853	GAGLIOLE	MC	E021	GIAVERA DEL MONTELLO	TV	E192	GRONE	BG	E379	IVREA	TO
D681	FONTE NUOVA	RM	D854	GAIARINE	TV	E022	GAIARONE	TV	E193	GRONTARDO	TV	E380	IZANO	TV
D681	FONTECCHIO	AQ	D855	GAIBA	RO	E023	GIBELLINA	TP	E195	GROPPELLO CAIROLI	PV	E274	JACURSO	CZ
D682	FONTECCHIARI	FR	D856	GAIOLA	CN	E024	GIBELLENGA	BI	E196	GROPPARELLO	PC	E381	JELSI	CB
D683	FONTEGRECA	CE	D858	GAIOLE IN CHIANTI	SI	E025	GIFFONE	RC	E199	GROSCAVALLO	TO	E382	JENNE	RM
D684	FONTENO	BG	D859	GAIRO	OG	E026	GIFFONI SEI CASALI	SA	E200	GROSIO	SO	E386	JERAGO CON ORAGO	VA
D685	FONTEVIVO	PR	D860	GAIS - GAIS.	BZ	E027	GIFFONI VALLE PIANA	SA	E201	GROSOTTO	SO	E387	JERZO	OG
D686	FONZASO	BL	D861	GALATI MAMERTINO	ME	E028	GIGNESE	VB	E202	GROSSETO	GR	E388	JESI	AN
D688	FOPPOLO	BG	D862	GALATINA	LE	E029	GIGNON	AO	E203	GROSSO	TO	E388	JESOLO	VE
D689	FORANO	RI	D863	GALATONE	LE	E030	GILDONE	CB	E204	GROTTAFERRATA	RM	E320	JOLANDA DI SAVOIA	FE
D691	FORCE	AP	D864	GALATRO	RC	E031	GIMIGLIANO	CZ	E205	GROTTAGLIE	TA	E389	JOPPOLO	VV
D693	FORCHIA	BN	D865	GALBIATE	LC	E033	GINESTRA	PZ	E206	GROTTAMINARDA	AV	E390	JOPOLO GIANCAXIO	AG
D694	FORCOLA	SO	D867	GALATEA	FG	E034	GINESTRA DEGLI SCHIAVONINI	BN	E207	GROTTAMMARE	AV	E391	JOVENCAN	AO
D695	FORDIGNANUS	GR	D868	GALGANNO	LO	E035	GIOIA DEL COLLE	SA	E208	GROTTAZZOLINA	FM	E392	LACQUAIA	VA
D696	FORENZA	PZ	D869	GALLARATE	VA	E037	GIOI	SA	E209	GROTTE	AG	E394	LA CASSA	TO
D697	FORESTO SPARSO	BG	D870	GALLESE	VT	E040	GIOIA DEI MARSII	AQ	E210	GROTTE DI CASTRO	VT	E423	LA LOGGIA	TO
D700	FORGARIA NEL FRIULI	UD	D872	GALLIATE	NO	E038	GIOIA DEL COLLE	BA	E212	GROTTERIA	RC	E425	LA MADDALENA	OT
D701	FORINIO	AV	D871	GALLIATE LOMBARDO	VA	E039	GIOIA SANNITICA							

KODE	GEMEINDE	PROV.	KODE	GEMEINDE	PROV.	KODE	GEMEINDE	PROV.	KODE	GEMEINDE	PROV.	KODE	GEMEINDE	PROV.
GEMEINDE			GEMEINDE			GEMEINDE			GEMEINDE			GEMEINDE		
E431	LAMPEDUSA E LINOSA	AG	E610	LISCATE	MI	E342	MADESIMO	SO	E963	MARMORA	CN	F133	MERATE	LC
E432	LAMPORECCHIO	PT	E791	LISCIANO	CH	E791	MADIGNANO	CR	E965	MARINATE	VA	F134	MERCALLO	VA
E433	LAMPORO	VC	E613	LISCIGNA NICCONA	PG	E794	MADONE	BG	E967	MARONE	BS	F135	MERCATELLO SUL METAURO	PU
E434	LANA - LANA	BZ	E614	LISIGNAGO	TN	E795	MADONNA DEL SASSO	VB	E968	MAROPATI	RC	F136	MERCATINO CONCA	PU
E435	LANCIANO	CH	E615	LISIO	CN	E798	MAENZA	LT	E970	MAROSTICA	VI	F138	MERCATO SAN SEVERINO	SA
E436	LANDIANO	NO	E617	LISSONE	MB	E799	MAFALDA	CB	E971	MARRADI	FI	F139	MERCATO SARACENO	FC
E437	LANDRIANO	PV	E620	LIVERI	NA	E800	MAGASA	BS	E972	MARRUBIU	OR	F140	MERCENASCO	TO
E438	LANGHIRANO	PR	E621	LIVIGNO	SO	E801	MAGENTA	MI	E973	MARSAGLIA	CN	F141	MERCOGLIANO	AV
E439	LANGOSCO	PV	E622	LIVINALONGO DEL COL DI LANA	BL	E803	MAGGIORA	NO	E974	MARSALA	TP	F144	MERETO DI TOMBA	UD
E441	LANUESI	OG	E623	LIVO	CO	E804	MAGHERNO	PV	E975	MARSCIANO	PG	F145	MERGO	AN
C767	LANUVIO	RM	E624	LIVO	TN	E805	MAGIONE	PG	E976	MARSICO NUOVO	PZ	F146	MERGOZZO	VB
E443	LANZADA	SO	E625	LIVORNO	LI	E806	MAGISANO	CZ	E977	MARSICOVETERE	PZ	F147	MERLI	ME
E444	LANZO D'INTELVI	CO	E626	LIVORNO FERRARIS	VC	E809	MAGLIANO AL FIERI	CN	E978	MARTA	VT	F148	MERLARA	LO
E445	LANZO TORINESE	PA	E627	LIVORNO	TO	E810	MAGLIANO ALPI	BO	E979	MARTANO	LE	F149	MERLINO	LD
E447	LAPEDONA	FM	E629	LIZZANELLO	LE	E811	MAGLIANO DE' MARSII	AQ	E980	MARTELLAGO	VE	F151	MERONE	CO
E448	LAPIO	AV	E630	LIZZANO	TA	E807	MAGLIANO DI TENNA	FM	E981	MARTELLO - MARTELL.	BZ	F152	MESAGNE	BR
E450	LAPPANO	CS	A771	LIZZANO IN BELVEDERE	BO	E810	MAGLIANO IN TOSCANA	GR	E982	MARTIGNACCO	UD	F153	MESE	SO
E451	LARCIGNANO	PT	E632	LOANO	SV	E813	MAGLIANO ROMANO	RM	E983	MARTIGNANA DI PO	CR	F154	MESENZANA	VA
E452	LARDARO	TN	E633	LOAZZOLO	AT	E812	MAGLIANO SABINA	RI	E984	MARTIGNANO	LE	F155	MESERO	MI
E454	LARDIRAGO	PV	E635	LOCANA	TO	E814	MAGLIANO VETERE	SA	E986	MARTINA FRANCA	TA	F156	MESOLA	FE
E455	LARI	PI	E639	LOCATE DI TRIULZI	MI	E815	MAGLIE	LE	E987	MARTINENGO	BG	F157	MESORACA	KR
M207	LARIANO	RM	E638	LOCATE VARESIINO	CO	E816	MAGLIOLO	SV	E988	MARTINIANA PO	CN	F158	MESSINA	ME
E456	LARINO	CB	E640	LOCATELLO	BG	E817	MAGLIONE	TO	E989	MARTINSICURO	TE	F161	MESTRINO	PD
E464	LAS PLASSAS	VS	E644	LOCERI	OG	E818	MAGNACAVALLO	MN	E990	MARTIRANO	CZ	F162	META	NA
E467	LASA - LAAS.	BZ	E645	LOCOROTONDO	BA	E819	MAGNAGO	MI	E991	MARTIRANO LOMBARDO	CO	F164	MEUGLIANO	TO
E457	LASCARI	PA	E646	LOCOROTONDO	BA	E821	MAGNANO	BO	E992	MARTIS	SC	F165	MEZZAGO	BG
E461	LASINO	TN	E648	LOCOLI	NU	E820	MAGNANO IN RIVIERA	UD	E993	MARTONE	RC	F168	MEZZANA	TN
E462	LASINIGO	CO	E647	LODI	NU	E825	MAGOMADAS	OR	E994	MARUDO	LO	F170	MEZZANA BIGLI	PV
E465	LASTE BASSE	VI	E648	LODI	LO	E829	MAGRE' SULLA STRADA DEL VINO	EN	E995	MARUGGIO	TA	F167	MEZZANA MORTIGLIENGO	BI
E466	LA STRA A SIGNA	VI	E651	LODI VECCHIO	LO		MARGREID AN DE.	BZ	B689	MARZABOTTO	BO	F171	MEZZANA RABATTONO	PV
E467	LATERA	VT	E649	LODINE	NU	E830	MARGREGLIO	CO	E999	MARZANO	PV	F172	MEZZANE DI SOTTO	VR
E468	LATERINA	AR	E652	LODRINO	BS	E834	MAIDA	CZ	E998	MARZANO APPIO	CE	F173	MEZZANEGO	GE
E469	LATERZA	TA	E654	LOGRATO	BS	E835	MAIERA'	CS	E997	MARZANO DI NOLA	AV	F174	MEZZANI	PR
E471	LATIANO	BR	E655	LOIANO	BO	E836	MAIERATO	VV	F001	MARZI	CS	F175	MEZZANINO	PV
E472	LATINA	LT	M275	LOIRI PORTO SAN PAOLO	OT	E837	MAIOLATI SPONTINI	AN	F002	MARZIO	VA	F176	MEZZANO	TN
E473	LATISANA	AG	E656	LOMAGNA	LC	E838	MAIOLO	RN	M270	MASAINAS	CI	F181	MEZZEGRA	CO
E474	LATRONICO	PZ	E658	LOMIASO	OT	E839	MAIORI	SA	F003	MASATE	MI	F182	MEZZEMILE	TO
E475	LATTARICO	CS	E659	LOMIGLIANO	CO	E840	MALBONICO	BO	F004	MASCALLI	CT	F183	MEZZOCORONA	PA
E476	LAUICO	UD	E660	LOMBARDORE	TO	E841	MAIRANO	BS	F005	MASCALUCIA	CT	F184	MEZZOJUOSO	PA
E480	LAUREANA CILENTO	SA	E661	LOMBRIASCO	TO	E842	MAISSANA	SP	F006	MASCHITO	PZ	F186	MEZZOLODO	BG
E479	LAUREANA DI BORRELLO	RC	E662	LOMELLO	PV	E833	MAIANO	UD	F007	MASCIAGO PRIMO	VA	F187	MEZZOLOMBARDO	TN
E481	LAUREGNO - LAUREIN.	BZ	E664	LONA LASES	TN	E843	MALAGNINO	CR	F009	MASER	TV	F188	MEZZOMERICO	NO
E482	LAURENZANA	PZ	E665	LONATE CEPPINO	VA	E844	MALALBERGO	BO	F010	MASERA	VB	F189	MIAGLIANO	BI
E483	LAURIA	PZ	E666	LONATE POZZOLO	VA	E847	MALBORGHETTO-VALBRUNA	UD	F011	MASERA' DI PADOVA	PD	F190	MIANE	TV
E484	L'AURIANO	TO	M312	LONATO DEL GARDA	BS	E848	MALCESINE	VR	F012	MASERADA SUL PIAVE	TV	F191	MIASINO	NO
E485	L'AURINO	SA	E668	LONDA	FI	E850	MALE	TN	F013	MASI	PD	F192	MIAZZANA	VB
E486	L'AURITO	SA	E669	LONGANO	IS	E851	MALEGNANO	BS	F016	MASI TORELLO	FE	F193	MICIGLIANO	RI
E487	L'AURO	AV	E671	LONGARE	VI	E852	MALEO	LO	F015	MASIO	LO	F194	MIGLIANO	LE
E488	LAVAGNA	GE	E672	LONGARONE	BL	E853	MALESCO	VB	F017	MASLIANICO	CO	F196	MIGLIANICO	CH
E489	LAVAGNO	VR	E673	LONGHENA	BS	E854	MALITTO	BO	F019	MASON VICENTINO	VI	F198	MIGLIORINO	FE
E492	LAVARONE	TN	E674	LONGI	ME	E855	MALFA	ME	F020	MASONNE	GE	F199	MIGLIARO	FE
E493	LAVELLO	PZ	E675	LONGIANO	FC	E856	MALGESSO	VA	F023	MASSA	MS	F200	MIGLIERINA	CZ
E494	LAVENA PONTE TRESA	VA	E677	LONGOBARDI	CS	E858	MALGRATE	LC	F022	MASSA D'ALBE	AC	F201	MIGLIONICO	MT
E496	LAVENO-MOMBELLO	VA	E678	LONGOBUCCO	CS	E859	MALITO	CS	M289	MASSA DI SOMMA	NA	F202	MIGNANEGO	GE
E497	LAVENONE	BS	E679	LONGONE AL SEGRINO	CO	E860	MALLARE	SV	F025	MASSA E COZZILE	PT	F203	MIGNANO MONTE LUNGO	CE
E498	LAVIANO	SA	E681	LONGONE SABINO	RI	E862	MALLES VENOSTA - MALS.	BZ	F021	MASSA FERMANA	FM	F205	MILANO	MI
E500	LAVIS	TN	E682	LONGO	VI	E863	MALNATE	VA	F026	MASSA FISCAGLIA	FE	F206	MILAZZO	ME
E502	LAZISE	VR	E683	LORANZE'	TO	E864	MALO	VI	F029	MASSA LOMBARDA	RA	E618	MILENA	CL
E504	LAZZATE	MB	E684	LOREGGIA	PD	E865	MALONNO	BS	F030	MASSA LUBRENSE	NA	F207	MILETO	VV
E506	LECCE	LE	E685	LOREGLIA	VB	E866	MALOSCO	TN	F032	MASSA MARITIMA	GR	F208	MILIS	OR
E505	LECCE NEI MARSII	AQ	E687	LORENZAGO DI CADORE	BL	E868	MALTIGNANO	AP	F024	MASSA MARTANA	PG	F209	MILITELLO IN VAL DI CATANIA	AG
E507	LECCE	AP	E688	LORETO	LC	E869	MALVERNANO	ME	F025	MATERA	MT	F211	MILITELLO ROSMARINO	BN
E509	LEFFE	BG	E689	LORETO	AN	E870	MALVICINO	LO	F028	MASSALENGO	LT	F213	MILLESIMO	SV
E510	LEGGIUNO	VA	E690	LORETO	AN	E872	MALVITO	CS	F033	MASSANZAGO	PD	F214	MILTO	CT
E512	LEGNAGO	VR	E691	LORETO APRUTINO	PE	E873	MAMMOLA	RC	F035	MASSAROSA	LU	F216	MILZANO	BS
E514	LEGNANO	MI	E692	LORIA	TV	E874	MAMOIADA	NU	F037	MASSAZZA	BI	F217	MINEO	CT
E515	LEGNARO	PD	E693	LORO CIUFFENNA	AR	E875	MANCIANO	GR	F041	MASSELLO	TO	F218	MINERBE	VR
E517	LEI	NU	E694	LORO PICENO	MC	E876	MANDANICI	ME	F042	MASERANO	BI	F219	MINERBIO	BO
E518	LEINI	TO	E695	LORSICA	GE	E877	MANDAS	CA	F044	MASSIGNANO	AP	F221	MINERVINO DI LECCE	LE
E519	LEIVI	GE	E698	LOSINE	BS	E878	MANDATORICCIO	CS	F045	MASSIMENO	TN	F220	MINERVINO MURGE	BT
E520	LEMIE	TO	E700	LOTZORAI	OG	E8732	MANDELA	RM	F046	MASSIMINO	SV	F223	MINORI	SA
E522	LENDINARA	RO	E704	LOVERE	BG	B679	MANDELLO DEL LARIO	LC	F047	MASSINO VISCONTI	NO	F224	MINTURNO	LT
E523	LENI	ME	E705	LOVERO	SO	E880	MANDELLIO VITTA	NO	F048	MASSIOLA	VB	F225	MINUCCIANO	LU
E524	LENA	LC	E706	LOVERO	BS	E881	MANDURIA	TA	F049	MASULLAS	AS	F226	MISLIANO	SA
E525	LENNO	CO	E707	LOZZO	VA	E883	MANERBA DEL GARDA	BS	F051	MATELICA	MC	F229	MIRA	VE
E526	LENO	BS	E709	LOZZO ATESTINO	PD	E884	MANERBIO	BS	F052	MATERA	MT	F230	MIRABELLA ECLANO	AV
E527	LENOLA	LT	E708	LOZZO DI CADORE	BL	E885	MANFREDONIA	FG	F053	MATHI	TO	F231	MIRABELLA IMBACCARI	CT
E528	LENTA	VC	E711	LOZZOLO	VC	E887	MANGO	CN	F054	MATINO	LE	F235	MIRABELLO	FE
E530	LENTATE SUL SEVESO	MI	E712	LU	AL	E888	MANGONE	CS	F055	MATRICE	CB	F232	MIRABELLO MONFERRATO	AL
E531	LENTELLA	CH	E713	LUBRIANO	VT	M283	MANIACE	CT	F058	MATTIE	TO	F233	MIRABELLO SANNITICO	CB
C562	LENTIAI	BL	E715	LUCCA	VT	E889	MANIAGO	PN	F059	MATTINATA	FG	F238	MIRADOLE TERME	PV
E532	LENTINI	SR	E714	LUCCA SICULA	AG	E891	MANOCALZATI	AV	F061	MAZARA DEL VALLO	TP	F239	MIRANDA	IS
E535	LEONESSA	RI	E716	LUCERA	FG	E892	MANOPPELLO	PE	F063	MAZZANO	BS	F240	MIRANDOLA	MO
E536	LEONFORTE	EN	E718	LUCIGNANO	AR	E893	MANSUE'	TV	F064	MAZZANO ROMANO	RM	F241	MIRANO	VE
E537	LEOPORANO	VT	E719	LUCINASSO	CB	E894	MANTA	CN	F065	MAZZARINO	CL	F242	MIRTO	ME
E538	LEQUIO	LE	E722	LUCITO	IM	E896	MANTELLA	BO	F066	MAZZARRO' SANT'ANDREA	MT	F244	MISANO ADRIATICO	FO
E540	LEQUIO BERRIA	CN	E723	LUCO DEI MARSII	AQ	E897	MANTOVA	MN	M271	MAZZARRONE	CT	F243	MISANO DI GERA D'ADDA	PA
E539	LEQUIO TANARO	CN	E724	LUCOLI	AQ	E899	MANZANO	UD	F067	MAZZE'	TO	F246	MISLIMERI	BG
E541	LERCARA FRIDDI	PA	E726	LUGAGNANO VAL D'ARDA	PC	E900	MANZIANA	RM	F068	MAZZIN	TN	F247	MISINTO	MB
E542	LERICI	SP	E727	LUGNACCO	TO	E901	MAPPELLO	BG	F070	MAZZO DI VALTELLINA	SO	F248	MISSAGLIA	LC
E543	LERMA	AL	E729	LUGNANO IN TEVERINA	TR	E902	MARA	SS	F074	MEANA DI SUSA	TO	F249	MISSANIELLO	PZ
E544	LESA	NO	E730	LUGO	RA	E903	MARACALAGONIS	CA	F073	MEANA SARDO	NU	F250	MISTERBIANCO	CT
E546	LESEGNANO DE' BAGNI	PR	E734	LUGO DI VICENZA	VI	E904	MARANELLO	MO	F078	MEDA	MB	F251	MISTRETTA	ME
E549	LESINA	FG	E735	LUISAGO	CO	E911	MARANO DI NAPOLI	NA	F080	MEDE	PV	F254	MOASCA	AT
E550	LESIMO	MB	E736	LULA	CO	E911	MARANO DI VALPOLICELLA	VR	F081	MEDEA	GO	F256	MOCONESI	GE
E551	LESSOLO	TO	E737	LUMARZO	NU	E908	MARANO EQUO	RM	F082	MEDESANO	PR	F257	MODENA	MO
E552	LESSONIA	GR	E738	LUMIGNARE	GE	E910	MARANO LAGUNARE	UD	F083	MEDICINA	BG	F258	MODICA	RG
E553	LESTIZZA	UD	E742	LUNAMATRONA	VS	E915	MARANO MARCHESATO	CS	F085	MEDOLAGO	BG	F259	MODIGLIANA	FR
E554	LETINO	CE	E743	LUNANO	PU	E905	MARANO SUL PANARO	MO	F086	MEDOLE	MN	F262	MODUGNO	BA
E555	LETOJANNI	ME	B387	LUNGAVILLA	PV	E907	MARANO TICINO	NO	F087	MEDOLLA	MO	F263	MOENA	TN
E557	LETTERE	NA	E745	LUNGO	CS	E912	MARANO VICENTINO	VI	F088	MEDUNA DI LIVENZA	TV	F265	MOGGIO	LC
E558	LETTOMANOPPELLO	PE	E746	LUGOSANO	AV	E917	MARANZANA	AT	F089	MEDUNO	PN	F266	MOGGIO UDINESE	UD
E559	LETTOPALENA	CH	E747	LUOGOSANTO	OT									

KODE GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	PROV.
F316	AT	F446	RI	F651	TO	F829	VI	F996	AQ		
F317	NO	F450	PU	F655	CN	F830	CL	F997	AL		
F318	NO	F450	AV	F655	AG	F832	UD	F998	AL		
F319	RI	F449	PV	F656	AR	F833	BI	F999	TV		
F320	AL	F452	LU	F657	LC	F835	TN	G001	BS		
F322	CB	F453	AN	F659	BO	F836	BZ	G002	BN		
F323	AT	F454	MC	F660	AV	F837	BN	G003	AN		
F324	RC	F455	AL	F661	PI	F838	VI	G004	AN		
F325	AT	F457	TR	F662	VI	F839	NA	G005	CR		
F327	CN	A561	PT	F666	CN	F840	OR	G006	BS		
F326	CN	F458	PI	F667	OT	F841	CI	G007	VB		
F329	CN	F461	VR	F668	LE	F842	LE	G008	VA		
F328	BG	F462	TR	F672	BS	F843	VT	G009	IO		
F330	CN	F462	RE	F671	CR	F844	TR	G010	IO		
F332	CN	F464	VI	F670	PV	F845	AG	G011	SA		
F333	CA	F465	VI	F674	LC	F846	CN	G015	OT		
F335	AT	F469	AL	F675	VI	F847	SV	G016	VC		
F336	AT	F468	AL	F669	CN	F848	ME	G018	VC		
D553	TO	F473	PR	F471	BS	F849	BZ	G019	NO		
F337	AL	F474	PU	F676	SI	F851	BS	G020	NO		
F338	CB	F475	CB	F677	GR	F853	TN	G021	NO		
F340	PR	F477	RM	M302	AT	F852	AQ	G022	NO		
F341	TN	F478	PU	F679	MS	F856	BZ	G023	NO		
F342	VC	F479	SA	F680	BS	F857	RM	G025	NO		
F343	SA	F480	SA	F367	AC	F858	GE	G026	NO		
F344	SA	F481	SA	F368	CR	F859	NO	G028	NO		
F347	PU	F482	MC	F682	GE	F861	VR	G030	NO		
F348	PU	F483	VB	F685	PG	F862	GE	G031	NO		
F351	CN	F484	MO	F687	RI	F863	CN	G032	NO		
F352	CE	F487	AP	F686	PI	F864	BG	G034	NO		
F354	GE	F489	CL	F688	CO	F865	RM	G036	NO		
F355	NO	F491	AV	F690	TE	F866	PZ	G039	NO		
F356	CN	F492	PG	F689	CB	F867	OR	G040	NO		
F358	CN	F493	FM	F692	RM	F868	VT	G037	NO		
F359	ME	F494	BN	F693	AV	F870	TE	G041	NO		
F360	TV	F495	CB	F694	AV	F871	RM	G042	NO		
F361	TV	F496	MC	F696	VI	F872	TV	G043	NO		
F363	AD	F497	MC	F697	FM	F873	NO	G044	NO		
F364	VV	F498	CH	F698	OR	F876	RI	G045	NO		
F365	AL	F499	VT	F701	PV	F877	CO	G046	NO		
F368	ME	F500	TE	F703	VA	F878	BI	G047	NO		
F369	BI	F502	RN	F704	MB	F880	RM	G049	NO		
F370	CS	F501	AP	F705	MN	F881	LE	G048	NO		
F371	BZ	F503	MO	F706	BO	F882	PR	G050	NO		
F372	CO	F504	RM	F707	CS	F883	CN	G054	NO		
F373	BS	F508	VR	F708	AL	F884	BS	G056	NO		
F374	AL	F506	AV	F709	AT	F885	PC	G058	NO		
F375	NO	F509	FM	F710	GO	F886	NO	G061	NO		
F376	BA	F510	VA	F711	VA	F887	LC	G062	NO		
F377	PS	F511	AV	F712	SC	F889	TO	G063	NO		
F378	TS	F512	AV	F713	AL	F890	CT	G064	NO		
F379	FM	F513	TR	F716	LE	F891	EN	G065	NO		
F380	AP	F514	TR	F715	RN	F892	PV	G066	NO		
F381	AN	F515	VI	F717	BN	F893	VV	G068	NO		
F382	PD	F516	VI	F718	BO	F894	CN	G070	NO		
F383	CA	F518	AP	F720	BG	F895	CN	G071	NO		
F384	PT	F519	CS	F722	SS	F898	UD	G074	NO		
F385	CN	F520	FM	F723	FM	F899	CL	G075	NO		
F386	ME	F522	FG	F725	PC	F901	EN	G076	NO		
F387	AT	F523	RN	F724	PC	F901	ME	G078	NO		
F390	AL	F523	FR	F725	VA	F902	AT	G079	NO		
F391	CB	F527	VA	F726	VA	F902	TO	G080	NO		
F392	BZ	F528	AT	F727	OR	F906	TO	G081	NO		
F393	SO	F529	PD	F728	TN	F907	CS	G082	NO		
F394	PD	F531	TA	F729	TV	F908	PE	G083	NO		
F395	ME	F533	PU	F730	RM	F912	SA	G084	NO		
F396	ME	F534	RM	F731	SA	F913	SA	G086	NO		
F397	AV	F535	CH	F732	MI	F910	CZ	G087	NO		
F398	TR	F543	TR	F733	AQ	F911	PG	G088	NO		
F400	ME	F536	FM	F734	RM	F915	BA	G089	NO		
F399	MT	F538	FG	F735	CS	F916	LE	G090	NO		
F402	SI	F540	PG	F736	VA	F917	PT	G092	NO		
F403	AL	F542	GR	F737	SS	F918	VR	G093	NO		
F404	AL	F541	RI	F738	BG	F920	TN	G095	NO		
F405	CN	F544	PA	F739	PV	F921	VR	G097	NO		
F408	CN	F545	RM	F740	FR	F922	VI	G098	NO		
F409	AT	F546	AV	F743	CN	F923	BA	G102	NO		
F407	AT	F547	BG	F744	AV	F924	NO	G103	NO		
F410	PT	F548	CB	F745	AN	F925	TO	G105	NO		
F411	PT	F549	FM	F747	TE	F926	SV	G108	NO		
F414	AG	F550	FM	F746	RI	F927	TO	G109	NO		
F415	AP	F551	FI	F748	CB	F929	TN	G107	NO		
F419	VT	F552	MC	F749	MC	F930	MO	G110	NO		
F420	PT	F555	PU	F750	PU	F931	TO	G111	NO		
F421	IM	F557	IM	F751	AL	F932	OR	G113	NO		
F417	PV	F556	AT	F754	PV	F933	NU	G114	NO		
F416	CS	F558	CN	F756	UD	F934	OR	G115	NO		
F422	TO	F559	AV	F758	LC	F935	PG	G116	NO		
F423	LO	F560	AN	F760	UD	F937	LT	G117	NO		
F424	CN	F562	AL	F761	CR	F939	MI	G118	NO		
F426	SA	F563	TA	F762	AV	F942	TE	G119	NO		
F427	CO	F564	CO	F764	TE	F943	SR	G120	NO		
F428	FM	F565	AR	F765	PE	F949	BZ	G121	NO		
F429	IS	F566	AV	F766	MB	F944	MB	G122	NO		
F430	RI	F568	PZ	F767	BZ	F950	VI	G123	NO		
F432	GR	F569	CB	F767	GO	F952	GO	G124	NO		
F433	CH	F570	CH	F768	MT	F953	MT	G125	NO		
F437	CZ	F572	PO	M304	BI	F137	RN	G126	NO		
F456	PG	F573	PZ	F771	CR	F947	TN	G128	NO		
F460	MC	F574	UD	F772	ME	F948	TO	G129	NO		
F467	PU	F576	CB	F773	ME	F952	NO	G130	NO		
F476	RN	F579	RI	F774	VC	F951	ME	G131	NO		
F434	CR	F580	VI	F770	TV	F956	SO	G134	NO		
F486	VI	F578	CH	F777	FG	F955	MI	G133	NO		
F488	NA	F582	CH	F779	RC	F957	VI	G135	NO		
F517	FM	F586	CZ	F781	CT	F958	CO	G136	NO		
F524	PU	F587	TA	F780	CZ	F960	RE	G137	NO		
F532	BS	F591	AP	F783	MI	F961	ON	G139	NO		
F561	LG	F592	SI	F775	CS	F963	VE	G140	NO		
F589	PU	F593	AN	F776	B	F962	PD	G141	NO		
F590	RM	F594	AR	F775	B	F962	VI	G142	NO		
F599	FM	F595	AQ	B012	TA	F966	MO	G143	NO		
F600	AN	F596	PN	F785	CH	F965	AL	G144	NO		
F603	VT	F597	BO	F786	BG	F967	SA	G145	NO		
F616	LT	F598	SI	F788	CO	F968	MI	G146	NO		
F618	SA	F601	IS	F789	VR	F970	LE	G147	NO		
F620	FR	F605	SI	F791	BG	F972	CN	G148	NO		
F619	RI	F604	VT	F793	MC	F975	SS	B595	NO		
F621	MC	F609	SP	F795	TS	F974	OR	G149	NO		
F622	RI	F607	VG	F797	MB	F976	SS	G150	NO		
F626	FM	F608	CG	F798	AV	F977	AV	G151	NO		
F627	BO	F608	CN	F801	NA	F978	AN	G152	NO		
F628	BO	F611	CN	F802	LO	F979	NU	G153	NO		
F634	AN	F612	GR	F806	MS	F980	OR	G154	NO		
F632	AN	F614	FM	F808	BS	F981	CA	G155	NO		
F631	FG	F623	LE	F809	CN	F983	CA	G157	NO		
F629	PG	F625	SA	F811	CN	F985	OR	G158	NO		
F653	FM	F636	BN	F813	SV	F986	CA	G159	NO		
F664	FM	F637	MT	F814	AL	F987	AO	G160	NO		
F665	FM	F638	PV	F815	SI	F988	AV	E529	NO		
F440	FM	F639	VB	F816	LE	F989	BS	G161	NO		
F441	PE	F640	PE	F817	PZ	F990	BS	G163	NO		
D746	RC	F641	RC	F818	SS	F991	BS	G168	NO		
B268	CH	F642	MO	F820	BS	F992	BI	G169	NO		
F442	VI	F644	PV	F822	CI	F993	BI	G165	NO		
F443	TV	F646	PE	F826	VE	F994	RO	G167	NO		
F445	GE	F648	FI	F828	CO	F995	AL	G166	NO		

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
G169	OSPITALE DI CADORE	BL	G336	PARLASCO	LC	G513	PETRELLA SALTO	RI	G680	PINZANO AL TAGLIAMENTO	PN	G856	PONTE SAN PIETRO	BG
G170	OSPITALETTO	BS	G337	PARMA	PR	G514	PETRELLA TIFERNINA	CB	G681	PINZOLO	TN	G857	PONTEBBA	UD
G171	OSSAGO LODIGIANO	LO	G338	PARODI LIGURE	AL	G514	PETRIANO	PU	G682	PIOBIBO	PU	G834	PONTECAGNANO FAIANO	SA
G173	OSSANA	TN	G339	PAROLO	CN	G515	PETRIOLO	MC	G683	PIOBESI D'ALBA	CN	G836	PONTECCHIO POLESINE	RO
G178	OSSI	SS	G340	PAROLISE	AV	G516	PETRIOLI	FM	G684	PIOBESI TORINESE	TO	G837	PONTECHIANALE	CN
G179	OSSIMO	BG	G342	PARONA	PV	G517	PETRIZZI	CZ	G685	PIODE	VC	G838	PONTECORVO	FR
G181	OSSONA	MI	G344	PARRANO	TR	G518	PETRONA'	CZ	G686	PIOLTELLO	MI	G839	PONTECURONE	AL
G182	OSSUCCIO	CO	G346	PARRE	BG	M281	PETROSINO	TP	G687	PIOMBINO	LI	G840	PONTEDASSIO	PI
G183	OSTANA	CN	G347	PARTANNA	TP	G519	PETRURIO IRPINO	AV	G688	PIOMBINO DESE	PD	G843	PONTEDEBRA	IM
G184	Ostellato	FE	G348	PARTINICO	PA	G520	PETTENASCO	NO	G690	PIORACO	MC	G848	PONTELANDOLFO	BN
G185	Ostiano	CR	G349	PARUZZARO	NO	G521	PETTINENGO	BI	G691	PIOSSASCO	TO	G849	PONTELATONE	CE
G186	Ostiglia	MN	G350	PARZANICA	BG	G522	PETTINONE	ME	G692	PIOVA MASSAIA	AT	G850	PONTELONGO	PD
F401	Ostia	AN	G352	PASIAN DI PRATO	UD	G523	PETTORANELLO DEL MOLISE	IS	G693	PIOVE DI SACCO	PD	G852	PONTEPRE	PC
F581	Ostia Vetere	BR	G353	PASANO DI PORDENONE	PN	G524	PETTORANO SUL GIZIO	AQ	G694	PIOVENE ROCCHETTE	VI	G853	PONTERANICA	BG
G187	Ostuni	BR	G354	PASPARO	BS	G525	PETTORAZZA GRIMANI	RO	G695	PIOVERA	AL	G858	PONTESTIURA	AL
G188	Ostranto	LE	G358	PASSERANO MARMORITO	AT	G526	PEVERAGNO	CN	G696	PIOZZANO	PC	G859	PONTEVICO	BS
G189	Otricoli	TR	G359	PASSIGNANO SUL TRASIMENO	PG	G528	PEZZANA	VC	G697	PIOZZO	CN	G860	PONTEY	AO
G191	Ottana	NU	G361	PASSIRANO	BS	G529	PEZZAZE	BS	G699	PIRAINO	ME	G861	PONTI	AO
G192	Ottati	SA	G362	PASTENA	FR	G532	PEZZOLO VALLE UZZONE	CN	G702	PISA	PI	G862	PONTI SUL MINCIO	MN
G190	Ottaviano	NA	G364	PASTORANO	CE	G535	PIACENZA	PC	G703	PISANO	NO	G864	PONTIDA	BG
G193	Ottiglio	AL	G365	PASTRENGO	VR	G534	PIACENZA D'ADIGE	PD	G705	PISCINA	PD	G865	PONTINIA	LT
G194	Ottobiano	PV	G367	PASTURANA	AL	G536	PIADENA	CR	M291	PISCINAS	CI	G866	PONTINVREA	SV
G195	Ottone	PC	G368	PASTURO	LC	G537	PIAGGE	PU	G710	PISCIOITTA	SA	G867	PONTOIROLO NUOVO	BG
G196	Oulx	TO	M269	PATERNO	PZ	G546	PIAGGINE	SA	G717	PISOGNE	BS	G869	PONTROGLIO	BS
G197	OVADA	AL	G372	PATERNO CALABRO	CS	G546	PIAN CAMUNO	BS	G704	PISONIANO	RM	G870	PONTREMIOLI	MS
G198	OVARO	UD	G371	PATERNO	TS	G547	PIANI DI SCO	AR	G712	PITICCI	AR	G871	PONZA	LT
G199	Oviglio	AL	G370	PATERNOPOLI	AV	G542	PIANA CRUXIA	SV	G713	PISTOIA	PT	G873	PONZANO DI FERMO	FM
G200	Ovindoli	AQ	G374	PATRICA	FR	G543	PIANA DEGLI ALBANESEI	CE	G715	PITEGLIO	PT	G872	PONZANO MONFERRATO	AL
G201	OVODDA	NU	G376	PATTADA	SS	G541	PIANA DI MONTE VERNA	PA	G716	PITIGLIANO	GR	G874	PONZANO ROMANO	RM
G012	Oyace	AO	G377	PATTI	ME	G547	PIANCASTAGNAIO	SI	G717	PIUBEGA	MN	G875	PONZANO VENETO	TV
G202	Ozegna	TO	G378	PATU'	LE	G549	PIANCOGNO	BS	G718	PIUVES	SO	G877	PONZONE	AO
G203	Ozieri	SS	G379	PAU	OR	G551	PIANDIMELETO	PU	G719	PIVERONE	TO	G878	POPOLI	PE
G205	Ozzano dell'Emilia	BO	G381	PAULARO	UD	G553	PIANE CRATI	CS	G720	PIZZALE	PV	G879	POPPI	AR
G204	Ozzano Monferrato	AL	G382	PAULI ARBAREI	VS	G555	PIANELLA	PE	G721	PIZZIGHETTONE	CR	G881	PORANO	TR
G206	Ozzerò	MI	G384	PAULILATINO	OR	G556	PIANELLO DEL LARIO	CO	G722	PIZZO	VV	G882	PORCARI	PN
G207	Pabillonis	VE	G385	PAULLO	MI	G557	PIANELLO VAL TIDONE	PC	G724	PIZZOFERRATO	CH	G886	PORDCIA	PN
G209	Pace del Mela	ME	G386	PAULSI	BN	G558	PIANENGO	CR	G726	PIZZOLI	AQ	G888	PORDENONE	CN
G210	Pacentro	AQ	G387	PEDAROLO	IS	G559	PIAZZANO	IS	G727	PIZZONE	CA	G890	PORTECERVO	VA
G210	Pacentro	AQ	G388	PAVIA	PV	G560	PIANENZE	VI	G728	PIZZONI	VV	G890	PORNASSIO	IM
G211	Pachino	SR	G389	PAVIA DI UDINE	UD	G561	PIANFEI	CN	G729	PLACANICA	RC	G919	PORTETTO	UD
G212	Paciano	PG	G392	PAVONE CANAVESE	TO	G564	PIANICO	BG	G733	PLATACI	CS	A558	PORRETTA TERME	BO
G213	Padenghe sul Garda	BS	G391	PAVONE DEL MELLA	BS	G565	PIANIGA	VE	G734	PLATANIA	CZ	G894	PORTRACOMARO	AT
G214	Padergnone	TN	G393	PAVULLO NEL FRIGNANO	MO	G568	PIANO DI SORRENTO	NA	G735	PLATI'	RC	G895	PORTRALBERA	PV
G215	PADERNA	AL	G394	PAZZANO	RC	D546	PIANOPOLI	CZ	G299	PLAUS - PLAUS.	BZ	G900	PORTE	VA
G218	PADERNO D'ADDA	LC	G395	PECCIOLI	PI	G570	PIANORO	BO	G737	PLESIO	VT	G902	PORTICI	NA
G221	PADERNO DEL GRAPPA	TV	G396	PECCO	TO	G571	PIANSANO	VT	G740	PLAOGHE	SS	G903	PORTICO DI CASERTA	CE
G220	PADERNO DUGNANO	MI	G397	PECETTO DI VALENZA	AL	G572	PIANTEDO	SO	G741	PLODIO	SV	G904	PORTICO E SAN BENEDETTO	FC
G217	PADERNO FRANCIACORTA	BS	G398	PECETTO TORINESE	TO	G574	PIARIO	BG	G742	PLOCAPAGLIA	CN	G905	PORTIGLIOLA	RC
G222	PADERNO PONCHIELLI	CR	G399	PECORARA	CS	G575	PIASCO	CN	G743	POCENIA	UD	E890	PORTO AZZURRO	LI
G224	PADOVA	PD	G400	PEDACE	PC	G576	PIATEDA	SO	G746	PODEZZANO	VA	G906	PORTO CERESIO	VA
G225	PADRIA	SS	G402	PEDARA	CT	G577	PIATTA	BI	G747	PODENZANO	PC	M263	PORTO CESAREO	LE
M301	PADRU	OT	G403	PEDASO	FM	G582	PIAZZA AL SERCHIO	LU	G749	POFI	FR	F299	PORTO EMPEDOCLE	AG
G226	PADULA	SA	G404	PEDAVENA	BL	G580	PIAZZA ARMERINA	EN	G751	POGGIARDO	LE	G917	PORTO MANTOVANO	MN
G227	PADULI	BN	G406	PEDEMONTE	VI	G579	PIAZZA BREMBANA	BG	G752	POGGIBONSI	SI	G919	PORTO RECANATI	MC
G228	PAESANA	CN	G408	PEDEMOBBA	TV	G583	PIAZZATORRE	BG	G754	POGGIO A CAIANO	PO	G920	PORTO SAN GIORGIO	FM
G229	PAESE	TV	G410	PEDESINA	SO	G587	PIAZZOLA SUL BRENTA	PD	G755	POGGIO BERNI	RN	G921	PORTO SAN'ELPIDIO	FM
G230	PAGANI	SA	G411	PEDIVIGLIANO	CS	G588	PIAZZOLO	BG	G756	POGGIO BUSTONE	RI	G923	PORTO TOLLE	RO
G232	Paganico Sabino	RI	G412	PEDRENGO	BG	G589	PICCIANO	PE	G757	POGGIO CATINO	RI	G924	PORTO TORRES	VA
G233	PAGAZZANO	BG	G415	PEGLIO	CO	G590	PICCERNO	PZ	G761	POGGIO IMPERIALE	FG	G907	PORTO VALTRAVAGLIA	SS
G234	PAGLIAIA	ME	G416	PEGLIO	PU	G591	PICINISCO	FR	G763	POGGIO MIRTOLO	RI	G926	PORTO VICO	RO
G237	PAGLIETA	CH	G417	PEGOGNAGA	MN	G592	PICO	FR	G764	POGGIO MOIANO	RI	G909	PORTO BUFFOLE'	TV
G238	PAGNANO	PD	G418	PEGRE	BO	G593	PIE	BI	G765	POGGIOORSINI	AT	G910	PORTOCANNONE	CL
G240	PAGNO	CN	G419	PEIO	TN	G594	PIEDICAVALLO	BI	G766	POGGIO PICENZE	AQ	G912	PORTOFERRAIO	LI
G241	Pagnona	LC	G420	PELAGO	FI	G597	PIEDIMONTE ETNEO	CT	G768	POGGIO RENATICO	FE	G913	PORTOFINO	GE
G242	PAGO DEL VALLO DI LAURO	AV	G421	PELLA	NO	G596	PIEDIMONTE MATESE	CE	G753	POGGIO RUSCO	MN	G914	PORTOGRUARO	VE
G243	PAGO VEIANO	BN	G424	PELLERGRINO PARMENSE	PR	G598	PIEDIMONTE SAN GERMANO	FR	G770	POGGIO SAN LORENZO	RI	G916	PORTOMAGGIORE	FE
G247	PAISCO LOVENO	BS	G426	PELLIZZANO	SA	G600	PIEDIMULERA	VB	G771	POGGIO SAN MARCELLO	AN	M257	PORTOPALO DI CAPO PASSERO	SR
G248	PAITONE	BS	G427	PELLIO INTELVI	CO	G601	PIEGARO	PG	D566	POGGIO SAN VICINIO	MC	G922	PORTOSCUSO	CI
G249	PALADINA	BG	G428	PELLIZZANO	TN	G602	PIENZA	SI	B171	POGGIO SANNITA	IS	G925	PORTOVENERE	SP
G250	PALAGANO	MO	G429	PELUGO	TN	G603	PIERANICA	CR	G758	POGGIODOMO	PG	G927	PORTULA	BI
G251	PALAGIANELLO	TA	G430	PENANGO	AT	G612	PIETRA DE' GIORGI	PV	G760	POGGIOFIORITO	CH	G929	POSADA	NU
G252	PALAGIANO	IT	G432	PENNA IN TEVERINA	TR	G605	PIETRA LIGURE	SV	G762	POGGIOMARINO	NA	G931	POSINA	VI
G253	PALAGONIA	CT	G436	PENNA SAN GIOVANNI	MC	G619	PIETRA MARAZZI	AL	G767	POGGIOREALE	TP	G932	POSTANO	SA
G254	PALAJA	PT	G437	PENNA SANT'ANDREA	SA	G621	PIETRABONDIANTE	BE	G768	POGGIO SAN MARCO	IS	G933	POSTIGNO	VA
G255	PALANZANO	PR	G433	PENNABILLI	RN	G607	PIETRABRUNA	IM	I431	POGGIRIDENTI	SO	G934	POSTA	RI
G257	PALATA	CB	G434	PENNADIPONTE	CH	G608	PIETRACAMELLA	TE	G772	POGLIANO MILANESE	MI	G935	POSTA FIBRENO	MI
G258	PALAU	OT	G435	PENNAPIEDIMONTE	CH	G609	PIETRACATELLA	CB	G773	POGNANA LARIO	GR	G936	POSTAL - BURGSTALL.	BZ
G259	PALAZZAGO	BG	G438	PENNE	PE	G610	PIETRACUPA	CB	G774	POGNANO	BG	G937	POSTALESIO	SO
G263	PALAZZO ADRIANO	PA	G439	PENTONE	CZ	G611	PIETRADEFUSI	AV	G775	POGNO	NO	G939	POSTIGLIONE	SA
G262	PALAZZO CANAVESE	TO	G441	PERANO	CH	G613	PIETRAFERRAZZANA	CH	G776	POIANA MAGGIORE	VI	G940	POSTUA	VC
G260	PALAZZO PIGNANO	CR	G442	PERAROLO DI CADORE	BL	G615	PIETRAFITTA	CS	G777	POIRINO	TO	G942	POTENZA	PZ
G261	PALAZZO SAN GERVASIO	PZ	G443	PERCA - PERCHA.	BZ	G616	PIETRA GALLA	PZ	G779	POLAVENO	BS	F632	POTENZA PICENA	MC
G267	PALAZZOLO ACREIDE	SR	G444	PERCILE	RM	G618	PIETRALUNGA	PG	G780	POLCENIGO	PN	G943	POVE DEL GRAPPA	VI
G268	PALAZZOLO DELLO STELLA	UD	G445	PERDASDEFUGO	OG	G620	PIETRAMELARA	CE	G782	POLESELLA	RO	G944	POVEGLIANO	TV
G264	PALAZZOLO SULL'OGLIO	BS	G446	PERDAXIUS	CI	G604	PIETRAMOTECORVINO	FG	G783	POLESINE PARMENSE	PR	G945	POVEGLIANO VERONESE	VR
G266	PALAZZOLO VERCELLI	VC	G447	PERFUMIGLIO	SA	G621	PIETRABONDIANTE	BE	G784	POLLICIA	RM	G947	POVIGLIO	RI
G270	PALAZZOLO SUL SENIO	VI	G448	PEREGO	LC	G622	PIETRAPAOLA	CS	G785	POLIA	VV	G949	POVETTO	UD
G271	PALENA	CH	G449	PERETO	AQ	G623	PIETRAPERTOSA	PZ	G786	POLICORO	MT	G950	POZZA DI FASSA	TN
G272	PALERMITI	CZ	G450	PERFUGAS	SS	G624	PIETRAPERZIA	EN	G787	POLIGNANO A MARE	BA	G951	POZZAGLIA SABINA	RI
G273	PALERMO	PA	G451	PERGINE VALDARNO	AR	G625	PIETRAPORZIO	CN	G789	POLINAGO	MO	B914	POZZAGLIO ED UNITI	CR
G274	PALESTRINA	RM	G452	PERGINE VALSUGANA	TN	G626	PIETRAROJA	BN	G790	POLINO	TR	G953	POZZALLO	RG
G275	PALESTRA	PV	G453	PERGOLA	PU	G627	PIETRARUBBIA	PU	G791	POLISTENA	RC	G954	POZZILLI	IS
G276	PALIANO	FR	G454	PERINALDO	IM	G628	PIETRASANTA	AV	G792	POLIZZI GENEROSA	PA	G955	POZZO D'ADDA	MI
G277	PALIZZI	RC	G455	PERITO	SA	G629	PIETRASTORNINA	LU	G793	POLLA	SA	G960	POZZOL GROPPLO	AL
G278	PALLAGORIO	KR	G456	PERLEDO	LC	G630	PIETRATAVIRANO	CE	G794	POLLEIN	AO	G959	POZZOLENGO	BS
G280	PALLANZENO	VB	G457	PERLETTO	CN	G631	PIETRELICINA	BN	G795	POLLENA TROCCHIA	NA	G957	POZZOLEONE	VI
G281	PALLARE	VE	G458	PERLU'	CN	G636	PIEVE A NIEVOLE	PT	F567	POLLENZA	MC	G961	POZZOLO FORMIGARO	AL
G283	PALMA DI CAMPANIA	NA	G459	PERLUZZO	AV	G639	PIEVE ALBIGNOLA	NA	PV	POLLICIA	AV	G948	PRATOCAMMAGGIORE	SA
G282	PALMA DI MONTECHIARO	AG	G461	PERNUMIA	PD	G638	PIEVE D'ALPAGO	BL	G797	POLLINA	PA	G963	POZZONOVO	PD
G284	PALMANOVA	UD	C013	PERO	MI	G647	PIEVE D'OLMI	CR	G798	POLLONE	BI	G964	POZZUOLI	NA
G285	PALMAROGGI	LE	G463	PEROSA ARGENTINA	TO	G639	PIEVE DEL CAIRO	PV	G799	POLLUTRI	CH	G966	POZZUOLO DEL FRIULI	UD
G286</														

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
H015	PRECI	PG	H213	RECETTO	NO	H401	ROCCA DI CAVE	RM	H558	ROSARNO	RC	H735	SALZANO	VE
H017	PREDAPPIO	FC	H214	REG COARO TERME	VI	H402	ROCCA DI MEZZO	AQ	H559	ROSCASO	PV	H736	SAMARATE	VA
H018	PREDAZZO	TN	H216	REDAVALLE	PV	H403	ROCCA DI NETO	KR	H560	ROSATE	MI	H738	SAMASSI	VS
H019	PREDOLI - PRETTAU	BZ	H218	REDONDESCO	MN	H404	ROCCA DI PAPA	RM	H561	ROSAZZA	BI	H739	SAMATAZI	CA
H020	PREDORE	BG	H219	REFRANCORE	AT	H414	ROCCA GRIMALDA	AL	H562	ROSCIANO	PE	H743	SAMBUCA DI SICILIA	AG
H021	PREGOSA	AL	H220	REFRONTOLO	TV	H416	ROCCA IMPERIALE	CS	H564	ROSCIGNO	SA	H744	SAMBUCA PISTOIESE	PT
H022	PREGANZIOL	TV	H221	REGALBUTO	EN	H421	ROCCA MASSIMA	LT	H565	ROSE	CS	H745	SAMBUCI	RM
H026	PREGNANA MILANESE	MI	H222	REGGELLO	FI	H429	ROCCA PIA	AQ	H566	ROSELLO	CH	H746	SAMBUCO	BN
H027	PRELA'	IM	H224	REGGIO DI CALABRIA	RC	H379	ROCCA PIETORE	BL	H572	ROSETO CAPO SPULICO	CS	H749	SAMMICHELE DI BARI	BA
H028	PREMARA	LC	H223	REGGIO NELL'EMILIA	RE	H432	ROCCA PRIORA	RM	F585	ROSETO DEGLI ABRUZZI	TE	H013	SAMO	RC
H029	PREMARIACCO	UD	H225	REGGIOLIO	RE	H437	ROCCA SAN CASCIANO	FC	H568	ROSETO VALFORTORE	FG	H752	SAMOLACO	SO
H030	PREMENO	VB	H227	REINO	BN	H438	ROCCA SAN FELICE	AV	H570	ROSGNANO MARFITTIMO	LI	H753	SAMONE	TO
H033	PREMIA	VB	H228	REITANO	BN	H439	ROCCA SAN GIOVANNI	CH	H569	ROSGNANO MARFERRATO	AL	H754	SAMONE	TN
H034	PREMIL CUORE	FC	H229	REVERE	MN	H440	ROCCA SANTA MARIA	TE	H573	ROSOLINA	BO	H755	SAN PEVERE	AB
H036	PREMOLO	BG	H230	REMEDELLO	BS	H441	ROCCA SANTO STEFANO	RM	H574	ROSOLINI	SR	H756	SAMUGHESE	OR
H037	PREMOSELLO-CHIOVENDA	VB	H233	RENATE	MB	H446	ROCCA SINIBALDA	RI	H575	ROSORA	AN	H763	SAN BARTOLOMEO AL MARE	IM
H038	PREONE	UD	H235	RENDE	CS	H450	ROCCA SUSELLA	PV	H577	ROSSA	VC	H764	SAN BARTOLOMEO IN GALDO	BN
H039	PREORE	TN	H236	RENON - RITTEN.	BZ	H382	ROCCABASCIERANA	AV	H578	ROSSANA	CN	H760	SAN BARTOLOMEO	CA
H040	PREPOTTO	UD	H238	RESANA	TV	H383	ROCCABERNARDA	KR	H579	ROSSANO	CS	H766	VAL CAVARGNA	CO
H043	PRESEGLIE	BS	H240	RESCALDINA	MI	H384	ROCCABIANCA	PR	H580	ROSSANO VENETO	VI	H765	SAN BASILE	CS
H045	PRESENZANO	CE	H242	RESIA	UD	H385	ROCCABRUNA	CN	H581	ROSSIGNONE	GE	H766	SAN BASILIO	CA
H046	PRESEZZO	BG	H244	RESIUTTA	UD	H389	ROCCACASALE	AQ	H583	ROSTA	TO	H767	SAN BASSANO	CR
H047	PRESICCA	LE	H245	RESUTIANO	CL	H393	ROCCADARCE	FR	H584	ROTA D'IMAGNA	BG	H768	SAN BELLINO	RO
H048	PRESSANA	VR	H246	RETORBIDO	PV	H394	ROCCADASPIDE	SA	H585	ROTA GRECA	CS	H770	SAN BENEDETTO BELBO	CN
H050	PRESTINE	BS	H247	REVELLO	CN	H405	ROCCAFIORITA	ME	H586	ROTELLA	AP	H772	SAN BENEDETTO DEI MARSAI	AQ
H052	PRETORIO	CH	H248	RIALTO	SV	H390	ROCCAFUIONE	ME	H589	ROTELO	CH	H769	SAN BENEDETTO DEL TRONTO	AP
H055	PREVALLE	BS	H250	REVIGLIASCO D'ASTI	AT	H408	ROCCAFORTE DEL GRECO	RC	H590	ROTONDA	PZ	H773	SAN BENEDETTO IN PERILLIS	AQ
H056	PREZZA	AQ	H253	REVINE LAGO	TV	H406	ROCCAFORTE LIGURE	AL	H591	ROTONDELLA	MT	H771	SAN BENEDETTO PO	MN
H057	PREZZO	TN	H254	REVO'	TN	H407	ROCCAFORTE MONDOVI'	CN	H592	ROTONDI	AV	H774	SAN BENEDETTO ULLANO	CS
H059	PRIERO	CN	H255	REZZAGO	CO	H409	ROCCAFORZATA	TA	H593	ROTTOFRENO	PC	G566	SAN BENEDETTO VAL DI SAMBO	BO
H062	PRIGNANO CILENTO	SA	H256	REZZATO	BS	H410	ROCCAFRANCA	BS	H594	ROTZO	VI	H775	SAN BENIGNO CANAVESE	TO
H061	PRIGNANO SULLA SECCHIA	MO	H257	REZZO	IM	H411	ROCCAGIOVINE	RM	H595	ROURE	TO	H777	SAN BERNARDINO VERBANOV	VB
H063	PRIMALUNA	LC	H258	REZZOAGLIO	GE	H412	ROCCAGLIORIOSA	SA	H596	ROVAGNATE	LC	H780	SAN BIAGIO DELLA CIMA	IM
H068	PRIORCA	CN	H262	RHEMES-NOTRE-DAME	AO	H413	ROCCAGORGA	LT	H364	ROVAENDA	VC	H781	SAN BIAGIO DI CALLALTA	TV
H069	PRIOLA	CN	H263	RHEMES-SAINT-GEORGES	AO	H417	ROCCALBEGNA	GR	H598	ROVATO	BS	H778	SAN BIAGIO PLATANI	AG
M279	PRIULO GARGALLO	SR	H264	RHO	MI	H418	ROCCALUMERA	ME	H599	ROVEGNO	GE	H779	SAN BIAGIO SARACINISCO	FR
G698	PRIVERO	PT	H265	RIACE	RC	H420	ROCCAMANDOLFI	PA	H601	ROVELLASCA	CS	H782	SAN BIASE	CB
H070	PRIZZI	RA	H266	RIALTO	SV	H421	ROCCAMENNA	PA	H602	ROVELLO PORRO	CO	H783	SAN BIASE	CB
H071	PROCENO	VT	H267	RIANO	RM	H423	ROCCAMONFINA	CE	H604	ROVERBELLA	MN	H784	SAN BUONO	CH
H072	PROCI DA	NA	H268	RIARDO	CE	H424	ROCCAMONTEPIANO	CH	H606	ROVERCHIARA	VR	H85	SAN CALOGERO	VV
H073	PROPATA	GE	H269	RIBERA	AG	H425	ROCCAMORICE	PE	H607	ROVERE' DELLA LUNA	TN	H786	SAN CANDIDO - INNICHEN.	BZ
H074	PROSERPIO	CO	H270	RIBORDONE	TO	H426	ROCCANOVA	PZ	H608	ROVERE' VERONESE	VR	H787	SAN CANZIAN D'ISONZO	GO
H076	PROSSEDI	BS	H271	RICALDI	VV	H427	ROCCANTICA	RI	H610	ROVEREDO DI GUA'	VR	H789	SAN CARLO CANAVESE	TO
H078	PROVAGLIO D'ISEO	LT	H272	RICALDONE	AL	H428	ROCCAPALUMBA	PA	H609	ROVEREDO IN PIANO	PN	H790	SAN CASCIANO DEI BAGNI	SI
H077	PROVAGLIO VAL SABBIA	BS	H273	RICCIA	CB	H431	ROCCAPIEMONTE	SA	H612	ROVERETO	TN	H791	SAN CASCIANO IN VAL DI PESAFI	LE
H081	PROVES - PROVEIS.	BZ	H274	RICCIONE	RN	H433	ROCCARAINOLA	NA	H614	ROVESCALA	PV	M264	SAN CASSIANO	LE
H083	PROVIDENTI	CB	H275	RICCO' DEL GOLFO DI SPEZIA	SP	H434	ROCCARASO	AQ	H615	ROVETTA	BG	H792	SAN CATALDO	CL
H085	PRUNETTO	CN	H276	RICENGO	CR	H436	ROCCAROMANA	CE	H618	ROVIANO	RM	M295	SAN CESAREO	RM
H086	PUGNAGO DEL GARDA	BS	H277	RICIGLIANO	SA	H442	ROCCASCALIGNA	CH	H620	ROVIGO	RO	H793	SAN CESARIO DI LECCE	LE
H087	PUGLIANELLO	CA	H278	RIESE PIO X	BA	H443	ROCCASANO	CH	H621	ROVINO	CS	H794	SAN CESARIO SUL PANARO	MO
H088	PULA	CB	H281	RIESI	CL	H444	ROCCASECCA DEI VOLSCI	LT	H622	ROVOLON	PD	H795	SAN CHIRICO NUOVO	PZ
H089	PULFERO	UD	H282	RIETI	RI	H445	ROCCASCURA	IS	H623	ROZZANO	MI	H796	SAN CHIRICO RAPARO	PZ
H090	PULSANO	TA	H284	RIFIANO - RIFFIAN.	BZ	H447	ROCCASPARVERA	CN	H625	RUBANO	PD	H797	SAN CIPRIANO	PA
H091	PUMENENGO	BG	H285	RIFREDDO	CN	H448	ROCCASPINALVETI	CH	H627	RUBIANA	TO	H798	SAN CIPRIANO D'AVERSA	CE
H092	PUOS D'ALPAGO	BL	H288	RIGNANO FLAMINIO	RM	H449	ROCCASTRADA	GR	H628	RUBIERA	RE	H800	SAN CIPRIANO PICENTINO	SA
H094	PUSIANO	CO	H287	RIGNANO GARGANICO	FG	H450	ROCCAVALDINA	ME	H628	RUDA	UD	H799	SAN CIPRIANO PO	PV
H095	PUTIFIGARI	SS	H286	RIGNANO SULL'ARNO	FI	H381	ROCCAVERANO	AT	H630	RUDIANO	BS	H801	SAN CLEMENTE	RN
H096	PUTIGNANO	BA	H289	RIGOLATO	UD	H452	ROCCAIGNALE	SV	H631	RUEGLIO	TO	H803	SAN COLOMBANO AL LAMBRO	MI
H097	QUADRELLE	AV	H291	RIMA SAN GIUSEPPE	VC	H453	ROCCAIONE	CN	H632	RUFFANO	LE	H804	SAN COLOMBANO BELMONTE	TO
H098	QUADRI	CH	H292	RIMASCIO	VC	H454	ROCCAIVARA	CB	H633	RUFFIA	CN	H802	SAN COLOMBANO CERTENOLI	GE
H100	QUAGLIUZZO	TO	H293	RIMELLA	VC	H456	ROCCELLA IONICA	RC	H634	RUFFRE' MENDOLA	TN	H805	SAN CONO	CS
H101	QUALIANO	NA	H294	RIPALTA	RN	H457	ROCCELLA VALDEMONE	IS	H635	RUFFINO	CH	H806	SAN COSTANTINO ALBANESE	CS
H102	QUARANTI	AT	H299	RIO DI PUSTERIA - MUEHLBACH.	BZ	H458	ROCCHETTA A VOLTURNO	IS	F271	RUINAS	OR	H808	SAN COSTANTINO ALBANESE	PZ
H103	QUAREGNA	RI	H305	RIO MARINA	LI	H462	ROCCHETTA BELBO	CN	H637	RUINO	PV	H807	SAN COSTANTINO CALABRO	VV
H104	QUARONTO	AL	H297	RIO NELL'ELBA	LI	H461	ROCCHETTA DI VARA	SP	H639	RUMO	TN	H809	SAN COSTANZO	PU
H106	QUARNA SOPRA	VB	H298	RIO SALICETO	RE	H459	ROCCHETTA E CROCE	CE	H641	RUOTI	PZ	H810	SAN CRISTOFORO	AL
H107	QUARNA SOTTO	VB	H300	RIOFREDDO	RM	H465	ROCCHETTA LIGURE	AL	H642	RUSSI	RA	H814	SAN DAMIANO AL COLLE	PV
H108	QUARONA	VC	H301	RIOLA SARDO	OR	H460	ROCCHETTA NERVINA	IM	H643	RUTIGLIANO	BA	H811	SAN DAMIANO D'ASTI	AT
H109	QUARRATA	PT	H302	RIOLO TERME	RA	H466	ROCCHETTA PALAFAA	AT	H644	RUTINO	SA	H812	SAN DAMIANO MACRA	CN
H110	QUART	AO	H303	RIOLUNATO	MO	H467	ROCCHETTA SANT'ANTONIO	FG	H165	RUVIANO	CE	H816	SAN DANIELE DEL FRIULI	UD
H114	QUARTO	NA	H304	RIOMAGGIORE	SP	H468	ROCCHETTA TANARO	AT	H646	RUVO DEL MONTE	PZ	H815	SAN DANIELE PO	CR
H117	QUARTO D'ALTINO	VE	H307	RIONERO IN VULTURE	PZ	H470	RODANO	MI	H645	RUVO DI PUGLIA	BA	H818	SAN DEMETRIO CORONE	CS
H118	QUARTU SANT'ELENA	CA	H308	RIONERO SANNTITICO	IS	H472	RODDI	CN	H647	SABAUDIA	IT	H819	SAN DEMETRIO NE' VESTINI	AQ
H119	QUARTU SCAIU	CA	H320	RIPI	CH	H473	RODOLFO	CH	H648	SABIA	CH	H820	SAN DEBENEDETO	CH
H120	QUASSOLO	TO	H311	RIPABOTTONI	CB	H474	RODELO	CN	H650	SABBIO CHIESE	BS	H823	SAN DONA' DI PIAVE	VE
H121	QUATTORDIO	AL	H312	RIPACANDIDA	PZ	H475	RODENGO - RODENECK.	BZ	H652	SABBIONETA	MN	H822	SAN DONACI	BR
H122	QUATTRO CASTELLA	RE	H313	RIPALIMOSANI	CB	H477	RODENGO-SAIANO	BS	H654	SACCO	BS	H826	SAN DONATO DI LECCE	LE
H124	QUERO	BL	H314	RIPALTA ARPINA	CR	H478	RODERO	CO	H655	SACCOLONGO	PD	H825	SAN DONATO DI NINEA	CS
H126	QUILLIANO	SV	H315	RIPALTA CREMASCA	CR	H480	RODI GARGANICO	FG	H657	SACILE	PN	H827	SAN DONATO MILANESE	MI
H127	QUINCINETTO	TO	H316	RIPALTA GUERINA	CR	H479	RODI' MILICI	ME	H658	SACROFANO	RM	H824	SAN DONATO VAL DI COMINO	FR
H128	QUINDICI	AV	H319	RIPARBELLA	PI	H481	RODIGO	MN	H659	SADALI	CA	D324	SAN DORLIGO DELLA VALLE	TS
H129	QUINGENTOLE	MN	H321	RIPATRANSONE	AP	H484	ROE' VOLCIANO	BS	H661	SAGAMA	OR	H830	SAN FEDELE INTELVI	CO
H130	QUINTANO	CR	H322	RIPE	AN	H485	ROFRANO	SA	H662	SAGLIANO MICCA	BI	H831	SAN FELE	PZ
H131	QUINTO DI TREVISO	TV	H323	RIPE SAN GINESIO	MC	H486	ROGENO	LC	H665	SAGRADO	GO	H834	SAN FELICE A CANCELLO	CE
H132	QUINTO VERCELLESE	VC	H324	RIPI	FR	H482	ROGGIANO GRAVINA	CS	H666	SAIGNO MIS	TH	H836	SAN FELICE CIRCEO	LT
H133	QUINTO VICENTINO	VI	H322	RIPOSTO	CT	H483	ROGLIANO	CS	H669	SAINT-CHRISTOPHE	AO	H831	SAN FELICE DEL BENACIO	AO
H140	QUINZANO D'OGLIO	BS	H326	RITTANA	CN	H490	ROGLIANO	CS	H670	SAINT-DENIS	AO	H833	SAN FELICE DEL MOLISE	CB
H143	QUISTELLO	MN	H330	RIVA DEL GARDA	TN	H491	ROGLIANO	PV	H671	SAINT-MARCEL	AO	H835	SAN FELICE SUL PANARO	MO
H145	QUITTENGO	BI	H331	RIVA DI SOLTO	BG	H492	ROGNO	BG	H672	SAINT-NICOLAS	AO	M277	SAN FERDINANDO	RC
H146	RABBI	TN	H328	RIVA LIGURE	IM	H493	ROGOLO	SO	H673	SAINT-OYEN	AO	H839	SAN FERDINANDO DI PUGLIA	BT
H147	RACALE	LE	H337	RIVA PRESSO CHERI	TO	H494	ROIATE	RM	H674	SAINT-PIERRE	AO	H840	SAN FERMO DELLA BATTAGLIA	CO
H148	RACALMUTO	AG	H329	RIVA VALDOBBIATA	VC	H495	ROI DEL SANGRO	CH	H675	SAINT-RHEMY-EN-BOSSSES	AO	H841	SAN FILI	CS
H150	RACCONIGI	CN	H333	RIVALBA	TO	H497	ROI SAN	AO	H676	SAINT-VINCENT	AO	H842	SAN FILIPPO DEL MELA	ME
H151	RACCUJA	ME	H334	RIVALTA BORMIDA	AL	H498	ROLETTO	TO	H682	SALA BAGANZA	PR	H843	SAN FIOR	TV
H152	RACINES - RATSCHINGS.	BZ	H335	RIVALTA DI TORINO	TO	H500	ROLO	RE	H681	SALA BIELLESE	BI	H844	SAN FIORANO	LO
H153	RADDA IN CHIANTI	SI	H327	RIVAMONTE AGORDINO	BL	H501	ROMA	RM	H678	SALA BOLOGNESE	BO	H845	SAN FLORIANO DEL COLLIO	GO
H154	RADDUSA	CT	H336	RIVANAZZANO TERME	PV	H503	ROMAGNANO AL MONTE	SA	H679	SALA COMACINA	CO	H846	SAN FIORO	TZ
H156	RADICOFANI	SI	H338	RIVAROLO	SI	H504	ROMAGNANO SESIA	NO	H677	SALA CONSILINA	SA	H847	SAN FRANCESCO AL CAMPO	TO
H157	RADICONDOLI	SI	H340	RIVAROLO CANAVESE	TO	H505	ROMAGNESE	PV	H677	SALA MONFERRATO	AL	H850	SAN FRATELLO	ME
H159	RAFFADALI	AG												

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
H910	SAN GIOVANNI BIANCO	BG	I092	SAN PIETRO AL NATISONE	UD	I273	SANT'ANGELO D'ALIFE	CE	I422	SAPRI	SA	I591	SILVA DI VAL GARDENA	BZ
H911	SAN GIOVANNI D'ASSO	SI	I095	SAN PIETRO AL TANAGRO	SA	I281	SANTANGELO DEL LOMBARDO	AV	I423	SARACENA	CS	I592	WOLKENSTEIN IN GROEDEN	BZ
H912	SAN GIOVANNI DEL DOSSO	MN	I098	SAN PIETRO APOSTOLO	CZ	I282	SANT'ANGELO DEL PESCO	IS	I424	SARACINESCO	RM	I595	SILVEZZANO DENTRO	PD
H903	SAN GIOVANNI DI GERACE	RC	I096	SAN PIETRO AVELLANA	IS	I283	SANT'ANGELO DI BROLO	ME	I425	SARCEDO	VI	I596	SILVE MARCONI	BI
H914	SAN GIOVANNI GEMINI	AG	I098	SAN PIETRO CLARENZA	CT	I275	SANTANGELO DI PIOVE DI SACCPD	PD	I426	SARCONI	PZ	I597	SILVINO	BG
H916	SAN GIOVANNI ILARIONE	VR	I088	SAN PIETRO DI CADORE	BL	I285	SANT'ANGELO IN LIZZOLA	PU	I428	SARDARA	VS	I598	SEMESTENE	SS
H918	SAN GIOVANNI IN CROCE	CR	I102	SAN PIETRO DI CARIDA'	RC	I286	SANT'ANGELO IN PONTANO	MC	I429	SARDIGLIANO	AO	I599	SEMIANA	PV
H919	SAN GIOVANNI IN FIORE	CS	I103	SAN PIETRO DI FELETTO	TV	I287	SANT'ANGELO IN VADO	PU	I430	SAREGO	VI	I600	SEMPRANO	RC
H920	SAN GIOVANNI IN GALDO	CB	I105	SAN PIETRO DI MORUBIO	VR	I288	SANT'ANGELO LE FRATTE	PZ	I431	SARENTINO - SARNTAL.	BZ	I601	SEMPRONIANO	GR
H921	SAN GIOVANNI IN MARGINANO	RN	I108	SAN PIETRO IN AMANTEA	CS	I289	SANT'ANGELO LIMOSANO	CB	I432	SAREZZANO	AL	I602	SENGO	MI
G467	SAN GIOVANNI IN PESCETO	BO	I109	SAN PIETRO IN CARIANO	VR	I274	SANT'ANGELO LODIGIANO	LO	I433	SAREZZO	BS	I603	SENALE-SAN FELICE	BZ
H917	SAN GIOVANNI INCARICO	FR	I110	SAN PIETRO IN CASALE	BO	I276	SANT'ANGELO LOMELLINA	PV	I434	SARMAU	PC	I604	SENARCS - SCHNALS.	BZ
H922	SAN GIOVANNI LA PUNTA	CT	G768	SAN PIETRO IN CERRO	PD	I290	SANT'ANGELO ROMANO	AG	I435	SARMEDE	TV	I605	SENFONDI	VR
H923	SAN GIOVANNI LIPIONI	CH	I124	SAN PIETRO IN GIU'	PD	I284	SANT'ANNA ROMANO	RM	I436	SARNANO	SA	I606	SENERCHIA	AV
H924	SAN GIOVANNI LUPATOTO	VR	I114	SAN PIETRO IN GUARANO	CS	M209	SANT'ANNA ARRESI	CI	I437	SARNICO	BG	I606	SENERCHIA	AV
H926	SAN GIOVANNI ROTONDO	FG	I115	SAN PIETRO IN LAMA	LE	I292	SANT'ANNA D'ALFAEDO	VR	I438	SARNO	SA	I607	SENIGA	BS
G287	SAN GIOVANNI SUERGIU	CI	I113	SAN PIETRO INFINE	CE	I293	SANT'ANTIMO	NA	I439	SARNONICO	TN	I608	SENIGALLIA	AN
D690	SAN GIOVANNI TEATINO	CH	I116	SAN PIETRO MOSEZZO	NO	I294	SANT'ANTIOCO	CI	I441	SARONNO	VA	I609	SENIS	OR
H901	SAN GIOVANNI VALDARNO	AR	I117	SAN PIETRO MUSSOLINO	VI	I296	SANT'ANTONINO DI SUSA	TO	I442	SARRE	AO	I610	SENISE	PZ
H928	SAN GIULIANO DEL SANNIO	CB	I090	SAN PIETRO VALL LEMINA	TO	I300	SANT'ANTONIO ABATE	NA	I443	SARROCH	CA	I611	SENNA COMASCO	CO
H929	SAN GIULIANO DI PUGLIA	CB	I119	SAN PIETRO VERNOTICO	BR	M276	SANT'ANTONIO DI GALLURA	OT	I444	SARSA	FC	I612	SENNA LODIGIANA	LO
H930	SAN GIULIANO MILANESE	MI	I120	SAN PIETRO VIMINARIO	PD	I302	SANT'APOLLINARE	FR	I445	SARTEANO	SI	I613	SENNARIOLO	OR
A562	SAN GIULIANO TERME	PI	I121	SAN PIO DELLE CAMERE	AQ	I305	SANT'ARCANGELO	PZ	I447	SARTIRANA LOMELLINA	PV	I614	SENNORI	SS
H933	SAN GIUSEPPE JATO	PA	I123	SAN POLO D'ENZA	RE	F557	SANT'ARCANGELO TRIMONTE	BN	I448	SARULE	NU	I615	SENNORI	SS
H931	SAN GIUSEPPE VESUVIANO	NA	I125	SAN POLO DEL CAVALIERI	RM	I306	SANT'ARFINO	CF	I449	SARZANA	SP	I618	SEPIANO	CB
H935	SAN GIUSTINO	CH	I124	SAN POLO DI PIAVE	TV	I307	SANT'ARSENIO	SA	I451	SARZANO	SA	I619	SERPANA	VA
H936	SAN GIUSTO CANAVESE	TO	I122	SAN POLO MATESE	CB	I318	SANT'EGIDIO ALLA VIBRATA	TE	I452	SASSARI	SS	I621	SEQUALS	PN
H937	SAN GODENZO	VI	I126	SAN PONSO	TO	I317	SANT'EGIDIO DEL MONTE ALBINO	SA	I453	SASSELLO	SV	I622	SERAVEZZA	LU
H941	SAN GREGORIO D'IPPONA	VV	I128	SAN POSSIDONIO	MO	I319	SANT'ELENA	PD	I454	SASSETTA	LI	I624	SERDIANA	CA
H942	SAN GREGORIO DA SASSOLA	RM	I130	SAN POTTIO SANNITICO	CE	B466	SANT'ELENA SANNITA	IS	I455	SASSINORO	BN	I625	SEREGNO	MB
H940	SAN GREGORIO DI CATANIA	CT	I129	SAN POTTIO ULTRA	AV	I320	SANT'ELIA A PIANISI	CB	I457	SASSO DI CASTALDA	PZ	I626	SEREN DEL GRAPPA	BL
H943	SAN GREGORIO MAGNO	SA	I131	SAN PRISCO	CE	I321	SANT'ELIA FIUMERAPIDO	FR	G972	SASSO MARCONI	BO	I627	SERGNANO	CR
H939	SAN GREGORIO MATESE	CE	I132	SAN PROCOPIO	RC	I324	SANT'ELPIDIO A MARE	FM	I459	SASSOCORVARO	PU	I628	SERIATE	BG
H938	SAN GREGORIO NELLE ALPI	BL	I133	SAN PROSPERO	MO	I332	SANT'EUFEMIA A MAIELLA	PE	I460	SASSOFELTRIO	PU	I629	SERINA	BG
H945	SAN LAZZARO DI SAVENA	BO	I135	SAN QUIRICO D'ORCIA	SI	I332	SANTEUFEMIA D'ASPRONTE	RC	I461	SASSOFERRATO	AN	I630	SERINO	AV
H949	SAN LEO	RN	I136	SAN QUIRINO	PN	I335	SANTEUSIANO DEL SANGRO	CH	I462	SASSUOLO	MO	I631	SERLE	BS
H951	SAN LEONARDO	UD	I137	SAN RAFFAELE CIMENA	TO	I336	SANTEUSIANO FORCONESE	AQ	I463	SATRIANO	CG	I632	SERMEDE	MN
H952	SAN LEONARDO IN PASSIRIA	BN	I139	SAN ROBERTO	PR	I342	SANTA CATERINA DELLO IONIO	RC	I464	SAVIGNANO DI LUCANIA	PZ	I634	SERNANETA	SA
H953	SAN LEUCIO DEL SANNIO	BZ	I142	SAN ROCCO AL PORTO	LO	I341	SANTILARIO DELLO IONIO	RC	I464	SAURIS	UD	I635	SERNAGLIA DELLA BATTAGLIA	TV
H955	SAN LORENZELLO	BN	I143	SAN RUFO	SA	I346	SANT'IPPOLITO	PU	I464	SAUZE D'OULX	TO	I636	SERNIO	SO
H959	SAN LORENZO	RC	I147	SAN SALVATORE DI FITALIA	ME	I348	SANT'OLCESE	GE	I465	SAUZE DI CESANA	TA	I637	SEROLE	AT
H957	SAN LORENZO AL MARE	IM	I144	SAN SALVATORE MONFERRATO	AL	I349	SANT'OMOBONO TERME	BG	I468	SAVELLI	KR	I643	SERRA DE' CONTI	AN
H961	SAN LORENZO BELLIZZI	CS	I145	SAN SALVATORE TELESINO	BN	I350	SANT'ONOFRIO	VV	I469	SAVIANO	SA	I650	SERRA PEDACE	CS
H962	SAN LORENZO DEL VALLO	CS	I148	SAN SALVO	CH	I352	SANT'ORESTE	RM	I470	SAVIGLIANO	CN	I640	SERRA RICCO	GE
H966	SAN LORENZO DI SEBATO	BZ	I151	SAN SEBASTIANO AL VESUVIANO	AL	I354	SANT'ORSOLA LODEGIA	TN	I471	SAVIGNANO IRPINO	AV	I639	SERRA SAN BRUNO	VV
H966	SAN LORENZO IN BANALE	TN	I150	SAN SEBASTIANO CURONE	AL	I375	SANT'URBANO	PD	I472	SAVIGNANO SUL PANARO	MO	I653	SERRA SAN QUIRICO	PU
H958	SAN LORENZO IN CAMPO	PU	I154	SAN SEBASTIANO DA PO	TO	I168	SANTA BRIGIDA	BG	I473	SAVIGNANO SUL RUBICONE	FC	I654	SERRA SANT'ABONDIO	FG
H964	SAN LORENZO ISONTINO	GO	I153	SAN SECONDO DI PINEROLO	TO	I170	SANTA CATERINA ALBANESE	CS	I474	SAVIGNO	BO	I641	SERRACAPRIOLA	FG
H967	SAN LORENZO MAGGIORE	BN	I157	SAN SECONDO PARMENSE	PR	I171	SANTA CATERINA DELLO IONIO	CZ	I475	SAVIGNONE	CG	I644	SERRADIFALCO	CL
H969	SAN LORENZO NUOVO	VT	I156	SAN SEVERINO LUCANO	PZ	I169	SANTA CATERINA VILLAROSA	CL	I476	SAVIORE DELL'ADAMELLO	BS	I646	SERRALLUNGA D'ALBA	CN
H970	SAN LUCA	RC	I158	SAN SEVERINO MARCHE	MC	I172	SANTA CESAREA TERME	LE	I477	SAVOCA	ME	I645	SERRALLUNGA DI CREA	AL
H971	SAN LUCIDO	CS	I162	SAN SEVERO	FG	I176	SANTACRISTINA D'ASPRONTE	RC	I478	SAVOGNA	UD	I647	SERRAMANNIA	VS
H973	SAN LUPO	BN	I163	SAN SIRO	CO	I175	SANTA CRISTINA E BISSONE	PV	I479	SAVOGNA D'ISONZA	GO	F357	SERRAMAZZONI	MO
H976	SAN MANGO D'AQUINO	CZ	I164	SAN SOSSIO BARONIA	AV	I174	SANTA CRISTINA GELA	PA	I479	SAVOGNA DI LUCANIA	PZ	I648	SERRAMEZZANA	SA
H977	SAN MANGO PIEMONTE	SA	I165	SAN SOSTENE	CZ	I173	SANTA CRISTINA VALGARDENA	AV	I480	SAVONA	SV	I649	SERRAMONACESCA	PE
H975	SAN MANGO SUL CALORE	AV	I166	SAN SOSTI	CS	I178	ST CHRISTINA IN G.	BZ	I482	SAFA	PE	I651	SERRAPETRONA	MC
H978	SAN MARCELLINO	CE	I261	SAN SPERATE	CA	I178	SANTA CROCE CAMERINA	RG	I483	SCAFATI	SA	I652	SERRARA FONTANA	NA
H979	SAN MARCELLO	AN	I321	SAN TAMMARO	CE	I179	SANTA CROCE DEL SANNIO	BN	I484	SCAGNELLO	CN	I655	SERRASTRETTA	CZ
H980	SAN MARCELLO PISTOIESE	AN	I322	SAN TEODORO	OT	I181	SANTA CROCE DI MAGLIANO	CB	I486	SCALA	SA	I656	SERRATA	RC
H981	SAN MARCO ARGENTANO	CS	I327	SAN TEODORO	ME	I177	SANTA CROCE DI S. L'ARNO	PU	I485	SCALA COELI	CS	I662	SERRAVALLE A PO	MN
H982	SAN MARCO D'ALUNZIO	ME	I376	SAN TEOCANDO AGORDINO	BL	I184	SANTA CRISTINA TALAIO	CS	I483	SCALASOLE	PG	I663	SERRAVALLE DI CHIENTI	PG
H984	SAN MARCO DEL CAUVO	BN	I376	SAN VALENTINO	BL	I184	SANTA DOMENICA VITTORIA	ME	I489	SCALEA	CS	I659	SERRAVALLE LANGHE	CN
F043	SAN MARCO EVANGELISTA	CE	I377	IN ABRUZZO CITERIORE	PE	I185	SANTA ELISABETTA	AG	I490	SCALENGHE	TO	I660	SERRAVALLE PISTOIESE	PT
H985	SAN MARCO IN LAMIS	FG	I381	SAN VALENTINO TORIO	SA	I187	SANTA FLORA	GR	I492	SCALETTA ZANCLEA	ME	I657	SERRAVALLE SCRIVIA	AL
H986	SAN MARCO LA CATOLA	FG	I382	SAN VENANZO	TR	I188	SANTA FLAVIA	PA	I493	SCAMPITELLA	AV	I663	SERRAVALLE SESIA	VC
H989	SAN MARTINO AL TAGLIAMENTO	OR	I205	SAN VENDEMIANO	TV	I203	SANTA GIULETTA	PV	I494	SCANDALE	KR	I666	SERRE	SA
H987	SAN MARTINO ALFIERI	AT	I390	SAN VERO MILIS	OR	I205	SANTA GIUSTA	OR	I496	SCANDIANO	RE	I667	SERRENTI	VS
I003	SAN MARTINO BUONALBERGO	VR	I388	SAN VINCENTO	LI	I206	SANTA GIUSTINA	BL	B962	SCANDICCI	FI	I668	SERRI	CA
H997	SAN MARTINO CANAVESE	TO	I389	SAN VINCENTO LA COSTA	CS	I207	SANTA GIUSTINA IN COLLE	PD	I497	SCANDOLARA RAVARA	CR	I669	SERRONE	FR
H994	SAN MARTINO DAGRI	PZ	I391	SAN VINCENTO VALLE ROVETO	AQ	I217	SANTA LUCIA	PI	I498	SCANDOLARA RIPA D'OGLIO	CR	I670	SERRUNGARINA	PU
I005	SAN MARTINO DALL'ARGINE	MN	I402	SAN VITALE	NA	I220	SANTA LUCIA DEL CEDRO	CS	I499	SCANDOLARA RIPA D'OGLIO	CR	I671	SERRUSALE	CZ
I007	SAN MARTINO DEL LAGO	CF	I403	SAN VITALE	CA	I221	SANTA LUCIA DI PIAVE	TV	I501	SCANDOLARA RIPA D'OGLIO	CR	C070	SERVIGLIANO	FM
H992	SAN MARTINO DI FINITA	CS	I404	SAN VITO AL TAGLIAMENTO	CA	I221	SANTA LUCIA DI PIAVE	TV	I501	SCANDOLARA RIPA D'OGLIO	CR	I503	SERVIGLIANO	FM
I008	SAN MARTINO DI LUPARI	PD	I394	SAN VITO AL TORRE	UD	I226	SANTA MARGHERITA DADIGE	PD	I504	SCANSANO	GR	I677	SERRAVALLE DI CHIANTI	SA
H996	SAN MARTINO DI VENEZZE	BR	I396	SAN VITO CHETINO	CH	I224	SANTA MARGHERITA DI BELICE	AG	M256	SCANZANO JONICO	MT	I678	SESSAME	AT
H988	SAN MARTINO IN BADIA	BL	I392	SAN VITO DEI NORMANNI	BR	I230	SANTAMARGHERITA DI STAFFORA	PV	I506	SCANZOROSCIATE	BG	I679	SESSANO DEL MOLISE	IS
I011	SAN MARTINO IN PENSILIS	CB	I400	SAN VITO DI CADORE	UD	I225	SANTA MARGHERITA LIGURESE	IS	I507	SCAPOLI	IS	I670	SESTA GODANO	SP
I012	SAN MARTINO IN STRADA	LO	I408	SAN VITO DI FAGAGNA	BL	I232	SANTA MARIA A MONTE	PI	I510	SCARLINO	GR	E081	SESTO	BZ
I014	SAN MARTINO SANNITA	BN	I409	SAN VITO DI LEGGIZANO	VI	I233	SANTA MARIA A MONTE	PI	I510	SCARLINO	GR	E081	SESTO	BZ
H991	SAN MARTINO S. GEMINIANO	PV	I414	SAN VITO DI LEUZZANO	TP	I234	SANTA MARIA A VICO	CE	I511	SCARMAGNO	TO	I687	SESTO - SEXTEN.	PN
H996	SAN MARTINO SULLA MARRUCINA	CH	I412	SAN VITO LO CAPO	TP	I234	SANTA MARIA CAPUA VETERE	CE	I512	SCARNAFI	CN	I686	SESTO AL REGHENA	PN
I016	SAN MARTINO VALLE CAUDINA	AV	I415	SAN VITO ROMANO	RM	M284	SANTA MARIA COGHINAS	SS	I514	SCARPERIA	FI	I688	SESTO CALENDE	VA
I018	SAN MARZANO DI SAN GIUSEPPE	TA	I416	SAN VITO SULLO IONIO	CZ	C717	SANTA MARIA DEL CEDRO	CS	I519	SCARPERIA	FI	I688	SESTO CALENDE	VA
I017	SAN MARZANO OLIVETO	AT	I417	SAN VITTORE DEL LAZIO	FR	I238	SANTA MARIA DELLA MOLISE	IS	I520	SCERNI	CH	I683	SESTO CAMPANO	IS
I019	SAN MARZANO SUL SARNO	SA	H757	SAN VITTORE OLONA	MI	I237	SANTA MARIA DELLA VERSA	PV	I522	SCERNI	CH	I684	SESTO ED UNITI	CR
I023	SAN MASSIMO	CB	H821	SAN VITTORIO OLONA	MI	I237	SANTA MARIA DELLA VERSA	PV	I522	SCHEGGIA E PASCELUPU	PG	I684	SESTO FIORENTINO	FI
I024	SAN MAURIZIO CANAVESE	TO	H829	SAN ZENO AL MONTAGNA	VR	I240	SANTA MARIA DI LIODIA	CT	I523	SCHEGGIA E PASCELUPU	PG	I684	SESTO FIORENTINO	FI
I025	SAN MAURIZIO D'OPAGLIO	NO	H851	SAN ZENO NAVIGLIO	BS	I242	SANTA MARIA DI SALA	VE	I526	SCHIAVI DI ABRUZZO	CH	I689	SESTO SAN GIOVANNI	MO
I028	SAN MAURO CASTELVERDE	PA	H852	SAN ZENONE AL LAMBRO	MI	I243	SANTA MARIA HOE'	LC	I527	SCHIAVON	VI	I693	SESTO SAN GIOVANNI	MO
I031	SAN MAURO CILENTO	SA	I855	SAN ZENONE AL PO	PV	I244	SANTA MARIA IMBARO	CH	I529	SCHIGNANO	CO	I692	SESTO SAN GIOVANNI	MO
H712	SAN MAURO DI SALINE	VR	H872	SAN ZENONE DEGLI EZZELINI	TV	M273	SANTA MARIA LA CARITA'	NA	I530	SCHILPARIO	BG	I695	SESTO SAN GIOVANNI	MO
I029	SAN MAURO DI S. MARTE	CS	I870	SANARICA	LE	I247	SANTA MARIA LA FOSSA	CE	I531	SCHIO	VI	I696	SESTO SAN GIOVANNI	MO
I032	SAN MAURO LA BRUCA	SA	H944	SANDIGLIANO	BI	I248	SANTA MARIA LA LONGA	UD	I532	SCHIVENOGLIA	MN	I697	SESTO SAN GIOVANNI	MO
I026	SAN MAURO MARCHESATO	KR	H974	SANDRIGO	VI	I249	SANTA MARIA LA LONGA	UD	I532	SCHIVENOGLIA	MN	I697	SESTO SAN GIOVANNI	MO
I027	SAN MAURO PASCOLI	FC	I048											

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
1751	SINISCOLA	NU	1025	SPORMINORE	TN	1096	TENNA	TN	1272	TORRE LE NOCELLE	AV	L429	TRINO	VC
1752	SINNA	CA	1928	SPOTORNO	SV	1097	TENNO	TN	1274	TORRE MONDOVI'	CN	L430	TRIORA	IM
1753	SINOPOLI	RC	1927	SPIRESIANO	TV	1100	TEOLO	PD	L274	TORRE ORSAIA	SA	L431	TRIPI	ME
1754	SIRACUSA	SR	1928	SPRIANA	SO	1101	TEOR	UD	L276	TORRE PALLAVICINA	BG	L432	TRISOBBIO	AL
1756	SIRIGIGNANO	AV	1929	SQUILLACE	CZ	1102	TEORA	AV	L277	TORRE PELLICE	TO	L433	TRISSINO	VI
1757	SIRIS	OR	1930	SQUINZANO	LE	1103	TERAMO	TE	L278	TORRE SAN GIORGIO	CN	L434	TRIUCCIO	MB
1633	SIRMIONE	BS	1932	STAFFOLO	AN	1104	TERDOBBIATE	NO	L279	TORRE SAN PATRIZIO	FM	L435	TRIVENTO	CB
1758	SIROLO	AN	1935	STAGNO LOMBARDO	CR	1105	TERELLE	FR	L280	TORRE SANTA SUSANNA	BR	L436	TRIVERO	FI
1759	SIRONÈ	LC	1936	STAITI	CR	L106	TERENTO - TERENTEN.	BZ	L246	TORREANO	UD	L437	TRIVIGLIANO	BR
1760	SIROR	TN	1937	STALETTI	CZ	E548	TERENZO	PR	L248	TORREBELVICINO	VI	L438	TRIVIGNANO UDINESE	UD
1761	SIRTORI	LC	1938	STANGHELLA	PD	M282	TERGU	SS	L253	TORREBRUNA	CH	L439	TRIVIGNANO	PZ
1763	SISSA	PR	1939	STARANZANO	GO	L107	TERLAGO	TN	L254	TORRECUSO	BN	L440	TRIVOLZIO	PV
1765	SJURGUS DONIGALA	CA	M298	STARTE	TA	L108	TERLANO - TERLAN.	BZ	L270	TORREGLIA	ME	L444	TRODNA - TRUDEN.	BZ
E265	SIZIANO	PV	1941	STAZZANO	AL	1129	TERLALBA	OR	L271	TORREGROTTA	ME	L445	TROFARELLO	ME
1767	SIZZANO	NO	1942	STAZZEMA	LU	M110	TERME VIGLIATORE	ME	L273	TORREMAGIORE	FG	L447	TROIA	FG
1771	SLUDERNO - SCHLUDERN.	BZ	1943	STAZZONA	CO	M286	TERMINO SULLA STRADA	ME	L448	TORRENOVA	ME	L448	TROIINA	EN
1772	SMARANZANO	TN	1945	STEFANACONI	VV		DEL VINO - TRAMIN AN DER.	BZ	L281	TORRESINA	CN	L449	TROMELLO	PV
1774	SMERILLO	FM	1946	STELLA	SV	L112	TERMINI IMERSE	PA	L282	TORRETTA	PA	L450	TRONANTO	VB
1775	SOAVE	VR	G887	STELLA CILENTO	SA	L113	TERMOLI	CB	L285	TORREVECCHIA PIA	PV	A705	TRONZANO LAGO MAGGIORE	VA
1777	SOCCHIEVE	UD	1947	STELLANELLO	SV	L115	TERNATE	VA	L284	TORREVECCHIA TEATINA	CH	L451	TRONZANO VERCELLSE	VC
1778	SODDI'	OR	1948	STELVIO - STILFS.	BZ	L116	TERNENGO	BI	L287	TORRI DEL BENACO	VR	L452	TROPEA	VV
1779	SOGLIANO AL RUBICONE	FC	1949	STENICO	TN	L117	TERNI	TR	L297	TORRI DI QUARTESOLO	VI	L453	TROVO	PV
1780	SOGLIANO CAVOUR	LE	1950	STERNATIA	LE	L118	TERNO D'ISOLA	BG	L286	TORRI IN SABINA	RI	L454	TRUCCAZZO	MI
1781	SOGLIO	AT	1951	STEZZANO	BG	L120	TERRACINA	LT	L550	TORRIANA	RN	L455	TUBRE - TAUFERS	BZ
1782	SOIANO DEL LAGO	BS	1952	STI	FR	L121	TERRAGNOLO	TN	L290	TORRICE	FR	L457	IM MUENSTERTAL.	TN
1783	SOLAGNA	VI	1953	STIENTA	RO	L122	TERRALBA	OR	L294	TORRICELLA	TR	L458	TUENO	TR
1785	SOLARINO	SR	1954	STIGLIANO	MT	L124	TERRANOVA DA SIBARI	CS	L296	TORRICELLA DEL PIZZO	CR	L458	TUFARA	CB
1786	SOLARO	MI	1955	STIGNANO	RC	L125	TERRANOVA DEI PASSERINI	LO	L293	TORRICELLA IN SABINA	RI	L459	TUFILLO	CH
1787	SOLAROLO	RA	1956	STILO	RC	L126	TERRANOVA DI POLLINO	PZ	L291	TORRICELLA PELIGNA	CH	L460	TUFINO	NA
1790	SOLAROLO RAINERIO	CR	1959	STIMIGLIANO	RI	L127	TERRANOVA SAPPOLINO	RC	L295	TORRICELLA SICURA	TE	L461	TUFO	AV
1791	SOLARUSSA	MS	M290	STINTINO	SS	L123	TERRANOVA BRACCIOLINI	AR	L292	TORRICELLA VERZATE	PV	L462	TUGLIE	LE
1792	SOLBIATE	CO	1960	STIO	SA	L131	TERRASINI	PA	L298	TORRIGLIA	GE	L463	TULI	VS
1793	SOLBIATE ARNO	VA	1962	STORNARA	FG	L132	TERRASSA PADOVANA	PD	L299	TORRILE	PR	L464	TULA	SS
1794	SOLBIATE OLONA	VA	1963	STORNARELLA	FG	L134	TERRAVECCHIA	CS	L301	TORRIONI	AV	L466	TUORIO SUL TRASIMENO	PG
1796	SOLDANO	IM	1964	STORO	TN	L136	TERRAZZO	CV	L303	TORRITA DI SIENA	SI	G507	TURANIA	RI
1797	SOLEMINIS	CA	1965	STRA	VE	L137	TERRES	TN	L302	TORRITA TIBERINA	RM	L469	TURANO LODIGIANO	LO
1798	SOLETO	AL	1968	STRADELLA	PV	L138	TERRICCIOLA	PN	A355	TORTOLI	OG	L470	TURATE	CO
1799	SOLIGNO	PD	1969	STRABINELLO	TO	L139	TERRIGNA	AL	L301	TORTONA	AT	L471	TURBIGO	MI
1800	SOLETO	LE	1970	STRAMBINGO	TO	L140	TERNIA	OG	L305	TORTORA	CS	L472	TURI	BA
1801	SOLFERRINO	MN	1973	STRANGOLAGALLI	FR	L142	TERZIGNO	NA	L306	TORTORELLA	SA	L473	TURRI	VS
1802	SOLIERA	MO	1974	STREGNA	UD	L143	TERZO	AL	L307	TORTORETO	TE	L474	TURRICALO	GO
1803	SOLIGNANO	PR	1975	STREMO	TN	L144	TERZO DI AQUILEIA	UD	L308	TORTORICI	ME	L475	TURRIVALIGNANI	PE
1805	SOLOFFRA	AV	1976	STRESA	VB	L145	TERZOLAS	TN	L309	TORVISCOSA	UD	L477	TURSI	MT
1808	SOLONGHELLO	AL	1977	STREVI	AL	L146	TERZORIO	IM	L312	TOSCOLANO MADERNO	BS	L478	TUSA	ME
1809	SOLOPACA	BN	1978	STRIANO	NA	L147	TESERO	TN	L314	TOSSICIA	TE	L310	TUSCANIA	VT
1812	SOLTO COLLINA	BG	1979	STRIGNO	TN	L149	TESIMO - TISENS.	BZ	L316	TOVO DI SANT'AGATA	SO	G789	UBIALE CLANEZZO	BG
1813	SOLZA	BG	1980	STRONA	BI	L150	TESSENNANO	VT	L315	TOVO SAN GIACOMO	SV	L480	UBOLDO	VA
1815	SOMAGLIA	LO	1981	STRONCONE	TR	L152	TESTICO	SV	L317	TRABIA	NU	L482	UCRIA	ME
1817	SOMANO	CN	1982	STRONGOLI	KR	L153	TETI	NU	L319	TRADATE	VA	L483	UDINE	UD
1819	SOMMA LOMBARDO	VA	1984	STRORPIANA	VC	L154	TELLADA	VA	L324	TRAMATZA	OR	L484	UGERNO	ME
1820	SOMMA VESUVIANA	NA	1985	STROPPLO	CN	L155	TEVEROLA	CE	L322	TRAMBILENO	TN	L485	UGLIANO LA CHIESA	LE
1821	SOMMACAMPAGNA	VR	1986	STROZZA	BG	L156	TEZZE SUL BRENTA	VI	L323	TRAMONTI	SA	L487	UGGIATE-TREVANO	CO
1822	SOMMARIVA DEL BOSCO	CN	1990	STURNO	AV	L157	THIENE	VI	L324	TRAMONTI DI SOPRA	PN	L488	ULA' TIRSO	OR
1823	SOMMARIVA PERNO	CN	B014	SUARDI	PV	L158	THIESI	SS	L325	TRAMONTI DI SOTTO	PN	L489	ULASSAI	OG
1824	SOMMATINA	CL	1991	SUBBIANO	AR	L160	TIANA	NU	L326	TRAMUTOLA	PZ	L490	ULTIMO - ULTEN.	BZ
1825	SOMMO	PV	1992	SUBBIACO	RM	L162	TIARNO DI SOPRA	TN	L327	TRANA	TO	G786	UMBERTIDE	PG
1826	SONA	VR	1993	SUCCIVO	CE	L163	TIARNO DI SOTTO	TN	L328	TRANI	BT	L492	UMBRATICO	KR
1827	SONCINO	CR	1994	SUEGLIO	LC	L164	TICENGO	CR	L329	TRANSACQUA	TN	L494	URAGO D'OGLIO	BS
1828	SONDALO	SO	1995	SUELLI	CA	L165	TICINETO	AL	L330	TRAONA	SO	L496	URAS	OR
1829	SONDRIO	SO	1996	SUESSO	LC	L166	TIGGIANO	LE	L331	TRAPANI	TP	L497	URBANA	PR
1830	SONGAVAZZO	BG	1997	SUISIO	BG	L167	TIGLIETO	GE	L332	TRAPETO	TR	L498	URBANO	PU
1831	SONICO	BS	1998	SUSCIATE	BS	L168	TIGOLIO	AT	L333	TREBO VIGGIONA	VB	L499	URBANO	SV
1832	SONNINO	LT	1804	SULMONA	AQ	L169	TIGNALE	BS	L334	TRASACCO	AQ	L500	URBINO	PU
1835	SOPRANA	BS	L002	SULZANO	BS	L172	TINNURA	OR	L335	TRASAGHIS	UD	L501	URBISAGLIA	MC
1838	SORA	FR	L003	SUMIRAGO	VA	L173	TIONE DEGLI ABRUZZI	AQ	L336	TRASQUERA	VB	L502	URGNANO	BG
1839	SORAGA	TN	L004	SUMMONTE	AV	L174	TIONE DI TRENTO	TN	L337	TRATALIAS	CI	L503	URI	SS
1840	SORAGNA	PR	L006	SUNI	OR	L175	TIRANO	SO	L338	TRAUSSELLA	TO	L505	URURI	CB
1841	SORANO	GR	L007	SUNO	NO	L176	TIRES - TIERS.	BZ	I236	TRAVACO' SICCOMARIO	PV	L506	URZULEI	OG
1844	SORBO SAN BASILE	CZ	L008	SUPERSANO	LE	L177	TIROLO	CZ	L339	TRAVAGLIATO	BS	L507	USCIO	GE
1843	SORBO SERPICO	AV	L009	SUPINO	FR	L178	TIROLO - TIROL.	BZ	L342	TRAVEDONA-MONATE	VA	L508	USELLUS	OR
1845	SORBOLO	PR	L010	SURANO	LE	L180	TISSI	SS	L345	TRAVERSELLA	TO	L509	USINI	SS
1848	SORDEVOLO	TO	L011	SURBO	LE	L181	TITO	PZ	L346	TRAVERSETOLO	TR	L511	USMATE VELATE	MB
1848	SORDIO	DJ	L013	SUSA	TO	L182	TIVOLI	RM	L348	TRAVES	TR	L512	USSANA	CA
1849	SORESINA	CR	L014	SUSCANGANA	TV	L183	TIVOLANO VAL PARMA	RE	L349	TRAVESIO	TV	L513	VALMAMMANA	PG
1850	SORGA'	VR	L015	SUSTINENTE	MN	L184	TOANO	RE	L348	TRAVI	PC	L514	USSASSAI	OG
1851	SORGONO	NU	L016	SUTERA	CL	L185	TOCCO CAUDIO	BN	L349	TREBASELEGHE	PD	L515	USSEALX	TO
1852	SORI	GE	L017	SUTRI	VT	L186	TOCCO DA CASAURIA	PE	L353	TREBISACCE	CS	L516	USSEGLIO	TO
1853	SORIANELLO	VV	L018	SUTRIO	UD	L187	TOCENO	VB	L354	TRECCASALI	PR	L517	USSITA	MC
1854	SORIANO CALABRO	VV	L019	SUVERETO	LI	L188	TODI	PG	M280	TRECASE	NA	L519	USTICA	PA
1855	SORIANO NEL CIMINO	VT	L020	SUZZARA	MN	L189	TOFFIA	RI	L355	TRECASTAGNI	CT	L521	UTA	CA
1856	SORICO	CO	L022	TACENO	LC	L190	TOIRANO	SV	L356	TRECATE	NO	L522	UZZANO	PT
1857	SORSO	NO	L023	TADASUNI	OR	L191	TOLENTINO	MC	L357	TRECCHINA	PZ	L524	VACCARIZZO ALBANESE	CS
1858	SORISOLE	BG	L024	TAGGIA	IM	L192	TOLFA	RM	L359	TRECENTA	RM	L525	VACONE	RI
1860	SORMANO	CO	L025	TAGLIACOZZO	AQ	L193	TOLLEGNO	BI	L361	TREDOZIO	FC	L526	VACRI	CH
1861	SORRADILE	OR	L026	TAGLIO DI PO	RO	L194	TOLLO	CH	L363	TREGLIO	OH	L527	VADENA - PFATTEN.	BZ
1862	SORRENTO	NA	L027	TAGLIOLINO MONFERRATO	AL	L195	TOLLEZZO	UD	L364	TREVIANO	UD	L528	VADO LIGURE	SV
1863	SORSO	SS	L030	TAIBON AGORDINO	BL	L197	TOLVE	PZ	L366	TREIA	MC	L533	VAGLI SOTTO	LU
1864	SORTINO	SR	L032	TAINO	VA	L199	TOMBOLO	PD	L367	TREISO	CN	L529	VAGLIA	FI
1865	SOSPIRO	CR	L033	TAIO	TN	L200	TON	TN	L368	TREMENICO	LC	L532	VAGLIO BASILICATA	PZ
1866	SOSPIROLO	BL	G736	TAIPANA	UD	L201	TONADICO	TN	L369	TREMESTIERI ETNEO	CT	L531	VAGLIO SERRA	AT
1867	SOSSANO	VI	L034	TALAMELLO	RN	L202	TONARA	NU	L371	TREMEZZO	CO	L537	VAIANO	PO
1868	SOSTEGNO	BI	L035	TALAMONA	SO	L203	TONCO	AT	L372	TREMOSINE	BS	L535	VAIANO CREMASCO	CR
1869	SOTTO IL MONTE GIOVANNI XXIII	BG	L036	TALANA	OG	L204	TONENGO	AT	L375	TRENTA	CS	L538	VAIE	TO
1871	SOVER	TN	L037	TALEGGIO	BG	G717	TONEZZA DEL CIMONE	VI	L377	TRENTINARA	SA	L539	VAILATE	CR
1872	SOVERATO	CZ	L038	TALLA	AR	L205	TORA E PICCILLI	CE	L378	TRENTO	TN	L540	VAIRANO PATENORA	CE
1873	SOVERE	BG	L039	TALMASSONS	UD	L206	TORANO CASTELLO	CS	L379	TRENTOLA DUCENTA	CE	M265	VAJONT	PN
1874	SOVERIA MANNELLI	CZ	L040	TAMBRE	BE	L207	TORANO NUOVO	TE	L380	TRENZANO	BS	L555	VAL DELLA TORRE	TO
1875	SOVERO SIMERI	CZ	L041	TANICIANA	RI	L208	TORRE CASAGLIA	BN	L381	TREPO CARNICO	UD	L561	VAL DI NIZZA	PG
1876	SOVERZENNE	BL	L046	TARANO	RI	L211	TORCEGNO	TN	L382	TREPO GRANDE	UD	L564	VAL DI VIZZE - PFITSCH.	BZ
1877	SOVICILLE	SI	L047	TARANTA PELIGNA	CH	L212	TORCHIARA	SA	L383	TREPUIZZI	LE	L638	VAL MASINO	SO
1878	SOVICO	MB	L048	TARANTASCA	CN	L213	TORCHIAROLA	BR	L384	TREQUANDA	SI	H259	VAL REZZO	CO
1879	SOVIZZO	VI	L049	TARANTO	TA	L214	TORRELLA DEL LOMBARDI	AV	L385					

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
L595	VALLE AURINA - AHRNTAL.	BZ	L712	VEGLIO	BI	F537	VIBO VALENTIA	VV	L939	VILLADOSE	RO	M081	VITA	TP
L597	VALLE CASTELLANA	TE	L713	VEIANO	VT	L835	VIBONATI	SA	L906	VILLADOSSOLA	VB	M082	VITERBO	VT
G540	VALLE DELL'ANGELO	SA	L715	VELESO	CO	L836	VICALVI	FR	L942	VILLAFALLETTO	CN	M083	VITICUSO	FR
L590	VALLE DI CADORE	BL	L716	VELLEZZO LOMELLINA	PV	L837	VICARI	PA	L945	VILLAFRANCA D'ASTI	AT	M085	VITO D'ASIO	PN
L601	VALLE DI CASIES - GSIES.	BZ	L719	VELLETRI	RM	L838	VICCHIO	FI	L949	VILLAFRANCA DI VERONA	VR	M086	VITORCHIANO	VT
L591	VALLE DI MADDALONI	CE	L720	VELLEZZO BELLINI	PV	L840	VICENZA	VI	L946	VILLAFRANCA IN LUNIGIANA	MS	M088	VITTORIA	RG
L593	VALLE LOMELLINA	PV	L723	VELO D'ASTICO	VI	L548	VICO CANAVESE	TO	L947	VILLAFRANCA PADOVANA	PD	M089	VITTORIO VENETO	TV
L606	VALLE MOSSO	BI	L722	VELO VERONESE	VR	L842	VICO DEL GARGANO	FG	L948	VILLAFRANCA PIEMONTE	TO	M090	VITTORIO	AQ
L617	VALLE SALIMBENE	PV	L724	VELTURNO - FELDTHURNS.	BZ	L845	VICO EQUENSE	NA	L944	VILLAFRANCA SICULA	AG	M091	VITTUONE	MI
L620	VALLE SAN NICOLAIO	BI	L725	VENAFRO	IS	L843	VICO NEL LAZIO	FR	L950	VILLAFRANCA TIRRENA	ME	M093	VITULANO	BN
L596	VALLEBONA	IM	L727	VENARIA REALE	TO	L841	VICOFORTE	CN	L951	VILLAFRATI	PA	M092	VITULAZIO	CE
L598	VALLECORSA	FR	L728	VENAROTTA	AP	L846	VICOLI	PE	L952	VILLAGA	VI	M094	VIU	PN
L599	VALLECROPSIA	IM	L729	VENASCA	CN	L847	VICOLUNGO	NO	L953	VILLAGRANDE STRISAILI	OG	M096	VIVARO	PN
L603	VALLEDOLMO	PA	L736	VENAUS	TO	L850	VICOPISANO	PI	L954	VILLAGO	AG	M095	VIVARO ROMANO	RM
L604	VALLEDORIA	SS	L730	VENDOME	SV	L851	VICOVARO	RM	L959	VILLALBA	CL	M098	VIVERONE	BI
I322	VALLFIORITA	CZ	L731	VENDROGNO	LC	M259	VIDDALBA	SS	L961	VILLALFONSINA	CH	M100	VIZZINI	CT
L607	VALLELONGA	VV	L733	VENECONO INFERIORE	VA	L854	VIDIGULFO	PV	L963	VILLALVERNIA	AL	M101	VIZZOLA TICINO	VA
L609	VALLELUNGA PRATAMENO	CL	L734	VENEGONO SUPERIORE	VA	L856	VIDOR	TV	L964	VILLAMAGNA	CH	M102	VIZZOLO PREDABISSI	MI
L605	VALLEMAIO	FR	L735	VENETICO	ME	L857	VIDRACCO	TO	L965	VILLAMAINA	AV	M103	VO	PD
L611	VALLEPIETRA	RM	L736	VENEZIA	VE	L858	VIESTE	FG	L966	VILLAMAR	VS	M104	VOBARNO	BS
L612	VALLERANO	VT	L737	VENIANO	CO	L859	VIETRI DI POTENZA	PZ	L967	VILLAMARZANA	RO	M105	VOBBIA	GE
L613	VALLERMOSA	CA	L738	VENOSA	PZ	L860	VIETRI SUL MARE	SA	L968	VILLAMASSARGIA	CI	M106	VOCCA	VC
L614	VALLEROTONDA	FR	L739	VENTICANO	AV	L864	VIGANELLA	VB	L970	VILLAMIROGLIO	AL	M108	VODO CADORE	BL
L616	VALLSACCARDA	AV	L741	VENTIMIGLIA	IM	L865	VIGANO SAN MARTINO	BG	L971	VILLANDRO - VILLANDERS.	BZ	M109	VOGHERA	PV
L623	VALLI VE	EM	L740	VENTIMIGLIA DI SICILIA	PA	L866	VIGANO'	LC	L976	VILLANOVA BIELLESE	BI	M110	VOGHIERA	FE
L624	VALLI DEL PASUBIO	VI	L742	VENTOTENE	LT	L868	VIGARANO MAINARDA	FE	L975	VILLANOVA CANAVESE	TO	M111	VOGOGNA	VB
L625	VALLINFREDA	RM	L743	VENZONE	UD	L869	VIGASIO	VR	L972	VILLANOVA D'ALBENGA	SV	M113	VOLANO	TN
L626	VALLIO TERME	BS	L745	VERANO - VOERAN.	BZ	L872	VIGEVANO	PV	L983	VILLANOVA D'ARENDEGH	PV	M115	VOLLA	NA
L628	VALLO DELLA LUCANIA	SA	L744	VERANO BRIANZA	MB	L873	VIGIANELLO	PZ	L984	VILLANOVA D'ASTI	AT	M116	VOLONGO	CR
L627	VALLO DI NERA	PG	L746	VERBANIA	VB	L874	VIGGIANO	PZ	L973	VILLANOVA DEL BATTISTA	AV	M118	VOLPAGO DEL MONTELLO	TV
L629	VALLO TORINESE	TO	L747	VERBICARO	CS	L876	VIGGIU'	VA	L985	VILLANOVA DEL GHEBBO	RO	M119	VOLPARA	PV
L631	VALLORIATE	CN	L748	VERCANA	CO	L878	VIGHIZZOLO D'ESTE	PD	L977	VILLANOVA DEL SILLARO	LO	M120	VOLPEDO	AL
L633	VALMACCA	AL	L749	VERCEIA	SO	L880	VIGLIANO BIELLESE	BI	L979	VILLANOVA DI CAMPOSAMPIERO	PD	M121	VOLPEGLINO	AL
L634	VALMADRERA	LC	L750	VERCELLI	VC	L879	VIGLIANO D'ASTI	AT	L988	VILLANOVA MARCHESANA	RO	M122	VOLPIANO	TO
L636	VALMALA	CN	L751	VERCURAGO	LC	L881	VIGNALE MONFERRATO	AL	L974	VILLANOVA MONDOVI	CN	M125	VOLTA MANTOVANA	MN
L639	VALMONTONE	RM	L752	VERDELLINO	BG	L882	VIGNANELLO	VT	L972	VILLANOVA MONFERRATO	AL	M123	VOLTAGGIO	AL
L640	VALMORICA	CO	L753	VERDELLO	BG	L883	VIGNATE	MI	L989	VILLANOVA MONTELEONE	CA	M124	VOLTAGO AGORDINO	BL
L641	VALMOZZOLA	PR	L755	VERDERIO INFERIORE	LC	L885	VIGNOLA	MO	L990	VILLANOVA SOLARO	CN	M126	VOLTERRA	PI
L642	VALNEGRA	BG	L756	VERDERIO SUPERIORE	LC	L886	VIGNOLA FALESINA	TN	L980	VILLANOVA SULL'ARDA	PC	M127	VOLTIDO	CR
L643	VALPELLINE	AO	L758	VERDUNO	CN	L887	VIGNOLE BORBERA	AL	L991	VILLANOVA TRUSCHEDU	OR	M131	VOLTURARA APPULA	FG
L644	VALPERGA	TO	L762	VERGATO	BO	L888	VIGNOLO	CN	L986	VILLANOVAFORRU	VS	M130	VOLTURARA IRPINA	AV
B510	VALPRATO SOANA	TO	L763	VERGEMOLI	LU	L889	VIGNONE	VB	L987	VILLANOVAFRANCA	VS	M132	VOLTURINO	FG
L647	VALSAVARENCHÉ	AO	L764	VERGHERETO	FC	L890	VIGO DI CADORE	BL	L992	VILLANOVA TULLO	CA	M133	VOLVERA	TO
L649	VALSECCA	BG	L765	VERGIATE	VA	L893	VIGO DI FASSA	TN	L994	VILLANTERIO	PV	M136	VOLTIGNASCO	CN
D513	VALSINNI	MT	L768	VERMEZZO	MI	L903	VIGO RENDENA	TN	L995	VILLANOVA S. CLISI	BS	M138	ZACCANOPOLI	VV
C936	VALSOLDA	CO	L769	VERMIGLIO	TN	L892	VIGODARZERE	PD	M278	VILLAPERUCCIO	CI	M139	ZAFFERANA ETNEA	CT
L650	VALSTAGNA	VI	L771	VERNANTE	CN	L894	VIGOLO	BG	B903	VILLAPIANA	CS	M140	ZAGARISE	CZ
L651	VALSTRONIA	VB	L772	VERNASCIA	PC	L896	VIGOLO VATTARO	TN	L998	VILLAPUTZU	CA	M141	ZAGAROLO	RM
L653	VALTOPINA	PG	L773	VERNATE	MI	L897	VIGOLZONE	PC	L999	VILLAR D'ORA	TO	M142	ZAMBANA	TN
L655	VALTORTA	BG	L774	VERNAZZA	SP	L898	VIGONE	TO	M007	VILLAR FOCCHIARDO	TO	M143	ZAMBRONE	VV
L654	VALTOURNENCHE	AO	L775	VERNO	PO	L899	VIGONOVO	VE	M013	VILLAR PELLICE	TO	M144	ZANDOBBIO	BG
L656	VALVA	SA	L776	VERNOLE	LE	L900	VIGONZA	PD	M014	VILLAR PEROSA	TO	M145	ZANE'	VI
L657	VALVASONE	PN	L777	VEROLANUOVA	BS	L904	VIGUZZOLO	AL	M015	VILLAR SAN COSTANZO	CN	M147	ZANICA	BG
L658	VALVERDE	CT	L778	VEROLAVECCHIA	BS	L910	VILLA AGNEDO	TN	M002	VILLARBASSE	TO	M267	ZAPPONETA	FG
L659	VALVERDE	PV	L779	VEROLENGO	TO	L912	VILLA BARTOLOMEA	VR	M003	VILLARBOIT	VC	M150	ZAVATTARELLO	PV
L468	VANDESTINO	BS	L780	VEROLI	FR	L913	VILLA BASILICA	FR	M004	VILLAREGGIA	TO	M152	ZECZONE	OR
L660	VANDOIES - VINTL.	BZ	L781	VERONA	VR	L917	VILLA BISCOSSI	PV	G309	VILLARICCA	NA	M153	ZEDDIANI	PR
L664	VANZAGHELLO	MI	D193	VERONELLA	VR	L919	VILLA CARCINA	BS	M009	VILLAROMAGNANO	AL	M156	ZELBIO	CO
L665	VANZAGO	MI	L783	VERRAYES	AO	L920	VILLA CASTELLI	BR	M011	VILLAROSA	EN	M158	ZELLO BUON PERSICO	LO
L666	VANZONE CON SAN CARLO	VB	C282	VERRES	AO	L922	VILLA CELIERA	PE	M016	VILLASALTO	CA	M160	ZELLO SURREGIONE	CA
L667	VAPRIO D'ADDA	MI	L784	VERRETTO	PV	L926	VILLA COLLEMANDINA	LU	M017	VILLASANTA	MB	M161	ZEME	PV
L668	VAPRIO D'AGOGNA	NO	L785	VERRONE	BI	L928	VILLA CORTESE	MI	B738	VILLASIMIUS	CA	M162	ZENEVREDO	PV
L669	VARALLO	VC	L788	VERRUA PO	PV	L929	VILLA D'ADDA	BG	M025	VILLASOR	CA	M163	ZENSON DI PIAVE	TV
L670	VARALLO POMBIA	NO	L787	VERRUA SAVOIA	TO	A215	VILLA D'ALME'	BG	M026	VILLASPECIOSA	CA	M165	ZERBA	PC
L671	VARANO BORGHI	VA	L792	VERTEMATE CON MINOPRIO	CO	L938	VILLA D'OGNA	BG	M027	VILLASTELLONE	TO	M166	ZERBO	PV
L672	VARANO DE' MELEGARI	PR	L795	VERTOVA	BG	L933	VILLA DEL BOSCO	BI	M028	VILLATA	VC	M167	ZERBOLO'	PV
L673	VARAPODIO	RC	L797	VERUCCHIO	RN	L934	VILLA DEL CONTE	PD	M030	VILLAURBANA	OR	M168	ZERFALIU	OR
L675	VARAZZE	SV	L798	VERUNO	NO	D801	VILLA DI BRIANO	CE	M031	VILLAVALLELONGA	AQ	M169	ZERI	MS
L676	VARCO SABINO	RI	L799	VERVIO	SO	L907	VILLA DI CHIAVENNA	SO	M032	VILLAVERLA	VI	M170	ZERMEGHEDO	VI
L677	VAREDO	MB	L800	VERVO'	TN	L936	VILLA DI SERIO	BG	L981	VILLENUEVE	AO	M171	ZERO BRANCO	TV
L678	VARENA	TN	L801	VERZEGNIS	UD	L908	VILLA DI TIRANO	SO	M043	VILLESSE	GO	M172	ZEVIO	VR
L680	VARENNA	LC	L802	VERZINO	KR	L937	VILLA ESTENSE	PD	M041	VILLETTA BARREA	AQ	M173	ZIANO DI FIEMME	TN
L682	VARESE	VA	L804	VERZUOLO	CN	L943	VILLA FARALDI	IM	M042	VILLETTE	VB	L848	ZIANO PIACENTINO	PC
L681	VARESE LIGURE	SP	L805	VESCOVANA	PD	L956	VILLA GUARDIA	CO	M044	VILLIMPENTA	MN	M174	ZIBELLO	PR
L685	VARISELLA	TO	L806	VESCOVATO	CR	L957	VILLA LAGARINA	TN	M045	VILLONGO	BG	M176	ZIBIDO SAN GIACOMO	MI
L686	VARMO	UD	L807	VESIME	AT	A081	VILLA LATINA	FR	M048	VILLORBA	TV	M177	ZIGNAGO	SP
L687	VARNA - VAHRN.	BZ	L808	VESPOLATE	NO	L844	VILLA LITerno	CE	M050	VILMINORE DI SCALVE	BG	M178	ZIMELLA	VR
L689	VARSÌ	PR	L809	VESSALTO	IM	L969	VILLA MINOZZO	RE	M052	VIMERCATE	MB	M179	ZIMONE	BI
L690	VARZI	PV	L810	VESTENANOVA	VR	F804	VILLA POMA	MN	M053	VIMODRONE	MI	M180	ZINASCO	PV
L691	VARZO	VB	L811	VESTIGNE'	TO	M006	VILLA RENDENA	TN	M055	VINADIO	CN	M182	ZOAGLI	GE
L692	VAS	BL	L812	VESTONE	BS	M018	VILLA SAN GIOVANNI	RC	M057	VINCHIATURO	CB	M183	ZOCCA	MO
A701	VASANELLO	VT	L813	VESTRENO	LC	H913	VILLA SAN GIOVANNI IN TUSCIA	VT	M058	VINCHIO	AT	M184	ZOGNO	BG
L693	VASIA	IM	L814	VESTRALLA	VT	H18	VILLA SAN PIETRO	CA	M059	VINCI	FI	M185	ZOLA PREDOSA	BO
E372	VASTO	CH	L815	VETTO	RE	M019	VILLA SAN SECONDO	AT	M080	VINOVO	TO	I345	ZOLDO ALTO	BL
L696	VASTOGIRARDI	IS	L817	VEZZA D'ALBA	CN	M023	VILLA SANT'ANGELO	AQ	M062	VINZAGLIO	NO	M187	ZOLLINO	BS
L697	VATTARO	TN	L816	VEZZA D'OGGIO	BS	I298	VILLA SANT'ANTONIO	OR	M063	VIOLA	CN	M188	ZONE	LE
L698	VAUDA CANAVESE	TO	L821	VEZZANO	TN	L905	VILLA SANTA LUCIA	FR	M065	VIONE	BS	M189	ZOPPE' DI CADORE	PD
L699	VAZZANO	VV	L819	VEZZANO LIGURE	SP	M021	VILLA SANTA LUCIA DEGLI ABRUZZI	AQ	M067	VIPITENO - STERZING.	BZ	M190	ZOPPOLA	PN
L700	VAZZOLA	TV	L820	VEZZANO SUL CROSTOLO	RE	M022	VILLA SANTA MARIA	CH	H123	VIRGILIO	MN	M194	ZOVENEGODO	VI
L702	VECCHIANO	PI	L823	VEZZI PORTIO	SV	L909	VILLA SANTINA	UD	M069	VIRLE PIEMONTE	TO	M196	ZUBIENA	BI
L704	VEDANO AL LAMBRO	MB	L826	VIADANA	MN	I364	VILLA SANTO STEFANO	FR	M070	VISANO	BS	M197	ZUCCARELLO	SV
L703	VEDANO OLONA	VA	L827	VIADANICA	BG	A609	VILLA VERDE	OR	M071	VISCHE	TO	M198	ZUCLO	TN
L705	VEDDASCA	VA	L828	VIAGRANDE	CT	M034	VILLA VICENTINA	UD	M072	VISCIANO	NA	M199	ZUGLIANO	VI
L706	VEDELAGO	TV	L829	VIALE D'ASTI	AT	L915	VILLABASSA - NIEDERDORF.	BZ	M073	VISCO	UD	M200	ZUGLIO	UD
L707	VEDESETA	BG	L830	VIALFRE'	TO	L916	VILLABATE	PA	M077	VISONE	AL	M201	ZUMAGLIA	BI
L709	VEDUGGIO CON COLZANO	MB	L831	VIANO	RE	L923	VILLACHIARA	BS	M078	VISSO	MC	M202	ZUMPANO	CS
L710	VEGGIANO	PD	L833	VIAREGGIO	LU	L924	VILLACIDRO	VS	M079	VISTARINO	PV	M203	ZUNGOLI	AV
L711	VEGLIE	LE	L834	VIARIGI	AT	L931	VILLADEATI	AL	M080	VISTRORIO	TO	M204	ZUNGRI	VV

BEIM STEUERSUBSTITUTEN BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

VERFALLSTERMINE	DER STEUERPFLLICHIGE	DER STEUERSUBSTITUT
bis spätestens 28. Februar 2010	Er erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte.	Er folgt dem Steuerpflichtigen die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte aus.
innerhalb April 2010	Er reicht beim Steuersubstituten den Vordruck 730 und den Umschlag ein, der den Vordruck 730-1 für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF enthält.	Er stellt eine Bestätigung aus, woraus hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sowohl die Erklärung als auch den Briefumschlag eingereicht hat.
bis spätestens 31. Mai 2010	Er erhält vom Steuersubstituten eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, er nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus
Ab Juli 2010 (Für die Pensionisten ab dem Monat August oder September 2010)	Er erhält die Entlohnung mit den Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo- bzw. der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der verbleibende Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.	Er hält die für die Steuern geschuldeten Beträge ein oder er führt die Rückzahlungen durch. Bei Ratenaufteilung der Saldo- bzw. der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der verbleibende Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.
bis spätestens 30. September 2010	Er teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der IRPEF nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
Im November2010	Er erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Akontozahlung der IRPEF geschuldet sind. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.	Er zählt zu den Einbehalten die für die IRPEF-Akontozahlung geschuldete Summe hinzu. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.
bis spätestens 30. Juni 2010		Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege.

BEIM CAF ODER BEIM BEFÄHIGTEN FREIBERUFLER BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

VERFALLSTERMINE	DER STEUERPFLLICHIGE	DAS CAF (Steuerbeistandszentrum) BZW. DER BEFÄHIGTE FREIBERUFLER
bis spätestens 28. Februar 2010	Er erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte.	
bis spätestens 31. Mai 2010	Er reicht beim Caf oder beim befähigten Freiberufler die Erklärung Vordr. 730 und den Umschlag ein, der den Vordruck 730-1 für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF enthält.	Er stellt eine Bestätigung aus, woraus hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sowohl die Erklärung als auch den Briefumschlag eingereicht hat.
bis spätestens 15. Juni 2010	Er erhält vom Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, er nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus;
Ab Juli 2010 (Für die Pensionisten ab dem Monat August oder September 2010)	Er erhält das Gehalt mit den Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo -und der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.	
bis spätestens 30. September 2010	Er teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der Irpef nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
bis spätestens 30. Juni 2010		Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege.
bis spätestens 25. Oktober 2010	Er kann beim CAF bzw. beim befähigten Freiberufler die ergänzende Erklärung 730 einreichen.	
Im November 2010	Er erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Irpef-Akontozahlung geschuldet sind. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.	
bis spätestens 10. November 2010	Er erhält vom Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der ergänzenden Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die Ordnungsmäßigkeit der in der ergänzenden Erklärung angeführten Daten, er berechnet die Steuern und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der ergänzenden Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus und teilt dem Substituten das Endergebnis der Verrechnung aus der Erklärung mit. Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die ergänzenden Erklärungen auf telematischem Wege.